



>> Der **HGV** im Internet

Liebe Benutzerinnen und Benutzer,

der Hansische Geschichtsverein e.V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, schrittweise hansische Literatur im Internet der Forschung zur Verfügung zu stellen. Dieses Buch wurde mit Mitteln des Vereins digitalisiert.

Mit freundlichen Grüßen,

der Vorstand

Zs VI 27

Kunst ist ein edele schatz.



EX LIBRIS
KAROL ZEUMER

HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1903 UND 1904—1905.

BAND XI.



Universität Frankfurt
Rechtswissenschaftliches Seminar.

LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1905.

HANSISCHE GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1903.



LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1904.

VORWORT.

Im Vorwort des Jahrgangs 1873 hatten Wilhelm Mantels und der mitunterzeichnete Koppmann dem Leserkreise dieser Blätter die Anzeige zu machen, dafs an des so früh von uns abberufenen Rudolf Usinger Stelle der Stadtarchivar Ludwig Hänselmann dem Redaktionsausschufs beigetreten sei. Uns liegt nun die schmerzliche Pflicht ob, auch seines Heimgangs hier zu gedenken. Ein Menschenalter hindurch hat Hänselmann unserm Ausschufs angehört, hat sein reges Interesse für das unserer Leitung anvertraute Organ des Hansischen Geschichtsvereins mit Rat und Tat bewährt, hat es auch dadurch bewiesen, dafs er im Redaktionsausschufs zu verbleiben sich gern bereit finden liefs, als Alter und körperliche Beschwer ihn zwangen, auf sein Amt als Vorstandsmitglied zu verzichten. Uns war er ein lieber Kollege, ein treuer Freund: Dank und Ehre seinem Andenken!

Auf unsern Vorschlag hat der Vorstand an Hänselmanns Stelle Herrn Prof. Dr. Walther Stein in Göttingen erwählt, der zu unserer Freude sich damit einverstanden erklärt hat, mit uns zusammen zu wirken.

Karl Koppmann. W. v. Bippen.

INHALT.

	Seite
Zum Gedächtnis Ludwig Hänselmanns und Konstantin Höhlbaums. Von Senator Dr. F. Fehling in Lübeck.	3*
Konstantin Höhlbaum. Nachruf von Prof. Dr. G. Freiherrn von der Ropp in Marburg	13*
I. Holland und die Hanse im 15. Jahrhundert. Von Prof. Dr. E. Daenell in Kiel	3
II. Die Lübecker Stadtschreiber von 1350—1500. Von Dr. F. Bruns in Lübeck.	45
III. Zu den Münzrezessen der wendischen Städte. Von Dr. F. Techen in Wismar	105
IV. Die Gründung Wismars. Von Dr. F. Techen	121
V. Kleinere Mitteilungen.	
I. Mag. Eilert Schönefeld. Von Dr. F. Crull in Wismar.	137
II. Zum Zusammenstosse der Meklenburger mit König Waldemar von Dänemark im Jahre 1358. Von Dr. F. Techen	139
III. Nachtrag zu den Hanseakten aus England. Von Biblio- theks-Direktor Dr. M. Perlbach in Berlin	144
IV. Nachlese zu den Hanserezessen von 1407—1429 aus dem Stadtarchiv zu Lüneburg. Mitgeteilt von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann in Rostock	145
VI. Rezensionen.	
R. Ebeling, Das zweite Stralsundische Stadtbuch (1310—1342). Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann.	155
A. Wohlwill, Die Hamburgischen Bürgermeister Kirchenpauer, Petersen, Versmann. Von Dr. H. Nirnheim in Hamburg.	169
Dr. G. Hartwig, Der Lübecker Schofs bis zur Reformation. Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann	181
Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. 33. Stück.	
I. Zweiunddreissigster Jahresbericht, erstattet vom Vorstande	203
II. Nachrichten über die derzeitige Zusammensetzung des Vorstandes	209

ZUM GEDÄCHTNIS
LUDWIG HÄNSELMANN'S
UND
KONSTANTIN HÖHLBAUMS

GESPROCHEN

IN DER GEMEINSCHAFTLICHEN SITZUNG DES HANSISCHEN
GESCHICHTSVEREINS UND DES VEREINS FÜR NIEDERDEUTSCHE
SPRACHFORSCHUNG.

VON

FERDINAND FEHLING.

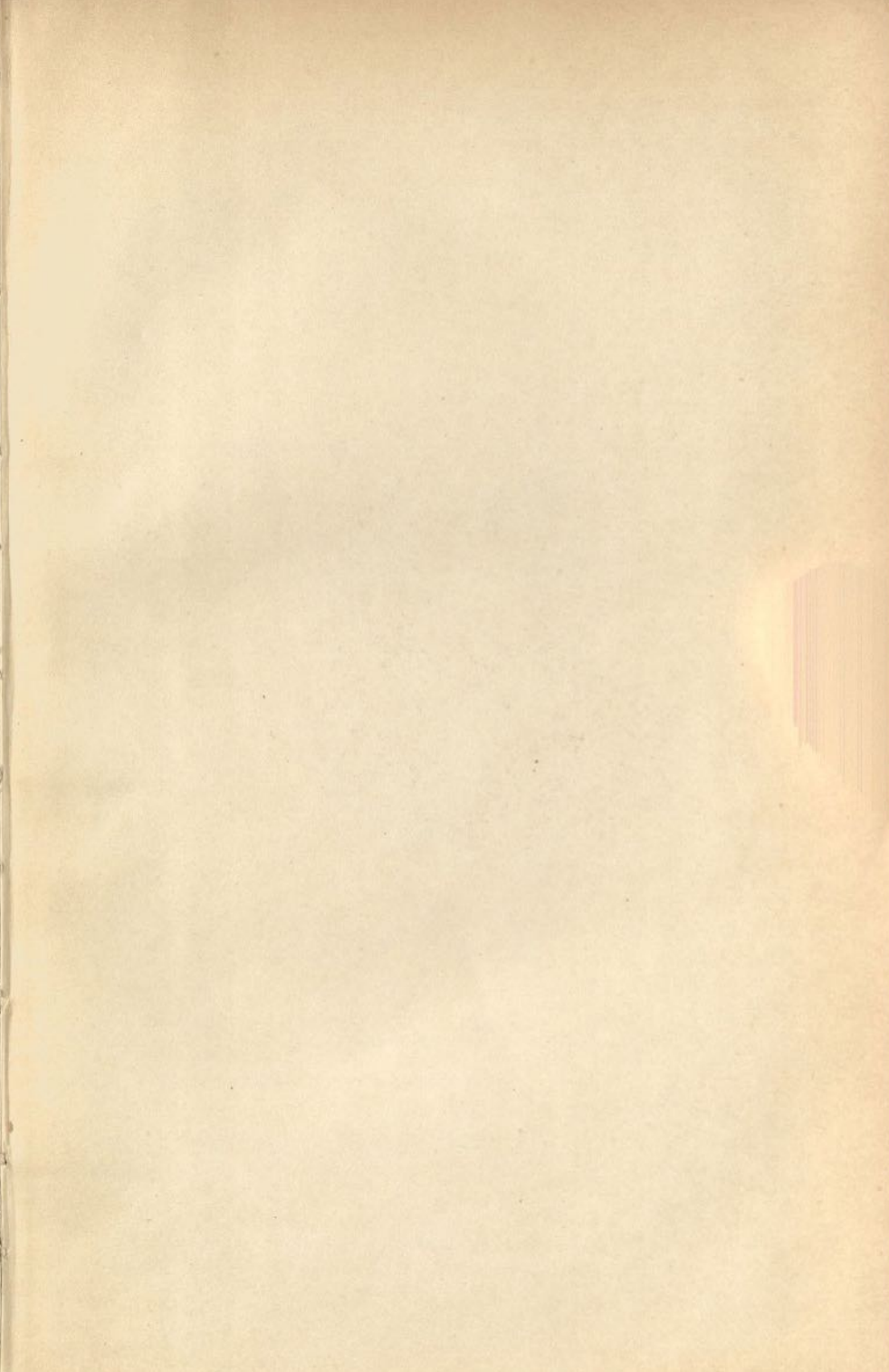
ZUM GEDÄCHTNIS

FRIEDRICH HANSELMANN

KONSTANTIN HÖLDBAUM

IN DER GEMEINSCHAFT MIT DEN ANWÄRTEN
DES VEREINS DER DEUTSCHEN
RECHTSLEHRE

FERDINAND FETTING





Ludwig Häuplmann

Hochansehnliche Versammlung!

Wir können und dürfen in unsere Verhandlungen nicht eintreten, ohne des schweren Verlustes zu gedenken, der uns durch den Heimgang zweier Männer erwachsen ist, die zu den besten Freunden und den erfolgreichsten Förderern unserer Sache zählten.

Am 22. März d. J. verstarb in Braunschweig, seiner Vaterstadt, der Stätte seiner vierzigjährigen Amtstätigkeit, Ludwig Hänselmann. Und erst vor drei Wochen ist Konstantin Höhlbaum uns entrissen worden.

Von Hänselmanns Leben und Wirken hat unser Vorstandskollege Zimmermann ein schönes Bild gezeichnet¹, das dem Forscher und dem Menschen gerecht wird und auch denen, die ihm im Leben nicht nahe gestanden, die anziehende Persönlichkeit dieses liebenswürdigen Gelehrten nahe bringen muß. Vorzüglich geschult in Droysens Schule, ward er mit 30 Jahren braunschweigischer Stadtarchivar; er hat die Erwartungen, die man auf ihn setzte, gerechtfertigt, und wenn im Hinblick auf seine abgeschlossene Wirksamkeit ein Ton des Bedauerns laut geworden ist, so galt er nicht dem, was er geschaffen, sondern allein der Tatsache, daß er auf dem Gebiete der Geschichtsschreibung seiner Vaterstadt nicht noch viel mehr hinterlassen hat. Das Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, dessen erster Band 1873, dessen zweiter erst im Jahre 1900 vollendet war, ist gewissermaßen der Rahmen, der die vielen gar weit sich verzweigenden

¹ Braunschweigisches Magazin 1904, Nr. 4. Vgl. jetzt auch F. Frensdorff, Zur Erinnerung an Ludwig Hänselmann in den Nachrichten d. K. Gesellsch. d. Wissensch. zu Göttingen, Geschäftl. Mitteil. 1904, Heft 1.

archivalischen, geschichtlichen und kulturgeschichtlichen Arbeiten des fruchtbaren Schriftstellers umschlieft. Sein wissenschaftliches Hauptwerk bleiben die Braunschweigischen Chroniken, bearbeitet im Auftrage der Münchener Kommission, durchaus originell erfaßt und durchgeführt, von den Meistern voll gewürdigt und als eine Arbeit von hoher Bedeutung anerkannt. Daneben drängen sich die zahlreichen, oft durch äußere Anlässe gezeitigten Aufsätze, Studien, Vorträge — Werkstücke, wie er selbst sie genannt hat. Eine zusammenfassende Geschichte der Stadt Braunschweig hat ihr gründlichster Kenner nicht geschrieben. Es ist ihm gegangen wie Wehrmann mit Lübeck. 1894 trug dieser zu der Festschrift für die in Lübeck versammelten Naturforscher und Ärzte seinen in anderer Veranlassung verfaßten knappen Abrifs der Lübeckischen Geschichte bei, und als drei Jahre darauf dieselbe Gelehrtenversammlung in Braunschweig tagte, schloß Hänselmann sich dem Vorgange des älteren Kollegen an. — Zu den beiden Vereinen, die hier tagen, ist Hänselmann in enge Beziehungen getreten, und der Verein für niederdeutsche Sprachforschung wird ja des Sprachforschers und seiner Verdienste besonders gedenken. Dem Vorstande des Hansischen Geschichtsvereins hat er von 1871 bis 1900 angehört. Er ward von dem in Lübeck erwählten ersten Vorstande sofort kooptiert, und seinen Eifer und seine Liebe zur Sache des neuen Vereins kennzeichnet es, daß er die erste auf die beiden Lübecker Tage folgende Jahresversammlung 1873 nach Braunschweig zog, wo er dann seinen ausgezeichneten Vortrag über Braunschweig in seinen Beziehungen zu den Harz- und Seegebieten hielt. Hänselmann war ein Meister des Stils, nie zu einem als Selbstzweck vordringenden Pathos sich weggebend; er war mehr als Stilist, er war eine Künstlernatur, künstlerisch erfassend, empfindend, darstellend. Die ihm nahestanden, wußten, daß er ein Dichter sei, der in epischer Darstellung ebenso wie in zarter Lyrik hervorragte und der eine Eigenschaft hatte, die mehr als andere den Freund Wilhelm Raabes zeigt, einen durch umfassendes Wissen und Lebensweisheit abgeklärten Humor, der in dem sprödesten Stoffe durch leichte Schlaglichter freundliche Bilder schuf und in mündlichem Vortrage zwingend gewesen sein muß. Eine solche Natur konnte wohl mit dem körperlichen Leiden, einer zu-

nehmenden Taubheit, sich abfinden. Sie konzentrierte seinen Geist und liefs ihn, ungestört durch wirres Geräusch, nur tiefer in den Stoff eindringen, dem er jeweilig sich zuwandte. Und harmonisch ist dies glückliche Leben ausgeklungen; den Siebzigjährigen, der noch kurz vorher an den Beweisen treuer Verehrung von nah und fern sich hatte freuen dürfen, berührte, ohne ihn die Bitternis des Sterbens kosten zu lassen, mit sanfter Hand der Tod — wie ein Freund.

So sanft ist das Leben unserem Freunde Höhlbaum nicht gewesen. Wenn man dies Leben bis zum letzten Tage überschaut, so mufs man sagen: es war ein Kampf. In zartem Körper wohnte ein starker Wille, der es vermochte, die körperlichen Leiden niederzukämpfen, eine durch unausgesetzte Arbeit gestählte Geisteskraft, die sein Wesen verklärte, ihm aber auch eine gewisse Schroffheit aufprägte, die die zarten Regungen der feinen Seele nur Bevorzugten enthüllte.

Ich bin nicht der Mann, über Höhlbaums wissenschaftliche Bedeutung zu sprechen, und ich weifs, dafs — wenn nicht heute und wenn nicht hier — doch am rechten Orte der berufene Freund ihm das verdiente Denkmal setzen wird. Aber was ich darf, ja was ich für meines Amtes achte, ist dies: in kurzer Schilderung wenigstens eine Andeutung zu geben von dem, was er unserm Verein gewesen ist.

Es war im Oktober 1871, also wenige Monate nach der Begründung des Vereins, als Waitz an Mantels die Anzeige ergehen liefs, »dafs er für das Hansische Urkundenbuch einen jungen aus Reval gebürtigen Gelehrten in Aussicht habe, der, sollte er gewonnen werden, der Arbeit ganz gehören werde«. Im November ward der Vertrag mit dem neuen Mitarbeiter abgeschlossen. Und bald konnte der Vorsitzende melden, dafs Höhlbaum in unmittelbarer Verbindung mit dem Vorstande sei und mit schönem Eifer sich an die Arbeit gemacht habe. Um Ostern ward von Hamburg aus die erste Rundreise über Lübeck zu den mecklenburgischen und pommerschen Archiven angetreten. Von Preussen ward die Reise auf die baltischen Provinzen ausgedehnt. 1875 habilitierte sich Höhlbaum in Göttingen. Es ward für unbedenklich gehalten, so besagt unser Protokoll, das bisherige Verhältnis zu ihm nicht aufzulösen, da man zu seiner

Gewissenhaftigkeit das Vertrauen haben zu dürfen glaube, daß er übernommene Verpflichtungen treu erfüllen werde. Dies Wort »Höhlbaums Gewissenhaftigkeit« ist das Leitwort, das immer wiederkehrt bei Erörterung seiner ausgezeichneten Arbeiten. Seine Gründlichkeit führte ihn anfangs zu größerer Ausführlichkeit als dem Vorstande dienlich zu sein schien; der von Höhlbaum verfaßte umfängliche Prospekt für das Urkundenbuch ward, genau und fleißig gearbeitet, mehr für die Vorrede verwendbar erachtet.

1879 waren die zwei ersten Bände vollendet, obgleich schon von 1876 an ernstliche Erkrankungen zu unfreiwilliger Muße zwangen. Im Winter 1879—80 ging Höhlbaum nach Belgien und Nordfrankreich. Namentlich im Archiv zu Lille fand er wertvolle Registranden der gräflich flandrischen Kanzlei. Die Übersendung dieser wichtigen Dokumente nach Göttingen, wofür die Vermittlung des Auswärtigen Amtes in Anspruch genommen ward, wurde von der französischen Regierung abgelehnt. Der Vorstand zögerte nicht, Höhlbaum die Mittel zu einer neuen Reise zur Verfügung zu stellen. 1880 ward er zum Stadtarchivar von Köln ernannt. Aber nicht die neuen Amtsgeschäfte allein waren es, die die Fertigstellung des dritten Bandes des Urkundenbuches verzögerten: wichtige Funde in den Archiven von Reval und Thorn, auch französische Publikationen, die ihm früher nicht bekannt gewesen, ließen ihn nicht etwa nur den Gedanken erwägen, nein: ließen ihn den ausführlich begründeten Antrag stellen, den bereits veröffentlichten Teil des Bandes kassieren und, selbst mit eigenen Opfern, eine neue Publikation des ganzen Bandes veranstalten zu dürfen, und es bedurfte erst ernster kommissarischer Verhandlungen, ihn von seinen pessimistischen Auffassungen zu befreien. 1886 war der dritte Band veröffentlicht, — und jetzt trat Höhlbaum an des verstorbenen Kölner Oberbürgermeisters Becker Stelle in den Vorstand des Hansischen Geschichtsvereins ein. Es ist in diesen 18 Jahren keine wichtige Frage im Vorstande behandelt worden, zu der Höhlbaum nicht mit Entschiedenheit und seiner Eigenart entsprechend Stellung genommen hätte. Immer anregend, oft mit Bestimmtheit opponierend, wirkte er für den Verein und in ihm mit dem Eifer eines idealen Vorstehers, insofern eine *diligentia quam suis*

prästierend, als er in Wahrheit die Sache des Hansischen Geschichtsvereins als die seine ansah und ihr seine beste Kraft widmete. Er leitete die englischen Arbeiten des Vereins; er übernahm die Leitung der weiteren Bearbeitung des Urkundenbuchs; er war es, der 1887 zuerst die Regestierung hansischer Urkunden und Akten nach 1530 beantragt hatte, überhaupt die Verzeichnung aller hansischen Urkunden und Akten des 16. und 17. Jahrhunderts, also die Herstellung und Veröffentlichung der Inventare, in die Aufgaben des Vereins eingereiht wissen wollte. Unter seiner Leitung ward der erste Band des Kölner Inventars (1531—1571) bearbeitet. Und auch 1890, als er dem Rufe nach Gießen folgte, führte er die bisherige Wirksamkeit für den Verein uneingeschränkt fort, indem er zugleich auch die Leitung der Bearbeitung des Danziger und des Braunschweiger Inventars übernahm, bis er 1899 sich genötigt sah, auf die Mitwirkung bei Herausgabe des Urkundenbuches zu verzichten.

Vor Jahresfrist konnte Höhlbaum seinen zweiten Band des Kölner Inventars vorlegen. Die Fertigstellung dieses umfassenden Werkes bedeutete für ihn keinen Ruhepunkt. Als wir zuletzt im Oktober vorigen Jahres im Vorstande zur regelmäßigen Herbstversammlung uns vereinigt hatten, hielt er einen Vortrag, in dem er mit der Ungeduld eines nach frischer Tätigkeit lechzenden eine neue weit ausgreifende Arbeit in Anregung brachte.

Für die Geschichte der Hanse, so trug er vor, sei das Wichtigste ihr Verhältnis zum Auslande, ihre Weltstellung. Diese sei vor allem in klares Licht zu rücken und deshalb sei es wünschenswert, dafs zu einer Ergänzung des Kölner Inventars, das eben nur die eine Seite darstelle, auch belgische und holländische Archive durch ein Inventar zugänglich gemacht würden. Danach müsse man daran gehen, die Beziehungen zu England durch ein Inventar der englischen Archive, insbesondere Londons, festzulegen, — weiterhin für das Lübecker Inventar eine Erschließung der skandinavischen Archive, endlich für das Danziger ein solches der polnischen (Krakau, Warschau) schaffen. Wir dürfen diese Gedanken wohl als Höhlbaums Vermächtnis bezeichnen. Sie haben ihm keine Ruhe gelassen, ihn in seiner letzten schweren Krankheit unausgesetzt beschäftigt.

Wenn wir die Tätigkeit überblicken, die der rastlose Mann für unseren Verein entwickelt hat, — eine Tätigkeit, die ja nicht sein Lebenswerk war, sondern die neben der nie vernachlässigten Berufsarbeit einherging, — so dürfen wir wohl mit Fug auch von ihm sagen: dies Leben ist ein köstliches gewesen. Arbeit war ihm alles; auch seine Erholung mochte der Arbeit nicht entbehren. Es ist trostreich, daß an dem Grabe dieses Mannes eingezeugt werden durfte, er habe Schule gemacht, es habe sich eine Art ständiger historischer Schule um ihn als Leiter gruppiert, aus der eine stattliche Reihe tüchtiger Gelehrter hervorgegangen, in denen nun sein Geist und seine Methode weiter lebt.

Wenn wir heute an dieser Stätte versammelt sind, so soll auch daran erinnert werden, daß Höhlbaum es war, der vor allem wiederum eine Versammlung in Kiel abzuhalten wünschte. Er wollte hier in dieser Stunde einen Vortrag halten. »Es geht mir«, so schrieb er mir wenige Wochen vor seinem Ende, »es geht mir persönlich außerordentlich nahe, daß mein Vortrag für Kiel ohne weiteres gestrichen werden muß. Ich hatte die Absicht, allgemein verständlich in einem Vortrage über Hansengeschichte und Deutsche Reichsgeschichte einige allgemeine Gesichtspunkte für das Verständnis der Hansischen Geschichte zu betonen, die unsere Hansehistoriker nicht kennen, weil sie zu wenig Nationalhistoriker sind«. Wem von seinen Freunden kommt bei diesem Wort nicht die schöne Rede ins Gedächtnis, die der Patriot Höhlbaum bei der Trauerfeier um Bismarck vor der Giefsener Studentenschaft hielt, — flammende Begeisterung atmend und weckend, von einer Tiefe der Empfindung, die um so mächtiger bewegen mußte, je seltener er diese Töne anschlug.

Höhlbaum verschmähte den äußeren Schmuck; ihm kam es in der Darstellung wie bei jeder Erörterung allein auf die Sache an. Daher konnte er unbequem sein, konnte er hart erscheinen. Persönliche Rücksichtnahme war ihm, wenn wissenschaftliche Fragen auf dem Spiel standen, ein fremder Begriff, und sein Eifer in der Vertretung seiner Vorschläge konnte übertroffen werden von der Zähigkeit des Widerstandes, den er einer als unheilvoll erkannten Methode oder Maßregel entgensetzte. Wer aber den goldenen Kern dieses »typischen Vertreters deutscher Wissenschaftlichkeit« erkannt hatte, mußte ihn lieb haben, sah

in dem oft finstern Blicke des schönen tiefen Auges den Abglanz einer vornehmen, nur dem Edlen zugewandten Seele.

Höhlbaums ältester Sohn, auf den der Vater mit Vertrauen und Hoffnung blickte, sollte der heutigen Versammlung beiwohnen. Es hat nicht sein können. Aber im Geiste ist des Entschlafenen treue Gattin und sind ihre Kinder bei uns, und sie sollen es wissen, daß wir Konstantin Höhlbaum dankbar bleiben und daß sein Andenken bei uns in Ehren gehalten werden wird, solange der Hansische Geschichtsverein weiter arbeitet in ernst wissenschaftlichem, sagen wir: in Höhlbaumschem Geiste.



Konstantin Hohlbaum

KONSTANTIN HÖHLBAUM

(8. OKT. 1849—2. MAI 1904.)

NACHRUF

VON

GOSWIN VON DER ROPP.

Wenige Mitglieder des Hansischen Geschichtsvereins haben der diesjährigen Versammlung zu Kiel freudiger entgegengesehen als der älteste Beamte des Vereins: Konstantin Höhlbaum. Am Gestade des prächtigen Hafens und im Angesicht unsrer kräftig wachsenden Reichsmarine, der sein ältester Sohn seit Jahresfrist angehört, da hoffte er seine Anschauungen über die Stellung der Hanse in der deutschen Geschichte zusammenfassend darlegen und den Segen preisen zu können, der heute dem deutschen Bürgertum in Nord und Süd erwächst aus der Machtstellung des neuen deutschen Reiches und der Stärke unsrer Flotte.

Ein höheres Geschick hatte es anders bestimmt. Ein tückisches Leiden warf den Rastlosen bald nach Beginn des Jahres auf das Krankenlager, von dem er sich nicht wieder erheben sollte. Der Hoffnung, den übernommenen Vortrag dennoch halten zu können, wollte er geraume Zeit nicht entsagen: »nur von der Kieler Sache, die mich zu nah und ernst angeht, kann ich mich nicht frei machen« diktierte er noch gegen Ende März der bereits hoffnungslosen Gattin in die Feder. Am 2. Mai hatte er ausgerungen.

Höhlbaum war ein Sprößling der östlichsten Hansestadt. Am 8. Oktober 1849 als Sohn eines angesehenen Kaufmanns in Reval geboren, wurde er auf dem Gymnasium seiner Vaterstadt, gleich seinem Landsmann Richard Hausmann, durch Gotthard Hansen, den nachmaligen Stadtarchivar, dem Geschichtsstudium zugeführt. Er bezog die Universität Dorpat, an der Maurenbrecher und Winkelmann wirkten, doch trieb ihn die Enge der Verhältnisse und der Abgang des Ersteren schon nach Jahres-

frist fort nach Göttingen. Und hier fand er wie so viele vor und nach ihm in Georg Waitz den Lehrer, dessen kraftvolle Persönlichkeit ihn vollkommen in ihren Bann zog. Höhlbaum schloß sich ihm mit vollster Hingebung und in rückhaltloser Verehrung an, selbst in Lebensauffassung und Lebensführung nahm er sich ihn vielfach zum Vorbild. Dementsprechend gab er bis zuletzt seinem warmen Dankesgefühl gegen den Meister gern und bei jeder Gelegenheit Ausdruck, am freudigsten in Anlaß der fünfundzwanzigjährigen Jubelfeier der historischen Übungen zu Göttingen am 1. August 1874. Höhlbaum steuerte dazu eine liebevoll ausgewählte und mit köstlichen parodistischen Mottos aus Werken von Waitz u. a. verzierte kleine Lieder-sammlung unter dem Titel eines »Historischen Gaudeamus« bei, auch erstattete er einen als Manuskript gedruckten Bericht über den wohlgelungenen Verlauf des Festes.

Als Höhlbaum in Göttingen an seine Erstlingschrift herantrat, wählte er sich den Stoff aus der Geschichte seiner Heimat, deren Überlieferungen ihm in den alten Bauten und Gassen seiner schönen Vaterstadt von Kindheit an entgegengetreten und lebendig geblieben waren. Er hatte das Glück, einen Gegenstand behandeln zu können, der schon durch seine Neuheit den größten Reiz gewährte. Der bekannte Reisende Joh. Georg Kohl hatte 1870 auf der Bremer Stadtbibliothek die Handschrift der livländischen Historien des nach längerem Aufenthalt in Livland seit 1566 in Bremen lebenden Notars Johann Renner aufgefunden. Der Fund erregte dazumal ein gewaltiges Aufsehen in den baltischen Provinzen, und Höhlbaum war es vorbehalten, die ersten genaueren Mitteilungen über Inhalt und Wert der Chronik bekannt geben zu dürfen. Seine eindringende und scharfsinnige Untersuchung ergab, daß Renner die bisher unbekannte livländische Reimchronik eines Priesters Bartholomeus Hoeneke aus dem 14. Jahrhundert in umfassender Weise ausgeschrieben hat, und nachdem Höhlbaum diesen Sachverhalt in seiner Dissertation: »Johann Renners livländische Historien und die jüngere livländische Reimchronik« eingehend nachgewiesen, veröffentlichte er noch im gleichen Jahre auch den Text der Reimchronik, soweit er sich aus der Bearbeitung von Renner mit Sicherheit wiederherstellen liefs.

Schon diese Erstlingsarbeiten des jungen Historikers ließen die Vorzüge erkennen, die auch seine späteren Schriften auszeichnen: erstaunlichen Fleiß, gründliche Durchbildung, treffliche kritische Methode, peinliche Sorgfalt und Genauigkeit auch in scheinbar nebensächlichen Dingen, Schärfe und Klarheit der Darstellung. Sie veranlaßten ihn auch in den nächsten Jahren in den Mußestunden, die ihm die hansischen Arbeiten gewährten, den höchst verwickelten Verhältnissen der livländischen Quellenkunde im 14. Jahrhundert nachzuspüren, und seine Rekonstruktion der verlorenen Annalen des Klosters von Dünamünde erwies seine Meisterschaft in der Behandlung selbst des sprödesten Stoffes. Ihren Abschluß fanden diese der Heimat gewidmeten Arbeiten nach verschiedenen Abhandlungen größerer und kleineren Umfangs 1876 mit der Herausgabe der Rennerschen Chronik, die er gemeinsam mit R. Hausmann besorgte. Höhlbaum fühlte sich in diesen Jahren immer von neuem zu ihnen hingezogen, und er entwarf, zumal in Briefen an seinen Freund Max Perlbach, gar manchen weitaussehenden Plan bezüglich der Deutschordensgeschichte. Denn je bedenklicher sich damals der politische Himmel seiner Heimat mit Wolken bezog, um so stärker schwankte er hinsichtlich der Gestaltung seiner Zukunft. Ihn drängte es mächtig, tatkräftig teilzunehmen an dem Ringen um das Deutschtum in den baltischen Provinzen, und sehr ernstlich erwog er lange die Absicht, zu diesem Behuf zur journalistischen Tätigkeit überzugehen. Die Erwägung, daß die russische Zensur ihm diese alsbald verleiden würde, ließ ihn schließlich davon absehen, dafür hoffte er dann, sei es als Archivar seiner Vaterstadt, sei es in anderen Stellungen, sich den Reihen seiner bedrängten Landsleute angliedern zu können. Erst nach dem Fehlschlagen dieser Absichten gab er den Gedanken an die Rückkehr auf, um sich nun um so williger und vollständiger der neuen Heimat in Deutschland hinzugeben. Und er fühlte für diese bald nicht minder warm und feurig wie für die alte. Der wissenschaftlichen Arbeit ging ihm zeitlebens ein eifriges Studium der Tagespolitik zur Seite, und er hat wiederholt in kleineren oder größeren Kreisen in Ansprachen und Reden erwiesen, wie stark er von Zeitereignissen ergriffen und wie wirksam er seinen Überzeugungen Ausdruck zu verleihen vermochte. Namentlich

war Bismarck Gegenstand seiner wärmsten Verehrung, und er gab sie bei der Trauerfeier der Universität Gießen am 3. August 1896 in so markigen Worten kund, daß gar mancher Teilnehmer an der Feier erstaunte »über die Feuerseele, die da flammend und zündend hervorbrach«. Kein Wunder, wenn unter diesen Verhältnissen sich in ihm noch öfters der Wunsch wieder regte, bei einer gröfseren Zeitung eintreten und mit der Feder am politischen Leben mitwirken zu können.

Demgegenüber gebührt dem Hansischen Geschichtsverein das Verdienst, das Beste dazu beigetragen zu haben, Höhlbaum in Deutschland zu fesseln und ihm den Entschluß, der Heimkehr zu entsagen, lieb und teuer werden zu lassen. Höhlbaum hat es dem Verein mit unwandelbarer Treue vergolten und in seinem Auftrage das bedeutendste Werk vollendet, das er uns hinterlassen.

Auf eine warme Empfehlung von Waitz betraute der Vorstand des Vereins Höhlbaum im November 1871 mit der Bearbeitung des Hansischen Urkundenbuches. Er siedelte zunächst nach Hamburg, um hier von Koppmann angeleitet und in die Arbeit eingeführt zu werden, bereiste sodann in den nächsten Jahren eine große Anzahl von Archiven und kehrte schließlic wieder nach Göttingen zurück, dessen schöne Bibliothek die für seine Aufgabe so ungemein weitschichtige und zerstreute Literatur am reichhaltigsten darbot. In angestrengtester Arbeit wurde er des gewaltigen Stoffes Herr und der erste 1876 erschienene Band des Urkundenbuches legte in mustergültiger Weise das feste Fundament für die Geschichte der weit in die Zeit vor den Rezessen zurückreichenden Anfänge des hansischen Städtebundes. Die Eigenart der Arbeit, die kenntnisreiche allseitige Beherrschung des Materials und die Weite des historischen Blickes, die sich auch in der lichtvollen Einleitung bekundet, die Schärfe der Textkritik: all dieses hat Mantels in diesen Geschichtsblättern (1875, S. 135 ff.) in der ihm eigenen anmutigen Weise so reizvoll dargelegt, daß ich mich hier mit dem Hinweise und der Wiederholung der Schlufsworte seiner Anzeige begnügen darf. Diese lauten: »Es war für den Verein eine Lebensfrage, daß die erste unter seinem Namen ausgehende große urkundliche Sammlung sich ebenbürtig ihren wissenschaftlichen Vorgängerinnen

(d. h. den Hanserezessen von Koppmann) anreihe. Das Verdienst, dem Verein diese Stellung errungen zu haben, gebührt Dr. Höhlbaum.

Der zweite und dritte Band, welche bis 1886 nachfolgten, drückten das Siegel auf das Urteil des ersten Vorsitzenden unsres Vereins über den ersten.

Inzwischen hatte er sich 1875 in Göttingen habilitiert, aber die Fülle der Arbeit, welche die neue akademische Tätigkeit neben der regen literarischen erheischte, erschöpfte schon jetzt zeitweilig das Mafs seiner körperlichen Kräfte. Wiederholt sah er sich gezwungen, längere Zeit auszuruhen und auf Bergeshöhen oder in Bädern Erholung und Gesundung zu suchen. Nachhaltig waren die Erfolge der Kuren jedoch nicht, denn die Freude an der Arbeit und ein unbezähmbarer Drang nach angespanntem Schaffen liefs ihn die oft und vielseitig an ihn ergehende Warnung: Ne quid nimis! stets wieder aufser acht lassen. Erst als er sich in Köln ein eigenes Heim gegründet, verstand er sich unter dem Einflufs der sorgenden Gattin einigermaßen dazu, seine geistigen Anstrengungen in ein besseres Verhältnis zu seinen physischen Kräften zu setzen.

Die ersten Jahre in Köln können als die glücklichsten seines Lebens bezeichnet werden; auf sie schaute er stets mit besonderer Befriedigung zurück. In ihnen genofs er sein junges Eheglück und konnte er mit Lust und Liebe an die Lösung von neuen reichen und befriedigenden Aufgaben herantreten. Sie lockten ihn um so mehr, als sie ihn in engem Zusammenhang mit dem hansischen Studiengebiet erhielten.

Der Oberbürgermeister von Köln, Dr. Hermann Becker, der damals auch dem Vorstande des hansischen Geschichtsvereins angehörte, veranlafste 1880 nach dem Hingang von Ennen die Ernennung von Höhlbaum zum Kölner Stadtarchivar. Höhlbaum wurde dadurch mit der Verwaltung des wohl reichsten unter den deutschen Stadtarchiven betraut, dessen Schätze seinem Amtsvorgänger zwar den Stoff zu zahlreichen Arbeiten geliefert hatten, dessen Ordnung aber so ziemlich alles zu wünschen übrig liefs. Denn Ennen, der gleichzeitig die Stadtbibliothek verwaltete, bezeigte keinerlei Neigung für Inventarisationsarbeiten und konnte schon aus Mangel an Hilfskräften nichts dafür tun. Hier setzte

Höhlbaum zielbewusst mit tatkräftiger Energie ein und er hat, nicht ohne Kampf und unter schwierigen Verhältnissen, die Grundlagen zu der jetzigen Stellung und Beschaffenheit des Archivs gelegt. Es galt da nicht nur seinen Reichtum durch umfassende Ordnungs- und Organisationsarbeiten der allgemeinen wissenschaftlichen Benutzung zu erschließen, sondern auch die städtische Verwaltung an den Gedanken zu gewöhnen, daß ein Archiv wie das Kölner Luft, Licht und zweckentsprechende Unterkunft sowie Anschaffungen aller Art erfordere, und daß dazu recht erhebliche Mittel bereit gestellt werden müßten. Seine Vorschläge und Förderungen stießen denn auch recht oft auf Widerspruch und diesem lagen nicht immer bloß Mangel an Verständnis zu grunde, wie Höhlbaum im Bewußtsein von der Trefflichkeit der von ihm vertretenen Sache unmutig annahm, aber seine Zähigkeit im Verfolge des einmal für richtig erkannten Zieles liefs ihn schließlichs fast immer seine Absicht erreichen. Daneben begründete er die »Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln«, welche den geordneten Bestand der Wissenschaft zugänglich und dessen Verwertung erleichtern sollten, ein Organ, wie es leider keinem sonstigen Archive zur Verfügung steht. Er selbst hat 19 Hefte dieser Zeitschrift herausgegeben und mit zahlreichen Beiträgen versehen, und sein Amtsnachfolger Prof. Hansen führt sie in gleichem Sinne und in gleich trefflicher Weise fort. Nicht zuletzt gab er in diesem Zusammenhange einer Reihe von jüngeren wissenschaftlichen Hilfskräften Anregung und Anleitung zu wertvollen kleineren und größeren Untersuchungen und Arbeiten, welche über den Bereich der Kölner Stadtgeschichte hinaus wichtige Beiträge namentlich zur deutschen Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte lieferten.

Diese Erfolge wären indessen schwerlich in verhältnismäßig so kurzer Zeit zu erreichen gewesen, wenn nicht Höhlbaum in Gustav Mevissen einen Mäcen gefunden, der ihn in jeder Hinsicht in weitgehendster Weise unterstützt hätte. Höhlbaum hat ihm in der Historischen Zeitschrift (84, 72 ff.) einen dankerfüllten schönen Nachruf gewidmet. Mevissen, eine der edelsten Gestalten aus dem Kreise des neuen deutschen Bürgertums, war nicht nur ein geborener Organisator ersten Ranges auf dem Gebiete kaufmännischer Unternehmungen, sondern auch auf das

lebhafteste interessiert für wissenschaftliche Bestrebungen und speziell für historische Studien. Er stellte Höhlbaum freudig die Mittel zur Verfügung, welche die Heranziehung von wissenschaftlichen Beihilfen erforderte, und erwog mit ihm ratend und helfend die neuen Aufgaben, die dem Archiv gestellt waren. Diese Verbindung trug aber noch weitere Früchte.

Mevissen hatte bereits 1868 gelegentlich der Jubelfeier der Universität Bonn mit seinem Freunde Heinrich von Sybel die Begründung einer größeren Organisation zur Pflege der rheinischen Geschichte beraten, und dieser Gedanke lebte 1880 in den Tagen, da Höhlbaum sein Kölner Amt übernahm, wieder auf, als Mevissen mit K. Lamprecht, der damals in Köln lebte, die Möglichkeit erörterte, wie die Grundlagen einer rheinischen Geschichte mit besonderer Betonung der wirtschaftlichen Entwicklung beschafft werden könnten. Die begonnene Neuordnung des Archivs gab dann neuen Anstofs. Höhlbaum erweiterte den Gedanken, steckte ihm höhere allgemeinere Ziele, und die »Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde«, welche hierauf im Sommer 1881 ins Leben trat, entnahm ihren umfassenden Arbeitsplan der Denkschrift (Köln 1881), in welcher er ihre Aufgaben umschrieben hatte.

Die »Gesellschaft« war keine neue Vereinsbildung in gewöhnlichem Sinne, und in mancher Hinsicht hat ihr der hansische Geschichtsverein als Vorbild gedient. Wie dieser so sah auch die rheinische Gesellschaft von jeder Konkurrenz mit bestehenden historischen und antiquarischen Vereinen von vornherein ab, und wie der hansische Verein sich in erster Linie an die ehemaligen Genossinnen des Bundes, so wandte sich jene an die Stände, Städte und kapitalkräftigen Elemente der reichen Rheinprovinz, um die notwendigen größeren Mittel zur Erreichung ihrer großen Zwecke zu erlangen. Vor allem sollte sie aber analog den Zielen unsres Vereins die Quellen zur rheinischen Geschichte auf breitester Grundlage und nach weit ausschauendem Plane erschliessen und sich die Vermittlung zwischen der allgemein deutschen und der provinziellen und städtischen Geschichtsforschung zur Aufgabe stellen. Diese Erweiterung des Programms, welches noch heute in Geltung, ist im wesentlichen Höhlbaums Werk, und er hat zu Anfang als Stellvertreter des Vorsitzenden und seit 1886 als Vorsitzender des Vorstandes mit unermüdlichem Eifer die wissen-

schaftlichen Arbeiten der Gesellschaft vertreten und gefördert. Er selbst beteiligte sich an diesen durch eine treffliche Ausgabe der beiden ersten Bände des Buches Weinsberg, welches uns zum ersten Male einen vollen Einblick in die Stimmungen und Anschauungen Kölner kleinbürgerlicher Kreise um die Mitte des 16. Jahrhunderts erschloß.

So vielseitig mithin die Tätigkeit und so ertragreich nicht nur für die rheinische Geschichte sie war: Höhlbaum fand sich auf die Dauer dadurch nicht befriedigt. Mancherlei unvermeidliche amtliche Widerwärtigkeiten, die er oft schwerer als nötig empfand, ließen in ihm den Wunsch nach einer Rückkehr in die akademische Luft und Lehrtätigkeit je länger je stärker rege werden. Freudig folgte er denn 1890 dem Rufe als Professor für mittelalterliche Geschichte nach Gießen, dessen Hochschule, in stetigem Aufstieg begriffen, ihm eine erspriessliche Wirksamkeit in sichere Aussicht stellte. Seine Erwartungen trogen nicht, aber erfüllten sich nicht in vollem Umfange, weil er sie anfangs zu hoch gespannt.

Höhlbaum stellte auch als akademischer Lehrer die höchsten Anforderungen an sich selbst, und er nahm sich seiner Zuhörer und Schüler auf dem Katheder und in dem Seminar mit größter Hingebung an. Er wandelte ungerne ausgefahrene Geleise und so verursachten ihm Vorlesungen und Übungen Semester für Semester gewaltige Mühe und Arbeit. Dafür ward er auch reich belohnt durch die warme Zuneigung, die ihm von seinen Schülern entgegengebracht wurde. Sie rühmten sein umfassendes Wissen, seine Fähigkeit zu scharfer Charakterisierung, seinen sicheren Blick für das Wesentliche, den feinen Takt im Hervorheben großer Gesichtspunkte und auch seine natürliche Beredsamkeit, die ihn das Zugrundelegen eines »Heftes« verschmähen ließ. Ganz besonders verstand er es, auf ältere Studierende einzuwirken, und wenn sich schon in Köln eine Art von historischer Schule um ihn als Leiter zusammengefunden hatte, so hat er auch in seinen Giessener Jahren eine verhältnismäßig stattliche Reihe von jüngeren Gelehrten herangezogen, in denen sein Geist und seine Arbeitsweise weiterlebt.

Daneben fand sein organisatorisches Talent auch auf dem neuen Boden reichlich Gelegenheit, sich zu betätigen. Der ober-

hessische Geschichtsverein verdankt ihm teilweise neue Satzungen und Einrichtungen, welche die wissenschaftliche Arbeit mehr in den Mittelpunkt seiner Bestrebungen rücken sollten. Die neue 1897 ins Leben gerufene historische Kommission für Hessen und Waldeck konnte dank seiner bereitwilligen Theilnahme von Anfang an den größten Gewinn ziehen aus seinen reichen Erfahrungen, die er bei der Leitung der rheinischen Gesellschaft gesammelt, während er zu seinem Bedauern sich bald aufser Stande sah, sich aktiv an ihren Arbeiten zu beteiligen. Denn vor allem lagen ihm doch die Arbeiten des hansischen Vereins am Herzen und nicht minder eine weitere große Aufgabe, die er 1897 übernommen hatte: die Fortführung der Regesten der Erzbischöfe von Mainz seit 1288.

Bereits in Köln war er nach dem Erscheinen des dritten Bandes des hansischen Urkundenbuches in den Vorstand des hansischen Vereins gewählt worden, und unser Herr Vorsitzender hat in Kiel in warm empfundener und zutreffender Weise ausgeführt, welche tiefgreifenden Einfluß auf die Wirksamkeit des Vereins Höhlbaum seitdem ausgeübt hat. Sie kam in erster Linie der Fortführung des Urkundenbuches zu gute. Zu Anfang unter seiner Leitung, dann von Kunze und Stein selbständig bearbeitet, haben die seitdem erschienenen Bände die von Höhlbaum in den früheren niedergelegten Grundsätze in allem wesentlichen beibehalten, und wenn das große Werk sich heute der uneingeschränkten Anerkennung als eines der besten Erzeugnisse unserer mittelalterlichen Quellenliteratur zu erfreuen hat, so gebührt Höhlbaum daran das größte Verdienst. Das seiner Fortsetzer wird damit um nichts geschmälert.

Darüber hinaus regte er auf Grund seiner intimen Kenntnis des Kölner Archivs und angezogen durch die Persönlichkeit des einer Monographie trotz Ennen wahrlich würdigen hansischen Syndikus Heinrich Sudermann, die Inangriffnahme einer Bereitstellung des Materials für die hansische Geschichte nach 1530 an. Angesichts dessen, daß die Sammlung der Rezesse mit diesem Jahre enden soll, beantragte Höhlbaum die späteren gewaltig answellenden Aktenmassen der Forschung derart zugänglich zu machen, daß die Bestände der Hauptarchive nach Analogie der englischen Calendars inventarisiert und diese Verzeichnisse durch

wörtliche oder auszugsweise Wiedergabe des Wichtigeren ergänzt würden. Aus praktischen Gründen, nicht blofs um rascher zum Ziele zu gelangen, sollten die einzelnen Archive gesondert behandelt werden, und nachdem Hermann Keufsen, sein ältester Mitarbeiter bei der Ordnung des Kölner Archivs, die dortigen Hanseakten, welche auch das Archiv des deutschen Kaufmanns aus dem Kontor von Brügge-Antwerpen umfassen, verzeichnet, übernahm Höhlbaum selbst unter Mitwirkung von Keufsen die Bearbeitung des Kölner Inventars. Eine ungemein mühselige und entsagungsvolle Arbeit, bei der man die Frage aufwerfen darf, ob die aufgewandte Kraft und Zeit im richtigen Verhältnis zum Ergebnis stehen. Höhlbaum unterzog sich ihr mit derselben peinlichen Gewissenhaftigkeit, die jede seiner Arbeiten auszeichnet, und mit der gleichen Sorgfalt leitete er die Vorbereitungen für die entsprechenden Arbeiten für Braunschweig und Danzig. Aber er verhehlte nicht, dafs er dabei hauptsächlich das Interesse des hansischen Vereins im Auge habe. Seine beiden ebenso umfang- wie inhaltsreichen Bände des Kölner Inventars sollten das Muster abgeben für die der übrigen Archive, und nachdem er 1903 den zweiten vollendet, fafste er sogleich auch die Durchforschung der auferdeutschen Fundstätten zur Ergänzung des heimischen Materials ins Auge. In der Vorstandsversammlung vom Oktober 1903 entwickelte er den Plan in grofsen Zügen, doch war es ihm nicht mehr vergönnt, ihn im einzelnen auszuführen und niederzulegen.

Und ebenso rief ihn der Tod vorzeitig ab von der Leitung der weiteren grofsen Arbeit, die er in Giefsen übernommen: der Regesten der Mainzer Erzbischöfe.

Johann Friedrich Böhmer, der Vater unsrer Kaiserregesten, hatte lange Jahre neben diesen ein Verzeichnis der Urkunden der Kanzler des alten deutschen Reiches vorbereitet. Die stete Verbesserung und Neubearbeitung der Regesten des Reiches und sonstige Arbeiten liefsen ihn nicht zum Abschluß gelangen. Dafür sorgte er in seinem Testament, wie für die andauernde Verjüngung der Regesta imperii so auch für die Ausführung des ihm kaum minder am Herzen liegenden Planes inbetreff der Mainzer Erzbischöfe. Cornelius Will hat daraufhin die Regesten dieser ersten Würdenträger des Reiches bis 1288 bearbeitet, sich

aber dabei, durchaus entsprechend dem Plane von Böhmer, auf Auszüge aus der gedruckten Literatur beschränkt. Als nun die weitere Fortführung des Werkes in Frage kam, wies Höhlbaum mit Recht darauf hin, daß diese Beschränkung für das 14. und 15. Jahrhundert untunlich sei, und er gewann die Administration des J. F. Böhmerschen Nachlasses in Frankfurt dafür, die Fortsetzung auf der Grundlage einer umfassenden Durchforschung und Benutzung des weithin zerstreuten archivalischen Materials in Angriff zu nehmen und ihre Ausführung finanziell sicher zu stellen. Bei der Ausführung gab es auch hier mancherlei Schwierigkeiten zu überwinden, jedoch waren die Bearbeiter der nächsten beiden bis 1396 hinabreichenden Bände, die Herren Vogt und Vigener, bereits so weit gelangt, daß ein Abschluß in sicherer und baldiger Aussicht stand, als Höhlbaum seine Augen schloß.

Die nähere Beschäftigung mit den Mainzer Regesten führte ihn unwillkürlich zur Reichsgeschichte des 14. Jahrhunderts. Die Gestalt des Kurfürsten Balduin von Trier insbesondere zog ihn ähnlich an wie ehemals Weiland, und daneben auch die Fülle der Staats- und Streitschriften aus der Zeit Ludwig des Baiern. Wiederholt untersuchte er, zum Teil im historischen Seminar, diese und jene Frage, und so ist auch seine letzte eindringende und schöne Abhandlung über den Kurverein von Rense, deren Resultate ich allerdings nicht in allem akzeptieren kann, aus den Übungen hervorgegangen. Dabei empfand er je länger je mehr den Mißstand, daß uns die theoretische Literatur über Staat und Kirche im späteren Mittelalter so gut wie ausnahmslos nur in schlechten Drucken oder gar nur handschriftlich zugänglich ist. Die Hindernisse, die sich hierdurch für seine Forschungen ergaben, bewogen ihn zuletzt, kurz bevor er an das letzte Krankenlager gefesselt wurde, bei der Zentralkommission der Monumenta Germaniae historica die Herausgabe einer systematischen Sammlung der politischen Schriften des späteren Mittelalters zu beantragen. Er war erbötig, die Leitung selbst zu übernehmen. In ihrer diesjährigen Ostersitzung ging die Zentralkommission gern auf den Plan ein und sie bereitete damit dem bereits mit dem Tode Ringenden eine letzte helle reine Freude. Trotz aller Einsprache liefs er sich es nicht nehmen, mir ungeachtet seiner Atemnot das Schreiben von Professor Zeumer vom 16. April

vorzulesen, welches den Beschlufs verkündete und es freudig begrüßte, dafs Höhlbaum auch diese Arbeit übernehmen wolle.

So ist er mitten aus Entwürfen und rastloser Tätigkeit heraus von uns geschieden in voller geistiger Frische mit dem Ausblick auf weitere reiche Ernte.

Seine wissenschaftliche Arbeit hat ihn von der Erkundung der Geschichte seiner engeren Heimat in immer gröfsere Gebiete geführt, bis sie in die Geschichte des Reiches und dessen Beziehungen zur Kirche einmündete. Dazwischen jedoch bildete das über die Grenzen des Reiches hinaus sich erstreckende Gebiet der hansischen Geschichte für ihn wie in der Wissenschaft so auch im Leben die dankbar willkommen geheifene Verbindung zwischen dem alten und neuen Vaterlande. Und der hansischen Geschichte hat er unfraglich seine gröfsten und besten Leistungen gewidmet, ihren östlichen wie westlichen Beziehungen ist er mit gleicher Liebe nachgegangen. Sein letztes Ziel zu erreichen, das in angestrengtester Tätigkeit Erarbeitete zusammenzufassen und die grofsen Zusammenhänge auf dem von ihm gründlichst durchforschten Gebiete lebensvoll darzustellen, das war ihm nicht vergönnt. An einzelnen Ansätzen dazu mangelt es nicht, an der Ausführung im grofsen aber verhinderte ihn immer wieder teils scharfe Selbstkritik, teils andauernde Kränklichkeit. Die Überanstrengung in den Göttinger Jahren rächte sich, und zu den Störungen des Nervensystems trat in Giefsen ein Nachlassen von Gesicht und Gehör, welches ihn sich gegen die Außenwelt mehr und mehr abschliessen liefs. Seine zähe Energie raffte sich zwar stets zu neuer Arbeit auf, aber die körperlichen Leiden bewogen ihn, sich auf das altgewohnte und souverän beherrschte Gebiet der wissenschaftlichen Kritik und Quellenedition zu beschränken.

Neben vielen Aufsätzen und Abhandlungen hat Höhlbaum auch Bücherbesprechungen in gröfserer Zahl verfaßt, welche meist eine scharfe, mitunter schneidende Kritik enthalten. Er hat sich damit manche Anfechtung und Nachrede zugezogen, und es mufs zugegeben werden, dafs er Mängel und Versehen zuweilen einseitig und schonungslos aufgedeckt hat, ohne den Verdiensten oder Vorzügen der Arbeiten ganz gerecht zu werden. Es geschah jedoch stets aus eingehendster Sachkenntnis heraus und lediglich in der Absicht, der Wissenschaft zu nützen. Um

Gunst oder Ungunst hat er sich nie gekümmert und die Arbeiten seiner Freunde genau ebenso beurteilt wie die seiner Gegner. Ihm war es überall heiliger Ernst mit seiner Aufgabe, und wie er an sich selbst die höchsten Anforderungen stellte, so auch an alle Mitarbeiter auf dem Felde der Wissenschaft. Ehrlichen Hafs brachte er nur der Oberflächlichkeits und Phrase entgegen.

Fernerstehenden erschien Höhlbaum leicht verschlossen, still und abweisend. Aber bei allem Ernste seines Wesens, wie heiter wufste er sich in seinem traulichen Heim wie bei geselligen Vereinigungen zu geben. Er war gewifs eine zurückhaltende Natur, die sich nicht leicht erschlofs; fafste er aber Vertrauen, so war und blieb er ein treuer Freund, und dann eröffnete er dem Freunde gern den Einblick in sein reiches Gemütsleben. Auch hier bildete Wahrhaftigkeit, diese oberste Tugend des Geschichtsforschers, den Grundzug seines Wesens, gepaart mit einer seltenen Prinzipienstrenge und eiserner Willensenergie.

Ein erfolgreiches aber auch viel geprüftes Gelehrtenleben ist mit ihm erloschen.

Literarische Notiz.

Das nachfolgende Verzeichnis der Arbeiten von Höhlbaum hat Max Perlbach zusammengestellt. Dr. Ernst Vogt, der Schwiegersohn des Heimgegangenen, hat es aus dem Nachlaß ergänzt.

Altpr. Mon. bedeutet Altpreußische Monatsschrift; DLZ.: Deutsche Literatur-Zeitung; GGA.: Göttinger Gelehrte Anzeigen; HGBl.: Hansische Geschichtsblätter; HZ.: Historische Zeitschrift; NA.: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde; SB. der Ostseepro.: Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Ruflands.

1872. Renners livländische Historien und die jüngere livländ. Reimchronik. Göttinger Inauguraldissertation.
Die jüngere livländ. Reimchronik des Bartholomeus Hoeneke 1315—1348. Leipzig, Duncker & Humblot.
Hansischer Geschichtsverein. Baltische Monatsschrift 21, N. F. 3, S. 41—48.
Versammlung des Hans. Gesch.-Vereins am 21. u. 22. Mai 1872. Das. S. 271—284.

- C. W. Pauli, Lübeckische Zustände im Mittelalter. Das. S. 292—298.
P. Scheffer-Boichorst, Herr Bernhard von der Lippe. Das. S. 588—592.
Die Hanse einst und jetzt. Im neuen Reich 2 S. 989—994.
K. Koppmann, Hanserezeze 2. Nordische Presse Nr. 313.
G. von der Ropp, Erzb. Werner von Mainz. Deutsche Warte
S. 758—761.
1873. Beiträge zur Quellenkunde Alt-Livlands. Verhandl. d. gel. estnischen
Gesellsch. 7, 3 S. 21—77.
Urkundl. Beiträge z. Gesch. Livlands im 15. Jahrh. Das. 8, 1 S. 1—44.
Die Gründung d. deutschen Kolonie an der Düna. HGBl. 1872
S. 21—65.
Reisebericht (Preußen u. Livland). Das. S. LXII—LXIX.
1874. Der erste Teil der Historien Johann Renners. Verh. d. gel. estn.
Ges. 8, 3 S. 45—78.
Aus Revals Mittelalter. Beitr. z. Kunde Est-, Liv- und Kurlands 2
S. 65—83.
Zur Geschichte Oesels. Das. S. 84—87.
Die Jubelfeier der Historischen Übungen zu Göttingen am 1. Aug.
1874. Bericht des Festkomitees. Als Ms. gedr. 27 S.
Historisches Gaudeamus 1874. Georgia Augusta.
1875. Über den Namen des Rigaschen Erzbischofs Johann VI. SB. d.
Ostseepro. 1874 S. 1—3.
F. Bienemann, Briefe und Urkunden z. Gesch. Livlands 1558—1562.
4 Bde. HGBl. 1874 S. 173—184.
H. Hildebrand, Das Rigische Schuldbuch 1286—1352. Das. S. 184—193.
M. Perlbach, Preufsische Regesten bis z. Ausgange des 13. Jahrh.
GGA. 1875 S. 654—662.
F. G. v. Bunge, Livland, die Wiege d. deutschen Weihbischöfe.
Das. S. 929—939.
1876. Johann Renners livländische Historien. Herausg. v. R. Hausmann
und K. Höhlbaum. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht.
Zeitungen über Livland im 16. Jahrh. (1558—1578). Beitr. z. K.
Est-, Liv- u. Kurlands 2 S. 115—146.
Hansisches Urkundenbuch I. Halle, Waisenhaus.
Zur Gesch. der deutschen Hanse in England. HGBl. 1875 S. 21—30.
Hans. Urkundenbuch I, Selbstanzeige. GGA. S. 545—549.
Joh. Renners livländ. Historien, desgl. Das. S. 549—554.
Perlbach, Preufs. Regesten, 2. Hälfte. Das. S. 986—992.
Silverstolpe, Svenskt Diplomatarium I, II. Das. S. 965—976 u.
S. 1658—1664.
Aus Norddeutschland. Deutsche Wünsche. Augsburg. Allg. Zeitung
Nr. 297.
1877. Vorschlag z. Herausgabe der Livland betr. Flugschriften. SB. d.
Ostseepro. 1876 S. 29.
Vicelin u. seine Biographen. Forsch. z. deutschen Gesch. 17 S. 209—229.

- Die 12 Artikel der Bauern niederdeutsch. Das. S. 345—351.
Vorläufige Mitteilung über eine Preußenfahrt des Fürsten von Henne-
gau im 14. Jahrh. Altpr. Mon. 14 S. 671—672.
1878. Achte Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins in Göttingen
am 11. u. 12. Juni 1878. Bericht des Lokalkomitees. Göttingen,
38 S.
Die Eroberung Preußens durch die Brüder vom Deutschen Hause.
Im neuen Reich S. 120—136.
Preußen u. England im 13. u. 14. Jahrh. Altpr. Mon. 15 S. 167—170.
Rekeningen der stad Gent 1336—1349 und J. Vuylsteke, Eenige
byzonderheden over de Artevelden. GGA. S. 304—316.
1879. Hansisches Urkundenbuch II. Halle, Waisenhaus.
Stahlhof. HGBL. 1877 S. 133—135.
Varitin Ritsagen. Das. S. 136.
Analekten z. preufs. Gesch. d. 14. Jahrh. Altpr. Mon. 16 S. 301—313.
E. Hildebrand, Svenskt Diplomatarium 17. GGA. S. 257—263.
Hans. Urkundenbuch 2, Selbstanzeige. Das. S. 1377—1380.
1880. Goswin von Herike. Allg. deutsche Biographie 12 S. 111—113.
Zur deutsch-dänischen Geschichte d. J. 1332—1346. HGBL. 1878
S. 71—99.
Ein Fragment Danziger Annalen. Das. S. 175—180.
1881. Denkschrift über die Aufgaben der Gesellschaft für rheinische Ge-
schichtskunde. Köln, 51 S.
Bartholomäus Hoeneke. Allg. deutsche Biogr. 13 S. 70.
K. Koppmann, Das Seebuch. HZ. 46 (N. F. 10) S. 149—151.
K. Maurer, Zur polit. Gesch. Islands. DLZ. Sp. 402—404.
1882. Hansisches Urkundenbuch III, 1. Halle, Waisenhaus.
Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft 1: Über Archive.
Zur Orientierung, S. 1—15; Das Hanse-Kontor zu Brügge-Antwerpen.
Verzeichnis der Urkunden von A. Hagedorn und Höhlbaum, S. 17—34.
R. Hoeniger, Der schwarze Tod in Deutschland. DLZ. Sp. 684—686.
M. Barmann, Die Handelsprivilegien Lübecks im 12.—14. Jahrh. Das.
Sp. 934—935.
O. Schwebel, Deutsches Bürgertum. Das. S. 1788—1790.
Regesta dipl. hist. Danicae II, 1. GGA. S. 1595—1599.
1883. Die Annalen von Dünamünde. NA. 8 S. 612—615.
Kölns älteste Handelsprivilegien für England. HGBL. 1882 S. 39—48.
Hansisches aus dem 16. Jahrh. in Paris. Das. S. 111—113.
Urkunden z. lübischen Handelsgesch. d. 14. Jahrh. Mitteil. d. Ver.
f. lüb. Gesch. 1 S. 74—79.
Mitteilungen aus — Köln. Heft 2—4, mit Vorbemerkungen des
Herausgebers.
E. Kestner, Beitr. z. Gesch. d. Stadt Thorn. DLZ. Sp. 1850—1851.
1884. Auszug der in Wittenberg bis 1560 studierenden Livländer. SB. d.
Ostseeprovinz. 1877/81 S. 8—9.

- Die Hanse und Nowgorod 1392. HGBL. 1883 S. 162—164.
Mitteilungen aus — Köln. Heft 5 und 6 mit Vorbemerkungen des Herausgebers.
Handschriftliches zur Geschichte Kölns. NA. 9 S. 221—224.
Zur Geschichte der Aachenfahrt. Ztschr. d. Aach. Gesch.-Ver. 6 S. 239—242.
Ch. Grofs, Gilda mercatoria. DLZ. Sp. 53—54.
G. Colmjon: Register van oorkonden — van Friesland. Das. Sp. 319—320.
E. Fischer, Die Landfriedensverfassung unter Karl IV. Das. Sp. 476.
H. Brosien, Der Streit um Reichsflandern. Das. Sp. 1130—1131.
Atlas des villes de la Belgique au 16. siècle. Das. Sp. 1727.
1885. Mitteilungen aus — Köln, Heft 7 und 8 mit Vorbemerkungen und »Nachrichten« des Herausgebers.
Zur Rechtsgeschichte. Notiz a. d. Kölner Stadtarchiv. Altpr. Mon. 22 S. 492.
Die Chroniken d. deutschen Städte 19: Lübeck 1. DLZ. Sp. 417—419.
1886. Ein Band livländischer Aktenstücke im kgl. Staatsarchiv zu Wiesbaden. SB. d. Ostseeprovinz. 1885 S. 9 u. Mitteilungen 13 S. 520—523.
Hansisches Urkundenbuch III, 2. Halle, Waisenhaus.
Mitteilungen aus — Köln, Heft 9 und 10, mit Vorbemerkungen und »Nachrichten« des Herausgebers. Ferner: Unkosten einer Kölner Hansefahrt von 1399, 10 S. 77—90.
Das Buch Weinsberg I. Leipzig, Dürr (Publikat. d. Ges. f. rhein. Geschichtskunde 3).
D. Schäfer, Die Hanse und ihre Handelspolitik. DLZ. Sp. 192.
1887. Mitteilungen aus — Köln, Heft 11—13, mit Vorbemerkungen und »Nachrichten« des Herausgebers. Ferner: Kölner Briefe über den bairisch-pfälzischen Krieg i. J. 1500, 11 S. 1—40; Der Fürsten- und Städtetag zu Frankfurt im Mai 1397, 13 S. 74—82.
Das Buch Weinsberg II. Leipzig, Dürr (Publ. d. Ges. f. rhein. Gesch. 4).
1888. Dietrich von Vreden Dompropst zu Riga. SB. d. Ostseeprovinz. 1887 S. 22—23.
Drei Briefe der Stadt London an Dordrecht a. d. J. 1359. Bijdragen v. h. histor. Genootschap te Utrecht 11 S. 379—388.
Mitteilungen aus — Köln, Heft 14 und 15, mit Vorbemerkungen und »Nachrichten« des Herausgebers. Ferner: Köln und König Ruprecht, 14 S. 65—112.
Das Stadtarchiv von Köln in »Festschrift f. d. Naturforscher- u. Ärzteversammlung« S. 583—589.
Die Chroniken der deutschen Städte 20: Dortmund. Neufs. DLZ. Sp. 474—477.
1889. Mitteilungen aus — Köln, Heft 16—18, mit Vorbemerkungen und »Nachrichten« des Herausgebers. Ferner: Ostfriesland und die Niederlande 1568—1571, 17 S. 53—120.

- Die Admiralsakten von Pfalzgraf Georg Hans, Graf zu Veldenz, 18 S. 1—55.
- Die Papiere des Grafen Heinrich Matthias von Thurn. Deutsche Zeitschr. f. Gesch.-Wiss. 1 S. 172—173.
- P. J. Blok, Verslag angaande een onderzoek in Deutschland naar archivalia belangrijk voor de gesch. v. Nederland. DLZ. Sp. 849—850.
1890. Mitteilungen aus — Köln, Heft 19, mit Vorbemerkungen und »Nachrichten« des Herausgebers.
1891. Legat eines Kölner Bürgers an Rigasche Kirchen. SB. d. Ostseeprovinz. 1890 S. 15—16.
- Verpfändungen hennegauisch-holländischer Kleinodien an Köln. Mitteilungen aus — Köln, herausg. v. J. Hansen, Heft 20 S. 101—103.
- Die Chroniken der deutschen Städte 21: Soest. — J. Hansen, Westfalen und Rheinland, 2 Bde. DLZ. Sp. 1646—1648.
- K. Hayn, Hilger Quaternart v. d. Stessen. Das. Sp. 1714—1715.
1892. Aussagen und Urteile über den Kölner Aufruhr v. 1525. Mitteilungen aus — Köln 21 S. 45—64.
- Entwurf einer niederrheinisch-westfäl. Kriegsverfassung i. J. 1591. Das. S. 82—88.
- J. Schwalm, Die Landfrieden in Deutschland unter Ludwig d. Baiern. DLZ. Sp. 369.
1893. K. H. und H. Haupt, Verleihung der Reichsfürstenwürde an Hessen, 1292. Mitteil. d. Oberhess. Gesch.-Ver. N. F. 4, S. 49—65.
1896. Inventare hansischer Archive des 16. Jahrhunderts I: Kölner Inventar 1. Leipzig, Duncker & Humblot.
- Londoner Urkunden über den Stahlhof 1549—1622. HGBI. 1895 S. 152—164.
- R. Ehrenberg, Hamburg und England im Zeitalter der K. Elisabeth. Das. S. 183—194. Schlußwort dazu a. a. O. 1896 S. 221.
- Armenpflege der niederländ. Gemeinde in Köln. Westdeutsche Ztschr. 15, Korr.-Bl. Sp. 105—112.
- H. Nirrheim, Das Handlungsbuch Vickos von Geldersen. HZ. 78 (N. F. 42) S. 120—121.
- A. Franz: Ostfriesland und die Niederlande. Das. S. 124—126.
1897. Zur Gesch. des Hausbaus in Lübeck. Mitteil. d. Ver. f. lüb. Gesch. 8 S. 101—102.
- Die Chroniken der deutschen Städte 24: Soest, Duisburg. DLZ. Sp. 1140—1144.
1898. Zur Geschichte des nordischen siebenjährigen Krieges. Mitteil. d. Ver. f. lüb. Gesch. 8 S. 103—112.
- Elburg und Bolsward und die deutsche Hanse 1557—1558. Bijdragen — v. Utrecht 19 S. 380—390.
- H. Korner, Chronica novella, herausg. von J. Schwalm. HZ. 80 (N. F. 44) S. 293—298.

1899. Auszug aus den Statuten und der Hausordnung des Stahlhofs. HGBL. 1898 S. 129—132.
Über die flandrische Hanse von London. Das. S. 147—180.
Ulmisches Urkundenbuch II, 1. HZ. 82 (N. F. 46) S. 562—563.
R. Krumboltz, Die Gewerbe der Stadt Münster. Das. 83 (N. F. 47) S. 491—495.
F. Lau, Entwicklung der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln. GGA. S. 773—796.
1900. Gustav v. Mevissen. Ein Nachruf. HZ. 84 (N. F. 48) S. 72—79.
Beziehungen Rostocks zu Osnabrück. Beitr. z. Gesch. Rostocks 3, 2 S. 120.
1901. Abschriften und Regesten von 8 Urk. des Kölner Stadtarchivs (1558 bis 1562). SB. d. Ostseeprovinz. 1900 S. 135—136.
1903. Inventare hansischer Archive des 16. Jahrh. II: Köln 2.
Königin Elisabeth und die Hansestädte i. J. 1589. HGBL. 1902 S. 135—162.
Der Kurverein zu Rense i. J. 1338. Abhandl. d. Ges. d. Wiss. z. Göttingen, phil.-hist. Kl. N. F. 7 Nr. 3.
1904. Die Chroniken der deutschen Städte 28: Lübeck 3. HZ. 93 (N. F. 57) S. 129—131.

An Nachrufen sind mir bekannt geworden: Reden des Rektors und des Dekans der philosophischen Fakultät bei der Beerdigung von Prof. Höhlbaum, Giefsener Anzeiger v. 5. Mai Nr. 105; n., Kölnische Zeitung v. 3. Mai Nr. 450; Ungenannt, Köln. Volkszeitung, Lokal-Anzeiger v. 4. Mai Nr. 122; A., Rigaer Tageblatt v. 6. Mai Nr. 93; Ungenannt, Nordlivländische Zeitung v. 7. Mai Nr. 92; D. Schäfer, Beilage z. Allgem. Zeitung v. 8. Juli Nr. 154; H. Keufsen, Histor. Vierteljahrsschr. 7 S. 435—438.

I.

HOLLAND UND DIE HANSE IM 15. JAHRHUNDERT¹.

VON

ERNST DAENELL.

¹ Vortrag, gehalten in der Versammlung des hansischen Geschichtsvereins zu Magdeburg am 3. Juni 1903, etwas erweitert und mit Nachweisen versehen.

Ein holländischer Schriftsteller, der um die Mitte des 17. Jahrhunderts von der glanzvollen Höhe, die sein Vaterland damals erreicht hatte, zurückblickt auf den Weg, den es bis zu diesem Ziele durchmessen hatte, nennt Holland treffend ein Land, das seiner Natur nach nicht würdig gewesen sei, von Menschen bewohnt zu werden. Denn kaum das Notwendigste brachte das Land selbst hervor. Fast alles, was zu seiner Zeit für die Ernährung der starken Volksmenge, für den Betrieb von Industrie und Schiffahrt nötig war, mußte aus dem Auslande bezogen werden. Jedoch für eine begabte und lebenskräftige Bevölkerung lag von vornherein in der dürftigen Ausstattung ihrer Heimat ein Ansporn, ihr Dasein durch gewinnbringende Tätigkeit und Unternehmungen reicher und behaglicher zu gestalten. Das beständige Ringen mit der unberechenbaren Gewalt des Meeres um die Verteidigung und Vergrößerung ihres Wohnraumes erhielt sie frisch und gestählt. Die geographische Lage ihres Landes war günstig, denn dort schnitten sich zwei der wichtigsten Verkehrslinien des nördlichen Europas, die Verbindungsstraße zwischen dem damals wie jetzt höchstkultivierten und volkreichsten Stromgebiete Deutschlands, dem Rheinlande, und der See und England sowie der große Handelszug, der Westeuropa mit dem Ostseegebiet verband und auf dessen Beherrschung die Vorherrschaft der deutschen Hanse im Verkehrsleben des nördlichen Europas in erster Linie beruhte. Zur Nacheiferung anreizen konnte die wirtschaftliche Blüte des flandrischen Nachbarlandes, das für den Handels- und Schiffsverkehr der Völker und durch seine eigne industrielle Tätigkeit das Kernland Europas mindestens nördlich der Alpen im Mittelalter war, aber auch der früh schon weit ausgedehnte Handels- und Schiffahrtsbetrieb der süderseeischen Nachbarn Hollands, der stiftutrechtlichen und geldrischen Hansestädte.

Wenn gleichwohl Holland und Seeland noch lange im Handel und Verkehr eine auffallend geringfügige Rolle spielten, so erklärt sich dies in erster Linie eben aus den Schwierigkeiten der Lebens- und Entwicklungsbedingungen von Land und Bevölkerung. Diese Verhältnisse brachten es mit sich, daß die Kraft des Volkes durch das Ringen um die notwendigsten Daseinserfordernisse stark gefesselt war. Und daraus wieder folgte, daß Holland und Seeland vom Verkehr der Fremden mehr umgangen oder doch nur durchschritten als zu Handelszwecken aufgesucht wurden. Erst langsam entwickelten sich daher dort im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts Städte und bürgerliche Beschäftigungen. Das Stadtrecht von Middelburg, das vorbildlich wurde für die Stadtrechte Seelands, stammt aus dem Jahre 1217, das von Haarlem, das für die Stadtrechte zahlreicher Orte Hollands die Grundlage gab, aus dem Jahre 1245. Amsterdam erhielt Stadtrecht im Jahre 1300 und die Bewidmung anderer nachmals wichtiger holländischer Städte erfolgte noch erheblich später.

Von der Hanse wurden Holland und Seeland zunächst nur als Durchgangsgebiet für ihren Verkehr mit England und Flandern geschätzt. Man vermied gern die Gefahren der Fahrt durch das offene Meer, indem man auf der Reise von Osten nach Flandern und umgekehrt binnen Landes den Weg durch die mannigfach verzweigten Wasserläufe des Rheindeltas nahm. Zur Sicherung dieses Durchgangsverkehrs erwarben einzelne Hansestädte und Gruppen innerhalb der hansischen Kaufmannschaft Geleit und Zollvergünstigungen von den holländischen Grafen, so Lübeck, Hamburg, Bremen, Stade, Soest und Dortmund, die Kaufleute Westfalens und Preussens insgesamt und wohl auch andere Städte¹. Jedoch übte der große Aufschwung, den der Fremdenverkehr in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nach Flandern nahm, auch auf Holland in verschiedenen Richtungen Einfluß aus. Denn einerseits suchten nun fremde Handelsmächte ihren Kaufleuten gesicherte Beziehungen auch zu holländischen und seeländischen Städten, namentlich zu Dordrecht, zu erwerben.

¹ Vgl. H. U.-B. Höhlbaum I, Nr. 331, 337, 367, 438, 445, 628, auch II, Nr. 658. Vgl. D. Schäfer, Hansestädte S. 188.

Andererseits ließen die holländischen Grafen es sich angelegen sein, den Handel der fremden Kaufleute durch Zollvergünstigungen und Verkehrserleichterungen in ihre Lande und Städte zu ziehen, und Dordrecht, das im 13. und 14. Jahrhundert der größte und belebteste Handelsplatz Hollands war, unterstützte sie eifrig darin¹. Sehr erheblich aber war die dadurch erzielte Belebung des Fremdenverkehrs in Holland offenbar nicht. Denn noch 1382 erklärte Herzog Albrecht von Bayern, derzeit Verweser von Holland an Stelle seines geisteskranken Bruders Wilhelm V., den hansischen Verkehr daselbst, der gewiß dem englischen, schottischen, flandrischen oder dänischen² noch weit überlegen war, für sehr unbedeutend und seine Versuche, ihn durch jene Maßregeln zu beleben, für eine verfehlte Spekulation³.

Jedoch gerade unter seiner langen Regierung, die er seit 1358 als Regent, Ruwaard, von Holland, Seeland und Hennegau, seit seines Bruders Tode 1389 als wirklicher Herr und Graf der Lande bis an seinen Tod im Jahre 1404 führte, vollzogen sich in den Handels- und Verkehrsverhältnissen derselben die wichtigsten Veränderungen. Daß seine bürgerlichen Untertanen nur durch eigene Initiative Anteil am allgemeinen Handel und damit kommerzielle Macht und Wohlstand erwerben konnten, dies erkannt und demgemäß die Wohlfahrt seines Landes mit feinem Verständnis für ihre besondern Wünsche gefördert zu haben, ist Herzog Albrechts großes Verdienst. In den großen innern Kämpfen, die seit der Mitte des 14. Jahrhunderts Holland zerrissen und in den beiden Parteien der Hoekschen und Kabeljauwschen verewigt sind, stellte er sich auf die Seite der letztern, die in der Hauptsache das patrizische und handeltreibende Bürgertum der jungen Städte umfaßten, und verstärkte dadurch das politische Selbstbewußtsein und die Macht derselben. Schon im zweiten Jahre seiner Verwaltung, 1359, berief er zum ersten Male auch Abgeordnete der Städte zu den Beratungen

¹ Vgl. H. U.-B. Höhlbaum I, Nr. 622, 624, 779, 802, 1276, 1277, 1333, II, Nr. 388, 658, III, Nr. 288, IV, Nr. 669.

² Zum Verkehr dieser Nationen vgl. H. U.-B. Höhlbaum I, Nr. 209, 712, 770, 882, II, S. 112 A. 1, S. 163 A. 1, S. 266 A. 2. Van Rijswijk, *Geschied. van het Dordtsche Stapelrecht* S. 13 A. 1, S. 19.

³ H. R. Koppmann III, Nr. 151.

der Stände, und seitdem wuchs der Anteil der Städte an der Landesregierung unablässig. Ohne bleibenden Erfolg suchte die feindliche Partei, deren Kern vom Adel gebildet wurde, daher vornehmlich die alte feudale Verfassung zu verteidigen und den vordringenden Einfluß der jungen Handelsstädte zu hemmen¹. Auch Albrechts Sohn und Nachfolger Wilhelm VI. behielt, obwohl er die politischen Anschauungen seines Vaters in bezug auf die Parteien nicht teilte, die materielle Förderung des Bürgertums im Auge. Als dagegen mit dem Regierungsantritt seiner Tochter Jakoba im Jahre 1417 das Adelsregiment der Hoekschen die Vorherrschaft im Lande an sich riß, griffen die in ihren politischen und wirtschaftlichen Interessen schwer bedrohten Kabeljauwschen zu den Waffen, und abermals zerrüttete ein hartnäckiger Bürgerkrieg das Land. Diese Wirren benutzte sehr geschickt Herzog Philipp der Gute von Burgund, um seinen Einfluß und seine Macht über die wittelsbachischen Niederlande auszudehnen. Ohne Schwierigkeiten gewann er die Kabeljauwschen für sich, indem er einer Anzahl Handelsstädte ihre Privilegien in Holland bestätigte und Vorrechte für ihren Verkehr in Flandern verlieh². Nach dreijährigem Kriege zwang er Jakoba im Frieden von Delft 1428, an ihn als Ruwaard und Erben die Regierung ihrer Lande abzutreten. Im Jahre 1433 aber sah sie sich genötigt, auch auf die letzten Anrechte an ihr väterliches Erbe zugunsten Philipps zu verzichten. Unter den Gründen, mit denen sie ihren Schritt rechtfertigte, hob sie als einen der wichtigsten hervor, daß die Handelsinteressen der holländischen und seeländischen Städte durch einen so mächtigen Fürsten wie Philipp besser und nachhaltiger als durch sie wahrgenommen werden könnten. Verbote und Reichsacht, wodurch Kaiser Sigmund den Übergang Hollands an Burgund zu hemmen und die Rechte des Deutschen Reichs auf diese nordwestlichen Grenzlande zu wahren suchte, blieben erfolglos und zogen nur hie und dort im Reiche Schädigungen holländischer Kaufleute nach sich. Holland, See-

¹ Vgl. Blok, *Geschiedenis van het nederlandsche Volk* II, S. 82 ff.

² Vgl. für Dordrecht 1425, Zierixee und Briel 1426, Rotterdam 1428 H. U.-B. Kunze VI, Nr. 615 nebst A. I, Nr. 619; für Gorinchem 1425 van Mieris, *Groot Charterboek* IV, S. 798 f. Vgl. für Dordrecht noch H. U.-B. Kunze VI, S. 438 A. I (1424), für Zierixee das. Nr. 774 (1429).

land und Hennegau bildeten fortan Glieder in der bunten Kette der Provinzen des burgundischen Herzogtums, das bereits durch die Erwerbung von Flandern, Namur, Brabant und Limburg ihr Grenznachbar geworden war und somit nun die gesamten Niederlande, ausschliesslich Utrechts, Gelderns und Westfrieslands, unter seinem Scepter vereinigte.

Als für Holland dies folgenreiche Ereignis seiner Vereinigung mit dem mächtigen burgundischen Reiche eintrat, standen die holländischen Städte bereits dicht vor ihrem ersten offenen Kampfe mit den Hansestädten. Solch feindseliger Zusammenstoss wäre unmöglich gewesen, wenn nicht während des letzten Jahrhunderts der Handel und Verkehr der Holländer aufser Landes stark zugenommen und Richtungen eingeschlagen hätte, die die kommerzielle und maritime Vorherrschaft der Hanse beeinträchtigten.

Nicht auf Dordrecht gründete sich der Aufschwung der holländischen Handels- und Schifffahrtsunternehmungen. Die überragende Bedeutung, die Dordrecht im Wirtschaftsleben der nördlichen Niederlande während des 13. und auch noch des gröfsern Theils des 14. Jahrhunderts einnahm, beruhte vielmehr auf ähnlichen Verhältnissen und Voraussetzungen, wie sie für die grosen Verkehrsplätze in den südlichen Niederlanden bestanden. Denn auch das Handelsleben Dordrechts war gröfsten-theils passiv. Die Stadt und ihre Bevölkerung lebten von der Ausnutzung ihrer geographisch so günstigen Lage an der Mündung wichtiger Flusläufe, namentlich seitdem sie 1299 das Stapelrecht gegenüber allen auf den beiden Hauptarmen des Rheins, Lek und Waal, und auf der Maas beförderten Waren erworben hatte. Aber ebenso wie in andern Plätzen mit starkem Fremdenverkehr und dadurch gesicherter materieller Wohlfahrt wirkten die natürlichen und künstlichen Vorteile auch in Dordrecht erschlaffend auf den Unternehmungsggeist der Bürger. Sie begnügten sich im wesentlichen, wie in Brügge und Antwerpen, mit den Hilfgewerben und der Vermittlung des Handels zwischen den fremden Besuchern, wofür sie ein Monopol in Anspruch nahmen. Diese zentrale Stellung Dordrechts — noch 1355 war sein Stapelrecht bedeutend erweitert worden — erklärt es in erster Linie, dafs die Hanse 1358 und 1388, als sie über Flandern und Antwerpen eine

Handelssperre verhängte und somit ihr Kontor aus Brügge wegverlegen mußte, als geeigneten Platz für dasselbe Dordrecht wählte. Beide Male ergriffen Dordrecht und Graf Albrecht von Holland gern die Gelegenheit, dem hansischen Verkehr und Stapel in Dordrecht auf Kosten Brügges und Flanderns den Aufenthalt angenehm zu machen. Grofse, den flandrischen Privilegien der Hanse nachgebildete Freiheiten wurden beide Male verliehen, und 1388 machte der Graf sogar den kühnen aber vergeblichen Versuch, durch Erteilung von Zollvergünstigungen auch die südeuropäischen Kaufleute von Brügge weg und nach Dordrecht zu locken, seine eigne Stadt also an die Stelle des alten flandrischen Zentralmarktes für die beiden Kaufmannsgruppen zu setzen, die den europäischen Handel beherrschten. Die Hanse selbst unterstützte diese Absicht ganz im Sinne ihrer gegen Flandern gerichteten Politik durch ein Verbot des Ankaufs von Südfrüchten und westlichen Gütern, aufser wenn dieselben von den Italienern selbst nach Dordrecht gebracht würden¹. Andererseits aber betrachtete die Hanse den Aufenthalt ihres Kontors aufserhalb Brügges stets als Notbehelf und verlegte es sofort wieder nach Brügge zurück, wenn ihr von Flandern ein annehmbarer Ausgleich geboten wurde. So kehrte sie auch 1360 und Ende Dezember 1392 gern wieder dorthin zurück und verzichtete damit auf ihre holländischen Privilegien, die an die Bedingung der Stapelhaltung in Dordrecht geknüpft waren.

In den Handelssperren der Hanse gegen Flandern im 15. Jahrhundert aber ist der hansische Stapel nicht wieder nach Dordrecht verlegt worden. Zwar behielt Dordrecht seine Bedeutung und seinen Charakter als Stapelplatz für den Verkehr vom und zum Meere auf Rhein und Maas und pflegte fürsorglich diese Grundlagen seines Wohlstands weiter. Aber für die Hanse schien es jetzt allzu gewagt, als Stätte ihres Kontors einen holländischen Hafen zu wählen. Schon 1389, als es sich in Dordrecht befand, hatte sie es für nötig gehalten, den Ihrigen jede Handelsgemeinschaft mit Holländern zu verbieten. Es schien Gefahr zu drohen, dafs der hansische Stapelverkehr in Holland zu einer engen Verbindung zwischen dem hansischen

¹ Vgl. H. U.-B. Kunze IV, S. 408 A. 1, H. R. Koppmann III, Nr. 482.

und holländischen Handel führen und letzterm das Eindringen in hansische Erwerbszweige, Verkehrsrichtungen und Handelsgebiete erleichtern werde. Andererseits konnte auch auf Seiten der Holländer im 15. Jahrhundert nur wenig Neigung sein, dem hansischen Stapel bei sich Unterkunft zu gewähren, denn dadurch hätten sie gerade den Konkurrenten, deren rücksichtslose Bekämpfung inzwischen das Hauptziel ihrer Handels- und Schifffahrtsbestrebungen geworden war, in die Hände gearbeitet.

Es sind die Jahrzehnte um die Mitte des 14. Jahrhunderts, in denen der kommerzielle und maritime Aufschwung in Holland und Seeland begann, in denen fast nach allen Richtungen hin der spätere blühende Handels- und Schifffahrtsbetrieb der Holländer sein charakteristisches Gepräge erhalten hat.

Es ist bezeichnend, dafs erst um diese Zeit die italienischen Geldhändler und Wechsler, kurzweg als Lombarden bezeichnet, diese Lehrmeister des Abendlandes im Bank- und Geldwesen, Geschäfte in Holland und mit den holländischen Städten für gewinnbringende Unternehmungen anzusehen begannen, nachdem sie längst in Frankreich, Flandern und England sich eingenistet und den Regierungen, den Städten, den Einzelnen unentbehrlich gemacht hatten. Die holländischen Fürsten kamen ihnen mit Handels- und Steuervergünstigungen für die Niederlassung in ihren Städten und Gebieten entgegen, und in Dordrecht, Leiden, Delft, Haarlem, Zierixee, Middelburg, Reimerswal, Oudewater, Ridersward, Groteward und anderswo in Holland begegnen wir fortan ihrer aussaugenden Wuchertätigkeit, in der Regel einer, gelegentlich auch zwei konkurrierenden Gesellschaften an jedem Platze¹.

¹ Vgl. für Dordrecht seit vor 1338 van de Wall, Handvesten van Dordrecht I, S. 180, später das. S. 327 (1387), 368 (1404), van Mieris, Groot Charterboek III, S. 468 (1387), IV, S. 154 (1410), 231 (1413). In Leiden ist 1395 ein Lombarde Pächter des landesherrlichen Wechselrechts, vgl. i. a. Blok, Eene hollandsche Stad in de Middeleeuwen S. 56, 268. In Delft sind sie seit spätestens der Mitte des 14. Jahrhunderts; das Haus ihrer Handelsgesellschaft, 1357 als »Lombardenhaus« erwähnt, vgl. Oudheden van Delft usw. 1720 S. XXXVI, LIX, wurde 1413 von der Stadt angekauft und in ein Gewand- und Fleischhaus umgewandelt; 1462 ersuchte die Stadt den Herzog, die Lombarden aus der Stadt zu weisen, Soutendam, Invent. van Delft S. 9, 13, 23, vgl. van Mieris a. a. O. IV, S. 244 und III, S. 243.

Eigne, im Lande erzeugte Handelsartikel Hollands waren schon im 13. Jahrhundert landwirtschaftliche Produkte, wie Fettwaren, Häute, Butter, Käse; hinzukamen Seesalz, das namentlich in Seeland gewonnen wurde, die Erträge des Fischfangs in den Mündungsgewässern von Rhein, Maas und Schelde sowie etwas Tuchweberei und Brauerei. Die großen Märkte der Nachbarlande Deventer, Utrecht, Köln und Antwerpen hatten für diese Erzeugnisse die größte Anziehungskraft und gewährten ihnen die besten Absatzverhältnisse. Im Jahre 1358 gestattete Graf Ludwig von Flandern den Kaufleuten von Amsterdam und ganz Holland, in Antwerpen einen Stapel ihrer Fettwaren zu errichten. Einer wachsenden obrigkeitlichen Fürsorge erfreute sich seit Mitte des 14. Jahrhunderts das holländische Braugewerbe. Durch Schutzvorschriften suchte Graf Wilhelm es in Haarlem 1351 zu befördern und dem dort gebrauten Bier in Nordholland ein Absatzfeld zu sichern¹. In Haarlem und Gouda und wohl auch anderwärts bemühten sich die Brauer durch Nachahmung der in Hamburg üblichen Art des Einbrauens die große Einfuhr der

In Zierixee ist 1359 eine von Graf Albrecht privilegierte, mit den Rechten eines Monopols ausgestattete lombardische Gesellschaft tätig und ansässig, van Visvliet, Invent. van Zeeland II, S. 79, van Mieris a. a. O. III, S. 107 f.; im Jahre 1430 sind dort zwei lombardische Gesellschaften organisiert, jede im Besitz eines eignen Hauses, van Mieris IV, S. 987, 1022. In Reimerswal besitzen sie 1351 Privilegien, van Visvliet, Invent. van Zeeland II, S. 82. In Oudewater sitzen sie 1413, van Mieris IV, S. 231. Die Bewohner von Ridersward und Groteward sind 1374 und 1375 in drückender Schuldabhängigkeit von Lombarden, van Mieris III, S. 288, 309. Für Haarlem gewährt Graf Albrecht 1369 einer Gesellschaft von fünf Lombarden gleiche Niederlassungs- und Handelsfreiheit auf 15 Jahre, wie die Lombarden zu Delft besitzen, van Mieris III, S. 243. In Middelburg begegnet man ihnen 1383, doch scheint ihr Verkehr dort älter, van Mieris III, S. 396; noch 1458 haben sie dort Haus- und Grundbesitz, Stoppelaar, Invent. van Middelburg Nr. 332. Über den Druck des Monopols der lombardischen Geldhändler auf die Bevölkerung Hollands i. a. um die Mitte des 14. Jahrhunderts vgl. de Lange van Wijn-gaerden, Geschied. der Stad van der Goude II, S. 28. Der große Freibrief Marias und Maximilians von 1477 schaffte die Lombarden als Bankiers der holländischen Städte und des armen Mannes ab, Blok, Eene holl. Stad II, S. 354.

¹ H. U.-B. Höhlbaum I, Nr. 745, 776, 806, S. 338 A. 4, Nr. 913, II, S. 161 A. 1, III, Nr. 223. Eine Haarlemer Willkür über das Braugewerbe verzeichnet Enschedé, Invent. van Haarlem I, S. 59.

hansestädtischen Biere, des Bremer, Wismarer, Lübecker und namentlich Hamburger Biers, einzuschränken¹. Denn dieses kam alljährlich in stattlicher Menge nach den Niederlanden und wurde dort durch besondere Kontore Hamburgs in Amsterdam und Staveren, in Sluys u. a. vertrieben, so dafs das kommerzielle Interesse Hamburgs an Holland zu einem sehr wesentlichen Teile durch die grofse Bierproduktion seiner Bürger für die Niederlande bestimmt war. Im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts bereits war die Ausfuhr holländischen Biers in die benachbarten Länder anscheinend nicht unbeträchtlich. Bald darauf erscheint der Braubetrieb als wichtige gemeinsame Angelegenheit der Bier erzeugenden Städte Hollands, unter denen Haarlem, Gouda, Delft, Amersfoort, auch Amsterdam und Rotterdam hervorragten².

Von viel gröfserer Wichtigkeit wurde für die holländische Bevölkerung als Nahrungszweig die Tuchverfertigung zum Zwecke der Ausfuhr. Schon in den 70er Jahren des 13. Jahrhunderts hatten Dordrecht durch Heranziehung von fremden Webern und Tuchfärbern für sich und ebenso Graf Florenz V. für ganz Holland das alte einheimische Tuchgewerbe zu befördern gesucht³. Aber auch erst seit etwa der Mitte des folgenden Jahrhunderts nahm sich die Landesherrschaft und die Obrigkeit in den Städten mit dauerndem Eifer und Erfolge der Organisation, Hebung und Ausbreitung der Draperie an, zunächst in Middelburg, Zierixee und Dordrecht, dann in Leiden, das im 15. Jahrhundert der Hauptsitz der holländischen Tucherzeugung sein sollte, aufserdem in einer Anzahl anderer Städte, darunter besonders in Amsterdam. Durch strenge Zunftstatuten, Herstellungs- und Kontrollvorschriften wurde nun allenthalben die Weberei nebst ihren Hilfgewerben geregelt. Sie richtete sich in der Anfertigung der Tuche nach den Gewohnheiten der herrschenden flandrischen Tuchmanufaktur, schrieb daher auch die Verwendung der englischen Wolle als der besten vor und folgte der flandrischen Art um so mehr, als

¹ Vgl. de Lange van Wijngaerden, Gouda II, S. 373, 386; 376 und 397 Beilage A.

² Vgl. de Lange van Wijngaerden, Gouda II, S. 400 Beilage D, H. U.-B. Kunze IV, S. 436 A. 2, Enschedé, Invent. van Haarlem I, S. 6, Dodt van Flensburg i. Archief voor . . . geschiedenissen van Utrecht V, S. 67 u. a.

³ H. U.-B. Höhlbaum I, Nr. 776, 806.

sie ihre Tuche der guten Absatzverhältnisse wegen zunächst wohl überwiegend auf den Hauptmarkt des Tuchhandels, nach Brügge, sandte, um sie dort in dem Abnehmerkreise einzubürgern, auf den Holland in erster Linie angewiesen war, der hansischen Kaufmannschaft und den von ihr beherrschten und versorgten Gebieten des Ostens. In wenigen Jahrzehnten wurde die Tuchindustrie einer der wichtigsten Nahrungszweige für einen beträchtlichen Teil der Bevölkerung Hollands; Leiden selbst urteilte 1415, daß die Draperie die Hauptnahrung seiner Bürger ausmache, und Herzog Philipp der Gute von Burgund erklärte 1428, daß die Städteblüte Hollands vornehmlich auf die Tucherzeugung begründet sei¹.

Eine weitere Bereicherung erfuhren die Ausfuhrartikel Hollands seit dem Ende des 14. Jahrhunderts durch eine Ware, die später so sehr als die Grundlage des Wohlstandes von Amsterdam angesehen wurde, daß man geradezu sagte, die Stadt sei darauf erbaut worden, den Nordseehering. Bisher hatten die Holländer diesen Fisch nur grün oder geräuchert nach Köln und Antwerpen abgesetzt. Nun jedoch verlegten sie den Fang auf die See hinaus, als ihnen die Teilnahme am schonischen Heringsgeschäft von den Hansestädten, die dort die Verhältnisse beherrschten, fortgesetzt beschränkt wurde, bauten dafür seetüchtigere und größere Fahrzeuge, verfertigten größere Netze und übertrugen auf diese Ware die von der Hanse auf Schonen angewandte, ihnen dort bekannt gewordene Methode der Einsalzung in Tonnen. Erst dadurch wurde der Nordseehering zu einer dauerhaften Ware des Fernverkehrs. In wenigen Jahrzehnten eroberte er sich den Westen Europas, namentlich das wichtige rheinisch-oberdeutsche Absatzgebiet von Köln bis Basel. Und es kam seiner Verbreitung sehr zu statten, daß die schonische Heringsfischerei, also das hansische Heringsgeschäft, während des 2., 3. und 4. Jahrzehnts des 15. Jahrhunderts in stärkstem Maße darniederliegen mußte. Auch ins Ostseegebiet wurde er dadurch als Handelsware eingeführt². So gewann Holland einen weiteren Erwerbszweig von schnell wachsender Ergiebigkeit, der immer mehr Hände beschäftigte und den verschiedensten Gewerben

¹ Blok, Eene holl. Stad S. 182 ff., van Mieris a. a. O. IV, S. 923.

² Vgl. Hans. Gesch.-Bl. Jg. 1902 S. 14 ff. die Nachweise.

gute Nahrung gab, besonders den Böttchern, Schiffsbauern, Segeltuch- und Garnverfertigern u. a. Außerdem aber war der neue Hochseefischfang auch deswegen von nicht geringer Bedeutung für Holland, weil er zur Erziehung einer sehr zahlreichen, geschickten und kühnen Seemannsbevölkerung wesentlich beitrug.

Gleichzeitig mit der Zunahme der holländischen Städte und ihrer Betriebsamkeit begann um die Mitte des 14. Jahrhunderts auch die Schifffahrt der Holländer lebendiger zu werden und ihr Verkehrsgebiet in der bedeutsamsten Weise zu vergrößern. Die älteste Richtung der holländischen Schifffahrt, die Fortsetzung des frühmittelalterlichen Seeverkehrs der Friesen, war die Fahrt von den Rheinmündungen nach England. Sie wurde schon im 13. Jahrhundert ziemlich lebhaft betrieben und in der Folgezeit durch die politische Freundschaft zwischen beiden Mächten während der Herrschaft des bayerischen Hauses in Holland gesichert. Seitdem aber Calais 1363 von der englischen Regierung zum Stapel der Wollausfuhr ihres Landes gemacht worden war, wurde diese Verkehrsrichtung bei dem Interesse der zunehmenden holländischen Tuchmanufaktur an der englischen Wolle wohl die wichtigste im holländischen Handel mit England. Umgekehrt besaß der Handel der Engländer mit Holland in Middelburg seinen wichtigsten Stützpunkt; selbst der englische Wollstapel befand sich hier von 1384—1388, ehe er endgültig in Calais festgelegt wurde.

Unter den Richtungen des ältesten holländischen Seeverkehrs war nächst der englischen nur noch die Fahrt nach Hamburg von Bedeutung, die die Holländer nach dem Beispiele der Süderseer und anderer Hansen aufgenommen hatten. Denn in Hamburg erreichte die derzeit wichtigste Handelsstraße des nordeuropäischen Verkehrsgebiets vom Osten her über Lübeck kommend die Nordsee.

Von entscheidender Wichtigkeit für die kommerzielle und maritime Tätigkeit der Holländer aber wurde nun die Aufnahme eines Fernverkehrs über See nach dem Ostseegebiet selbst, und dieser ward binnen kurzer Zeit das Rückgrat, die Grundlage derselben. Es war zugleich der Beginn eines holländischen Wettbewerbs mit der Hanse in deren wichtigster Verkehrsrichtung. Zunächst lockte sie das blühende Heringsgeschäft auf Schonen, das sich vor-

wiegend in hansischen Händen befand, und der gleichzeitig alljährlich dort stattfindende Umschlagsverkehr zwischen Ostsee und Nordsee. Der alte und lebhafte Verkehr aus den süderseeischen und westfriesischen Städten nach Schonen und der Ostsee gab ihnen wohl die Hauptanregung, sich ebenfalls dorthin zu wagen. Eine vorherrschende Stellung in den Beziehungen der Holländer zu Schonen nahm bereits um die Mitte des 14. Jahrhunderts Zierixee ein, wahrscheinlich weil sein Verkehr dorthin der umfangreichste und älteste war. Ende der 60er Jahre erscheinen außerdem Dordrecht, Briel und Amsterdam am Verkehr nach Schonen beteiligt, später noch andere holländische Städte¹.

Jedoch an dieser Pforte zur Ostsee blieben die Holländer nicht lange stehen. Schnell dehnten sie ihre Fahrten weiter nach Osten aus und gewannen Fühlung zum preussischen Ordenslande, insbesondere zu Danzig. Im Beginn der 90er Jahre fuhrn ihre Schiffe, zu Flotten vereinigt, zum Schutze gegen die Vitalienbrüder Rostocks und Wismars, nach der Ostsee. In diesen Beziehungen stand von vornherein Amsterdam weitaus an der Spitze der holländischen Städte, wie denn überhaupt gerade diese Stadt ihr Emporwachsen und ihre vorherrschende Stellung unter ihnen dauernd ihren Verkehrsbeziehungen zur Ostsee in erster Linie verdankte. Es folgten nach dem Umfange ihres Ostseeverkehrs am Ende des 14. Jahrhunderts Zierixee und erst in längerem Abstände darauf Dordrecht, Middelburg, Briel u. a.².

Diese Verkehrsrichtung der Holländer erfuhr nun aber gleichzeitig in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ihre Er-

¹ Bürger von Enkhuysen anscheinend schon 1332 einmal, H. U.-B. Höhlbaum II, Nr. 575, vgl. sonst III, Nr. 332, 435, H. R. Koppmann I, S. 440, 473, H. U.-B. Kunze IV, Nr. 274—276, vgl. Nr. 268—270, 343.

² Für Amsterdam vgl. H. U.-B. Höhlbaum III, Nr. 553 (c. 1360), H. U.-B. Kunze IV, Nr. 662 (1379), V, Nr. 356. Die Verteilung des Verkehrs auf die verschiedenen holländischen Städte zeigen H. R. Koppmann IV, Nr. 3 (1391), 146 (1393), 234 § 2 (1394). Holländer in Wisby das. Nr. 375 (1396). Zur ausgedehnten Handels- und Schiffahrtsgemeinschaft zwischen den Holländern und Preussen das. Nr. 628 (1400) und V, Nr. 125. Die Angabe von Hirsch, Handels- und Gewerbsgeschichte Danzigs S. 129 und Anm. 278, daß schon 1412 die holländische Bank im Artushof zu Danzig bestanden habe, ist von Simson, Artushof S. 29 A. 2 als irrtümlich nachgewiesen worden, vgl. das. S. 37 f.

gänzung durch eine nach Westen gerichtete. Auch diese ergab sich durch einen hansischen Geschäftszweig, den Import des sogenannten Baiensalzes aus der Baie von Bourgneuf¹ nach dem hansischen Osten und seinen nichthansischen, russischen, litauischen und polnischen Hinterländern. Zunächst im Frachtgeschäft mit Salz für hansische Rechnung von der Baie nach Preußen und Livland errang noch im 14. Jahrhundert die holländische Schiffahrt einen nicht unbeträchtlichen Anteil neben der süderseeischen, preussischen und livländischen. Allmählich aber gingen die Holländer aus diesem passiven Verhalten heraus und begannen einen selbständigen Vertrieb des Salzes nach dem hansischen Osten, gestützt auf ihre eigene nicht unbedeutende Reederei. Von wie beherrschender Bedeutung dies Geschäft selbst für Amsterdam wurde, geht aus einer Äußerung der Stadt im Jahre 1458 hervor, dafs jährlich die Baienfahrt die ganze Reederei in Anspruch nehme².

In den angeführten Richtungen bewegte sich seit etwa der Mitte des 14. Jahrhunderts der Aufschwung eines aktiven holländischen Erwerbslebens. In der Tuchmanufaktur folgten die Holländer dem flandrischen Vorbilde und der Rücksicht auf den hansischen Abnehmerkreis, im Heringsgeschäft machten sie sich die hansische Methode zu eigen, in der Bierbrauerei ahmten sie die hamburgische Art nach. Sie richteten sich also bei der Entwicklung ihrer eigenen heimischen Nahrungszweige durchaus nach den besten Vorbildern. Auch im Handel und in der Schiffahrt taten sie dies. Ein internationales Frachtgeschäft, später auch ein immer vielseitiger werdender Zwischenhandel wurden nach hansischem Beispiel ins Leben gerufen und betrieben. Und die Vorherrschaft des hansischen Schiffahrtsbetriebes in der nord-europäischen Verkehrszone brachte es mit sich, dafs Amsterdam, Enkhuysen und andere holländische Städte auch ihr Seerecht in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts von der Hanse entlehnten. Jedoch Holland war in der Ausbreitung seines Handels und seiner Schiffahrt und im Absatze seiner eigenen Waaren auf denselben geographischen Bereich angewiesen, in dem um die Mitte des 14. Jahrhunderts die merkantile Vormacht im nörd-

¹ S. jetzt Agats, Der hans. Baienhandel (Heidelberg 1904) S. 2—5.

² H. U.-B. Stein VIII, Nr. 739.

lichen Europa, die Hanse, den Höhepunkt ihrer Vorherrschaft erreicht hatte. Daher mußte die Tätigkeit der Holländer in jeder Richtung ein Wettbewerb mit jener sein.

Doch fühlten sich nicht alle Gruppen der Hanse von dieser Konkurrenz belästigt und beeinträchtigt. In manchen westlichen, namentlich aber in den östlichen Hansestädten war man mit dem Vordringen der Holländer ganz einverstanden, und die Stadtgesetzgebung schützte durch geeignete Mafsnahmen die eigenen Bürger gegen etwaige Benachteiligung in ihrem Erwerb von seiten der Fremden und beugte, wie Kampen, der Umgehung ihrer Vorschriften dadurch vor, dafs sie den Holländern die Erteilung des Bürgerrechts verweigerte¹. Besonders war die preussische Kaufmannschaft und Schifffahrt mit der holländischen bald durch gemeinschaftliche Handels- und Reedereiunternehmungen enge verknüpft; die Holländer hielten sich hier klug und vorsichtig in den von der Stadt- und Landesgesetzgebung ihnen gezogenen Schranken und genossen darum lange Zeit sogar Vorzüge vor den anderen, Danzig besuchenden Fremden. Sie waren in Preussen willkommen, weil ihre wachsende Reederei das Schiffsmaterial vermehrte, das der hansische Osten selbst nicht in hinreichender Menge besafs, um die in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts rasch zunehmende Massengüterproduktion des Ostens nach dem Westen Europas auszuführen. Ausserdem aber halfen die Schifffahrt und der Handel der Holländer im Osten, wie einige Jahrzehnte später im skandinavischen Norden, den Druck vermindern, den die wendischen Städte, voran Lübeck, auf Handel und Verkehr dieser Länder ausübten.

Andererseits wuchsen, je mehr der holländische Verkehr nach Preussen zunahm und je mehr die holländischen Städte sich zu lebhafteren Handelsplätzen entwickelten, auch die preussischen Verkehrsinteressen in Holland. Sie wurden aber noch dadurch gefördert, dafs verschiedene holländische Häfen für die grofsen und tiefgehenden preussischen, auch livländischen Lastschiffe günstigere Wasserverhältnisse boten als der flache und mehr und mehr trotz aller künstlichen Verbesserungsversuche versandende

¹ Im Jahre 1415, vgl. Register van Charters en Bescheiden usw. van Kampen I, Nr. 427.

Hafen Brügges und die ebenfalls unzureichenden Häfen süderseeischer Städte. Dafs die zunehmenden Schwierigkeiten des Seeverkehrs im Zwin nach Brügges Seehäfen Sluys und Damme den Schiffsverkehr nach tieferen, leichter und gefahrloser zugänglichen Häfen der Nachbargebiete Brabant und der nördlichen Niederlande vermehrt haben, steht aufser Frage. Im Jahre 1413 erhob Brügge lebhaftige Klage, dafs infolge der mangelhaften Wasserhältnisse im Zwin und dem Kanal zwischen Sluys und Brügge der Verkehr der Fremden sich in grossem Mafsstabe von Brügge weg und nach Holland, Seeland und anderen Gegenden wende¹. Jedoch auch aus den binnenländischen Gebieten des hansischen Westens, aus süderseeischen, westfälischen und niederrheinischen Städten, war der Verkehr nach und über Holland in beständiger Zunahme. Nur verhinderte die immer strenger ausgebildete Stapelpolitik Dordrechts, dafs er sich dieser natürlichsten Strafsbediente, und nötigte ihn daher, in erster Linie den kölnischen, den erheblich umständlicheren Weg über einen anderen holländischen Hafen und über Antwerpen zu nehmen, um zum überseeischen Auslande, insbesondere zu England, Beziehungen zu pflegen.

Als daher Holland wegen der Rückverlegung des hansischen Kontors von Dordrecht nach Brügge die der Hanse erteilten Privilegien 1392 aufser Kraft setzte, war das Kontor der Ansicht, »dat de kopman des landes nicht enberen mach«. Auch von Köln, Dortmund, Hamburg, den preussischen und livländischen Städten wurde längere Zeit die Erwerbung unkündbarer Privilegien in Holland bei der Hanse befürwortet. Zu einer solchen aber ist es niemals gekommen. Denn die wendische Städtegruppe, die neben der süderseeischen innerhalb der Hanse in weitaus erster Linie durch den Wettbewerb der Holländer betroffen wurde, hatte schnell in ihnen den gefährlichsten Rivalen und künftigen Todfeind ihrer eigenen Handelsvorherrschaft erkannt.

Jedoch erst nachdem die wendischen Städte die schweren inneren Erschütterungen überwunden hatten, von denen sie im

¹ Vgl. H. U.-B. Kunze V, Nr. 1116 Vorbemerkung. Zum Vorkommen eines Osterlingerplatzes in Leiden seit etwa Anfang des 15. Jahrhunderts vgl. H. U.-B. Stein IX, S. 316 A. 2 Schlufs.

ersten und zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts heimgesucht worden, waren sie imstande, dem weiteren Vordringen der Holländer in der Ostsee entgegen zu arbeiten und die Hanse auf dieser Bahn nach sich zu ziehen. Aber die Lähmung der handelspolitischen Energie in den wendischen Städten, diesen vornehmsten Trägern des hansischen Gedankens, hatte inzwischen eine ziemlich allgemeine Schwächung der hansischen Stellung im Auslande und mannigfache Durchbrechungen der hansischen Handelsgewohnheiten und handelspolitischen Grundsätze durch Hansen und Nichthansen zur Folge gehabt. In zunehmender Beunruhigung hatte das hansische Kontor zu Brügge wieder und wieder mahnend und klagend seine Stimme gegen die Hansestädte deswegen erhoben. Denn vor allen Dingen die Holländer wußten die Zeit der Lockerung und Verwirrung der hansischen Gemeinschaft trefflich zu nutzen, machten im Verkehr und Handel zwischen dem Ostseegebiet und Westeuropa und auch in anderen Richtungen ungehindert bedeutende Fortschritte. Hatten sie bisher nach Livland, dieser eigentlichsten Kolonie Lübecks und Domäne des lübischen Handels, nur als Frachtfahrer in hansischen Aufträgen verkehrt, so erschienen sie dort nun auch als Kaufleute, suchten selbständige Handelsbeziehungen anzuknüpfen und darüber hinaus zur russischen Kaufmannschaft in direkte Verbindung zu gelangen, daher vor allem die russische Sprache zu erlernen. Von Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg erwarben sie für sein Land 1414 Verkehrsfreiheit unter denselben Zollbedingungen, die für die Hamburger bestanden, und mit besonderen Vorrechten bei Borg und Verkauf und suchten dadurch auch auf der für die wendisch-hansische Handelsbewegung wichtigsten Strafe zwischen Hamburg und Lübeck sich den Zugang zur Ostsee zu ebnen. In den Gegenden an der Unterelbe und sonst an den hansischen Küsten aber umgingen sie die dem Handel der Fremden in den Hansestädten von der Stadtpolitik im Kauf und Verkauf der Waren gezogenen Schranken dadurch, daß sie in Klipphäfen direkt vom Produzenten das Getreide aufkauften und ausführten.

Abgesehen von einem Beschlusse im Jahre 1384, der den Holländern die Teilnahme am Fischfang auf Schonen unmöglich machen wollte, und einem andern im Jahre 1389, der anläßlich

des hansischen Stapelaufenthalts in Dordrecht den Hansen jede Handelsgemeinschaft mit Holländern verbot¹, hatte die hansische Verkehrspolitik während der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts sich mit keinem ihrer Erlasse ausdrücklich gegen die Holländer und die wachsende Ausdehnung ihres Verkehrs gewendet. Fortan aber, seit der Wiederherstellung und Befestigung ihrer Gemeinschaft war gerade die Bekämpfung des holländischen Handels- und Schiffahrtsbetriebes für die Hanse ein Hauptgesichtspunkt ihrer Handel und Schiffahrt regelnden Gesetzgebung, die einerseits darauf abzielte, den Angehörigen der Hanse mit den verschiedensten Mitteln die überlieferte Vorherrschaft im nord-europäischen Verkehrsleben zu sichern, andererseits dem Fremdenverkehr im ganzen hansischen Gebiet und nach dem von der Hanse beherrschten Norden und Osten möglichst enge Schranken zu ziehen. Und die vielseitige Tätigkeit, welche die Hanse auf diesem Gebiete seit dem zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts unter dem Eindrucke der augenblicklichen Lockerung ihrer Verbindung und des wachsenden Wettbewerbes der Fremden entfaltete, mußte ganz besonders unbequem von den Holländern empfunden werden, deren Verkehr nach den Hansestädten und den von der Hanse beherrschten Gebieten demjenigen anderer westeuropäischer Nichthansen im allgemeinen weit überlegen war.

Schon die ersten Vorschläge, die Lübeck der hansischen Versammlung zu Rostock und Lübeck im Jahre 1417 bei den Beratungen über die Ausgestaltung und Festigung des hansischen Handelssystems vorlegte, trugen diesen Stempel: Verweigerung des Bürgerrechts für Holländer in Hansestädten, Verbot der holländischen Tuche im hansischen Handel wegen der Minderwertigkeit der verwendeten Wolle, Schließung Livlands gegen den Besuch holländischer Kaufleute; letzterer Punkt ward wenige Jahre später durch den Vorschlag erweitert, auch die holländische Schiffahrt nach Livland nicht länger zuzulassen. Der ungewöhnliche Kornhandel in hansischen Gebieten, über den schon 1416 auf dem großen Hansetag zu Lübeck geklagt worden war, wurde den Holländern von der Hanse 1417 untersagt und gleichzeitig

¹ Vgl. H. R. Koppmann II, Nr. 276 § 12, III, Nr. 425 § 8.

der Amsterdamer und Leidener Tuchindustrie die Beschaffenheit ihrer Fabrikate vorgeschrieben, wenn sie fernerhin im hansischen Handel gelitten werden sollten¹. In umfassendem Mafse aber brachten die mannigfachen und vielseitigen Verkehrsordonnanzen, die das grofse hansische Statut von 1418 enthält, alte Gewohnheiten und neue Bestimmungen der hansischen Handelspolitik gegen die Nichthansen in Anwendung. Die Absicht jedoch, die holländische Schifffahrt nach Livland zu verbieten, scheiterte an der Weigerung der livländischen Städte selbst, und noch weniger wollten sich die Ordensregierung und die kleinen Städte Preufsens den Nutzen, den sie aus dem Verkehr der Holländer im Lande zogen, von der Hanse verkürzen lassen. Der Versuch der wendischen Städte, anläfsllich eines Zerwürfnisses zwischen Holland und Preußen den Orden und seine Städte zur Einwilligung in eine allgemeine Aussperrung der Holländer aus Preußen und allen anderen Hansestädten zu bewegen, schlug 1422 fehl, denn Holland lenkte angesichts der ihm drohenden Gefahr ein, bewilligte Danzig Schadenersatz, und Preußen liefs sich dadurch besänftigen. Im selben Jahre trat zum erstenmal die Interessengemeinschaft zwischen Dänemark und Holland, die in den späteren Konflikten der wendischen Städte mit Holland immer eine Hauptrolle spielte, zutage, als eine holländische Flotte im Sunde sich dem Unionskönige Erich dem Pommern gegen die wendischen Städte bei einer augenblicklichen sehr scharfen Spannung zwischen diesen beiden Mächten zur Verfügung stellte. Sie wurde aber von der schnell eingreifenden wendischen Flotte unbrauchbar gemacht.

Vier Jahre später brach der langwierige Krieg aus, den die wendischen Städte Lübeck, Wismar, Rostock und Stralsund nebst Hamburg und Lüneburg als Bundesgenossen Holsteins gegen König Erich und seine drei Reiche führten. Sehr energisch und zielbewußt nutzten sie ihn von vornherein aus, um durch die Sperrung des Sundes für den ost-westlichen Verkehr die Beziehungen zwischen dem nichthansischen Westen und dem hansischen Osten —

¹ H. R. Koppmann VI, Nr. 396 a § 7, vgl. 400 § 13; Nr. 397 § 60, B § 28, 29, Nr. 398 § 11, vgl. Nr. 262 § 167,5, 319 § 45,10, 557 § 16; Nr. 337 § 25, 397 § 38, 423, vgl. Nr. 262 § 167,4.

und unter den Nithansen empfanden die Holländer am stärksten die Beeinträchtigung derselben — zu unterbinden und die Vermittlung des Verkehrs zwischen beiden Gebieten wieder in die Hände ihrer eigenen Kaufleute und Schiffer zu bringen. Derartige Absichten wurden auch bereits bei Ausbruch des Kriegs den wendischen Städten im Osten und Westen zugeschrieben und von beiden Seiten daher ihre Aufforderungen zum Anschluß an die von ihnen geplanten Mafsregeln abgelehnt. Schnell stieg in Holland gegen die wendischen Städte die Gereiztheit, die schon seit 1418 durch die hansischen Statuten genährt, durch die Beschädigung der Schiffe im Sunde 1422 verschärft worden war. Die holländischen Schiffe kümmerten sich um die von den wendischen Städten über den Norden und den Sund verhängte Blockade nicht, schlossen sich vielmehr häufig den dänischen in der Bekämpfung der wendischen an und hatten daher von den wendischen Kapern, wenn sie in die Ostsee vordrangen, wiederholt Schädigungen zu erleiden. Schon im Herbst 1427 antwortete Holland darauf mit einem Arrest auf die im Lande verkehrenden Hamburger und ihre Güter, aber der Wunsch, den Frieden zu wahren, der bei den wendischen Städten wie beim Herzoge von Burgund vorhanden war, bewirkte bald die Aufhebung desselben und beugte noch einige Jahre dem Ausbruch allgemeiner gegenseitiger Feindseligkeiten vor. Als aber die wendischen Städte sich dauernd nicht geneigt zeigten, auf die Schadenersatzforderungen der Holländer einzugehen, als trotz der Mahnbriefe des Herzogs die wendischen und besonders die Wismarer Auslieger ihre verkehrsstörende Tätigkeit gegen die Neutralen fortsetzten, nahm das Verhältnis zwischen Holland und den Städten seit 1429 mehr und mehr die Formen des Kriegs an. Einerseits gelangte in Hamburg nun die Kriegsstimmung zur Herrschaft und liefs Hamburg im Frühjahr 1430 Kaperschiffe gegen die Holländer auslaufen, andererseits gab Herzog Philipp seinen geschädigten holländischen Untertanen, zuerst der Hauptklägerin Zierixee, freie Hand gegen die Städte und ihre Bundesgenossen. Jahrelang herrschte ein Zustand gegenseitiger Kaperei¹.

¹ Schädigungen von Lübeckern 1429, 1431, 1434 vgl. H. U.-B. Stein VIII, Nr. 1255 passim.

Erst am 10. Mai 1435, vier Monate vor ihrem endgültigen Friedensschlusse mit dem Norden, einigten sich in Brügge die wendischen Städte mit den Holländern über einen Stillstand, nachdem sich die großen Städte Flanderns, besorgt durch die hansische Drohung einer Einstellung der Ausfuhr aus Flandern, eifriger als zuvor der Vermittlung angenommen hatten. Beide Teile sagten sich gegenseitig Verkehrsfreiheit zu und verfügten die Aufhebung aller Arreste.

Durch diesen Friedensschluss wurde jedoch der Wiederausbruch des Kriegs nur für kurze Zeit vertagt. Denn namentlich für die Hauptforderung der Holländer, dafs in Livland, Preussen und den anderen von ihnen besuchten Hansestädten alle Ordnungen, die seit 1418 ihren Verkehr dort beschränkten, besonders das Verbot des direkten Handels der Gäste untereinander aufgehoben würden, da entsprechende Verordnungen für den hansischen Handel in Holland nicht beständen, war die Hanse nicht zu haben. Waren doch noch jüngst auf dem Hansestage im Jahre 1434 die Statuten von 1418 teils erneuert, teils verschärft und vermehrt worden. Mit diesen Mitteln des Verkehrszwangs suchte die Hanse die Errungenschaften der Kriegszeit während des Friedens festzuhalten. Andererseits zeigten sich seit Abschluss des Stillstandes die Holländer sogleich wieder energisch tätig in der Förderung ihres östlichen Verkehrs. Zum erstenmal erscheinen nun Bergenfahrer in Amsterdam; die Holländer drangen also in ein seit Jahrzehnten immer vollständiger in wendisch-lübischen Besitz übergegangenes Handelsgebiet ein, zu dem sie bisher nicht in Beziehungen gestanden hatten¹. Im Jahre 1436 liefs sich Amsterdam die von ihm Seite an Seite mit den Hansestädten 1370 errungenen Freiheiten in Dänemark und Schonen von König Erich bestätigen². In Pommern erwarben die holländischen Kaufleute im selben Jahre einen besonderen Geleitsbrief³. Mit grösstem Eifer aber nahmen sie ihren Verkehr

¹ H. R. von der Ropp II, Nr. 264, vgl. A. Bugge, Bergenfarernes Gilde i Amsterdam, Norsk histor. Tidsskr. 3. Raekke IV, S. 392 ff.; Bruns, Die Lübecker Bergenfahrer, Hans. Gesch.-Quellen, N. F. II, S. XIII.

² Scheltema, Invent. van Amsterdam I, S. 60.

³ H. U.-B. Höhlbaum II, Nr. 583, richtig datiert das. III, S. 439. Der Anlaß lag vielleicht in den H. R. v. der Ropp I, Nr. 533 § 8, 519 mit-

nach Preußen und Livland wieder auf. In kleineren Hansestädten, namentlich in der Jungstadt Danzig, wußten Holländer Bürgerrecht zu erlangen, um auf Grund desselben der hansischen Abgabenvorzüge in England teilhaftig zu werden¹. Aber auch durch eine von der Hanse mit Rücksicht auf ihr Verhältnis zu Flandern versuchte Einstellung ihres Verkehrs mit Burgund wurde die schnelle Wiederausbreitung des holländischen Handels gefördert, weil weder in Hamburg noch in Preußen das hansische Verbot ernstlich beobachtet wurde. Freilich erschien der hansischen Kaufmannschaft die holländische Gefahr wohl schlimmer als sie war: »Ok so is de hanteringhe bynnen korten jaren sere tonichte gaen, umme dat de Hollandere alumme de handelinge hebben unde de lande myt gude vorvullen«². Andererseits hegte die burgundische Regierung die Überzeugung, dafs im Interesse ihrer holländischen Städte Gegenwehr gegen die hansisch-wendische Politik der Verkehrsbeschränkung geboten sei: »Overmits dat die geheelic gefondeert zijn op coopmanscippe, die man hemlyuden ontrecken ende beletten woude«³.

Unvereinbar scharf standen sich die Interessen und Absichten beider Teile gegenüber, der Wiederausbruch des Kriegs war daher nur eine Frage der Zeit und Umstände. Das war auch dem hansischen Osten und Westen, voran dem Hochmeister und Köln, durchaus klar. Je entschiedener Lübeck in den Verhandlungen mit Holland während dieser Jahre den Standpunkt vertrat, dafs es dieselben im Namen und Interesse der gesamten Hanse führe, um so nachdrücklicher erklärten jene, dafs sie mit den Plänen der wendischen Städte nichts zu schaffen hätten, dafs die Holländer auch bei einem wendisch-holländischen Kriege bei ihnen unangefochten sollten verkehren dürfen. Vergeblich waren die wiederholten Vermittlungsversuche der süderseeischen Städte und des Hochmeisters. Als daher nach mehreren Stillstandsverlängerungen im Frühjahr 1438 der Krieg zwischen Holland

geteilten Seeräuberien des Herzogs Barnim, vgl. Strals. Chroniken, hrsg. v. Mohnike u. Zober I, S. 181.

¹ H. R. v. der Ropp II, Nr. 74.

² H. R. v. der Ropp II, Nr. 182.

³ Angeführt bei Blok, Eene holl. Stad onder de boerg.-oostenr. herrsch. S. 306.

und den wendischen Städten ausbrach, standen diese wieder dem holländischen Feinde allein gegenüber.

Die Holländer jedoch suchten auch den Verkehr der neutralen Hansen durch Gewalt oder Vertrag auf der ostwestlichen Linie unmöglich zu machen. Dem Herzoge gegenüber begründete der Rat von Holland den von ihm angeordneten Abbruch der Beziehungen zu Preußen und Livland damit, dafs sonst, wenn man Preußen, Livländer und andere Hansen ungestört mit dem Westen weiterverkehren lasse, unter ihrer Flagge die wendischen Städte selbst den Verkehr fortsetzen und so den Holländern die Möglichkeit entziehen würden, durch Kaperei sich für die den Holländern durch den Krieg und den Gegner erwachsenden Nachteile schadlos zu halten. Der Schlag, durch den sie die neutralen östlichen Hansen völlig überraschten, bestand in der Wegnahme der preussisch-livländischen Baienflotte, die 23 Schiffe stark sich auf der Heimkehr von der Baie nach der Ostsee befand, im Kanal am 31. Mai 1438. Der Orden und seine Städte wagten hierauf ebensowenig durch Krieg zu antworten, als den Verkehr durch den Sund fortzusetzen. Die süderseeischen Städte aber verpflichteten sich gegen Holland, ihre Schifffahrt in östlicher Richtung einzustellen. Jedoch auch die kriegführenden Hansestädte verhinderten die Fortsetzung des Verkehrs durch den Sund mit allen Mitteln, und der Erfolg war der, dafs er während der vier Kriegsjahre 1438—1441 vollständig ruhte. Andererseits erfuhr der Verkehr der Nichthansen nach Hamburg durch das Wegbleiben der Holländer und den Krieg beachtenswerte Veränderungen. In den drei Friedensjahren 1435—1437 hatte er sich nach dem von ihnen entrichteten Pfundzoll gehoben von 780 auf 1038 und 1204 Pfd. Hamb., im Jahre 1438 dagegen betrug die Pfundzolleinnahme nur noch 641 Pfd. Hamb., 1440 gar nur 94 Pfd.¹

Dafs der Sund im übrigen den Mittelpunkt des Kampfes bildete, hing mit der Parteinahme beider Teile in den Wirren des Nordens zusammen. König Erich der Pommer war gestürzt worden, und der dänische Reichsrat hatte mit Unterstützung

¹ Hamb. Kämm.-Rechn., hrsg. v. K. Koppmann II, S. 58, 60, 62, 63, 65, unter: Recepta.

Lübecks seinen Neffen Christof von Bayern auf den Thron erhoben. Lübeck hatte dafür den neuen Herrscher verpflichtet, den Holländern den Sund und seine Reiche zu verschließen. Diese nahmen folglich für König Erich Partei, vollzogen aber schnell die Schwenkung zu König Christof hinüber, als dieser sich der ihm lästigen Abhängigkeit von Lübeck zu entledigen wünschte und sich ihnen näherte. Da erkannten die kriegführenden Städte, obendrein gedrängt durch die Versuche des Ordens, mit Burgund und Holland sich über sie hinweg zu verständigen, dafs die Fortsetzung des Krieges nur nachtheilig für sie selbst sein könne. In Kopenhagen kam es im August und September 1441 zum Frieden zwischen den unmittelbar kriegführenden Mächten und zwischen den Holländern und den östlichen Hansen. Die holländisch-wendische Feindschaft wurde durch den Abschluß eines zehnjährigen Stillstands beigelegt, den Preußen und Livländern bewilligte Holland Ersatz des ihnen zugefügten Schadens. Beide Gegner aber, Holland und die Hanse, verpflichteten sich, die frühere wechselseitige Verkehrsfreiheit wiederherzustellen und alle dieselbe seit Jahrzehnten mehr und mehr beschränkenden Neuerungen aufzuheben. So gelang es Lübeck weder, die Holländer zur Unterwerfung unter die hansischen Handels- und Verkehrsvorschriften zu nötigen, noch gar sie aus der Ostsee auszuschließen. Jedoch die Zusicherung der Verkehrsfreiheit für die Holländer in den Hansestädten stand auf dem Papier. Wenigstens liefsen sich die Städte durch den Kopenhagener Vertrag nicht abhalten, in den Jahren 1442 und 1447 ihr Handelssystem weiter auszubauen und zu verschärfen, und in der Anwendung der Statuten wurde für die Holländer keine Ausnahme gemacht.

Man pflegt in der holländischen Handelsgeschichte hier einen Einschnitt zu machen, und noch die beiden neuesten Darstellungen dieser Dinge und der niederländischen Geschichte, von frühern zu schweigen, feiern den Krieg mit den wendischen Städten und seinen Ausgang mit mehr oder minder überschwinglichen Lobeserhebungen auf Holland: er soll endgültig seine wirtschaftliche Zukunft gesichert, sein Aufblühen beschleunigt, die Festsetzung seiner Angehörigen im Ostseehandel herbeigeführt, sie unabhängig von der Hanse gemacht, die Tüchtigkeit seiner

Matrosen und die Energie seiner Kaufleute nach allen Richtungen hin die hansischen überflügelt haben und ähnliches mehr¹. Allerdings nötigte der Krieg, auch wenn er nur durch Kapereien und durch Flottendemonstrationen geführt wurde, die Holländer zu großen Kraftaufwendungen, die den andern Mächten eine ungeahnte Leistungsfähigkeit bewiesen, ihr Ruf wurde durch den rühmlich gegen die Hansestädte geführten Krieg ohne Zweifel erhöht. Die nordischen Völker vor allem begriffen, daß sie fortan nicht mehr unter der wirtschaftlichen und dadurch oft genug auch politischen Botmäßigkeit der wendischen Städte zu stehen brauchten, wenn sie diese unternehmenden Wettbewerber gegen sie auszuspielen vermochten. König Christof gewährte ihnen als der erste nordische Herrscher in den vierziger Jahren des 15. Jahrhunderts gesicherte Grundlagen für ihren Handelsbetrieb im Norden.

Aber der Umfang der schädlichen Wirkungen des Kriegs für Holland darf dabei nicht übersehen werden. Der immerhin noch bescheidene Wohlstand der holländischen Städtebevölkerung war durch den Krieg, wie die Finanzen dieser Städte selbst zerrüttet, denn jahrelang war sie vom Ostseehandel ausgeschlossen, und dieser war die wichtigste Grundlage ihrer ganzen kommerziellen, gewerblichen und maritimen Tätigkeit. Unter diesen Umständen aber mußte die holländische Bevölkerung ganz besonders schwer die furchtbare Teuerung empfinden, die von 1438—1440 das ganze nördliche und westliche Europa heimsuchte. Handel, Verkehr und Gewerbe in Holland stockten, seeländische und holländische Salzsieder wanderten 1440 in größerer Zahl nach England aus, die Tuchmanufaktur Leidens lag tief darnieder und nicht anders war es mit der Reederei in Seeland bestellt². Noch jahrelang später war die Verminderung von Handel und Betriebsamkeit Hollands auffallend. Der Krieg hat also durchaus keinen wirtschaftlichen Aufschwung des Landes mit sich gebracht oder zur Folge gehabt. Das Jahrzehnt nach

¹ Vgl. ter Gouw, *Geschied. van Amsterdam* II, S. 97, III, S. 26, 29, 33, Blok, *Geschied. van het nederlandsche Volk* II, S. 491 f.

² Rymer, *Foedera ed. Holmes* V, I, S. 75, Rammelman-Elsevier, *Invent. van Leiden* I, S. 41; van Visvliet, *Invent. van Zeeland* II, S. 177.

Beendigung dieses Kriegs war vielmehr eine Zeit der Erschöpfung für Holland.

Die wendischen Städte dagegen, ganz besonders Lübeck und Hamburg, triumphierten einerseits über Holland, andererseits über den hansischen Osten. Ihr Anteil am Zwischenhandel zwischen diesem und dem Westen war durch die Kriegszeit und die langjährige Absperrung der Holländer von der Ostsee bedeutend vermehrt, ihre Vermittlerstellung im Osten gefestigt worden. Das waren wichtige wirtschaftliche Vorteile, die ihnen unmittelbar aus der insgesamt fünfzehnjährigen Kriegszeit, namentlich aus deren erstem größeren Zeitraum erwachsen waren.

Im Beginn dieser Kriegszeit hatte sich in den Niederlanden jenes politische Ereignis vollzogen, das für die Machtstellung und das wirtschaftliche Leben Hollands von der größten Tragweite werden sollte, dessen Wirkungen auch fast unmittelbar in der Haltung der Holländer gegen die Hanse zutage traten: die Übertragung der burgundischen Herrschaft auf Holland. Allerdings raubte die Einordnung in das burgundische Reich Holland die alte wirtschaftliche und politische Selbstbestimmung, aber dafür erhielt es das sichernde und belebende Gefühl der Zugehörigkeit zu einem machtvollen und blühenden Staatswesen. Die neue Herrschaft erdrückte schnell die wilden Parteikämpfe der Hoekschcn und Kabeljauwschen, indem sie erstere vernichtete und letztere dadurch allmächtig im Lande wurden. Sie wandte dem Städtewesen und den Handelsinteressen des Landes große Aufmerksamkeit zu und begünstigte und sicherte daher die herrschende Stellung der kaufmännischen Kreise in den holländischen Stadtverfassungen. Sie erleichterte es dadurch den holländischen Städten, alle Kräfte nachdrücklich und unverkümmert in den Dienst ihrer kommerziellen Interessen zu stellen. Sie liefs sich ferner alsbald die Regelung des holländischen Münzwesens und die Anpassung desselben an das flandrische angelegen sein, und ihre Fürsorge für das Münzwesen im ganzen war eine ihrer glänzendsten Leistungen auf dem Gebiet ihrer Wirtschaftspolitik.

Für die Hanse war die Vereinigung aller niederländischen Gebiete unter einer einzigen Herrschaft eine Tatsache von folgenreicher Bedeutung. Sie konnte fortan nicht mehr den politischen und merkantilen Widerstreit dieser Landesteile gegeneinander zur

Förderung ihrer eignen Machtstellung in den verschiedenen Gebieten ausnutzen. Ein Zwiespalt der Hanse mit einem Teile des burgundischen Reichs drohte ihre Beziehungen auch zu den andern Teilen desselben zu unterbinden. Diese Erfahrung hatte allerdings die Hanse in den Kämpfen mit Holland noch nicht gemacht, vielmehr hatte Herzog Philipp die Rolle des freundlichen Vermittlers gespielt, der auch den Gegnern seiner Unterthanen Recht werden lassen möchte, weil er ihre Bedeutung für andere Teile seines Reichs kennt. Und dies trug mit dazu bei, dafs die Hanse, und zwar gerade die führende um Lübeck gescharte Gruppe derselben, im Gegensatz zu dem politischen Scharfblick des Hochmeisters die Gefahr, die ihr doch tatsächlich durch die neue burgundische Gesamtmonarchie drohte, unterschätzte. Jedoch der Verlauf und Ausgang der Handelssperre, die sie 1451 wieder einmal über Flandern zu verhängen sich genötigt sah, öffnete auch ihr die Augen. Denn auf die gesamten Niederlande konnte sie die Sperre nicht ausdehnen, weil das einer Kriegserklärung gegen Burgund gleichgekommen wäre und ihren Verkehr nach dem ganzen Westen in Frage gestellt hätte. Innerhalb der Niederlande aber öffnete sich ihr kein Platz für ihre Niederlassung. Sie mußte ihren Stapelplatz aufserhalb Burgunds suchen und wählte erst Deventer, dann Utrecht. Aber beide Plätze waren für einen grofsen Seeverkehr ungeeignet, und die Stapelverlegung dorthin stiefs daher auf den lebhaften Widerstand der östlichen und westlichen Hansens. Durch ihren Ungehorsam, aber auch durch den fortdauernden Verkehr der Kaufleute und Schiffer der andern burgundischen Reichsteile, namentlich Hollands, nach den Hansestädten wurde die Wirkung der Handelssperre zum grofsen Teile vereitelt. Schliesslich machte die Eroberung des Bistums Utrecht durch Herzog Philipp 1456 auch hier die Stapelhaltung der Hanse, die von Anfang an keine zwingende Kraft hatte erlangen können, gegenstandslos. Sie mußte ihr Kontor nach Brügge zurückverlegen, ohne die Bewilligung ihrer Hauptforderungen erlangt zu haben.

Es war eine der schlimmsten Wirkungen dieser verfehlten hansischen Handelssperre, die übrigens die letzte blieb, dafs durch sie die Hanse selbst den Holländern im ostwestlichen Verkehr bedeutend Vorschub leistete. In dieser Zeit erfolgte nach einem

Jahrzehnt des Darniederliegens ein neuer kommerzieller Aufschwung in Holland. Denn in großem Maße konnten während der Zeit der hansischen Verkehrssperre gerade die Holländer die Vermittlung zwischen dem burgundischen Westen und den östlichen Hansestädten an sich ziehen, und Hansestädte selbst, namentlich Kampen, arbeiteten durch Nichtbeachtung der hansischen Sperrbestimmungen u. a. den Holländern wirkungsvoll in die Hände¹. Andererseits bedeutete auch der preussisch-polnische Krieg der Jahre 1454—1466, insofern die Auslieger des Ordens und die drohende Haltung König Christians von Dänemark die Danziger vom eigenen Seeverkehr abschreckten, eine Förderung des holländischen Verkehrs nach dem Osten. Von beiden Seiten her empfangen Reederei und Schiffsbau neue nachhaltige Anregung, auch ein neuer räumlich erheblich größerer Schiffstyp nach französischem Vorbilde, das sogenannte Krawel, kam allmählich in Aufnahme. Besondere Steigerung erfuhren binnen kurzem Schiffahrt und Handel der Holländer zwischen der Baie und dem Osten; auffallend schwoll der Sundverkehr der Holländer an, 1458 war nach dem eignen Ausspruch Amsterdams sein ganzes Schiffsmaterial im Baiensalztransport tätig und fürchteten die hansischen Salzhändler im Osten sehr die preisdrückende Konkurrenz der Holländer².

Infolge der Ausschließung der flandrischen Tuche aus dem hansischen Handel wurde die Tuchfabrikation in den nieder-rheinischen Nachbargebieten, besonders jedoch in Holland, mächtig angeregt. Der Hanse aber konnte ein Ersatz für jene während der Dauer dieser Maßregel nur willkommen sein³. Des zurückgegangenen Braubetriebs in Haarlem nahm sich 1462 Prinz Karl von Burgund an und schon Ende der vierziger Jahre gestattete Middelburg die Errichtung einer Brauerei und streckte dem Unternehmer die Mittel dazu vor. Auch die Seifenfabrikation wurde im folgenden Jahrzehnt unter obrigkeitlicher Fürsorge ein

¹ H. R. v. der Ropp IV, Nr. 279, vgl. V, Nr. 259.

² Vgl. Hans. Gesch.-Bl. Jg. 1902, S. 18 f. — Reygersberg, Chronijcke van Zeelandt, hg. 1644 von Boxhorn II, S. 232 f. — H. U.-B. Stein VIII, Nr. 739. — Stein, Handelsbriefe in Hans. Gesch.-Bl. Jg. 1898, S. 90, 95, 99, 101, 104.

³ H. U.-B. Stein VIII, Nr. 151 Vorbemerkung.

Nahrungszweig seiner Bürger¹. Auch der Heringsfang und -handel der Holländer blieb von dem neuen Aufschwung ihres Wirtschaftslebens nicht unberührt. Seit den fünfziger Jahren nahm die Einfuhr des westlichen Herings ins Ostseegebiet, die eigentliche Domäne des hansisch-schonischen Herings, teils durch hansische Kaufleute, viel mehr aber durch die Holländer selbst, namentlich die Amsterdamer, andauernd zu. Die Handels- und Hafensplätze Hollands, also auch die Industriestätten, wie Leiden, machten wieder Fortschritte. Besonders zog Amsterdam aus der hansischen Stapelverlegung Vorteile. Denn mit Zustimmung der Hanse wurde es Haupteinfuhrplatz für die preussischen Massengüter, die dadurch von der Stapelpflicht am Ort des Kontors entbunden wurden; und es nützte den ihm zuströmenden Verkehr alsbald finanziell aus, indem es vom Herzoge die Erhöhung der ihm zur Unterhaltung der Schifffahrtszeichen gestatteten Abgabe erlangte². In Seeland blühte nun Middelburg, das schon in den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts zu gröfsern Dingen berufen schien, zu einem wichtigen internationalen, auch von hansischen, namentlich Kölner Kaufleuten immer zahlreicher besuchten Verkehrsplatz empor, zumal da auch sein Hafen infolge von Veränderungen der Küste damals sich verbesserte. Überhaupt war der hansische Schiffsverkehr in holländischen und seeländischen Häfen, namentlich aus dem Osten, dessen Schiffe an Raumgröfse immer mehr die der andern Hansestädte im 15. Jahrhundert überholten, in beständiger Zunahme.

Es wuchs auch der holländische Verkehr nach der französischen Küste trotz des meist gespannten politischen Verhältnisses zwischen Burgund und Frankreich. Noch ehe die Hanse von König Ludwig XI. von Frankreich wichtige Privilegien erwarb, erhielten schon im Februar 1462 die niederländischen Unterthanen des burgundischen Herzogs solche. Die Wertschätzung aber, deren sich nach wie vor im Norden die Holländer erfreuten, zeigte sich darin, dafs König Christofs Nachfolger Christian I. die Politik der Begünstigung ihres Verkehrs in seinen

¹ Enschedé, Invent. van Haarlem I, S. 25. — Stoppelaar, Invent. van Middelburg Nr. 245, 250, 276; 314.

² H. U.-B. Stein VIII, Nr. 144 u. Vorbemerkung.

Reichen fortsetzte und außerdem, kurz nachdem er Landesherr von Schleswig und Holstein geworden war und dadurch auch über die zweite wichtigste Strafe des ostwestlichen Handels der Hanse gebot, den Amsterdamern neue Verkehrswege zur Ostsee zu benutzen gestattete. Er gewährte ihnen am 8. Dezember 1461 Verkehrsfreiheit durch das Herzogtum Schleswig von Husum nach Schleswig und Flensburg und ein Zollprivileg dafür¹. Über den preussischen Osten, wo die Holländer seit 1441 keine Vorzugsbehandlung mehr vor den andern Fremden genossen, versuchten sie sogar in den sechziger Jahren bis zu den für den binnenländischen Handel immer wichtiger werdenden Märkten Breslau und Krakau vorzudringen und dort ihren Nordseehering und ihre andern Waren abzusetzen zum Schaden der preussischen Kaufmannschaft. Doch waren dies ungefährliche einzelne Versuche, und überdies besafs Danzig seit 1457 von seinem neuen polnischen Herrn jenes grofsartige Privileg, das der Stadt einerseits jede ihm gutscheinende Behandlung des Fremdenverkehrs gestattete, andererseits sie gegen Eingriffe der Polenkönige zu gunsten der Fremden sicherte². Insbesondere aber zeigt das Vorgehen der Holländer seit 1463 gegen die ihnen unbequemen überaus blühenden Märkte von Deventer, das bei den westlichen Hansestädten nicht die erhoffte Unterstützung fand, die Rücksichtslosigkeit dieser regsam wieder vordringenden Wettbewerber der Hanse.

Die neue Ausdehnung des holländischen Handels im hansischen Verkehrsgebiet rief in der hansischen Kaufmannschaft wie 1436 die beängstigende Empfindung hervor, »dafs die Holländer mehr Handels- und Schiffahrtsbetrieb hätten als die Hansen selbst«. So griff die Hanse auf ihr altes Mittel der Bekämpfung von Konkurrenten, Auffrischung und Erweiterung ihrer handelspolitischen Satzungen, zurück. Auf Anregung der wendischen Städte und mit der besondern Begründung, um die holländische Schiffahrt einzuschränken, erliess der Hansetag im Juni 1461 ein Verbot der Befrachtung nichthansischer Schiffe durch Hansen,

¹ H. U.-B. Stein VIII, Nr. 177, 182, 377, 753. — Nr. 1093, 1094.

² H. U.-B. Stein IX, S. 477 Anm.; Töppen, Akten IV, Nr. 367 S. 559, vgl. H. U.-B. VIII, S. 371 A. 2.

wie es schon 1447 unter Lübecks Einfluß erlassen worden war. Aber hatte damals der Hochmeister einer so allgemeinen Fassung des Verbots Widerstand entgegengesetzt, so lehnten sich nun, da in Preußen der Krieg tobte, die livländischen Städte wie schon viel früher gegen dies Statut auf, und selbst das Kontor zu Brügge stimmte ihnen mit Hinweis auf die Zeitlage bei, die die preussischen Schiffe am Verkehr mit dem Westen hindere und daher die hansischen Kaufleute nötige, nichthansische Schiffe zu befrachten; übrigens erklärte es den Tatsachen entsprechend die Befrachtung nichthansischer Schiffe im Verkehr zwischen der Baie und dem Osten für eine alte Gewohnheit¹. Anders das Kontor zu Bergen. War noch 1449 jenes Statut zu gunsten der Süderseeer für ihren Verkehr mit Bergen suspendiert worden, so war jetzt davon nicht mehr die Rede, und Kampener, die die hansische Ordonnanz übertraten, wurden 1468 vom Kontor empfindlich gestraft². Der große Hansetag des Jahres 1470 aber erneuerte nebst einer ganzen Reihe anderer Statuten auch das Verbot der Befrachtung nichthansischer Schiffe durch Hansen, wobei 1472 insbesondere die Nichtbefrachtung der Holländer von den wendischen Städten hervorgehoben wurde. Und nun übernahm das Kontor zu Brügge die Kontrolle über die Beobachtung desselben³. Jedoch trotz Vorschriften, Strafandrohungen und Kontrolle liefs sich der gewünschte Erfolg weder bei diesem noch bei andern Statuten, die 1461, namentlich aber 1470 von der Hanse ihren Mitgliedern wieder ins Gedächtnis gerufen wurden, erzwingen. Denn immer fanden einzelne ihren Vorteil in Übertretungen und sahen Hansestädte im Interesse ihrer Bürger von der Durchführung der einen oder andern Satzung ab, versagten die Befolgung auch wohl offen der Hanse gegenüber.

Vor allem aber glaubte die Hanse, insbesondere die maßgebende Gruppe, die wendischen Städte, in der Einführung eines

¹ H. R. v. der Ropp III, Nr. 288 § 79, 319 § 4, 403 § 4, V, Nr. 70, 101 § 10, 121 § 14, 141, 224, 251.

² H. R. v. der Ropp III, Nr. 546 § 8, 549 § 3, 552 § 1, 5, VI, Nr. 186 § 1, VII, Nr. 388.

³ H. R. v. der Ropp VI, Nr. 439, 498, 514 § 3, 525, 596 § 30, 31, 599, VII, Nr. 338 § 225—230, Nr. 379.

Stapelzwangs zu Brügge ein neues wirksames Mittel gefunden zu haben, um zugleich mit der Hebung der niedergehenden Bedeutung Brügges als Mittelpunkt des europäischen Handels und mit der Kräftigung ihres eigenen Handels die Ausbreitung ihrer Konkurrenten zu hemmen. Bezeichnenderweise stammen auch die ersten Stapelbeschlüsse der Hanse aus der Zeit der Erschöpfung Hollands, aus den Jahren 1442 und namentlich 1447. Was in viel früheren Zeiten das übliche gewesen war, sollte durch sie vermittelst eines Zwanges festgehalten oder wiederhergestellt werden, die kostbaren Waren des Ostens und die Tuche der flandrischen, brabantischen und holländischen Industrie, die nach Hansestädten ausgeführt wurden, sollten nur auf den Markt zu Brügge zum Verkauf gebracht, jedoch, ausgenommen die flandrischen, in den Zeiten der freien Märkte auch in Antwerpen und Bergen op Zoom gehandelt werden dürfen. Aus Holland aber sollten nur die Tuche von Amsterdam, Leiden und Schiedam im hansischen Handel geduldet werden, vorausgesetzt, dafs sie nach den alten von der Hanse seinerzeit genehmigten Vorschriften angefertigt würden.

Ein Hauptzweck dieser Bestimmungen war zunächst der, den Wettbewerb der Holländer mit dem alten Monopol der Hanse, dem Handel mit niederländischen Tuchen nach dem Osten zu verhindern, wenigstens stark zu erschweren. Denn wurden die Holländer genötigt, ihre eignen Laken erst über Brügge zur Ausfuhr in die Hansestädte zu bringen, so wurden diese durch die Transportkosten dorthin und durch Abgaben in Brügge selbst nicht unerheblich verteuert, während die Hanse in bezug auf diese durch ihre Privilegien dort günstiger gestellt war. Andererseits genossen die Holländer beim Einkauf an andern Stellen innerhalb der burgundischen Lande weitgehende Freiheit von Abgaben, die jedoch von der Hanse gezahlt werden mußten¹. Außerdem gedachte die Hanse durch Konzentration der Tuchausfuhr der Niederlande, soweit sie ins hansische Gebiet erfolgen sollte, auf Brügge eine Kontrolle über die Tuche durch ihr dortiges Kontor auszuüben, unvorschriftsmäßige auszuschließen. Es war für die von der Hanse nicht anerkannten und für minder-

¹ H. R. v. der Ropp V, Nr. 717 § 17, 800 § 21.

wertig erklärten Tuchfabrikate der andern holländischen Städte günstig, dafs die lange Dauer der hansischen Handelssperre gegen Flandern in den Hansestädten ein Bedürfnis nach andern Tuchen rege hielt, so dafs die Hanse von dem von ihr geplanten Gesamtverbot derselben absah. Erst 1465 verbot sie die im Haag angefertigten Tuche wegen ihrer schlechten Wolle und ihrer täuschenden Ähnlichkeit mit den vollwertigen Leidener Laken, nachdem Haag erklärt hatte, sich der hansischen Vorschrift bezüglich der Herstellung seiner Tuche nicht unterwerfen zu wollen. Dagegen bemühte sich Leiden, seinen Fabrikaten die Wertschätzung der Hanse zu erhalten¹.

Wie gegen ein Verbot der andern holländischen Tuche erhob sich auch gegen die Ausdehnung des Stapelzwangs auf die Amsterdamer, Leidener und Schiedamer Tuche der scharfe Widerspruch der süderseeischen Städte, voran Deventers, das allerdings ein überaus wichtiger Markt der holländischen Tuche für Nordwestdeutschland war. Sie sammelten die westfälischen und niederrheinischen Städte zu einem gemeinsamen Protest dagegen um sich, aber von nachhaltigen Folgen war derselbe nicht, denn 1465 wurden von der Hanse ausdrücklich alle in Holland angefertigten Tuche der Stapelpflicht zu Brügge unterworfen, weil die oft nachdrücklich und drohend von ihr bei Holland beklagten Mifsstände in der Tuchfabrikation nicht nachliessen. Und der Hansetag des Jahres 1470 bestätigte diese Verordnung². Auferdem aber vollendete er das System dieses Stapelverkehrs. Denn abgesehen davon, dafs er eine Erneuerung verschiedener älterer Bestimmungen gegen das Vordringen des holländischen Handels nach Livland und Rufsland für notwendig hielt, band er den Handel mit Stapelgütern, um Stapelumgehungen möglichst vorzubeugen, an die noch am sichersten von der Hanse beherrschte und kontrollierbare Strafse, die aus dem Ostseegebiet über Lübeck und Hamburg zur See nach Brügge führte. Zwischen Hamburg und Brügge sollten gemeinschaftlich von Hamburg und Lübeck gestellte Schiffe den Transport der Waren, auch wenn sie Nichthansen gehörten, hin und her vermitteln. Die Hanse-

¹ H. R. v. der Ropp V, Nr. 725; H. U.-B. Stein IX, Nr. 437.

² H. R. v. der Ropp V, Nr. 728, VI, Nr. 356 § 46, 437 § 7.

städte an der Ostsee wurden nicht verpflichtet, über Lübeck zu spedieren, sie konnten auch direkt durch den Sund und Belt Stapelgüter führen, nur mußten sie Hansen und Nichthansen, die bei ihnen Stapelgüter einnahmen, eidlich verpflichten, sie nur nach Brügge oder auf die freien Märkte zu Antwerpen und Bergen op Zoom zu bringen.

Das Stapelsystem der Hanse beabsichtigte die Beherrschung des Verkehrs in den wichtigsten Richtungen ihres Geschäftsbetriebs durch möglichste Verminderung der Umschlagsplätze und der Handelswege. Die Hanse hoffte dadurch vor allem die wieder stark angewachsene Konkurrenz der Holländer, der durch die Haltung hansischer Kreise selbst Vorschub geleistet wurde, einzuschränken. Und ganz gewiß empfanden die Holländer diese hansischen Verordnungen als sehr lästig. Deutlich hoben sie bei späterer Gelegenheit hervor, in welchen Richtungen sie dadurch geschädigt würden: sie seien verhindert, ihre Güter in ihre eigenen Schiffe und nach beliebigen Gegenden zu verfrachten, dieses durch den Stapelzwang auf Brügge, jenes durch die Schiffsfahrtsordnung in Lübeck und namentlich in Hamburg¹.

Diese beiden Städte aber traten bei sich dem Verkehr der Holländer auf mannigfache Weise hemmend entgegen. Charakteristisch dafür ist die Behandlung des holländischen Herings durch beide. Im Westen waren schon in den 50er und 60er Jahren des 15. Jahrhunderts die schlechte Qualität und betrügerische Packung der Tonnenheringe ein Gegenstand beständiger Beschwerden Kölns, oft auf Anregung der oberrheinischen Abnehmer derselben, bei den holländischen Städten. Auch die Hansestädte der Ostsee erhoben 1470 heftige Klagen über die gleichen Betrügereien und der Hansestag gebot, daß Hamburg, das in den letzten Jahrzehnten sich zu einem Haupteinfuhrplatz für die nach dem Ostseegebiet bestimmten holländischen Tonnenheringe entwickelt hatte, besondere Beamte zur Prüfung derselben ernenne. Lübeck aber, wohin die Holländer über Hamburg auch selbst ihren Hering brachten, hatte schon seit etlicher Zeit ihn einer Ordonnanz unterworfen, wonach er umgepackt und geprüft werden mußte. Dabei kam es Lübeck jedoch außer der Erzwingung

¹ H. R. v. der Ropp VII, Nr. 79 § 57.

einer größeren Güte der Ware, die von seinen Kaufleuten auch wie der schonische Hering nach dem innern Deutschland versandt wurde, vor allem darauf an, durch die mit der Umpackung usw. verbundenen Abgaben den Holländern den selbständigen Weitervertrieb im Ostseegebiet zu verleiden. Dieser lübischen Politik schloß sich Hamburg nun an und trotz aller Gegenvorstellungen der Holländer hielten beide Städte daran fest¹.

Gegen Lübeck und Hamburg und mit ihnen die andern wendischen Städte, die Anstifter der Stapelbestimmungen und der anderen Verordnungen, richtete sich wieder die wachsende Erbitterung der Holländer. Ganz besonders aber wurde dieselbe erregt, als die wendischen Städte die politische Verlegenheit König Christians I. in seinem Kampfe gegen Schweden 1469 und in den folgenden Jahren sich zunutze machten und ihn zu einer Einschränkung des holländischen Verkehrs in Bergen, besonders aber zu einer Bedrohung des Sundverkehrs, namentlich des Baiensalzhandels der Holländer veranlafsten². Es kümmerte sie dabei nicht, dafs auch die in ihren Erwerbsverhältnissen dadurch geschädigten Hansestädte des Ostens laute und heftige Klagen über ihr Verhalten erhoben. Da die Hanse überdies befürchten mußte, dafs ihr seit 1468 bestehendes Zerwürfnis mit England von den Holländern und andern Wettbewerbern benutzt werden würde, um sich im englischen Aufsenhandel an die Stelle der Hansen einzudrängen, so waren die Aussichten für die Fortdauer des Stillstandes zwischen den Holländern und den wendischen Städten, der im Herbst 1471 wieder einmal ablief, nach allen Richtungen hin trübe genug. Auf's schwerste gereizt waren die Holländer durch die ihrem Verkehr von der Hanse zugefügten schädigenden Einschränkungen, die wendischen Städte aber waren entschlossen, bei dieser Politik zu beharren. Erhob einerseits das brügger Kontor der Hanse gegen die Holländer den Vorwurf, sie verfolgten nur das eine Ziel, bei jeder Gelegenheit den hansischen Kaufmann zu schädigen, so warf andererseits Amster-

¹ H. U.-B. Stein IX, Nr. 739 u. A. 3; H. R. v. der Ropp VI, Nr. 356 § 120; n. 167, VII, Nr. 39 § 13, 20, 23, Nr. 139 § 73, 80, 182—187, 250, Nr. 140 § 9, 18, Nr. 154 § 28, 31, H. R. Schäfer I, Nr. 219.

² H. U.-B. Stein IX, Nr. 672, 729 u. A. 1, H. R. v. der Ropp VI, Nr. 432, 514 § 4, 520, vgl. Nr. 445, 590.

dam Lübeck vor, es trachte darnach, die Amsterdamer aus der Kaufmannschaft zu bringen und den Handel an sich zu ziehen¹. Die Schärfe des beiderseitigen Gegensatzes war in den Auffassungen und Bestrebungen beider Teile nur zu gut begründet.

Der Stillstand zwischen den wendischen Städten und Holland war inzwischen zweimal, 1451 und 1461, jedesmal um zehn Jahre weiterverlängert worden und die Verhandlungen beider Parteien, zu Kampen 1444 und 1455 sowie zu Groningen 1463, waren sämtlich fruchtlos verlaufen, da beide scheinbar geflissentlich die Erörterung der großen Grundfragen ihres Gegensatzes umgingen. Im Jahre 1471 aber lief der Stillstand ohne Erneuerung ab. Vergeblich begehrte Herzog Karl der Kühne von Burgund, dessen Aufmerksamkeit durch seinen Zwiespalt mit Frankreich und den Sturz und die Flucht seines Verbündeten, König Eduards IV. von England, gefesselt war, auf Bitten seiner holländischen Untertanen bei der Hanse die Aufhebung der Stapelverordnungen. Die wendischen Städte erwarteten im Gegenteil von festem Beharren auf ihren Forderungen Nachgiebigkeit bei den Holländern; sie hofften, wie sie an Danzig damals schrieben, die Hanse wieder zur Herrin in den Nahrungszweigen zu machen, aus denen sie in starkem Mafse durch die Holländer verdrängt worden sei². Aber die preussischen Städte widerstrebten wie immer einer so entschiedenen Haltung durchaus. Sie fürchteten, dafs die Hanse durch Festhalten an ihren Ordonnanzen den stolzen und reizbaren Burgunderfürsten zu einer für sie unter Umständen überaus gefährlichen Parteinahme für seine holländischen Untertanen nötigen werde, und erklärten, keinesfalls sich auf einen Krieg mit dem Herzoge einzulassen. Vielmehr begehrte Danzig geradezu die Aufhebung des gefährlichen und auch für den hansischen Handel lästigen Stapel- und Verkehrszwanges. Und Amsterdam benutzte die günstige Gelegenheit und bestärkte die preussischen Städte in ihrer abweisenden Haltung durch Hervorhebung der ihnen allen gegenüber den wendischen Städten gemeinsamen Verkehrsinteressen.

Herzog Karl von Burgund hatte der Hanse seine Forderung gestellt. Aus Gesichtspunkten der großen Politik, die ihn beschäftigte, gab er zwar dem Drängen seiner holländischen Unter-

¹ H. R. v. der Ropp V, Nr. 528 Schlufs, H. U.-B. Stein IX, Nr. 430.

² H. R. v. der Ropp VI, Nr. 485 § 2.

tanen, ihnen den Kaperkrieg gegen die wendischen Städte zu gestatten, nicht nach, denn er wünschte sie nicht durch offenbare Feindseligkeiten ins Lager seines französischen Gegners hinüberzutreiben. Vielmehr vereinbarte er mit Lübeck und Hamburg Verhandlungen zu Utrecht zur Beilegung aller zwischen ihnen und seinen holländischen Untertanen schwebenden Streitigkeiten für den Juli 1473. Aber hier begehrten die burgundischen Gesandten als Vorbedingung für alle weiteren Verhandlungen wiederum die Aufhebung der Stapelordnungen. Die Tagfahrt verlief zwar deshalb ergebnislos. Aber die holländischen Boten, die Bericht über den Verlauf derselben erstatten und Vollmacht wegen der Beantwortung und Erledigung der hansischen Beschwerden erbitten wollten, liefs der Herzog überhaupt nicht vor, d. h. er beharrte auf seiner Forderung, von ihrer Abschwächung, einem Vergleich mit den Städten ohne ihre Erfüllung, wollte er nichts wissen. Auch eine zweite Verhandlung, die im November zwischen den Gegnern in Utrecht abgehalten wurde, führte zu keiner Verständigung. Erst durch eine dritte Tagfahrt zu Utrecht im Frühjahr 1474 erreichte die burgundische Politik ihr Ziel: am 29. April 1474 kam der Entwurf eines Vertrags zustande, der den Stillstand mit dem Willen der Hansestädte um zwei Jahre, bis Neujahr 1477 verlängerte und bis zu diesem Zeitpunkte die Holländer vom Stapelzwang in Brügge für ihren Handel mit den Hansestädten befreite. Allerdings wurden burgundischerseits verschiedene wichtige Zugeständnisse zur Sicherung und Erleichterung des hansischen Verkehrs in Holland gemacht. Dennoch ist der Verzicht der wendischen Städte namens der Hanse auf die Unterwerfung der Holländer unter die Stapelbestimmungen, für deren Aufrechterhaltung sie bisher so hartnäckig eingetreten waren, auffallend genug, denn diese wurden damit im wesentlichen gegenstandslos, und der Plan der Städte, den Niedergang Brügges durch sie aufzuhalten, wurde damit hinfällig.

Zur Aufgabe ihres Standpunkts wurden die wendischen Städte durch verschiedenartige Gründe bestimmt. Wenige Jahre später erklärten sie es dem brügger Kontor gegenüber für unthunlich, mit Gewalt auf den Stapel zu bestehen »by deses heren tiden«¹.

¹ H. R. v. der Ropp VII, Nr. 338 § 190, 1.

Denn Karl der Kühne empfand die Stapelverordnungen als einen gänzlich ungehörigen Eingriff der Hanse in die innern Verhältnisse seines Reichs. Das hochgespannte Selbstgefühl des burgundischen Herrschers, das mit Verachtung städtischer Selbstherrlichkeit gepart war, durch Widerstand zu reizen, konnte unberechenbare Folgen für den Handel der Hanse nach dem gesamten Westen nach sich ziehen. Diese Zurückhaltung mußte um so mehr geboten scheinen, da der Herzog sich zum Angriff auf das Erzstift Köln und damit zum Kampfe gegen Kaiser und Reich anschickte, wodurch der hansische Verkehr mit den Niederlanden ohnehin nur zu leicht in Frage gestellt werden konnte. Die wendischen Städte jedoch fühlten sich noch besonders zur Vorsicht genötigt durch eine andere politische Verschiebung innerhalb ihres Interessengebiets. Die Gesinnung ihres nordischen Nachbars, König Christians, gegen sie hatte sich seit seiner Niederlage in Schweden 1471 allmählich geändert. Und im Frühjahr 1474 war er in eine schnell freundschaftlich werdende Verbindung mit Herzog Karl von Burgund getreten. Die wendischen Städte hatten somit nach den beiden Hauptseiten ihrer Handelsbeziehungen vor dem Übelwollen der fremden Mächte auf der Hut zu sein. Hierzu gesellte sich bei ihnen die Einsicht in die geringe Unterstützung und das mannigfache Widerstreben, das diese Seite ihrer hansischen Politik bei so vielen und auch mächtigen Mitgliedern der Hanse fand. Das Verhalten dieser Städte entsprang der Empfindung nachteiliger Wirkungen des Stapelzwangs, die Breslau in die Worte zusammenfaßte: »die in der hense sint gebunden und müssen vorterven und die uswenig der hense sint frey und gedeyen¹«. Die Folgerung, die Breslau selbst aus diesen und andern von der Hanse angeordneten Belastungen des hansischen Handels zog, war die, dafs es 1474 der Versammlung zu Lübeck seinen Austritt aus der Verbindung anzeigte. Danzig aber, überhaupt die preussischen Städte, die stüderseeischen, selbst die livländischen und namentlich Köln lehnten sich offen oder insgeheim gegen den Stapelzwang auf, beachteten nicht die Bestimmungen desselben, leisteten selbst Nichthansen in der Umgehung derselben Vorschub. Alles dies war nicht geeignet, in den für die Aufrechterhaltung des

¹ H. R. v. der Ropp VI, Nr. 183, 5.

Stapelzwang eingetretenen Hansestädten den Glauben an einen Erfolg ihrer Bestrebungen zu nähren. Und die Sinnesart des burgundischen Herzogs, die allgemeinen politischen Verhältnisse, die Veränderung in König Christians Verhalten und seine Annäherung an den Herzog konnte sie nicht zuversichtlicher machen. Sie wahrten daher das gute Verhältnis zu diesem, indem sie auf die Durchführung ihrer Stapelzwangspolitik gegenüber den Holländern verzichteten.

Dadurch fielen für den Handel der Holländer der Zwang und die Unsicherheit weg, die ihn während der letzten Jahre im hansischen Gebiet in engen Schranken gehalten hatten. Er vermehrte sich schnell wieder. Schon während der Verhandlungen im Frühjahr 1474 meinte der Ältermann des hansischen Kontors zu Brügge: »ok weren de Hollander vortydes so grote koplude nicht gewesen noch mennichte van groten schepen gehat, so se nu hadden¹«. Und zwei Jahre später mußte das Kontor zu Brügge die große hansische Versammlung in Lübeck wieder auf zahlreiche Überschreitungen der den Holländern durch die hansische Verkehrspolitik gezogenen Schranken hinweisen, an denen hansische Kaufleute und Hansestädte, besonders Kampen und Danzig, sich mitschuldig machten. Erneute hansische Beschlüsse konnten das gemeinsame Verladen hansischer und holländischer Güter in hansische Schiffe und hansischer in holländische sowie Vergesellschaftungen von Hansen und Holländern, den Handel der Holländer nach Livland, den Bau und Kauf von Schiffen für ihre Rechnung in Danzig und anderes nur beschränken, aber nicht unterdrücken. Der holländische Wettbewerb war im sechsten und siebenten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts zu vielseitig und lebhaft geworden, war bereits zu eng verknüpft mit dem Erwerbsleben wichtiger Hansestädte, namentlich Danzigs, dessen Macht innerhalb der Hanse infolge seiner Verbindung mit dem polnischen Reiche bedeutend gesteigert worden war.

¹ H. R. v. der Ropp VII, Nr. 139 § 123. Zum Aufschwung des holländischen Verkehrs nach Danzig nach 1474 vgl. Lauffer, Zeitschr. d. westpreufs. Gesch.-Vereins 33, S. 2 ff. Zur Anknüpfung von Verkehrsverbindungen Amsterdams zu Schweden vgl. Scheltema, Inventar. van Amsterdam I, S. 99, 104, ter Gouw, Geschied. van Amsterdam III, S. 116.

Auch der Tod Karls des Kühnen, Anfang 1477, änderte zunächst nichts in den Beziehungen der Hanse zu Holland. Der Stillstand der wendischen Städte mit Holland wurde 1477 auf weitere drei Jahre und durch die Verhandlungen beider Teile zu Münster im September 1479 sogar auf 24 Jahre, bis zum 1. Mai 1504, ausgedehnt. Wohl atmeten beim Tode des Herzogs nicht nur die Hanse, sondern auch seine eignen Lande auf, froh eines Bedrängers und Gewaltherrschers ledig zu sein. Aber durch die innere Verwirrung und die auswärtigen Verwicklungen, in die die Niederlande durch die vormundschaftliche Regierung Maximilians von Österreich alsbald gestürzt wurden, erlitten Handel und Wohlstand die schwersten Schäden. Von allen Seiten erschollen in Holland um die Mitte der 90er Jahre Klagen über den allgemeinen wirtschaftlichen Rückgang¹. Aber auch dem hansischen Handel schlug die in den Niederlanden herrschende Zerrüttung schwere Wunden und die führende Stellung Brügges im niederländischen Verkehrsleben wurde durch sie endgültig zerstört.

Jedoch auch diese wirtschaftliche Depression ging für die nördlichen Niederlande vorüber. Die politischen Verhältnisse besserten sich. Der Hanse gelang es trotz wiederholter Versuche nicht, die Holländer wieder dem Stapelzwang in Brügge zu unterwerfen. Denn Erzherzog Philipp nahm Anfang 1501 seine der Hanse gemachten, entgegenkommenden Zusagen zurück und erklärte die Holländer endgültig für frei vom Stapelzwange. Lübeck aber nannte es eine Unmöglichkeit, ohne die Holländer den Stapel zu behaupten. Zugleich begann jene abermalige Entfaltung des holländischen Handels, die im Zusammenhang mit den Kämpfen der wendischen Städte gegen die erstarkenden Reiche des Nordens und der zunehmenden Gleichgültigkeit vieler Hansestädte gegen die Interessen der Gesamtheit die Vorherrschaft der wendischen Städte über den Aufsenhandel der Ostsee überwand und den Zwang des von ihnen in erster Linie vertretenen Handelssystems beseitigte.

¹ Vgl. Blok, *Holl. Stadt onder de boerg.-oostenr. heersch.* S. 2, 320 f., der die Bevölkerung der holländischen Städte ums Jahr 1500 für etwa nur ebenso stark erklärt wie ein Jahrhundert zuvor.

II.

DIE LÜBECKER STADTSCHREIBER VON
1350—1500.

VON

FRIEDRICH BRUNS.

Die nachstehenden Zusammenstellungen verfolgen in erster Linie den Zweck, als Vorstudie für die im vorigen Jahrgang von mir versuchte Beantwortung der Frage nach den Verfassern der in ihren selbständigen Teilen hoffentlich bald in Koppmanns Neubearbeitung zu erwartenden Lübischen Ratschronik des 15. Jahrhunderts zu dienen. Denn bei dem zweifellos amtlichen Charakter dieser »vor de brukinge des rades« geschriebenen Werkes mußte es nahe liegen, die Chronisten unter den damaligen Lübecker Stadtschreibern zu suchen. Diesem zunächst ins Auge gefaßten Ziele gemäß hätten sich die folgenden Mitteilungen auf die Zeit etwa von der Einsetzung des neuen Rates im Jahre 1408 bis zum Ende des 15. Jahrhunderts beschränken können, doch schien mir erwünscht, an die Ausführungen anzuknüpfen, welche von Koppmann bei seiner Untersuchung nach dem Verfasser der bis 1349 reichenden Stadeschronik¹ über die Lübecker Stadtschreiber der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts geboten wurden, um somit eine ununterbrochene Reihenfolge für beide Jahrhunderte herzustellen.

Zu Beginn der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts waren nach Koppmanns Untersuchungen zu Lübeck zwei Stadtschreiber im Amte: Johann Dannenberg und Martin von Golnow.

1. Johann Dannenberg, dessen Hand im Lübischen Oberstadtbuch zuerst Ostern 1340 vertreten ist, wird als Stadtschreiber (magister Johannes Dannenberg notarius civitatis) zuletzt in zwei dortigen Eintragungen von 1370 (Valentini) Febr. 14 und 1371 (Jeronimi) Sept. 30 genannt, in denen er uns als Verkäufer von 2¹/₂ Mark bzw. als Käufer von 5 Mark Weichbildrente begegnet; die letzte dortige Buchung von seiner Hand findet sich dort unter 1371 (Joh. a. port. lat.) Mai 6. Gleich

¹ Hans. Gesch.-Bl. Jahrgang 1897, S. 174 ff.

allen Lübecker Stadtschreibern dieses Jahrhunderts von geistlichem Stande war er mit einer Vikarie belehnt, die der Rat auf Grund einer ihm am 16. Dez. 1354 erteilten päpstlichen Ermächtigung¹ an einem im Osten der Marienkirche gelegenen, der hl. Elisabeth und den Märtyrern Fabian und Sebastian geweihten Altar gestiftet hatte².

2. Martin von Golnow trat Ende Oktober 1350 sein Amt an und vertauschte dasselbe, wie er selbst in dem von seiner Hand geführten lübischen Niederstadtbuch angibt³, am 14. Oktober 1363 mit einer wismarschen Pfarre.

3. Neben beiden war seit Mitte 1353 Gerhard Rademyn, ein Verwandter Johann Dannenbergs, als Stadtschreiber tätig⁴. Im April 1364 nahm er an einer zu Rostock abgehaltenen Tagfahrt der wendischen Städte teil⁵. Am 21. Dez. desselben Jahres errichtete er auf dem Krankenlager sein Testament⁶. Wenige Tage später, am Weihnachtstermin, wurde ihm zum letztenmal sein Gehalt ausgekehrt⁷, er hat also wahrscheinlich das nächste Vierteljahr nicht überlebt. Im Niederstadtbuch kommt seine Hand vertretungsweise zuletzt unter 1364 (feria secunda p. Lucie) Dez. 16 vor.

4. Ein vierter Stadtschreiber wurde Weihnachten 1362 in der Person des aus Lüneburg stammenden Johann Vritze oder von Wantzeberg angestellt⁸. Als Martin von Gollnow

¹ Ltb. U.-B. 3, Nr. 219.

² Das. 4, Nr. 63. — 1367 (in die Mich.) Sept. 29 stellte Ludekin Louenborch eine Vollmacht wegen Neubesetzung dieser Vikarie aus, »si magister Johannes Dannenberch, notarius dominorum consulum Lubicensium, moriatur«: Trese, Sacra A¹ Nr. 6.

³ Vgl. Koppmann a. a. O. S. 176.

⁴ Gherardo notario nostro dabimus annuatim ad victum et vestitum in qualibet parte anni 7½ mr. Primo habet anno 1353 Michaelis. Item habet anno 54. nativitatis Christi . . . : Kämmereibuch von 1338—56 unter: Redditus familie.

⁵ H. R. I I, Nr. 321.

⁶ Anhang Nr. 1.

⁷ Item habet anno 65 nativitatis Christi (Jahresanfang). Item habet totum: Kämmereibuch v. 1361—68, Bl. 74.

⁸ Magistro Johanni Vrytzen dabimus in qualibet parte ad victum et vestitum 7½ marcas. Intravit anno 63. nativitatis Christi. Primo habet pasche. Item habet Johannis. Item habet Michaelis. Item habet anno 64 nativitatis Christi . . . : Kämmereibuch v. 1361—68, Bl. 73.

aus dem Amt schied, übernahm er an dessen Stelle die Verwaltung des Niederstadtbuches, das er von 1363 (undecim mil. virg.) Okt. 21 mit öfteren kürzeren Unterbrechungen bis 1384 (Marie Magdalene) Juli 22 geführt hat. Während der damaligen hansisch-dänischen Verwicklungen ist er mehrfach mit diplomatischen Sendungen betraut worden: im Oktober 1365 wurde er von den in Rostock tagenden wendischen Städten zusammen mit den Stadtschreibern von Stralsund und Rostock beauftragt, die Ausfertigung des im vorigen Monat vereinbarten Wordingborger Vertrages König Waldemar IV. zuzustellen und die dänische Gegenurkunde einzuholen¹; im August 1367 überbrachte er dem Könige eine Botschaft der in Stralsund versammelten Städte und nahm an den im selben Monat zu Falsterbo gepflogenen hansisch-dänischen Verhandlungen teil²; Anfang 1368 wurde er von den in Rostock tagenden Ratssendeboten ausersehen, die livländischen Städte für das Kriegsbündnis gegen Dänemark zu gewinnen, falls nicht ein Ratmann mit dieser Aufgabe betraut werden würde³. Ferner wurde er Mitte 1379 mit einer Erklärung der wendischen Städte nach Braunschweig entsandt, als die Verhandlungen ins Stocken gerieten, welche mit den Vertretern dieser Stadt wegen deren Wiederaufnahme in die Hanse zu Mölln gepflogen wurden⁴. Im Niederstadtbuch wird er öfters beim Abschluss von Geldgeschäften genannt, und zwar mehrfach in Gemeinschaft mit seinen Brüdern Dietrich und Friedrich, von denen letzterer 1370 und 1371 als Schreiber des Herzogs von Sachsen-Lauenburg (notarius ducis Saxonie)⁵, 1373 als Vogt zu Lauenburg⁶ und 1391 als Ratsschenke zu Lübeck⁷ bezeichnet wird. Dem Oberstadtbuch zufolge war er mehrfacher Grundbesitzer. 1365 um (judica) März 30 kaufte er (magister Johannes Vritze alias dictus Wantzenberch, notarius civitatis) das der Stadt anheimgefallene Haus Königsstrafe Nr. 87, das er 1380 um (Gregorii) März 12

¹ H. R. I 1, Nr. 374 § 4; vgl. Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark S. 384.

² H. R. I 1, Nr. 405 § 1, Nr. 408; vgl. Schäfer S. 394 f.

³ H. R. I 1, Nr. 421 § 21; vgl. Schäfer S. 460.

⁴ H. R. I 2, Nr. 190 § 4.

⁵ N. St.-B. 1370 Petri et Pauli, 1371 Walburgis und Jacobi.

⁶ Lüb. U.-B. 3, Nr. 214.

⁷ Das. 3, Nr. 544, 550.

wiederveräußerte unter gleichzeitigem Erwerb des Grundstückes Wahnstraße Nr. 72—86, welches bis Anfang 1396 sein Eigentum verblieb; ferner besaß er 1381—1394 und 1381—1396 die Häuser Wahnstraße Nr. 68/70 und Egdienstraße Nr. 75. Wie sein eigenhändiges Testament¹ vom 29. März 1383 bezeugt, war er Inhaber einer Vikarie der Marienkirche. Unter 1386 (ass. Marie) Aug. 15 findet sich zuletzt eine amtliche Buchung von seiner Hand². Er scheint mit einem Ruhegehalt aus den Dienst geschieden zu sein, denn laut einem die Jahre 1400 und 1401 betreffenden Bruchstück der städtischen Kämmereiausgaben³ wurden ihm (magistro Johanni Vrytzen oder magistro Johanni Wantzenberch) vierteljährlich 5 Mark de salario ausgezahlt, während das feste Gehalt der damals im Amte befindlichen drei Stadtschreiber wie zuvor 7¹/₂ Mark betrug.

5. Zum Nachfolger Gerhard Rademyns wurde 1365 zu Ostern (Apr. 13) Jakob Cynnendorp berufen⁴. Er stammte aus dem in der Uckermark bei Angermünde belegenen Kirchdorfe Alt-Kinkendorf⁵. Urkundlich kommt er als Stadtschreiber zuerst 1367 Nov. 25⁶, zuletzt 1375 (in prof. concepc. b. Virginis) Dez. 7⁷ vor. Durch eine Niederstadtbucheintragung von 1374 (Thome) Dez. 21 verpfändete der Propst von Angermünde Wilhelm von Pokelente dem Lübecker Ratmann Segebodo Crispin und dessen Bruder Johann für eine Schuld von 172 Goldgulden und 12 $\frac{1}{2}$ 12 β eine Kiste und einen Schrein mit Büchern, die im Hause Johann Crispins standen, »cujus quidem ciste et scrinii claves Jacobus de Cynnendorp, notarius civitatis Lubicensis, sub sua tenet custodia reconditos;« die Schlusfworte lauten: »Acta sunt hec anno Domini 1374 in die dominica proxima post festum s. Lucie (Dez. 17) in casa scriptorali dicti Jacobi apud cimiterium ecclesie b. Virginis Lubicensis«. Diese Buchung ist ausnahms-

¹ Anhang Nr. 3.

² Nachtrag im Kämmereibuch v. 1361—68, Bl. 64.

³ Dem Pfundzollbuch von 1400 einliegende lose Blätter.

⁴ Jacobo Cynnendorp notario nostro dabimus super quolibet quartali anni ad victum et vestitum suum 7¹/₂ mr. den. Intravit anno dominice incarnationis 1365 pasche: Kämmereibuch v. 1361—68, Bl. 74.

⁵ Anhang Nr. 2.

⁶ Lüb. U.-B. 3, Nr. 629.

⁷ Tilgungsvermerk zur oben angeführten Buchung von 1374 Thome.

weise nicht von dem damals mit der Führung des Niederstadt-
buches betrauten Johann von Wantzeberg vorgenommen und
stammt also offenbar von Jakob von Cynnendorp als dem mit
dem Gegenstande vertrauten Stadtschreiber. Dieselbe Hand,
welche übrigens im Niederstadtbuch zuerst 1365 (Marie Magda-
lene) Juli 22 vorkommt, führt das Oberstadtbuch, abgesehen von
früheren Vertretungen, von 1370 (corp. Christi) Juni 13 bis 1376
(ass. Marie) Aug. 15. Bald nach dem letzteren Datum muß
Cynnendorp gestorben sein, denn in den ersten Tagen des folgen-
den Jahres wurden seinen in oder bei Neustadt-Eberswalde an-
sässigen Verwandten die Vermächtnisse ausgehändigt, welche er
ihnen letztwillig ausgesetzt hatte¹.

6. Vom Stadtschreiber Albert Rodenborch (domino
Alberto Rodenborch, nostro notario) gibt nur ein Schreiben Lübecks
vom 11. Aug. 1377 Kunde, das über die Ergebnisse einer von
ihm im letzten Monat unternommenen Gesandtschaftsreise nach
Dänemark berichtet². Ohne Zweifel ist er identisch mit dem-
jenigen Stadtschreiber, der von 1377 (letare) März 8 bis 1379
(Magni) Aug. 19 das Oberstadtbuch geführt hat, da dieser von
etwa Anfang Juli bis zum 5. Aug.³ 1377, also während jener
Abwesenheit Rodenborchs, durch Johann Vritze vertreten wird.
In dem von 29. März 1383 datierten Testament des letzteren⁴
wird Albert Rodenborch zum erstenmal als Lübecker Domherr
genannt; als solcher, und zwar als Senior des Domkapitels, ist
er noch am 26. Jan. 1421 nachweisbar⁵. Nach dem Memorien-
kalender der Domkirche⁶ ist »dominus Albert Rodenborgh
canonicus« am 31. März gestorben und begraben »in introitu
capelle retro chorum, ubi cantantur hore Domine nostre«.

¹ S. Anhang Nr. 2.

² H. R. I 3, Nr. 97.

³ Die 1377 von (Viti) Juni 15 bis (Jacobi) Juli 25 reichende Seite des
Oberstadtbooks enthält je vier Buchungen von Rodenborch und von Vritze,
die von (Oswaldi) Aug. 5 bis (Tyburcii) Aug. 11 reichende eine von Vritze
und sechs von Rodenborch.

⁴ Anhang Nr. 3.

⁵ Lüb. U.-B. 4, S. 792 Anm. 1.

⁶ Einverleibt dem im großherzogl. Haus- und Zentralarchiv zu Olden-
borg als A Nr. 22 der Handschriftenabteilung aufbewahrten Register des
Dompropstes Albert Broker.

7. Der Stadtschreiber Johann van der Haven (mester Johan van der Haven) nahm nach einem Berichte über den Lübecker Knochenhaueraufstand an den im Oktober 1384 zu Falsterbo gepflogenen hansisch-dänischen Verhandlungen als Begleiter dreier Lübecker Ratsherrn teil¹. Da ihn (magistrum Johannem de Havene) am 29. März 1383 Johann Vritze mit zum Testamentsvollstrecker bestellt², so ist er jedenfalls schon damals im Amte gewesen. Ferner bezeugt durch eine Niederstadtbuch-eintragung von 1388 (jubilate) Apr. 19 der aus Heiligenhafen (de Havenis)³ gebürtige Hinrich Hance, einen Betrag von 22 ℥ 3 β 4 δ , den Heine Holste aus Danzig dem Lübecker Stadtschreiber Johann van der Havene (magistro Johanni notario civitatis Lubicensis) ausgehändigt hatte, von letzterem (a dicto domino Johanni de Havenis) richtig empfangen zu haben. In den beiden Stadtbüchern kommen um diese Zeit zwei unbekannte Handschriften vor. Im Oberstadtbuch ist die eine von 1379 (Magni) Aug. 19 bis 1380 (omnium sanctorum) Nov. 1, die andere, welche im Niederstadtbuch zuerst 1380 (assumpc. Marie) Aug. 15 begegnet, von 1380 Nov. 1 bis 1395 (Johannis ante portam latinam) Mai 6 vertreten. Da letztere im Oktober 1384 während der oben erwähnten Schonenschen Reise Johann van der Havens nicht aussetzt, so ist diesem die 1379 und 1380 vorkommende Handschrift beizulegen und seine Amtstätigkeit demnach mindestens auf die Jahre 1379—1388 zu bemessen. Wahrscheinlich ist er auch identisch mit einem Mitte 1394 genannten »meister Johan, der heren schriver van Lubeke«⁴.

8. Henning Nyestad. — In der 1842 erschienenen Schrift des Lübecker Professors und Stadtbibliothekars Dr. Ernst Deecke »Von der ältesten Lübeckischen Rathslinie« werden unter den Stadtschreibern (S. 44) aus unbekannter Quelle aufgeführt:

»M. Johann van der Have, notarius et secretarius. 1384;
Henningus Nyestad, notarius noster. 1388«.

Dem letzteren, sonst nicht weiter nachweisbaren Ratssekretär gehört zweifellos die, wie eben erwähnt, in den Stadtbüchern

¹ Deutsche Städtechroniken, Lübeck 2, S. 348.

² Anhang Nr. 3.

³ Vgl. z. B. Lüb. U.-B. 9, Nr. 815.

⁴ H. R. I 4, Nr. 236, III, § 5.

vom August 1380 bis zum Mai 1395 vertretene unbekannte Handschrift an, da alle übrigen dortigen Schriftcharaktere sich auf bestimmte Personen zurückführen lassen.

9. Der Stadtschreiber Gotfried van der Krempe, wahrscheinlich aus Neustadt in Holstein stammend, das im 14. Jahrhundert noch vorwiegend mit seinem alten Namen Cremppe bezeichnet wird¹, begegnet uns zum erstenmal 1389 Mai 29 zu Lübeck (her Gotfried, der her[en] clerk von Lubic) als Überbringer des am 7. Mai 1389 erteilten hansischen Freibriefes für Holland². Im Sommer 1390³, im Winter 1394/95⁴, sowie im Frühjahr 1398⁵ unternahm er Gesandtschaftsreisen nach Preußen; im Juni 1394 verhandelte er (Gotfridus van der Krempe, notarius imperialis civitatis Lubicensis) mit den süderseeischen Städten wegen der Seebefriedung und Besendung einer mit der Königin Margaretha in Aussicht genommenen Zusammenkunft in Helsingborg⁶; schliesslich bezeichnete ihn der Lübecker Rat in einer am 4. Okt. 1402 ausgestellten Vollmacht als seinen »oversten scriver«⁷. Seine Handschrift läßt sich mittels zweier Niederstadtbucheintragungen von 1393 (Brixii) Nov. 13 und 1394 (Severini) Okt. 23 feststellen, durch deren erstere die Gebrüder Henneke und Timmeke Lasbeke bezeugen, von ihm (a magistro Godfrido de Crempa, dominorum consulum notario) 13 ℥ aus dem Nachlaß des Priesters Nikolaus Wend empfangen zu haben, während die letztere ein Abkommen betrifft, durch welches er (magister Gotfridus van der Krempe, notarius hujus civitatis) die Einkünfte seiner Pfarre in Travemünde dem Priester Amelung Schade von 1395 Febr. 22 ab auf vier Jahre für jährlich 22 ℥ verpachtet. Da beide Eintragungen ausnahmsweise nicht von der Hand des damals mit der Verwaltung des Niederstadtbuchs betrauten Schreibers herrühren, so muß letzterer mit der Person

¹ Vgl. G. Schröder in der Ztschr. der Gesellsch. f. schlesw.-holst. Gesch. 29, S. 91 f.

² H. R. I 3, Nr. 423 § 2.

³ H. R. I 3, Nr. 476 § 4, Nr. 490.

⁴ H. R. I 4, Nr. 250 § 1—3.

⁵ Das. Nr. 441 § 9 u. 10, Nr. 469.

⁶ Das. Nr. 234.

⁷ Lüb. U.-B. 5, Nr. 53.

Gottfrieds van der Krempe identisch sein, der es vermieden hat, ihn persönlich angehende Buchungen selber vorzunehmen, um deren Beweiskraft nicht zu beeinträchtigen¹. Dieselbe Hand Gottfrieds van der Krempe hat das Niederstadtbuch von 1384 (Marie Magdalene) Juli 22 bis 1395 (Bartholomei) Aug. 24, das Oberstadtbuch unter 1395 (von cantate) März 17 bis (Gertrudis) März 17 geführt und kommt im letzteren noch einigemal vertretungsweise vor, zuletzt unter der Seitenüberschrift 1407 (Joh. bapt.) Juni 24; seine Amtstätigkeit umfaßt sonach mindestens den Zeitraum von Mitte 1384 bis Mitte 1407. Später hat er gleich Albert Rodenborch dem Lübecker Domkapitel angehört, denn der vorhin angeführte Memorienkalender² des Domes vermerkt unter Sept. 16: »Eodem die obiit dominus Gotfridus de Crempa canonicus . . . sepultus in ecclesia in circuitu chori ad meridiem sub lapide³ suo magno continente imaginem canonicalem«.

10. Gerlach von Bremen ist aufer durch die noch mehrfach zu erwähnende älteste Lübische Ratsliste⁴ als Stadtschreiber bezeugt durch eine Niederstadtbucheintragung von 1400 (Joh. bapt.) Juni 24, in der er (magister Gherlacus de Bremis, notarius hujus civitatis) sich zu einer Schuld von 106 $\frac{1}{2}$ gegenüber Johann und Dietrich van Hamme bekennt. Zwei weitere ihn (magister Gherlacus de Bremis) mit betreffende dortige Buchungen, eine Empfangsbescheinigung von 1396 (Marie Magdalene) Juli 22 und eine Schuldverschreibung von 1396 (Martini) Nov. 11 weisen ihn als den damals buchführenden Sekretär aus, da es die einzigen dieses Jahres sind, die nicht von dessen Hand herrühren. Dieselbe Schrift kommt im Niederstadtbuch zuerst 1394 (Thome) Dez. 21 vertretungsweise vor; von 1395 (Barthol.) Aug. 24 bis 1399 (judica) März 16 wurde dieses ständig von

¹ Als 1482 (Anthonii) Jan. 17 der Stadtschreiber Dietrich Brandes an Stelle seines damals das Niederstadtbuch verwaltenden Kollegen Johann Bersebrugge eine diesen persönlich betreffende Buchung vornahm, bemerkt er: »Desse schrift hebbe ick Theodericus Brandes myt myner egenen hant gescreven, so also de obgемelte Johannes Bersenbrugge dyt böck vorwarde, umme vordechnisse to vormydende«.

² Vgl. S. 49 Anm. 6.

³ Nicht mehr vorhanden.

⁴ Vgl. Anhang Nr. 5.

ihm verwaltet, von 1399 (Ghertrudis) März 17 bis 1408 (quasimodogeniti) Apr. 22 das Oberstadtbuch. Mit dem letztgenannten Termin, wenige Wochen nach dem Übergang des Regimentes an den neuen, demokratischen Rat¹ schied er aus dem Amte. Er ist 1410 oder 1411 gestorben. Sein Siegel zeigt auf dem von einem knieenden Engel gehaltenen Schilde eine im Dreipafs mit Blättern besteckte Rose; die Umschrift lautet: »s. gherlaci de brems«².

11. Hinrich Herbord aus Friedland oder, wie er sich selber nannte, Hinrich van Vredeland wurde nach eigener Angabe am 16. Juni 1396 als Lübecker Stadtschreiber angestellt³. Im Winter 1405/06 wurde er nach Flandern⁴, im folgenden September an die zu Marienburg tagenden preussischen Städte gesandt⁵, in beiden Fällen anlässlich des damaligen englisch-hansischen Zerwürfnisses. Am 15. Dez. 1406 schlofs er neben andern hansischen Bevollmächtigten zu Dordrecht ein Übereinkommen mit den Vertretern Englands ab, durch welches der Hanse Schadenersatz und die Bestätigung ihrer Privilegien zugesichert wurde⁶. Das Niederstadtbuch hat er von 1399 (judica) März 16 bis 1408 (quasimodogeniti) Apr. 22 geführt. Gleich seinem Kollegen Gerlach von Bremen ist er nur kurze Zeit nach der Einsetzung des neuen Rates im Dienste geblieben. Ende 1410 ist er zuletzt in Lübeck nachweisbar⁷.

12. Der Stadtschreiber Paul Oldenburg trat, wie er selbst berichtet, am Freitag vor Pfingsten, den 1. Juni 1408 sein Amt an und hat die beiden Stadtbücher, deren Verwaltung etwa sechs Wochen lang geruht hatte, von Pfingsten 1408 ab fortgeführt.

¹ Vgl. Wehrmann, Der Aufstand in Lübeck (Hans. Gesch.-Bl. 1878) S. 112.

² Staatsarchiv zu Lübeck, Zeichnung in der Mildeschen Siegelsammlung nach einer im Großherzogl. mecklenb. geh. u. Hauptarchiv befindl. Urkunde von 1407 Juli 14.

³ Anhang Nr. 4.

⁴ H. R. I 5. Nr. 227.

⁵ Das. Nr. 276 § 13.

⁶ Das. Nr. 290.

⁷ 1410 um (Thome) Dez. 11 bekennt »Nicolaus Herbordi de Vredeland«, mit seinem Bruder »magister Hinricus« wegen ihres mütterlichen Erbes auseinandergesetzt zu sein: Niederstadtbuch.

Vielleicht ist er ein Verwandter des neuerwählten Bürgermeisters Johann Oldenborg gewesen und durch diesen ins Amt gelangt. Er ist zuerst 1406 (cantate) Mai 9, und zwar ohne Titel¹, im Oberstadtbuch als Käufer eines halben, im Schlüsselbuden an der Ecke der Braunstrafse gelegenen Grundstücks genannt; 1409 (quasimodogeniti) Apr. 14 erwarb er das Nachbargrundstück hinzu und veräußerte 1416 (cantate) Mai 17 beide Häuser, die ihm 1413 (Jacobi) Juli 25 nach dem Tode seiner Ehefrau Elisabeth als fahrende Habe zugeschrieben waren. Bei seinem Amtsantritt stand er bereits in mittleren Lebensjahren, denn 1412 wird seine Tochter Taleke als Klosterjungfrau zu St. Johannis bezeichnet². Bis 1416 wird er als »notarius hujus civitatis« bzw. »civitatis Lubicensis«³, seit 1418 dagegen stets als »prothonotarius hujus civitatis«⁴ aufgeführt, obwohl dieser Titel bis 1420 auch seinem Kollegen Johann Vos zukam. Das Niederstadtbuch hat er mit einigen Unterbrechungen von 1408 (pentecostes) Juni 3 bis 1412 (nativ. Marie) Sept. 8 und von 1414 (Joh. decoll.) Aug. 29 bis (1418 nativ. Christi) 1417 Dezbr. 25, ferner abwechselnd mit Hermann von Hagen bis 1421 (sabbato p. Bonificii) Juni 7 verwaltet, während er das Oberstadtbuch von 1408 (pentec.) Juni 3 bis 1412 (corp. Christi) Juni 2 abwechselnd mit Borchard von der Oste und von da ab bis 1436 (Petri et Pauli) Juni 29 fast ausschließlich fortgeführt hat. Von seiner auswärtigen Tätigkeit ist, abgesehen von kürzeren Sendungen nach Neustadt in Holstein, Wismar, Segeberg und Rostock im Zeitraum von Mitte 1420 bis Anfang 1425⁵, seine Teilnahme an den im August 1432 zu Horsens⁶ und den im Juni und Juli 1434 zu Wordingborg⁷ gepflogenen hansisch-dänischen Verhandlungen bemerkenswert; auf einer weiteren Gesandtschaftsreise, die er im Sommer 1436 mit

¹ Der Magistertitel ist erst nachträglich hinzugesetzt.

² 1412 (decoll. Joh.) Aug. 29 bezeugt Adelheid, Witwe des Oltmann Oldenborg, »Taleken virgini religiose ad s. Johannem, filie magistri Pauli Oldenborghen«, 100 $\frac{1}{2}$ schuldig zu sein: N.-St.-B.

³ Zuletzt 1416 (cantate) Mai 17 im O.-St.-B. (eigenhändig).

⁴ Zuerst 1418 (Symonis et Jude) Okt. 28 im N.-St.-B.

⁵ Lüb. U.-B. 6, Nr. 237, 347, 615, 642.

⁶ H. R. II 1, Nr. 138—141.

⁷ Das. Nr. 366.

zwei Ratsherren nach Kopenhagen und nach Kalmar unternahm¹, wurde er vom Tode ereilt und am 15. Aug. in der letztgenannten Stadt beigesetzt². Einer urkundlichen Angabe von 1419 zufolge war er (magister Paulus Oldenborgh . . . presbiter) vom Rate mit einer Vikarie am Andreas-Altar in der Kirche des St. Johannis-Klosters belehnt³.

13. Der aus der Diözese Bremen stammende Lizentiat der Rechte Borchard van der Oste wird Mitte Juli und am 27. Novbr. 1411 als »protonotarius civitatis Lubicensis« bzw. »consulatus« genannt⁴. Sein Universitätsstudium hatte er (Borghardus de Osten, clericus Bremensis diocesis) 1392 in Erfurt begonnen⁵ und von 1401 ab in Bologna fortgesetzt, wo er 1405 zum Lizentiaten des kanonischen Rechts promoviert wurde⁶. Vor seiner Berufung nach Lübeck war er Vikar an der St. Katharinenkirche in Hamburg⁶. Das Oberstadtbuch hat er von 1408 (assumpc. Marie) Aug. 15 bis 1412 (ascens. Domini) Mai 12 abwechselnd mit Oldenburg verwaltet; im Niederstadtbuch kommt seine Hand zuletzt 1412 (trinitatis) Mai 29 vertretungsweise vor. Nicht viel später ist er in das Lübecker Domkapitel berufen. Am 5. Okt. 1428 wird er als viertjüngster unter zehn Domherrn aufgeführt⁷, ferner begegnet er uns am 1. Juli 1439 als Generalvikar seines Bischofs⁸ und zuletzt am 3. Febr. 1443 als Domherr⁹. Nach dem Memorienkalender des Domes¹⁰ ist »magister Borchardus de Osta canonicus, in decretis licentiatus«, am 20. Septbr. gestorben, und dort in der Marientiden-Kapelle begraben.

14. Als dritter Stadtschreiber war neben den beiden vorigen Dietrich Sukow tätig. Ein an den Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg gerichtetes Beglaubigungsschreiben des

¹ Das, Nr. 605.

² Anhang Nr. 5.

³ Lüb. U.-B. 6, Nr. 149.

⁴ Lüb. U.-B. 5, Nr. 375, 384.

⁵ Akten der Erfurter Universität (Geschichtsqq. der Prov. Sachsen 8)

S. 39.

⁶ Knod, Deutsche Studenten in Bologna S. 391.

⁷ Lüb. U.-B. 7, Nr. 236.

⁸ Das, Nr. 802.

⁹ Lüb. U.-B. 8, Nr. 120.

¹⁰ Vgl. S. 49 Anm. 6.

neuen Rates vom 15. März 1411 bezeichnet ihn als »mester Dyderike unsen scriver«¹, ferner ernannte der Rat ihn und seinen Kollegen Johann Vofs (magistros Johannem Vos et Tydericum Sukow presencium ostensores) am 11. Nov. 1414 zu seinen Bevollmächtigten beim Konstanzer Konzil². Sukows Hand³ ist im Niederstadtbuch, das er von 1412 (nativ. Marie) Sept. 8 bis 1414 (Joh. decoll.) Aug. 29 und von 1415 (visit. Marie) Juli 2 bis 1416 (pentecostes) Juni 7 geführt hat, seit 1411 (trinitatis) Juni 7 und im Oberstadtbuch zwischen 1411 (corp. Christi) Juni 11 und 1416 (quasimodogeniti) Apr. 26 vertreten. Nachdem er, vielleicht zur Zeit der Wiedereinsetzung des alten Rates am 16. Juni 1416, aus dem städtischen Dienste geschieden war, übernahm er ein Lehramt an der zu Michaelis 1419 eröffneten Universität Rostock und war in der Zeit bis zum Sommersemester 1413 einschließlic fünfmal Rektor derselben⁴. Während dieser seiner akademischen Tätigkeit erwarb er die Grade eines Lizentiaten und eines Doktors der Rechte. Hierauf als Ratssyndikus abermals nach Lübeck berufen, war er im April 1433 zu Bremen⁵ und im September 1439 zu Rostock⁶ an der Aussöhnung des alten und des neuen Rates beider Städte beteiligt; ferner wurde er im März 1441 von den zu Lübeck versammelten Hansestädten nach Bremen entsandt behufs Beilegung eines Konfliktes dieser Stadt mit dem Herzogtum Burgund⁷. Von 1436 (Petri et Pauli) Juni 29 bis 1437 (Oswaldi) Aug. 5 vertrat er nacheinander die durch Gesandtschaftsreisen fern gehaltenen Prototolare Paul Oldenburg und Johann Hertze in der Führung des Oberstadtbuchs. Er starb am 13. Okt. 1442⁸.

15. Nachfolger des 1412 noch im Amte befindlichen Proto-

¹ Lüb. U.-B. 5, Nr. 675.

² Das. Nr. 512.

³ Sukows Handschrift ist erwiesen durch ein eigenhändiges Schreiben vom 16. Sept. 1434 (Lüb. U.-B. 7, Nr. 697) und durch Hermann von Hagens Angabe vom 17. Febr. 1437: »Item dat overste bok bewaret Succawe«: das. Nr. 727.

⁴ Hofmeister, Die Matrikel der Universität Rostok, S. 1 u. S. XXIII.

⁵ H. R. II 1, Nr. 171.

⁶ H. R. II 2, Nr. 315.

⁷ Das. Nr. 439 § 15, Nr. 444.

⁸ Anhang Nr. 5.

notars Borchard van der Oste war Johann Vos. Höchstwahrscheinlich ist seine Person identisch mit einem »Johannes Vos de Susato«, der 1395 die Universität Erfurt bezog und als »magister Johannes Vos de Susato, bacularius in utroque jure« im Winterhalbjahr 1408/09 deren Rektor war¹. Als Geschäftsträger des neuen Rates begegnet er uns erstmalig in seiner und Sukows vorhin erwähnter Vollmacht vom 11. Nov. 1414, außerdem beglaubigte der neue Rat ihn (den ersamen mester Johanne Vos, unsen swornen scriver, bringhere desses breves) am 21. Aug. 1415 bei der Stadt Frankfurt a. M., um dort eine an König Sigismund zu zahlende Summe von 3600 rheinischen Gulden aufzubringen². Im folgenden Jahre zog er mit dem Ratsherrn Hinrich Rapesulver nach Konstanz und stellte (magister Johannes Vos, der stad to Lubeke overste scriver) dort gemeinsam mit letzterem am 17. Juli namens der Stadt Lübeck dem König Sigismund eine zu Ostern 1417 fällige Schuldverschreibung über 4000 rheinische Gulden aus³. Sein dieser Urkunde angehängtes Siegel zeigt im gelehnten Wappenschilde einen Fuchs und als Helmkleinod zwei wachsende Arme, die zwei gekreuzte Spaten halten; die Umschrift lautet »s. m. johannis vos«⁴. Bei Eröffnung der Universität Rostock zu Michaelis 1419 wurde er als Dozent an derselben (magister Johannes Vos, baccalaureus in legibus) immatrikuliert⁵; nichts destoweniger finden wir ihn im Juli des folgenden Jahres noch im Dienste des Lübecker Rates⁶. Im Sommersemester 1421, ferner 1423/24, 1425/26 und 1428 bekleidete er das Rektorat der Universität Rostock, und zwar seit 1423/24 als Doktor beider Rechte⁷.

16. Der Stadtschreiber Hermann von Hagen, der, wie es scheint, vor seiner Anstellung in Lübeck in Verden ansässig war⁷, ist als »notarius civitatis Lubicensis« zuerst mit Sicherheit

¹ Akten der Erfurter Universität S. 45, 84.

² Mitt. d. V. f. Lüb. Gesch. 8, S. 29.

³ Lüb. U.-B. 5, Nr. 620.

⁴ Abgebildet bei Milde, Siegel des Mittelalters aus den Archiven der Stadt Lübeck, Tafel 14, Nr. 119.

⁵ Hofmeister, Die Matrikel der Universität Rostock S. 1, S. XXIII.

⁶ Lüb. U.-B. 6, Nr. 237, 251.

⁷ Anhang Nr. 7.

1425 nachweisbar¹, während in einer Oberstadtbucheintragung von 1423 (Bartholomei) Aug. 24 sein Name (dominus Hermannus de Indagine) erst nachträglich den Zusatz »notarius dominorum consulum Lubicensium« erhalten hat. Zwar hat er nach Ausweis seiner Handschrift bereits seit Anfang 1418, und zwar bis 1421 (Viti) Juni 15 abwechselnd mit Paul Oldenburg das Niederstadtbuch geführt, da aber noch im Juli 1420 der Lübecker Rat als seine beiden einzigen Sekretäre Vos und Oldenburg anführt², so ist anzunehmen, daß Hagen in den ersten Jahren seiner Tätigkeit in der Ratskanzlei als Substitut mit der Führung des Niederstadtbuchs betraut gewesen ist. Mit der Seitenüberschrift 1434 (Magdalene) Juli 22 tritt insofern eine Änderung in der Verwaltung dieses Buches ein, als fortan die Eintragungen — und zwar zweifellos nach einer ersten nicht erhaltenen Aufzeichnung Hagens — von einem Substituten geschrieben sind, während jener sich auf die Beifügung der Seitendatierungen und der Tilgungsvermerke beschränkt hat. Die letzte Seite aus der Zeit seiner Buchführung ist mit unsicherer Hand 1449 (Laurencii) Aug. 10 datiert; wenige Tage später, am 15. August, ist er im 80. Lebensjahre verstorben³. Sein zu ihm in naher persönlicher Beziehung stehender Amtsgenosse Johann Hertze unterliefs nicht, als er Hagens Todesdatum in die Ratsliste eintrug, der Beliebtheit zu gedenken, deren sich der Entschlafene zu erfreuen hatte; ein von ihm an Hertze gerichteter Brief aus dem Jahre 1437 zeugt von Gemüt und Humor⁴. In auswärtigen Geschäften scheint er — abgesehen von einer Sendung nach Lüneburg im Oktober 1439⁵ — mit Rücksicht auf sein vorgeschrittenes Lebensalter nicht verwandt zu sein. Verheiratet war er seit 1423 mit Adelheid, Witwe des Bürgers Tidemann Castorp, die ihm sein Wohnhaus Königsstrafse Nr. 77 (jetzige Ernestinenschule) als Mitgift zubrachte und wahrscheinlich 1448 gestorben ist⁶.

17. An Stelle des am 15. August 1436 in Kalmar bestatteten

¹ N.-St. B. 1425 (Mathei) Febr. 24.

² Lüb. U.-B. 6, Nr. 251.

³ Anhang Nr. 5.

⁴ Lüb. U.-B. 7, Nr. 727.

⁵ H. R. II 2, Nr. 312.

⁶ Vgl. Anhang Nr. 7.

Protonotars Paul Oldenburg wurde bereits am 1. Sept. desselben Jahres Johann Hertze angestellt¹. Er war der jüngste Sohn eines etwa 1413 gestorbenen gleichnamigen Lübecker Bürgers² und ist vermutlich identisch mit einem am 20. Mai 1420 zu Rostock immatrikulierten Studenten Johannes Herse³. In den Jahren 1433 bis 1435 war Hertze am Hofe des Papstes Eugen IV. als Sachwalter Lübecks tätig. In dieser Stellung besorgte er dem Rate eine zu Rom am 26. Mai 1433 erlassene Bestätigung der zur Erhöhung der Feier des Fronleichnamfestes von früheren Päpsten verliehenen Ablässe und Dispensationen⁴, ferner nach einer in das Frühjahr fallenden Anwesenheit in Lübeck⁵ eine zu Florenz am 20. Sept. 1434 dem Rate erteilte Ermächtigung zur Stiftung von Vikarien und anderer geistlichen Lehen unter Befreiung von dem Anspruch des Domkapitels auf vier Mark Jahresrente aus dem Stiftungskapital⁶ und schliesslich eine ebenfalls zu Florenz vom 23. Dez. 1435 datierte Bestätigung der Bulle des Papstes Alexander IV., derzufolge die Stadt nur kraft päpstlichen Spezialmandates mit Bann und Interdikt belegt werden durfte⁷. Gleich nach Übernahme seines neuen Amtes wurde Hertze einer hansischen Gesandtschaft beigeordnet, die bei der englischen Regierung die Zurücknahme einer neuerdings eingeführten Zollerhöhung betreiben und für die Aufrechterhaltung

¹ Anhang Nr. 4.

² 1410 (ass. Marie) Aug. 10 verschreibt Johann Hertze seinen und seiner ersten Ehefrau Wyeke (!) Kindern Hartwich, Hinrich, Johann, Metteke und Wibeke 1150 ℔ als mütterliches Erbteil. 1414 Kiliani Juli 8 bekennt Margareta, »que habuit Johannem Hertzem (!) in maritum, que nunc Goswino Offerman est desponsata«, alles ihr von Johann Hertze Vermachte empfangen zu haben. 1434 (jubil.) Apr. 18 erklärt »magister Johannes Herse«, 10 ℔ Weichbildrente, die im Hause Hermann Mutzkawes in der Alfstrasse belegt waren, empfangen zu haben, »unde dictus magister Herse (!) cum suis heredibus dominum Conradum Brekewolde (Ratsherr, † 1447), Goszwinum Offerman et Hinrikum Crumvote (Bruder von Hermann von Hagens Ehefrau Adelheid: Oberstadtb. 1449 epiph. Dom.), provisores testamenti sui patris Johannis Herssen, et ipsorum heredes pretextu illius dimisit: N.-St.-B.

³ Hofmeister a. a. O. S. 4.

⁴ Lüb. U.-B. 7, Nr. 536.

⁵ Vgl. Anm. 2 und Lüb. U.-B. 7, Nr. 597.

⁶ Das. Nr. 598.

⁷ Das. Nr. 669.

der hansischen Privilegien eintreten sollte. Nach mehrwöchentlichem unfreiwilligem Aufenthalte in Hamburg langten die Bevollmächtigten am 25. Okt. 1436 in England an¹, jedoch zogen sich die am 6. Nov. in London eröffneten Verhandlungen derart in die Länge, daß die Mission erst am 14. Mai 1437 als erledigt gelten konnte². Nach Lübeck zurückgekehrt übernahm Hertze neben seinen anderweitigen Sekretariatsgeschäften Anfang August die Verwaltung des Oberstadtbuchs, welche seit Ende Juni 1436 dem Syndikus Mag. Dietrich Sukow vertretungsweise obgelegen hatte³. Bei Anlage des folgenden Bandes (1437 Laurencii) führte er statt der bisherigen chronologischen Reihenfolge der Eintragungen eine bis zum Ende des 17. Jahrhunderts gültig gebliebene Scheidung nach Kirchspielen ein, indem er die Grundstücke des Jakobi-, des Marien- und des Petrikirchspieles in je einer Abteilung (Jacobi, Marie, Petri), die des Dom- und des Egidienkirchspieles als der beiden kleinsten in einer gemeinsamen Abteilung (Nicolai et Egidii) zusammenfaßte⁴. Bald darauf verheiratete er sich nach Ausweis des vom 3. Nov. 1437 datierten Eheverlöbnisses⁵ mit Klaus Schonewolts älterer Tochter Geseke; sie ist 1465 gestorben⁶. Im März 1438⁷ erwarb er das frühere, jetzt mit dem Schulgebäude des Katharineums vereinigte Haus Königstraße Nr. 657, das nach seinem Tode 1477 seinem Sohne und Erben, dem nachmaligen (1484 bis 1510) Rats Herrn und Bürgermeister Johann Hertze zugeschrieben wurde. 1439 wird Hertze von etwa (corp. Christi) Juni 4 bis (Bertholomei) Aug. 24 durch Hagen in der Führung des Oberstadtbuchs vertreten. Da während dieser Zeit sich in Lübeck der dänische Reichsrat zugunsten des ebenfalls dort anwesenden Thronprätendenten Herzog Christoph von Bayern von König Erich lossagte und mit Lübeck, Hamburg, Wismar und Lüneburg

¹ H. R. II 2, Nr. 56 f.

² Das. Nr. 63.

³ Lüb. U.-B. 7, Nr. 727.

⁴ Vgl. P. Rehme, Das Lübecker Oberstadtbuch S. 18.

⁵ Lüb. U.-B. 7, Nr. 756.

⁶ Nach dem Fundationsbuch der St. Antonius-Brüderschaft (S. 64) wurde das Totenamt für »her Johan Hertzen wijf« 1465 begangen: St.-A.

⁷ O.-St.-B. 1438 (reminiscere) März 9.

ein Schutzbündnis einging, das den Städten die Bestätigung ihrer Privilegien, Fernhaltung der Holländer, Verkehrsabbruch mit Rostock bei Unterlassung der Aussöhnung mit dem vertriebenen Rate und die Aufhebung des Sundzolls zusicherte, ferner auch zu Lübeck das Verhältnis des Herzogs Adolph von Schleswig gegenüber Dänemark geregelt wurde¹, so liegt die Annahme nahe, daß Hertze damals in Missionen tätig war, die in naher Beziehung zu diesen die skandinavischen Verhältnisse von Grund aus umgestaltenden Vorgängen standen. Die Teilnahme Hertzes an den 1440 Apr. 24—30 zu Kolding von den wendischen Städten mit König Christoph geführten Verhandlungen läßt der von seiner Hand entworfene Bericht der lübeckischen Ratssendeboten² erkennen. Im folgenden Jahre wohnte er der vom 20. Juni³ bis Ende August oder Anfang September⁴ sich erstreckenden Kopenhagener Tagfahrt der Hansestädte mit dem Könige und den Holländern bei und ward dementsprechend von (corp. Christi) Juni 15 bis (Lamberti) Sept. 17 durch Hagen vertreten⁵. Eine vereinzelte Oberstadtbucheintragung von Hagens Hand auf einer 1442 von (Phil. et Jac.) Mai 1 bis (Viti et Modesti) Juni 15 reichenden Seite⁶ erklärt sich aus Hertzes Anwesenheit auf der vom 22.—30. Mai dauernden hansischen Versammlung zu Stralsund⁷. 1445 sind vom lübeckischen Syndikus Arnold von Bremen mehrere Oberstadtbucheintragungen von (altera die Georgii) Apr. 24 ab⁸ bis gegen (corp. Christi) Mai 27⁹ gebucht; höchstwahrscheinlich hat demnach Hertze seine Herren Mitte April¹⁰ behufs Beilegung einer zwischen dem Stettiner Herzoge und Kolberg ausgebrochenen Fehde nach Rostock und

¹ Vgl. v. d. Ropp, Zur deutsch-skandinavischen Gesch. des 15. Jahrh. S. 83 f.

² H. R. II 2, Nr. 360.

³ Das. Nr. 488 § 1.

⁴ Das. Nr. 504, 507.

⁵ Oberstadtbuch unter Petri und Marie.

⁶ Das. unter Jacobi.

⁷ H. R. II 2, Nr. 608 § 1, 31.

⁸ Unter: Marie.

⁹ Unter: Nicolai et Egidii.

¹⁰ Der von Rostock aus erbetene herzogliche Geleitsbrief der Gesandten ist vom 21. April datiert; H. R. II 3, Nr. 190.

von dort weiter zu einer auf den 9. Mai vereinbarten Tagfahrt zu Treptow begleitet, wo am 14. und 21. Mai die Sühneverträge zu stande kamen¹. In demselben Jahre wohnte Hertze den vom 4.—27. Sept. zu Kopenhagen gepflogenen hansisch-dänischen Verhandlungen² bei; dementsprechend sind die Oberstadtbeeinträchtigungen zwischen (decoll. Joh. bapt.) Aug. 29 und (Remigii) Okt. 1 von Hagens Hand. Eine auf den 10. Dez. 1447 nach Rostock einberufene Tagfahrt der wendischen Städte, zu der Hertze mit hinzugezogen wurde³, erforderte dagegen ihrer kurzen Dauer wegen keine Vertretung in der Führung des Oberstadtbeeinträchtigungsbuchs. — Nach dem Ableben Hermann von Hagens am 15. Aug. 1449 war Hertze fast zwei Jahre hindurch allein im Amte. Er hat damals, wie die von seiner Hand stammenden Tilgungsvermerke aus der Zeit von 1449 (Mich.) Sept. 29 bis 1451 (visit. Marie) Juli 2 beweisen, auch das Niederstadtbeeinträchtigungsbuch verwaltet; gleich nach Anstellung seines neuen Kollegen Johann Bracht schließt er den betreffenden Band mit den Worten: »Illos libros continuavit postea socius meus magister Johannes Bracht. Anno 51. Petri ad vincula (Aug. 1). Johannes Hertze manu propria«. In der Führung des Oberstadtbeeinträchtigungsbuchs ist Hertze in den folgenden Jahren nur noch einmal vertreten, und zwar vom damaligen Syndikus Arnold von Bremen, der von neun in den Zeitraum von 1453 (Margarethe) Juli 13 bis (Michaelis) Sept. 29 fallenden Eintragungen die letzte vorgenommen hat⁴; vielleicht war Hertzes Abwesenheit durch eine um diese Zeit in Mölln abgehaltene lübeckisch-mecklenburgische Tagfahrt⁵ veranlaßt. Um Ostern (Apr. 21) 1454 legte er nach Brachts Angabe sein Amt nieder⁶; bestätigt wird diese Nachricht durch eine unter 1454 zwischen den Seitenüberschriften »quasimodogeniti« (Apr. 28) und »misericordias Domini« (Mai 4) enthaltene Oberstadtbeeinträchtigung, welche ein Grundstück in der Königstraße betrifft, »sicud jacet prope domum magistri Jo. Hertze quondam prothonotarii hujus civitatis«⁷.

¹ Das. Nr. 193 f.

² Das. Nr. 205.

³ Das. Nr. 377.

⁴ Unter: Nicolai et Egidii.

⁵ Lüb. Chronik 2, S. 159.

⁶ Anhang Nr. 4.

⁷ Unter: Marie.

Im Jahre 1457 war Hertze Anwalt der Städte Lübeck und Hamburg in einem Prozesse, den sie gegen das Ratzeburger Domkapitel wegen des Patronats der Pfarrkirche zu Bergedorf vor dem Schweriner Dompropst führten¹. Im Frühling 1460 wurde er zusammen mit sieben anderen Bürgern in den Rat seiner Vaterstadt gewählt. Sein Wirkungskreis in dieser neuen Stellung beschränkte sich auf die Verwaltung und Rechtspflege; den auswärtigen Geschäften hat er, soweit ersichtlich, völlig fern gestanden. 1465, 1467 und 1469 ist er als Marstallherr, 1465 als Aalherr, d. h. aufsichtführender Ratmann über den städtischen Aalfang am Hüxterdamm, 1470, 1474 und 1475 als Wetteherr bezeugt². Nach Angabe der ältesten Ratsliste starb er im Jahre 1476.

18. Erst fast zwei Jahre nach Hermann von Hagens Tode wurde die zweite Stadtschreiberstelle wieder besetzt durch die Berufung von Johann Bracht. Sein Geburtsort war die Stadt Münster³, in der noch 1489 drei Schwestern von ihm ansässig waren⁴. Obwohl er zum 1. Juli 1451 angestellt wurde⁵, hat er die Führung des Niederstadtbuchs doch erst am 27. Juli übernommen⁶; es scheint somit, daß er den in diesem Monat nach Avescher und Kalmar entsandten Ratsleuten⁷ als Sekretär beigegeben war. Die Verwaltung des Niederstadtbuches hat er bis Anfang Oktober 1481 beibehalten. Während dieser drei Jahrzehnte ist er nur in den Jahren 1463—71, und zwar regelmäßig durch seinen Kollegen Johann Arndes, zeitweilig in der Buchführung vertreten worden. Im Jahre 1463 ist er zweimal nach Preußen gesandt, um den Deutschordensmeister und dessen Gegner, den König von Polen, zur Annahme eines lübeckischen Friedensvermittlungserbietens zu bestimmen; die erste, ergebnislose Reise fällt in die Zeit vom 14. März bis etwa zum 1. Mai; die zweite, von besserem Erfolg gekrönte Mission, welche ihn

¹ Lüb. U.-B. 9, Nr. 560 f., vergl. Nr. 384.

² Kämmerei-Einnahmerollen.

³ Lüb. U.-B. 10, Nr. 355.

⁴ Anhang Nr. 14.

⁵ Anhang Nr. 4.

⁶ Überschrift des von 1451—65 reichenden Niederstadtbuchs.

⁷ Vgl. H. R. II 4, S. 1.

bis nach Petrikau führte, dauerte vom 29. Aug. bis zum 29. Nov.¹. Im folgenden Jahre begleitete er die Lübecker Friedensvermittler, die am 23. April nach Preußen in See gingen und am 14. Aug. nach dem Fehlschlagen ihres mühevollen Unternehmens, über das ein eingehender Bericht Brachts vorliegt², wieder die Trave erreichten. Noch im selben Jahre ist abermals, von (feria quarta p. Mich.) Okt. 3 bis (feria 2. p. Andree) Dez. 3, das Niederstadtbuch vertretungsweise von Arndes geführt worden, ohne daß der Grund von Brachts damaliger Verhinderung ersichtlich ist. Am 13. Sept. 1465 wurde er mit drei Ratssendeboten von Lübeck für die am 18. Sept. zu Hamburg aufgenommenen englisch-hansischen Friedensverhandlungen bevollmächtigt³, die am 8. Okt. ohne greifbares Ergebnis ihr Ende fanden⁴; dementsprechend ist das Niederstadtbuch zwischen den Seitenüberschriften 1465 (extaltac. crucis) Sept. 14 und (Dionisii) Okt. 9 von Arndes fortgeführt. Eine weitere von 1469 (feria quinta p. Pauli) Jan. 25 bis (feria sexta a. oculi) März 3 dauernde Vertretung durch den letzteren ist veranlaßt durch eine Gesandtschaftsreise Brachts nach Danzig, für welche er am 30. Jan. dieses Jahres beglaubigt wurde⁵. Ferner ist das Niederstadtbuch 1471 von (feria 2. p. reminiscere) März 11 bis (feria 4. a. letare) März 20 von Arndes verwaltet; jedenfalls hat Bracht in diesen Tagen mit seinem Herrn an einer auf den 11. März nach Hamburg einberufenen kurzen Tagfahrt benachbarter Städte⁶ teilgenommen. Schliesslich ist Bracht in der Zeit von 1471 (3. feria p. concepc. Marie) Dez. 10 bis 1472 (octava trium regum) Jan. 13 aus unbekanntem Anlaß von Arndes vertreten worden. In der Folgezeit ist er, soweit ersichtlich, nicht in auswärtigen Geschäften verwandt worden. Er starb unverheiratet am 24. Jan. 1487⁷ im 36. Jahre seiner Amtsführung.

19. Nachfolger Johann Hertzes, der, wie erwähnt, Ostern

¹ H. R. II 5, Nr. 443 § 1, vgl. Nr. 402—420.

² Das. Nr. 443.

³ H. R. II 5, Nr. 693.

⁴ Das. Nr. 712.

⁵ H. R. II 6, Nr. 159.

⁶ Vgl. das. S. 394.

⁷ Anhang Nr. 5.

1454 sein Amt niederlegte, war zweifellos ein nicht näher bekannter Magister Hildebrand, der aber, wie sich aus einem Posten der städtischen Ausgaberolle des Rechnungsjahres 1454 Febr. 22 bis 1455 Febr. 22 ergibt¹, noch vor Jahresfrist wieder aus dem Dienste schied.

20. Im Juni 1455 wurde der aus Schleswig gebürtige² Substitut der Ratskanzlei Johann Arndes zum Stadtschreiber befördert. Ob er mit einem Michaelis 1435 zu Erfurt immatrikulierten Studenten Johannes Arnoldi³ identisch ist, erscheint fraglich. Als Substitut hat er von 1447 (Martini) Nov. 11 ab mit geringen Unterbrechungen den nacheinander von Hermann von Hagen, Johann Hertze und Johann Bracht entworfenen Inhalt des Niederstadtbuches in die allein erhaltene Reinschrift übertragen, und zwar bis zu einer unter der Seitenüberschrift 1455 (cantate) Mai 4 mitten im Satze abbrechenden Pergamentlage; die nächste, von anderer Hand geschriebene Lage umfaßt den Zeitraum von 1455 (vocem jucunditatis) Mai 1 bis (Petri ad vincula) Aug. 1 und reicht somit bis nach Arndes' Ernennung zum Stadtschreiber. Am Schlusse eines von Johann Bracht geführten Briefverzeichnisses über die Jahre 1451—1457⁴ findet sich die zusammenhanglose undatierte Nachricht, daß Johann Arndes »jovis post penthecostes ad regem Cristiernum cum dominis Jo. Luneborch burgimagistro et Jo. Westvael in ambassiatu recessit et reversus fuit precedenti die, videlicet martis ante Laurentii martiris«. Diese Angabe kann sich nur auf die von den genannten Ratsleuten zur Aussöhnung des mit dem Deutschen Orden verbündeten Königs von Dänemark mit der Krone Polen und den preufsischen Städten im Jahre 1458⁵ unternommene Gesandtschaft beziehen, die trotz jähen Abbruchs

¹ »Item geven mester Hildebrande, unser stad schryver, do he orleff nam, van bevel des rades 100 mr.«.

² Anhang Nr. 4.

³ Akten der Erfurter Universität, S. 165. 1425 Mich. ist dort ein weiterer »Johannes Arnoldi«, 1540 Mich. ein »Johannes Arnoldi de Gotha« immatrikuliert.

⁴ Vgl. Hans. U.-B. 8, S. 89 Anm. 1.

⁵ Die Gesandtschaft dauerte somit vom 26. Mai bis zum 8. oder 9. August. Der 9. August fiel 1458 auf einen Mittwoch, Bracht irrt also in seiner obigen Angabe.

der in der ersten Junihälfte zu Stockholm vor König Christian geführten Verhandlungen dennoch bei deren Wiederaufnahme in Danzig am 28. Juli einen Waffenstillstand zwischen den kriegführenden Mächten erzielte, während der Friedensschluss einer nächstjährigen Zusammenkunft in Lübeck vorbehalten wurde¹. Im Herbst desselben Jahres wurde Arndes nach Gotland gesandt, um gestrandetes lübisches Gut einzufordern, das ihm am 28. Okt. ausgehändigt wurde². An den Verhandlungen, welche die wendischen Städte vom 19. Juni bis zum 6. Juli 1462 um mancherlei Beschwerden willen in Kopenhagen führten, nahm er tätigen Anteil³. Auf der vom 21.—26. Juni 1467 abgehaltenen Tagfahrt zu Wismar setzte er gemeinsam mit dem lübischem Syndikus Dr. Johann Osthusen den Schiedsspruch auf, durch welchen jene Stadt mit ihrem abgesetzten Bürgermeister Peter Langejohann verglichen wurde⁴. 1469 wurde er abermals einer Gesandtschaft nach Kopenhagen beigeordnet, die vom 24. Aug. bis zum 7. Sept. mit König Christian der schleswig-holsteinischen Irrungen und der städtischen Beschwerden wegen verhandelte⁵. Am 17. April 1470 wurde er aus unbekanntem Anlaß an die im lübeckischen Pfandbesitz befindliche Stadt Kiel beglaubigt⁶. Im Februar des folgenden Jahres begleitete er seine Herren nach Bremen zu einer mit Graf Gerhard von Oldenburg beabsichtigten Zusammenkunft, die jedoch nicht zu stande kam⁷. Im März 1475 entsandte ihn der Rat aufs neue nach Kiel wegen Aufbringung des zum Entsatz von Neufs bestimmten lübeckischen Kontingentes⁸. Ende Mai 1478 überbrachte er Stralsund die Einladung zu dem auf den 1. Juni nach Lübeck einberufenen wendischen Städtetage⁹. Am 22. Aug. (des sonnavendes vor s. Bertholomeus dage) desselben Jahres legte er im Auftrage

¹ H. R. II 4, Nr. 612, vgl. das. S. 433 f.

² Lüb. U.-B. 9, Nr. 792.

³ H. R. II 5, Nr. 243 § 1, 4, 10, 12—19.

⁴ H. R. II 6, S. 18 Anm. 1, vgl. Nr. 33.

⁵ Das. Nr. 249.

⁶ A. Wetzel, Die Lübecker Briefe des Kieler Stadtarchivs 1422—1534 (Kiel 1883) S. 31.

⁷ H. R. II 6, Nr. 411.

⁸ Wetzel a. a. O. S. 44.

⁹ H. R. III 1, Nr. 105.

seiner Herren in Kiel ein zwischen dem dortigen Ratmann Lorenz Vyssche und dem Bürger Luder Mynrick bestehendes Zerwürfnis bei¹. Ein jedenfalls gleichzeitiger eigenhändiger Bericht über die zu Kopenhagen im September 1478 veranstalteten Vermählungsfeierlichkeiten und den Aufenthalt Herzog Albrechts von Sachsen zu Lübeck im folgenden Monat² ist das letzte Zeugnis von Arndes' Tätigkeit in der Ratskanzlei; seitdem kommt seine Hand weder in Entwürfen noch in Eingangsvermerken auf Briefen vor. Im Frühling 1480 ist er zwar nochmals im Auftrage des Rates in Kiel und Umgegend gewesen, um Erkundigungen darüber einzuziehen, ob es sich bestätige, daß der Knappe Bertram Poggewisch seinen Hof in mehr als zulässiger Weise befestige, doch bezeichnet ein deshalb vom Rate an Kiel gerichtetes Schreiben³ vom 26. Mai 1480 ihn nur als »den ersamen Johannem Arndes, unsen leven getruwen«⁴, nicht wie 1470, 1475 und 1478 als Ratssekretär. Vermutlich ist er um Schulden willen aus seinem Amte entlassen. Ende April 1482 nämlich mußte der ehemalige Stadtschreiber Johann Arndes, damals Priester und Schulmeister an zwei ihm vom Rate verliehenen Schreibschulen in der Fischstrafse und der Wahnstrafse, sich verpflichten, seinen Gläubigern jährlich 100 Mark seines Einkommens zur Tilgung ihrer auf 1022 $\frac{1}{2}$ 5 $\frac{1}{2}$ sich belaufenden Forderungen abzuzahlen⁵. Da er infolge dieser Verkürzung seiner Unterhaltsmittel »Not und Kummer leiden« mußte, so bewilligte ihm der Rat 1485 eine einmalige Unterstützung von 30 Mark⁶, auch begnügten sich Ende 1487 seine Gläubiger in Ansehung seiner Armut und seines priesterlichen Standes mit

¹ St.-A. Lübeck, Schleswig-holst. Städte, Kiel. Die Vollmacht des Rates für »den ersamen mester Johannem Arndes, unsen gesworn secretarien«, ist (in der octava assumpc. Marie) Aug. 15—22 ausgestellt, die Vergleichsurkunde findet sich sowohl im Entwurfe von Arndes' Hand wie im Or. vor.

² Ztschr. d. V. f. Lüb. Gesch. 4, S. 283 ff.; vgl. Hans. Geschichtsbl. 1893, S. 105 ff.

³ Wetzel a. a. O. S. 53.

⁴ Nach freundl. Auskunftserteilung seitens der kgl. Archivverwaltung in Schleswig.

⁵ Anhang Nr. 12.

⁶ Die AusgaberoUe der Lüb. Kämmererei von 1485 enthält: »Item her Johan Arndes schenkede unse rad noch em geven 30 mr.«.

einer jährlichen Tilgungsquote von 74 Mark und liefsen ihm aus einem noch nicht zur Verteilung gelangten Betrage 30 Mark zukommen¹. Bei der im August 1488 erfolgten nachträglichen Eintragung dieses neuen Abkommens in das Niederstadtbuch wird Arndes zum letzten Male genannt¹.

21. An Stelle des Magister Hildebrand wurde 1455 um Jakobi (Juli 25) Johann Reyndes² oder, wie dieser sich selber nach seinem 20 km westnordwestlich von Hannover gelegenen Geburtsorte nannte, Johann Wunstorp zum Protonotar berufen³. Er war als »Johannes Reyndes de Vunstorp« zu Michaelis 1441 an der Universität Erfurt immatrikuliert worden⁴. Im November 1455 löste er den Syndikus Arnold von Bremen in der Verwaltung des Oberstadtbuchs ab, die er bis an sein Lebensende beibehielt. Obwohl Wunstorp öfters in Gesandtschaften von Lübeck fern gewesen ist, zeigt doch das letzterwähnte eigenhändig von ihm geführte Buch auffallenderweise keinen Wechsel in der Handschrift⁵; es müssen also die in seiner Abwesenheit geschehenen Grundstücks- und Rentenauflassungen von seinen Stellvertretern in der ersten, nicht erhaltenen Niederschrift gebucht und von ihm nachträglich der Reinschrift einverleibt sein. In betreff seiner auswärtigen Tätigkeit liegen folgende Nachrichten vor. Am 30. Jan. 1460 beglaubigte ihn der Rat »in etliken werven« bei der Stadt Kiel⁶. Am 17. April des folgenden Jahres wurde er auf einen nach Greifswald einberufenen Städtetag entsandt, um zwischen der Stadt Stralsund und ihrem Gegner Herzog Erich von Pommern einen Ausgleich vermitteln zu helfen, der am 2. Mai dem Schiedsspruch dreier Nachbarstädte anheimgegeben wurde⁷. Als Ende November 1461 Herzog Friedrich von Braunschweig vier von Lübeck nach Frankfurt bestimmte Frachtwagen mit wertvoller Ladung geraubt hatte⁸, begleitete

¹ Anhang Nr. 13.

² Vgl. Anhang Nr. 8.

³ Das. Nr. 3.

⁴ Akten der Erfurter Universität, S. 188.

⁵ Nur die Zuschrift des Wohnhauses Wunstorps (1467 epiph. Dom. unter der Abteilung: Marie) stammt von Brachts Hand.

⁶ Wetzel a. a. O. S. 12.

⁷ H. R. II 5, Nr. 77—80.

⁸ Lüb. Chronik 2, S. 242.

Wunstorp zu Anfang des nächsten Jahres seine Herren nach Hildesheim und Braunschweig, wo sie am 20. Jan. mit den niedersächsischen Städten ein Fehdebündnis gegen den Herzog abschlossen¹; am 3. Mai traf er abermals in Braunschweig ein², um diese Stadt und Göttingen zur Übernahme des ihnen zugedachten Schiedsrichteramtes zwischen den wendischen Städten und Holland auf einer nächstjährigen Tagfahrt in Groningen zu bewegen und um ferner als diplomatischer Vertreter Lübecks der unmittelbar bevorstehenden Fehde gegen den Herzog beizuwohnen, deren Ausbruch jedoch noch in letzter Stunde durch dessen Nachgiebigkeit vermieden ward³. Eine im April 1464 Johann Wunstorp aufgetragene Reise nach Bremen hatte vornehmlich den Zweck, die anlässlich des damaligen preussischen Friedensvermittelungsversuches Lübecks aktuell gewordene Frage klarzustellen, ob etwa Privilegien vorhanden seien, die Lübeck und Bremen als »Mitstiftern des deutschen Ordens« vom Hochmeister verliehen wären⁴. Am 18. Nov. 1467 wurde er nach Lüneburg entsandt⁵, wahrscheinlich in betreff des im September dort eingeführten hohen Durchgangszolles, der wegen des Widerstandes der wendischen und sächsischen Städte wieder abgestellt werden mußte⁶. Über zwei von Wunstorp 1471 und 1472 nach Schweden unternommene Gesandtschaftsreisen bieten die vom Ratmann Heinrich Ebeling als damaligem ältesten Kämmererherrn aufgestellten städtischen Ausgabenrollen dieser Jahre folgende Angaben: 1471: »Item ummetrend paschen⁷ wart utghesant to den Holme mester Johan Wunstorp myd der Brigitten an des rykes rat van Sweden, umme to maken bestant unde dage tusschen den heren konnynk unde den Sweden, koste myt zoldye unde dat em unde den soldeneren ghenomen wart, zu[n]der⁸ spyse unde vyttalie unde an de bussen tow unde takel, koste 426 mr. 9 β 1 δ «; 1472: »Item so wart ghesand mester

¹ H. R. II 5, Nr. 187.

² Das. Nr. 193.

³ Das. Nr. 190; Lüb. Chronik 2, S. 245 f.

⁴ H. R. II 5, Nr. 448.

⁵ Lüb. U.-B. II, Nr. 304.

⁶ Lüb. Chronik 2, S. 309.

⁷ Apr. 14.

⁸ zuder.

Johan Wunstorp myd der Brigitten ten Holm myd 20 ruter unde 11 schipman, weren 9 weken ut, coste unser stad allene 314 mr. 1 β 8 δ «. Die erstere, eingehend in der lübischen Chronik geschilderte Reise, auf der Wunstorp von schwedischen Seeräubern ausgeplündert wurde, war nur insofern erfolgreich, als die Freigabe von sechs schwedischerseits beschlagnahmten lübischen Schiffen erreicht wurde¹; im Jahre 1472 langten Wunstorp und der rostockische Bevollmächtigte am 2. Mai in Kalmar an, wo sie vom Reichsvorsteher Sten Sture an den auf den 17. Mai nach Söderköping einberufenen Reichstag verwiesen wurden², doch kam ohne Zutun der Gesandten am 2. Juli ein dänisch-schwedischer Waffenstillstand zustande. Schliesslich wurde Wunstorp am 11. Okt. 1473 an die Stadt Kiel »in etliken werwen« beglaubigt³. — Verheiratet war er seit 1463 mit Taleke, Witwe des Bürgers Hinrich Ule, die ihm als Brautschatz das einige Zeit später von ihm veräußerte⁴ Grundstück St. Annenstrafse Nr. 4 und 29 Mark Weichbildrente zubrachte⁵. Anfang 1467 kaufte er von Hinrich Konstin das Haus Königstrafse Nr. 38⁶, welches er bis an sein Lebensende bewohnte. Er starb am 7. Aug. 1483 und ist zwei Tage später in der St. Katharinenkirche bestattet worden⁷. Seine Gattin hat ihn nur wenige Wochen überlebt, denn Ende Oktober 1483 wurden das vorerwähnte Wohnhaus und 102 Mark Rente aus ihrem Nachlaß ihrer mit Hans Gute verheirateten Enkelin erster Ehe Taleke geb. Hardenberg zugeschrieben⁸.

22. Neben Wunstorp, Bracht und Arendes wurde durch

¹ Lüb. Chronik 2, S. 335 f.; H. R. II 6, S. 424 f.

² Das. Nr. 572.

³ Wetzel a. a. O. S. 41.

⁴ Eine Buchung über den Verkauf findet sich nicht; erst bei der Umschrift des Grundstücks nach dem Tode des Käufers ist vermerkt, daß es früher »Jo. Wunstorppe togescreven wasz«: Oberstadtbuch 1473 nat. Joh. bapt. (unter: Nicolai et Egidii).

⁵ Das. 1463 Egidii (unter: Nic. et Egidii) und 1463 Bartholomei (unter: Marie).

⁶ Das. 1467 epiph. Dom. (unter: Marie).

⁷ Vgl. Jahrgang 1902, S. 205.

⁸ Oberstadtbuch 1483 Symonis et Jude (unter: Marie, Nic. et Egidii und Petri).

Vertrag vom 8. März 1475 als vierter Stadtschreiber der Jurist Liborius Meyer zum September desselben Jahres mit einem festen Jahresgehalt von 70 ℔ , freier Wohnung und den gleichen Sporteln wie Bracht angestellt¹. Er war aus Lübeck gebürtig und hatte 1464 seine Studien in Köln begonnen². Schon nach etwa einem Jahre schied er jedoch aus dem Dienst seiner Vaterstadt aus und trat ein Lehramt an der Universität Rostock an, deren Rektorat er in den Sommerhalbjahren 1478, 1486 und 1493 sowie im Winterhalbjahr 1497/98 bekleidete³. In dieser Eigenschaft wird er 1478 als Bakkalaureus³, 1482 als Lizentiat⁴ und seit 1486 als Doktor³ beider Rechte aufgeführt.

23. Der Stadtschreiber Peter Schulte, offenbar Meyers Amtsnachfolger, war Michaelis 1455 zu Erfurt als »Petrus Schulteti de Jutterbuck« immatrikuliert worden⁵. Er wurde am 2. Oktober 1476 vom Rate zu Verhandlungen mit den Bischöfen von Schleswig und Lübeck in Sachen der Kieler Pfarrkirche beglaubigt⁶ und kommt ferner 1477 (ame frigdage vor nativ. Marie) Sept. 5 im Niederstadtbuch vor als »de ersame mester Peter Schulteti de Juterbock, secretarius des erg. rades to Lubeke«.

24. An seine Stelle wurde 1478 Johann Bersenbrügge ins Amt berufen. Über seine Einführung berichtet Bracht am Eingange des von ihm zu Pfingsten (Mai 10) dieses Jahres begonnenen Niederstadtbuchbandes: »Furder so heft de erg. rad to Lubeke entfangen den ersamen Johannem Bersembruggen in eren secretarium unde scriver, de denne uppe den avend inventionis sancte crucis⁷ loceret unde gesat wart, do tor tiid des ers. rades doctor unde sindicus was her Johan Osthusen, in beiden rechten doctor der kerken to Lubeke, unde darto noch wesende vor scriver de ersamen mester Johanne Wunstorpe, Johanne Bracht unde Johanne Arndes. Item de dagh des hilligen cruces

¹ Anhang Nr. 9.

² Liborius Meyer de Lubyck wurde im Juni 1464 an der Universität Köln immatrikuliert: H. Keussen, Die Matrikel der Universität Köln I, S. 542.

³ Hofmeister, Die Matrikel der Universität Rostock, S. 207, 245, 266, 286.

⁴ N.-St.-B. 1482 vocem jucundit.

⁵ Akten der Erfurter Universität S. 251.

⁶ Wetzel a. a. O. S. 50 f.

⁷ Mai 2.

was do uppe den sondagh exaudi¹. Johann Bersenbrügge, der sich selbst als Kleriker der Osnabrücker Diözese bezeichnet, führt seinen Namen zweifellos nach dem 32 km nördlich der Stadt Osnabrück gelegenen Dorfe Bersenbrück. Bereits Ende 1464 hatte ihn der Rat als seinen Sachwalter, insbesondere vor dem kaiserlichen Hofgericht und den westfälischen Freistühlen mit einem Jahresgehalt von 40 Mark und freier Wohnung angestellt². Auch in politischen Missionen ist er öfters verwandt. 1468/69 führte er die Vorverhandlungen zu einer von Lübeck aufs eifrigste betriebenen Friedenskonferenz zwischen Dänemark und Schweden, die schliesslich, allerdings ohne ein Ergebnis zu erzielen, im Oktober zu Lübeck abgehalten wurde³, und unternahm zu dem Behufe im Dezember 1468⁴ und am 19. Mai 1469⁵ Gesandtschaftsreisen nach Kopenhagen, sowie am 3. Juni⁶ und abermals am 11. Aug.⁷ solche nach Stockholm und Gotland⁸. Am 5. Jan. 1472 wurde Bersenbrügge aus unbekanntem Anlafs bei der Stadt Kiel beglaubigt⁹. An den wichtigen und langwierigen Utrechter Verhandlungen der Hanse mit England und Holland nahm er von Anfang bis zu Ende teil, und zwar vom 13. Juli bis 19. Sept. 1473 als Begleiter dreier Ratssendeboten und des lübischen Syndikus¹⁰, vom 26. Nov. bis 13. Dez. als alleiniger Bevoll-

¹ Mai 3.

² Lüb. U.-B. 10, Nr. 546.

³ Lüb. Chronik 2, S. 324.

⁴ H. R. II 6, Nr. 139 f.; vgl. Nr. 185 § 13.

⁵ Das, Nr. 209 f.

⁶ Das, Nr. 211 f., Nr. 227 ff.

⁷ Das, Nr. 238, Nr. 270.

⁸ Die Ausgaberoollen der Lüb. Kämmerei berichten über diese Reisen: 1. unter 1468 Febr. 22 bis 1469 Febr. 22: »Item to den reyzen buten landes Tideke Stenhagen, Bersenbrugge unde ander 382 mr. 6 β 6 δ«. 2. unter 1469 Febr. 22 bis 1470 Febr. 22: »Item to den reyzen buten landes mester Johan Bracht 1 reyze in Pruzen unde Berzebrugge, Pilsticker in Dennemarken 46 mr. 4 β. Item Johans Berzenbrugge unde Hermen Vruchtenych worden utghesand myd der Brigitten ten Holme an konyngk Karle unde her Ywer Åcsels, umme enen dach to vorramen tuschen beiden konyngen, 192 mr. 7 β 3 δ. Item noch tor andern reyze Bessenbruggen myd der Brigitten an connynk Karle unde her Ywen Acsen, koste ten Holme unde Ghotlande 124 mr. 8 β.

⁹ Wetzel a. a. O. S. 39.

¹⁰ H. R. II 7, Nr. 34 f.

mächtiger Lübecks¹ und schliesslich vom 1. Febr. bis 1. Mai 1474 gemeinsam mit dem Syndikus². Im Anschluß an diese seine Tätigkeit wurde er Mitte Juni 1474 mit dem hamburgischen Sekretär Lorenz Rodtdecken nach Danzig entsandt, um den Unwillen der preussischen Städte über die den Engländern in der Friedensurkunde eingeräumten Freiheiten zu beschwichtigen³. Im folgenden November richtete er eine Botschaft an Bischof Heinrich von Münster in Betreff der gemeinsamen Fehde gegen Graf Gerhard von Oldenburg aus⁴. Im April 1475 wurde er beauftragt, die Entsendung des lübschen Kontingentes zum Reichsheer bei Amsterdam, im Haag und bei den Leden von Flandern zu entschuldigen⁵. 1476 begleitete er die lübeckischen Ratssendeboten auf den vom 27. Aug. bis 13. Sept. abgehaltenen Hansetag zu Bremen⁶. Zu Michaelis desselben Jahres wurde er bei einem Jahresgehalt von 50 rhein. Gulden und 16 Mark lüb. sowie 14 Mark Wohnungsgeld vom Rate auf Lebenszeit angestellt⁷ und am 2. Mai 1478, wie eingangs erwähnt, zum Stadtschreiber berufen. Als solcher wohnte er mit den lübeckischen Ratssendeboten der im September 1478 zu Bremen abgehaltenen Tagfahrt⁸ und im September des folgenden Jahres den zu Münster mit Vertretern der holländischen Städte gepflogenen Verhandlungen⁹ bei. Am 5. Okt. 1481 übernahm er an Johann Brachts Stelle die Verwaltung des Niederstadtbuchs, die er bis zu seinem Tode beibehalten hat; ferner hat er nach dem am 7. Aug. 1483 erfolgten Ableben Johann Wunstorps das Oberstadtbuch bis zu der in den November desselben Jahres fallenden Anstellung des neuen Protonotars Reyner Holloger geführt. Im September 1487 wurde er zu den Verhandlungen hinzugezogen, die um der Rostocker Domfehde willen in Bützow und Wismar zwischen den Ratssendeboten der wendischen Städte

¹ Das. Nr. 76.

² Das. Nr. 100, 138 f.

³ Das. Nr. 224, Nr. 231 § 10—14, Nr. 232.

⁴ Das. Nr. 204, Nr. 207.

⁵ Das. Nr. 291, 300 § 12—20.

⁶ Das. Nr. 389.

⁷ Anhang Nr. 10.

⁸ H. R. III 1, Nr. 152 § 8.

⁹ Das. Nr. 216 § 4, Nr. 217, 228.

und den Herzögen von Mecklenburg geführt wurden¹. Im Frühling 1490 sandte ihn der Rat nach Kopenhagen, um bei König Johann wegen der den Bergenfahrern von Axel Olafssen angedrohten Gewalttaten vorstellig zu werden². Im Mai und Juni 1491 nahm er als einer der vier Vertreter Lübecks an den zu Antwerpen abgehaltenen Verhandlungen der Hanse mit Holland und England teil³ und wurde im August desselben Jahres anläßlich der in den dänischen Gewässern verübten Seeräubereien abermals nach Kopenhagen entsandt⁴. Schliesslich vereinbarte er im Juni 1493 als lübischer Gesandter zu Telge mit dem schwedischen Reichsrat einen Vertragsentwurf wegen gemeinsamer Seebefriedung⁵. Er starb am 23. Nov. 1493 unter Hinterlassung zweier Söhne des Namens Heinrich und Johann, nachdem ihm seine Tochter Mathilde, die 1482 den nach kurzer Ehe verstorbenen Goldschmidt Bertold Rese geheiratet hatte, im Tode vorausgegangen war⁶. Bersenbrüggens Siegel, das seinem Anstellungsvertrage von 1476 angehängt ist, zeigt im gespaltenen Schilde vorn drei pfahlweise angeordnete Sterne und hinten fünf Schrägteilungen.

25. Am 11. April 1481 wurde, jedenfalls als Nachfolger Johann Arndes⁷, Dietrich Brandes zum Stadtschreiber bestellt⁷. Er war ein Sohn⁸ des Lübecker Kaufmanns⁹ Hermann Brandes und Bruder¹⁰ des nachmaligen (1498—1500) hansischen

¹ H. R. III 2, Nr. 200.

² Das. Nr. 355 § 30.

³ Das. Nr. 496, 500 u. a.

⁴ Das. Nr. 447; H. R. III 3, S. 2 Anm., Nr. 8 f.

⁵ H. R. III 3, Nr. 216 f.

⁶ Anhang Nr. 10 und Nr. 15.

⁷ Anhang Nr. 11.

⁸ 1483 Aug. 13 wird »de ersame mester Diderick Brandes, des rades to Lubeke secretarius«, als »seligen Telseken unde seligen Herman Brandes eelike sone« bezeichnet: N.-St.-B. 1483 Laurencii.

⁹ Hans. U.-B. 8 Nr. 215 § 46 und Lüb. U.-B. 10, Nr. 510.

¹⁰ »Item anno 1500 des fryghdages in den pinxten (Juni 12) entf. by mester Dyryk Brandes to Lubeke, dat em sin broder Detert Brandes, olderman to Lunden, by de hant schicket heft to der stat Lubeke besten van dem utelechten gelde up der dachwart . . . to Antwerpen, summa 225 mr. 3 β 10 δ «: Einnahmebuch der Kämmerei von 1460—1510.

Ältermanns zu London Dethard Brandes. Seit etwa 1477¹ hatte er als Klerk im Dienste des deutschen Kaufmanns zu Bergen gestanden und war in dieser Eigenschaft Mitbevollmächtigter des Kontors bei dem im September 1478 zu Kopenhagen gepflogenen hansisch-dänischen Verhandlungen gewesen². Mitte Mai 1483 wurde er von den zu Lübeck tagenden Bevollmächtigten der wendischen Städte und Danzig neben zwei Bergenfahrern abermals nach Kopenhagen entsandt, um König Johann wegen der Schadensansprüche, die von den Anverwandten des 1455 in Bergen erschlagenen Bischofs und Vogtes erhoben wurden, auf eine nächstjährige Kopenhagener Tagfahrt zu vertrösten³, und wurde im Juli 1484 auch für diese, die Privilegienbestätigung und das Bergener Kontor betreffenden Verhandlungen den lübeckischen Ratssendeboten beigeordnet⁴. Im folgenden Frühling begleitete er seine Herren nach Parkentin bei Rostock, wo am 10. April die Sendeboten der wendischen Städte einen Waffenstillstand zwischen den Herzögen von Mecklenburg und Rostock vermittelten⁵. Zu Anfang 1497 wurde er nach Danzig und nach Rostock⁶, um die Mitte desselben Jahres nochmals an beide Städte⁷ und im Juli 1500 nach Kopenhagen⁸ entsandt. Als Priester und einer der vier Vorsteher des Marienkalands von der St. Klemenskirche ist Brandes durch eine Niederstadtbucheintragung vom 6. April 1497 bezeugt. Er starb am 16. Aug. 1500⁹.

26. An Stelle des, wie erwähnt, am 7. Aug. 1483 gestor-

¹ 1476 Sept. 10 ist zuletzt in dieser Stellung (H.R. II 7, Nr. 394) der 1477 Juli 27 zuerst als Rostocker Ratssekretär (H. R. III 1, Nr. 62) genannte Johann Nigemann nachweisbar.

² H. R. III 1, Nr. 145, 152, 154.

³ Das. Nr. 438 f.

⁴ Das. Nr. 545 ff.

⁵ H. R. III 3, Nr. 484.

⁶ Das. Nr. 730 nebst Anm. 2.

⁷ Das. Nr. 765, H. R. III 4, Nr. 70, Nr. 81 § 6.

⁸ »Item anno 1500 in sunte Margreten daghe (Juli 13) sende de ersame raed van Lubeke an den heren konink van Dennemarken to Kopenhaghen mester Diryk Brandes unsen sekretaryus, umme ettelke verwe van unser stat wegen to wervende«: Ausgabebuch der Kämmererei von 1500.

⁹ Anhang Nr. 5.

benen Protonotars Johann Wunstorp wurde Reyner Holloger angestellt, und zwar jedenfalls um Michaelis desselben Jahres, da er etwa seit diesem Termine das Oberstadtbuch geführt hat. Er war begütert bei dem 12 km nordwestlich von Lübeck gelegenen Dorfe Kashagen. Am 24. Nov. (in profesto s. Katharine) 1487 verglich sich nämlich der dortige Dorfschulze (burmester tome Karstenhagen) Klaus Dargun »mit siner herschop mester Reynerus Holloger van wegen der twelff eekenbome, de he in sinen guderen tome Karstenhagen gehouwen unde hir bynnen Lubeke gebrocht hadde, darmede he beslagen sii geworden«, gütlich dahin, dafs er jenem zu Jakobi 1488 und 1489 je 10 Mark für die Eichen zahlen wollte¹. Über Hollogers auswärtige Tätigkeit finden sich nur wenige Nachrichten. Im März 1484 begab er sich im Auftrage der in Lübeck tagenden Ratssendeboten der wendischen Städte zum Bischof von Ratzeburg, um mit diesem Zeit und Ort zu einer Tagfahrt wegen mehrfacher aus dem bischöflichen Gebiete verübter Wegelagereien zu vereinbaren². Im Oktober 1486 beteiligte er sich an den zu Wilsnack vor Markgraf Johann von Brandenburg in Gegenwart von Bevollmächtigten der wendischen Städte geführten Verhandlungen wegen der rostock-mecklenburgischen Domfehde³; in der gleichen Angelegenheit übermittelte er am 19. März 1487 den in Travemünde weilenden Rostocker Sendeboten⁴ und am 11. Juli desselben Jahres dem Rostocker Rate⁵ Aufträge seiner Herren. Im Oberstadtbuch reicht seine Hand bis in den Februar 1492.

27. Sein Amtsnachfolger wurde der zu Rostock am 21. April 1466 immatrikulierte und im Sommerhalbjahr 1468 daselbst zum Bakkalaureus promovierte⁶ Hartwich Brekewolt, ein Sohn des 1480 gestorbenen Lübecker Ratsherrn Kord Brekewolt; er hat das Oberstadtbuch vom Februar 1493 bis Ende Oktober 1513 geführt.

28. Johann Lebrade oder Librade, ein Sohn des 1486

¹ Niederstadtbuch 1487 Lucie.

² H. R. III 1, Nr. 501 § 6.

³ H. R. III 2, Nr. 75 § 3, Nr. 76 § 3.

⁴ Das. Nr. 99.

⁵ Das. S. 231 Anm. 1.

⁶ Hofmeister a. a. O. I S. 146, 158.

gestorbenen¹ Lübecker Ratsarmbrustmachers Hans Librade² und bisheriger Sekretär des Bischofs Johann Parkentin von Ratzeburg, wurde am 6. Jan. 1495 an Bersenbrüggens Stelle als Ratssekretär angenommen und vereidigt³. Er starb bereits am 11. Aug. desselben Jahres⁴.

29. Zu seinem Nachfolger wurde am 6. Juli 1496 der aus Gandersheim gebürtige Henning Osthusen berufen⁵, der am 9. April 1513 auf seinen Antrag aus diesem Amte entlassen wurde⁶ und 1531 als Propst des Lübecker Domkapitels gestorben ist.

30. Nachfolger des Diedrich Brandes wurde am 14. Nov. 1500 Johann Rode⁷ aus Stadthagen, der bis 1517, und zwar seit 1514 als Protonotar im Dienste des Rates gestanden hat und 1532 als Dechant des Lübecker Domkapitels gestorben ist.

Der Übersicht wegen seien zum Schlufs die oben behandelten Stadtschreiber mit den Jahren ihrer Amtsführung aufgezählt:

1. Johann Dannenberg . . . schon 1340 bis noch 1371,
2. Martin von Golnow . . . 1350 Okt. bis 1363 Okt. 14,
3. Gerhard Rademyn . . . Mitte 1353 bis Anfang 1365,

¹ O.-St.-B. 1486 Joh. bapt. und Laurencii (unter: Jakobi). 1493 um (corp. Christi) Juni 6 quittiert »Soffeke Librade, szeligen Hans Libraden nagelatene wedewe, mit ereme szone meister Johanne« über den Empfang von 50 ℔ : N.-St.-B.

² Er wird 1483 als einer der Älterleute der Bruderschaft der reitenden Diener und als »der . . . heren arborsterer« bezeichnet; N.-St.-B. 1483 trinit. — Vgl. Ztschr. d. V. f. Lüb. Gesch. 4, S. 305.

³ Anhang Nr. 16.

⁴ Anhang Nr. 5.

⁵ Anhang Nr. 17.

⁶ Vgl. N.-St.-B. 1513 quasimodogeniti: »Anno 15 hundert 13. sonavendes nha quasimodogeniti, de dar was de negende dach des mantes aprilis, hefft de werdighe mester Henningus Osthusen, domher der kercken to Lubeck und secretarius eins ersamen rades darsulvest, ein gutlick verloff des denstes ock verlatinge synes gedanen edes vom gemelten ersamen rade gebeden und idt vorloff ock darneffens vorlatinge des edes, uthgenhamen wes ome to helen wolde behoren, erholden«.

⁷ Anhang Nr. 18.

4. Johann Vritze (Wantzeberg). 1362 Dez. 24 bis noch 1386,
 5. Jakob Cynnendorp . . . 1365 Apr. 13 bis 1376,
 6. Albert Rodenborch . . . schon 1377 bis noch 1379,
 7. Johann von der Haven . . schon 1379 bis noch 1394,
 8. Henning Nyestad . . . schon 1380 bis noch 1395,
 9. Gottfried von der Krempe . schon 1384 bis noch 1407,
 10. Gerlach von Bremen . . . schon 1394 bis 1408 April,
 11. Hinrich von Vredeland . . 1396 Juni 16 bis 1408 April,
 12. Paul Oldenburg 1408 Juni 1 bis 1436 Mitte Aug.,
 13. Borchard von der Oste . . 1408 bis noch 1412,
 14. Dietrich Sukow schon 1411 bis noch 1416,
 15. Johann Vos schon 1414 bis noch 1419,
 16. Hermann von Hagen . . . schon 1425 bis 1449 Aug. 15,
 17. Johann Hertze 1436 Sept. 1 bis 1454 um Apr. 21,
 18. Johann Bracht 1451 Juli 1 bis 1487 Jan. 24,
 19. Mag. Hildebrand 1454,
 20. Johann Arndes 1455 Juni bis noch 1478,
 21. Johann Wunstorp (Reyndes) 1455 um Juli 25 bis 1483 Aug. 7,
 22. Liborius Meyer 1475 März 8 bis 1476,
 23. Peter Schulte 1476 bis noch 1477,
 24. Johann Bersenbrügge . . 1478 Mai 3 bis 1493 Nov. 23,
 25. Dietrich Brandes 1481 Apr. 11 bis 1500 Aug. 16,
 26. Reyner Holloger 1483 Nov. bis 1493,
 27. Hartwich Brekewolt . . . 1493 Februar bis 1513,
 28. Johann Lebrade 1495 Jan. 6 bis 1495 Aug. 15,
 29. Henning Osthusen 1496 Juli 6 bis 1513 Apr. 9,
 30. Johann Rode 1500 Nov. 14 bis 1517.
-

A n h a n g.

1. Testament des Stadtschreibers Gerhard Rademyn. 1364 Dez. 21.

St.-A. Lübeck, Testamente. Urschrift. Rückseitig: »Testamentum Gherardi Rademyni«.

In nomine Domini amen. Ego Gherardus Rademyn, notarius Lubicensis, quamvis corpore debilis, mente tamen sanus, in hunc modum, si morte preventus fuero, meum ordino testamentum. Primo do magistro Johanni Dannenberghe avunculo meo centiloquium Protholomei, Alkabicium et questiones magistri Bartholomei Brixensis dominicales cum summa aurea. Item do magistro Johanni Vritzen librum meum de motibus planetarum et centiloquium Protholomei dupliciter translatum cum annexis in suo cooperculo. Item do domino Meynardo de Verden confessori meo diurnale meum majus. Domino Gherardo Lamberti, vicario sancti Spiritus in Mølne, do missale meum cum viatico et Hugicionem. Item do domino Hinrico Bileveld viaticum meum incompletum. Item do hospiti meo Jacobo apothecario meum pantzier et galerum atque cyrothecas meas ferreas, et ejus uxori do anulum meum cum saphyro. Item do uxori domini Bernardi Oldenborch¹ meum anulum cum margarita. Item do uxori domini Hermanni de Osenbrugge² anulum meum, quod habeo in manu, cum lapide dicto kabahu. Item do Gherardo Leppyn avunculo meo omnem contrapositionem ex parte mea quitam et solutam et volo, quod 15 marcas, in quibus michi dictus Gherardus tenetur, persolvat fratri meo Vickoni. Item do Hinrico, scholari meo quondam, thogam meam rubeam, jopam meam blaveam majorem cum capucio et 4 florenos. Reliqua omnia et singula bona mea do fratri meo Vickoni predicto et committo sibi, quod det sorori mee Elyzabeth et Elyzabeth matertere mee secundum quod sibi videbitur expedire ad placitum et suam voluntatem. Hec omnia grata et rata servabo, donec eis notorie contradicam. In testamentarios meos eligo Hartwicum de Verden, Heynonem Schöneweder, Jacobum apothecarium et Vickonem fratrem meum. Testes sunt domini Bernardus Oldenborch et Hermannus de Osenbrugge. Actum anno Domini 1360 quarto ipso die beati Thome apostoli gloriosi.

¹ Ratmann, gest. 1367.

² Ratmann, gest. 1390 Apr. 7.

2. Johann Cinnendorpe bekennt, die vom verstorbenen Lübecker Stadtschreiber Jakob Cinnendorpe dessen nächsten Erben letztwillig ausgesetzten Vermächtnisse empfangen zu haben. — 1377 um Jan. 1.

Niederstadtbuch 1377 circuncis. Domini.

Sciendum, quod Johannes Cinnendorpe, filius Nicolai Cinnendorpe, qui quondam in villa Cinnendorpe¹ morabatur, portans literam pleni respectus civitatis Everswolde, recognovit se recepisse et integre sublevasse omnia dona, que magister Jacobus Cinnendorpe, quondam notarius hujus civitatis Lubicensis pie recordacionis, in suo testamento legavit matri, sororibus et filiis sororum suarum, videlicet tres pateras et 8 coclearia argentea cum omnibus libris preactis pueris legatis una cum libris domini Martini Cinnendorpe, dimisitque ipsos provisos et omnes quorum interest pro hujusmodi donis ab omni ulteriori impetitione penitus quitos et solutos, prout in preactio respectu fuit potens constitutus.

3. Testament des Stadtschreibers Johann Vritze oder von Wantzeberg. — 1383 März 29.

St.-A. Lübeck, Testamente. Eigenhändige Urschrift.

In nomine Domini amen. Ego Johannes de Wantzebergh presbiter, notarius civitatis Lubicensis, de gracia Dei gloriosissimi sanus corpore et racione, si morte preventus fuero, taliter meum ordino testamentum. Primo animam meam commendo sancte et individue trinitati et corpus ecclesiastice sepulture. De bonis vero temporalibus a Deo michi concessis primo unam marcam Lubicensem lego ad vias et semitas meliorandas. Volens curiam et domum meam, quam inhabito, cum bodis et aliis appertinenciis suis, sicut Wendelberno servitori dominorum ad meas fidas manus est asscripta², una

¹ Kirchdorf Alt-Kinkendorf, 8 km w. Angermünde. 19 km n. Neustadt-Eberswalde.

² 138c (Gregorii) März 12 kauft Wyndelbern Bunstorp von Johann Vedder »domum et curiam et duas lapideas bodas sub granario sepis, qui glintmure dicitur, constructas et tres novas bodas noviter constructas quondam Hinrici de Wolde et Hermanni de Sprynghes sitas in Platea Aurigarum« (Wahmstrafse Nr. 72—86). 1387 (epyp. Dom.) Jan. 6 bezeugt Wyndelbern Bunstors Witwe, »eundem Wyndelbernum nil proprii habuisse in curia, quam magister Johannes Wantzenberg inhabitat, in Platea Aurigarum sita, confitebatur enim, quod, quamvis illa curia cum pertinenciis suis infrascriptis erat eidem Wyndelberno alias asscripta, attamen non appertineret nec adhuc appertineat sibi Wendelberno sed potius magistro Johanno prenarrato«; daraufhin wird das Grundstück auf Dietrich Rassche umgeschrieben. 1396

cum aliis domibus meis vicinis, una versus Sanctum Egidium et alia versus Plateam Aurigarum, sicut Thid. Raschen ad meas fidas manus sunt ascripte¹, mobiles haberi in meo testamento. De quibus Rudolfus monetarius, Fredericus Rubowe, Marcus Wulf et Hinricus Zwanke ante omnia debent recipere illas quingentas marcas, quas ipsis solvere teneor, prout notum est in libro debitorum hujus civitatis anno Domini 1379 conversionis s. Pauli, ad manus quorundam puerorum, quorum ipsi sunt provisores². De residuo autem et hiis, que proveniunt de anno gracie beneficiorum meorum una cum omnibus bonis meis mobilibus, que in isto testamento exprimuntur, debent dona hujus testamenti et debita mea expediri. Unde sciendum, quod de illis 1100 marcis, quas Georgius Marschalk specialiter solvere tenetur quibusdam civibus Lubicensibus et michi, debentur michi 145 marce et 3 solidi, que successive persolvi debent; de qua parte mea volo, quod primo recipiantur 60 marce secundum quod provenerint et inde fiant perpetui redditus ad usum sacerdotum ecclesie b. Marie virginis in Lubeke, ut de hiis memoria mea in anniversario meo secundum modum consuetum perpetue peragatur³. Residuum vero secundum quod persolvetur dividi debet in quatuor partes, ita quod cum una parte, quantum est possibile, perficiatur matutinale, quod incepti in ecclesia ville Parkentyn⁴, alie tres parte dentur ad tria altaria, videlicet ad altare vicarie mee in ecclesia b. Virginis in Lubeke et ad altare meum in Bardewych

(octava epiph. Dom.) Jan. 13 kauft Bernhard Vroudenrik »a magistro Johanne Vritzen alias dicto de Wantzenberch« das obige Grundstück, »quam domum, curiam et bodas, licet Thidestino Raschen ascripta fuerunt, predictus magister Johannes antedicto Bernardo Vroudenrik resignavit et potuit virtute litterarum memorabilium depositarum penes dominos Johannem Nyebur et Jacobum Holk«: Oberstadtbuch.

¹ 1381 (Luce ewang.) Okt. 18 kauft Tideke Rasche von den Erben Konrad Bruggemakers ein Haus in der Wahmstrafse (Nr. 68 u. 70) und eines in der Egidienstrafse (Nr. 75); ersteres wird 1394 um (Juliane) Febr. 16, letzteres 1396 um (miser. Dom.) Apr. 16 von Johann Vritze (a magistro Johanne Vrytzen alias dicto de Wantzenberch) kraft zweier in den Händen der oben genannten Ratsleute befindlicher Denkbrieve wieder veräußert: Oberstadtbuch.

² 1383 um (remin.) Febr. 15 verpfändet »magister Johannes de Wantzenbergh notarius hujus civitatis« den obigen vier Vormündern sein dem Thideke Rasche zu treuen Händen zugeschriebenes Haus in der Egidienstrafse für 100 M , wie er ihnen laut einer (nicht erhaltenen) Buchung von 1379 convers. Pauli sein Grundstück in der Wahmstrafse verpfändet hat, »ita quod nunc illa eadem curia cum omnibus suis appertinenciis una cum predicta domo pro quingentis mr. debent esse obligate«: Niederstadtbuch.

³ Die Memorie magistri Johannis Vritzen et parentum suorum wurde am 15. April begangen: Wehrmann, Der Memorienkalender der Marienkirche in Lübeck (Zeitschr. d. V. f. Lüb. Gesch. 6) S. 118.

⁴ Kirchdorf Gr.-Berkenthin, 15 km südl. Lübeck.

et ad altare, quod proximum erit sepulcro meo, in quocunque loco sepultus fuero, sic ut illorum altarium preparamenta inde meliorentur. Preterea de libris meis summam proprietatum lego fratribus predicatoribus una cum Leopoldo et Alkabcio in uno volumine. Item sorori mee Ermeghardi assigno psalterium meum cum argenteis tenaculis. Item domino Hermanno Witten lego tabulas Alfoncii, illas videlicet cum corrupto coopertorio. Item Ludolfo apotecario do artem commentatam meam meliorem. Item Frederico Rubowen do Ysaac de dietis utilibus et particularibus in majori volumine sicut est meliori. Omnium aliorum librorum meorum medietatem do Tiderico, Frederico et Johanni pueris mecum existentibus in domo et aliam medietatem Frederico et Thiderico filius fratris mei Frederici. Item Frederico fratri meo do quita omnia, que michi solvere tenetur de novis et antiquis, preter ea, que michi adhuc debentur de illis 45 marcis, quas dominus Vikke marschalk et ipse simul solvere tenebantur. Item do sibi unum cyfum argenteum de illis quatuor, qui sunt de una forma, et duo argentea coclearia. Item Thiderico fratri meo do meam medietatem curie et aree in Luneborg¹, sicut alias eam sibi assignavi. Ad hoc do sibi unum cyfum et duo coclearia argentea de predicta forma et unum anulum aureum cum saphiro, cui ballasius suprapositus est, qui eciam sibi antea pertinebat, et meam sellam meliorem. Item sorori mee Walburgi do unum cyfum et duo coclearia argentea de predicta forma. Item quartum cyfum ejusdem forme cum duobus coclearibus do Ermeghardi sorori mee, volens eciam, quod sibi de bonis meis redditus duarum marcarum vitalicii per totam vitam suam ministrentur. Item do Ermeghardi filie sororis mee 15 marcas denariorum, quas alias sibi promiseram, cum quibus redditus unius marce sibi comparentur, que post mortem suam juxta conventum beghinarum in Luneborg debent perpetue permanere. Ad que sibi do coclear meum argenteum flexibile seu membratum. Item Johanni filio sororis mee do quitas 8 mareas denariorum, quas michi solvere tenetur pro uno equo. Ad hoc sibi do meliorem gladium meum et sellam post meliorem cum meo albo equo. Insuper Walburgi filie sororis mee reddi debent sua pignora et do sibi quita omnia, pro quibus michi obligatur². Ad hoc do marito suo Hinrico Kok quitas 4 marcas, quas michi solvere tenetur pro uno equo. Item omnes nodos meos argenteos et deauratos do Anneken filie fratris mei Frederici. Item Margarete uxori Johannis Handorp in Luneborg do omne, quod perveniet de equo meo nigro, vel 10 marcas promptorum denariorum. Item Margarete uxori Johannis Schutten quondam ortulani do omnes vaccas et oves meas. Item Johanni Meynen do unum gladium, unam sellam, cistam meam navalem, balistam, toracem meliorem et dimidiam lastam brasii. Item do Reynebergh 1 gladium, unam sellam et

¹ 1375 um (Willehadi) Nov. 8 verpfänden Friedrich von Wantzebergh und sein Bruder Magister Johann für eine Michaelis 1376 zahlbare Schuld des ersteren »domum suam cum curia et omnibus appertinenciis et libertatibus suis, prout sita est in Luneborg in platea, que Meer dicitur, juxta bodas lapideas quondam magistri Petri cyrurgici« : Niederstadtbuch.

² obligantur.

alias toraces meas ambas cum pileo ferreo. Insuper omnia indumenta mea dividi debent in duas partes, et unam medietatem habebunt due puellae mecum existentes in domo, videlicet Walburgis et Ermeghardis, aliam medietatem habebunt simul Walburgis et Ermegardis sorores mee et Kunneke filia dicte Walburgis sororis mee. Preterea volo, quod omnia supellectilia mea preter aurum et argentum dividi debent in tres partes; unam partem habebit Fredericus frater meus, aliam habebit Walburgis soror mea cum sua filia Kunneke, tertiam partem habebunt quinque pueri mecum in domo existentes. Similiter erit de omnibus, que spectant ad ea, que comeduntur et bibuntur, que non specialiter sunt expressa. Item anulum meum majorem cum saphiro aureum do toti progeniei mee a patre et matre meis orte omnibus et nulli specialiter, ita quod nullus erit potens eum aliquatenus alienare, sed in mei memoriam per omnes reservetur. Item volo, quod, si de omnibus bonis meis post solempnes exequias et epithaphium competens, dona et debita aliquod supermanserit, hoc dari debet pauperibus propter Deum. Omnia premissa volo grata et rata servare, donec ea viva voce vel per aliud testamentum duxero revocanda. Provisores meos eligo dominum Hinricum Westhof consulem, Henningum Niestad, Ludolfum apotecarium et Thidericum Raschen, quibus adjungo propter casus spirituales, que emergi possent, dominum Albertum Rodenborg canonicum Lubicensem¹, dominum Hermannum Witten et magistrum Johannem de Havene². Datum anno Domini 1383^o dominica quasimodogeniti. Testes sunt domini Johannes Schepenstede et Bruno Warendorp consules.

4. Vermerke über die Anstellung mehrerer Stadtschreiber. — 1396—1455.

St.-A. Lübeck, Ältestes Briefbuch, Rückseite des letzten Blattes.

Anno Domini millesimo tricentesimo 96. in crastino beati Viti³ ego Hinricus de Vredelant fui receptus in notarium civitatis Lubicensis⁴.

Anno Domini 1408^o feria 6.⁴ ante festum penthecostes⁵ ego Paulus Oldenborch fui receptus in notarium civitatis Lubicensis⁴.

Anno Domini 1436. de mense Septembris ego Johannes Hertze, filius civitatis Lubicensis, fui receptus in prothonotarium civitatis Lubicensis, et fuit dies sabbati prima Septembris⁴. Et resignavit officium hujusmodi anno etc. 54. pasche^{6, 7}.

Anno Domini 1451^o in profesto visitacionis Marie gloriose⁸ ego

¹ Vgl. S. 49.

² Vgl. S. 50.

³ Juni 16.

⁴ Eigenhändig.

⁵ Juni 1.

⁶ April 21.

⁷ Nachgetragen von Johann Bracht.

⁸ Juli 1.

Johannes Bracht, clericus Monasteriensis, fuit receptus in secretarium civitatis Lubicensis¹.

Anno Domini 1455. circa festum Jacobi apostoli fuit in prothonotarium hujus civitatis Lubicensis receptus magister Johannes Wunstorp Mindensis diocesis².

Eodem anno quo supra de mense Junii fuit nobis duobus, videlicet magistro Jo. Wunstorp et michi Johanni Bracht, pro tercio consocio adjunctus³ Johannes Arnoldi de Sleswick. Et antea nunquam tres scriptores insimul fuerunt hic².

5. Todesdaten Lübecker Stadtschreiber.

1410—1500.

St.-A. Lübeck, Älteste Ratsliste.

Magister Gerlacus de Bremis, scriptor hujus consulatus. [1410/11]⁴.

Magister Paulus Oldenborch, prothonotarius hujus consulatus, obiit in regno Swecie in legacione et ambassiatione civitatis Lubicensis et in opido Calmarie sepultus anno etc. 1436 assumptionis Marie^{5, 6}.

Magister Theodericus Sukowe utriusque juris doctor dominorum consulum hujus civitatis Lubicensis anno Domini 1442 sabbato⁷ ante festum Calixti obiit⁸.

Anno 1449 17. die mensis Augusti obiit m. Hermannus de Indagine, notarius dominorum consulatus Lubicensis, vir octuagenarius et civibus voluntarius⁸.

Anno Domini 1483 jovis⁹ ante Laurentii obiit magister Johannes Wunstorp, prothonotarius civitatis¹⁰.

Item anno 87 in profesto conversionis s. Pauli¹¹ obiit magister Johannes Bracht, secretarius hujus civitatis, qui fuit in servicio annis quasi 30¹².

Anno 1493 ipso die Clementis¹³ obiit magister Johannes Bersenbrugge, secretarius hujus civitatis, qui fuit in servicio annis quasi 14¹⁴.

¹ Eigenhändig.

² Von Johann Brachts Hand.

³ »adjunctus« am Rande nachgetragen.

⁴ Von Hermann von Hagen nachgetragen zwischen »Dominus Hermannus Yborch obiit anno Domini 1410 cantate (Apr. 10) in Luneborg« und »Dominus Bruno Warendorp obiit anno 1411 Agapiti (Aug. 18) in Reynebeke«.

⁵ Aug. 15.

⁶ Von Hagens Hand.

⁷ Okt. 13.

⁸ Von Hertzes Hand.

⁹ Aug. 7.

¹⁰ Von Bersenbrugges Hand.

¹¹ Jan. 24.

¹² Von des Protonotars Hartwich Brekewolts Hand.

¹³ Nov. 23.

¹⁴ Von Brandes' Hand.

Anno Domini etc. 95 ame dage s. Tiburcii¹ starff mester Johannes Librade, secretarius des rades Lub., unde was in eren denst nicht lenger gewesen wen van der Hilgen dre koninge dage darvor negest vorgangen².

Anno Domini etc. 1500 die dominica 16. augusti obiit magister Theodericus Brandes secretarius, qui servivit annis quasi 20³.

6. Testament des Protonotars Johann Hertze. — 1441 Apr. 24.

St.-A. Lübeck, Testamente, eigenhändige Urschrift.

In Godes namen. Ik Johannes Hertze, der stad scryver to Lubek, krank van lyve, yodoch by wolmacht myner synne unde redelicheit, is dat ik werde vorkamen vormydelst deme dode, sette myn testament unde mynen lesten willen in nascrevener wise. Int erste geve ik to beterende weghe unde stege 8 β Lub. Item myme ome Luder Braschen also myme negesten erven geve ik 5 mr. Lub. unde wil, dat he darmede sy schichtet⁴ unde scheden van al myne anderen gude. Item wil ik, dat me inmane, wesme my schuldich is, unde betale, effte ik weme wes schuldich were, so alle schuld unde wedderschuld myn rekensbock dat clar utwiset. Item is to wetende, dat in deme neddersten bok screven steyt, wo ick unde myne erven schuldich syn mester Peter Howeschild, de nu is in Engeland, also 400 unde 40 mr. Lub., darvor ik em rente schal kopen, unde darumme schal me em toscreven de 20 marck rente, de ik hebbe unde my stan toscreven in Thomas Bussowen huse in der Alvestraten by dem backhuse, denne blyve ik deme ergenanten mester Peter 40 mr., de schal me em betalen unde laten sodanne schryfft in deme boke delgen. Item den egendoem mynes huses⁵ — darut gan 5 mr. geldes — item 10 mr. rente uppe Vemeren nach lude der breve, de in myner kisten liggen, unde myn ingedompte, sulversmyde, nobilen, Rynesche guldene; boghe unde mentlike al myn ander gud, bewegelik unde unbewegelik, dat geve ik myner werdynnen Ghezeken, unde wil, dat se des huses, dat my varen is toscreven, unde des anderen gudes bruke to erem besten. Item is my en hues toscreven, dar Luder Brasche inne wanet, dat schal me em vorlaten na syme willen. Item denne blyve ick der Lammeshovedeschen schuldich 300 mr., unde in betalinghe so schal se hebben de 7 mr. rente, de ik hebbe in der Bekkergroven benedden den Viiffhusen, unde dat overighe mach me er scriven in myn hues edder betalen, so dat lest wert. Item myne vormundere kese ik Clawese Schonewolt⁶, Hinrik Vrunde⁷, Hinrik Greverade

¹ Aug. 11.

² Von Brandes' Hand.

³ Von des Sekretärs Henning Osthusen Hand.

⁴ schittet.

⁵ Vgl. S. 60.

⁶ Schwiégervater Hertzes.

⁷ Schwager Hertzes als Ehemann von Nik. Schonewolts jüngerer Tochter

unde Detleff Bonhorst, myne zwegere, unde geve enem isliken enen Ryneschen gulden to wynpennigen, unde dat na enes dode se den anderen in de stede kesen. Desse vors, stukke wil ik stede unde vast holden, bet so langhe dat ik se witliken wedderrope. Geven na Christi gebort 1441 jare des mandages na paschen. To tughe synt de ersamen heren Ghert van Mynden unde Hinrik Lipperode, ratmanne to Lubeke.

7. Testament des Stadtschreibers Hermann von Hagen. — 1449 Mai 14.

St.-A. Lübeck, Testamente. Zwei Ausfertigungen, deren eine von Hagens Hand. Rückseitig: Testamentum domini Hermanni de Indagine, scriptoris dominorum consulum Lubicensium, datum anno etc. 49 feria quarta post dominicam cantate.

In Godes namen amen. Ik Hermannus vam Hagen, schriver der heren des rades to Lubeke, Gode to love wolmechtich miner synne, dancken unde reddelicheit, so men den doet alle wege wiis unde de stunde des dodes unwiis bekennet to komende, so sette ik min testament und latesten willen aldus. Int erste bevele ik mine sele in de barmharticheit Godes. Unde geve to beterende wege unde stege 8 schillinge Lub. Item den krancken luden to dem Hilgen Geiste up den bedden ligende geve ik yslikem 1 schilling in de hant to donde. Item den zeken to s. Juryen vor Lubeke geve ik ok enem yewelken 1 schilling in de hant to donde. Item frauwen Kündigund, abbatisen to Tzerrentin, geve ik 10 mr. Lub. to guder dechnisse, dat se God vor my unde myne leven husfrauwen Talen bydde, unde geve ok 50 mr. Lub. in datsulve closter Tzerrentin unde wil dat mine testamentarien na rade der abbatisen ewige rente darmede kopen, my und mine vorbenomede husfrauwen Talen darvor alle yar to ewigen tyden mit vilien und selemissen to begande. Item tor Borch, to s. Katherynen und in s. Johans closter binnen Lubeke geve ik ener yewelken stede 5 mr., dat se my unde myne husfrauwen Talen eens darvor began mit vilien und mit selemissen. Item geve ik 100 mr., grawe lakene, lennewand und schoe to kopende to cledinge armer nottroftigen minsschen. Item so wil ik, dat mine testamentarien scholen anleggen hundert und tachtentich mr. Lub. in ewige rente to behuff dryer almissen to den 15 almissen, de mester Pauwel seliger dechnisse hefft gemaket¹, unde wil, dat mine drie almisse de schriver in aller wise lenen,

¹ 1475 (ame dage Francisci) Okt. 4 verpflichtet sich der Ratmann Johann Hertze, den »vorstenderen unde vormunderen der veffteyn almissen, desulven denne mester Pawel van Oldenborch milder dechnisse, wandages hiir tor stede overste stadschriver, uppe Unser Leven Frowen kerckhove achter der schiven to behuff der armen hefft gefunderet unde gemaket«, eine mit 180 $\frac{1}{2}$ ablösbare Jahresrente von 9 $\frac{1}{2}$ zu zahlen, »desulven denne de vormundere zeligen mester Hermens de Indagine, ok wandages desser stad schriver, in vormeringe der vorscreven veffteyn almissen, alle weken drie nye

alse mester Pauwel de sine in sinem testament hefft bescheden to lenende. Item na begere, bede und bevele miner husfrauwen Talen und na minem egenen willen geve ik 100 mr., dar sal men Claren, miner und Talen seligen maget, mit den ersten 10 mr. lyfrente umme kopen vor eren truwen denst, den se Talen und my heft bewiset, darto geve ik eer enen sulvern beker van den grotesten und 2 sulveren lepele. Item geve ik 20 mr. in alle elendehuse binnen Lubeke, yewelker stede na velheit der personen in de hende so delende. Item wil ik, dat mine testamentarii to hand na minem dode den steen, dar Tale min husfrauwe under licht, dar ik bii ere dencke to liggende, vorkopen unde enen anderen steen der stede to mathe darup weder kopen und mine leven husfrauwen Talen alle yar eens vor in demsulven closter began mit vilien und selemissen. Item so geve ik to s. Juryen vor Lubeke 50 mr., dar solen de prester in der kerken wesende my und myne husfrauwen Talen vor to ewigen tiiden in unsen yartiiden began mit vilien und selemissen. Item so geve ik minen leven heren den borgermesteren to Lubeke yewelkem enen Lub. gulden, den radheren darsulves, deme doctori¹, mester Johanni Herten, dem richtescriver ok yewelkem enen Rinsschen gulden. Item noch dem vorscreven doctori enen sulvern beker van den grotesten und 2 sulvern lepele und mester Johan Herten vorbenomed ene sulvern schalen, 2 sulvern lepele und mine knypschiere ut miner kaliten. Item twen knechten, genamet Arnd und Hermen, geve ik yewelkem 20 mr. to guder dechnisse. Item so en hebbe ik nenerleie erf gud upgebort, doch geve ik minen negesten erven van minen wolwunnen gude 50 mr. Lub. und wil, dat se darmede van alle minen nalatenen guderen und van minem testamente scholen wesen geschichtet, gescheden und gedelet. Item der erliken frauwen Wobbeken, de my gelovet is to der hilgen ee, levet se minen doet, eer ik se beslape, so geve² ik eer to guder dechnisse 100 mr. Lub. penn., dat se God truweliken vor my bidde. Item so geve ik 50 mr. darto, dat mine testamentarii to hand na minem dode solen kopen enen reddeliken liiksteen, den se na rade des abbates unde des prioris to s. Michaele to Luneborch up mester Conrad Soltowen, bisschoppes to Verden seligen, graff solen lecgen und ene darsulves binnen Luneborch na gebore laten hauwen. Item de sulvern kannen negest miner grotesten kannen und den koep, dar de decker up hort mit der apen, de geve ik to guder dechnisse hern Jorden Pleskauwen³ und Telseken siner husfrauwen, een yewelik kese der stucke een. Item de noet mit dem sulvern voete mit der decke geve ik her Johanne Colman borgermester und 2 sulvern lepele van den, de my de copman sande van Brugge. Item enen sulvern

almissen dar to ok to gevende, by den vormunderen mester Pawels vorscreven hebben gemaket; dafür soll Joh. Hertze »der leenware der obgenomeden dryer almissen, alze dree schonroggen, eyn pund botteren unde in der vasten eynen schillingk Lub. jewelikem alle weke to gevende, de tiid over ze sodane vorscreven hovedsummen mit der rente nicht utlosen, bruken«: N.-St.-B.

¹ Dr. Arnold von Bremen, der 1443—1457 Lüb. Syndikus war

² gevet.

³ Ratmann 1439—1451.

voet, dar men dat glasz up schruvet, den geve ik Hinrik Dyvesen, und den andern sulvern voet geve ik Hanse Nyenborge. Item Drudecken Nyenborges, Metteken Wulves, Taleken Grawerdes, Taleken Dyves und Taleken Steens husfrauwen, der vorbenomeden borgersche geve ik ener yewelken ene sulvern schalen. Item Hinrik Krumvote¹ dem olden geve ik vyff sulveren bekere van den clenesten. Item Lutke Taleken to Tzerrentin, Hinrik Dyvesz dochter, geve ik enen sulvern beker, ok van den clenesten. Item Tydeken Krivtzen enen sulvern beker van den veer grotesten und 2 sulvern lepele. Item hern Johan Clingenberge² und hern Wilhelm van Calven³ yewelkem 2 sulvern lepele van den, de my de copman to Brucge sande. Item so geve ik Katherinen van dem Wolde 5 mr. unde erer dochter Anneken 3 mr. Item so geve ik to guder dechnisse deme erwerdigen in Gode vader und heren hern Johanne bisschoppe to Verden⁴ min nye ledderlaken und enen groten guldene rinck mit enem saffir van der poye⁵ mit sulkem besche⁵, dat desulve rinck na dode des erbenomeden bisschopes kome und blive to tzinge dem guldene belde Unser Leven Frauwen in dem dome to Verden to ewiger dechnisse dessulven bisschopes und mester Conrades Soltouwen, hirbevoren ok bisschop to Verden⁶. Item den gasthusen tom Lutken Hilgen Geiste und in der Molenstrate geve ik yewelker stede 10 mr. to beterende lakene und deken. Item mine besten deken sal men vorkopen up dat darest und dat gelt darvan komende keren und geven in vilien, selemissen und selebade, dewile dat gelt wart, to troste und salicheit miner und miner husfrauwen Talen selen. Item geve ik Claren, miner maget dochter, und Taleken, mines papen her Hermens sustere, yewelker 20 mr., wen men se ton eren beradet; sterven se aver eer der beradinge, so sal dat gelt bliven bii minen testamentaryen to utrichtinge mines testamentes. Item so bin ik schuldich Hinrik Dyves noch van Talen erfschichtinge wegen 200 mr. Lub. Item hern Hermen Willerd minem papen 40 mr. Lub.; darto geve ik demsulven her Hermen 40 mr., 2 sulvern lepele, enen sulvern beker van den grotesten, dat bedde, dar he uppe slept, mit dem hovetpole, deken und spanden, alse dat steit. Item so geve ik Johanse minem denre 30 mr. Lub. Item min hus, dar ik inne wone, steit mi mid sinen tobhoringen⁵ in der stad boke toegescreven varende⁷; des wil ik, dat mine testamentarii dat vorkopen, alse se darest

¹ Vgl. Anm. 7.

² Bürgermeister, gest. 1454 Okt. 11.

³ Bürgermeister, gest. 1464 Dez. 28.

⁴ Johann von Asel, 1426—1470.

⁵ So.

⁶ 1400—1407.

⁷ 1422 um (convers. s. Pauli) Jan. 25 wird der Witwe Tideman Castorps Adelheid »quedam domus pridem ejusdem Tidemanni sita in Platea Regis (Königstr. Nr. 77), sicut jacet prope domum domini Reyneri de Calven (Königstr. Nr. 75) cum omnibus suis appertinenciis et sicut extendit cum domo retro sita prope et ad curiam prope granarium dicti domini Reyneri

konnen, wente de egendom darvan steit my 1500 mr. Hirvan und van anderen minen nalatenen guderen, alse miner groten sulvern kannen, dede wecht bii 5 lodigen marken sulvers, min sulvern gordel mit dem meste mit dem jaspishechte, dat wecht bi 4 lodigen marken, mine dre besten hoyken, min brune rock mit dem ellikvoder, dat marthen voder und anders alle mine nalatene gudere, welkerleye und worinne se sin, sal men to utrichtinge aller vorscreven gave, de men nicht en vind berede, aller vorscreven schulde und desses testamentes vorkopen; und wes overblivet na desses sulven testamentes utrichtinge, wil ik, dat mine testamentarii dat geven armen nottroffigen luden, wor ene des nod und behuff duncket, und dar ok mede varen, alse ik en des en deel, kan ed so verne reken, muntliken hebbe underwiset, to troste und salicheit miner und miner leven husfrauwen Talen selen. Mine vormunder kese ik de ersamen her Johan Kolman borgermester, her Jordan Pleskauwen radman to Lubeke, Hinrik Dyvese und Hans Nyenborge, borger darsulves, und begere, dat se in vorscreven wise dessen minen latesten willen vorvullen, und wan een van en vorstervet, dat de levendigen denne enen vromen man in des doden stede kesen, so lange dyt min testament is vullen-bracht und entliken gesleten, dat ik stede vast und unvorbroken wil holden, so lange ik dat witliken in lyfliker stempne, dat ik Gode to sinem willen bevele, wedderrope. Geven na Christi gebort vertieuhundert in den negen- undvertigesten jare des midwekens na dem sondage, alse men in der hilgen kerken singet cantate. Tuge her Johan Segeberch und her Johan Syna, radman [to]¹ Lubeke.

8. Testament des Protonotars Johann Wunstorp. — 1471 Apr. 5.

St.-A. Lübeck, Urschrift von Wunstorps Hand.

In Goddes namen amen. Ik Johan Wunstorp, overste stadtscriver der erbaren heren desz rades to Lubeke, wolmechtich mynes lyves, myner zynne, dancken unde redelikheyt, overtrachtende nicht wiessers to wesende wen de doet unde nicht unwiessers denne de stunde desz dodes, isset dat ik vame dode werde vorwunnen, so sette unde make ik myn testament unde latesten willen van myneme wolgewunnen gude, dat my de almechtige ewighe God vormyddelst myneme arbeyde vorlenet hefft, na myneme dode to entrichtende aldus. Int erste so gheve ik achte schillinge Lubesch to verbeterende weghe

situm in Platea Hucorum*, zugeschrieben; 1423 um (Barthol.) Aug. 24 empfängt es «dominus Hermannus de Indagine (übergeschrieben:) notarius dominorum consulum Lubicensium» als Mitgift seiner Ehefrau Adelheid; 1449 um (epiph. Dom.) Jan. 1 wird es ihm mit Zustimmung des Bruders und nächsten Erben seiner Ehefrau Hinrich Crumvoet und deren anderer Blutsfreunde als fahrende Habe zugeschrieben und 1452 von seinen Testamentsvollstreckern an Hans Berskamp verkauft: Oberstadtbuch.

¹ to fehlt.

ande steghe. Item den armen krancken mynschen to deme Hilghen Geeste uppe den bedden liggende unde den armen zeken to s. Jurgen vor desser stad Lubeke beleggen gheve ik ivetlike stede twe mark Lubesch, itlikeme zynen andeel darvan in de hant to gevende, uppe dat zee den almechtigen ewighen God vor myne zeele bidden gnedich unde barmehartich to synde. Item in de broderschoppe des werdighen Hilghen Lichenammes, s. Anthonyes unde s. Lenhardes, de men holt alle drie tor Borch ime monkecloster, dar ik medebroder inne byn, gheve ik in itlike dersulven broderschoppe drie mark Lubesch to mylder dechnisse, uppe dat God mynner zele gnedich unde barmehartich zii. Item so gheve ik teyn mark Lubesch tome buwete in dee munsterkerken to Wunstorpe to troste unde salicheyt mynner armen selen. Item so gheve ik mynem leven broder mester Hinrike, stadscriver nu tor tiit to Brunswig¹, myne twe lutte besten sulveren vote, dar myn schilt uppe steyt, unde darto so gheve ik eme qwiit unde vrie alle datjenne hee my gekostet hefft ime studio to Rostock², unde darmede to, dat ik en vorlacht hebbe, do hee toch unde scriver wart der ersamen olderlude desz copmans to Brugge in Vlanderen. Item myneme leven broder Diderike gheve ik teyn mark Lubesch to guder dechnisse³. Item syner oldesten dochter Geseken³ gheve ik vertich mark Lubesch to behoeff orer beretnisse, unde were it sake, dat zee unberaden storve, so scholen desulven vertich mark Lubesch komen unde vallen an oren anderen broder unde suster, denne ime levende wesende, uthgenomen Ludolffus. Item Bernde, dessulven mynnes broder zone, gheve ik teyn mark Lubesch⁴, uppe dat hee eyn gud vrom man darmede werden moghe, unde darto qwiit unde vrie datjenne, ik eme mede dede, do ik ene sande in Liefflanth. Item Ludolffus, desz ergemelten Diderikes mynes broder zone, gheve ik eyne Lubeschen gulden to guder dechnisse unde darto alle

¹ Mag. Hinrich Wunstorp wird als »stadscriver to Brunswig« zuerst 1462 genannt (Niederstadt. 1462 trinit.) und war noch 1506 im Amte (H.-R. III 5, S. 238 Anm. 1). 1483 (Luce evang.) Okt. 18 bekennen »Diderick Reyndes van Wunstorpe« und der Lüb. Bürger Hermann Haverbeke, »vulmechtige procuratores mester Hinrick Reyndes anders Wunstorp genomet, sindici to Brunswik«, das dem letzteren von seinem Bruder Mag. Johann Wunstorp Ausgesetzte von dessen Testamentsvollstreckern empfangen zu haben: N.-St.-B.

² Hinricus Reyndes (vgl. Anm. 1) ward zu Rostock im Sommersemester 1452 zum Baccalaureus und im Wintersemester 1455/56 zum Magister promoviert. Hofmeister a. a. O. I, S. 96, 108.

³ 1483 (Luce evang.) Okt. 18 bekennt Dietrich Reyndes von Wunstorp das ihm und seiner ältesten Tochter Geseke »in dem testamente seligen mester Johan Reyndes anders Wunstorpes« Ausgesetzte empfangen zu haben: N.-St.-B.

⁴ 1484 (corporis Christi) Juni 17 bekennt »Bernd Reyndes van Wunstoerpe«, das ihm von Mag. Johann Wunstorp Ausgesetzte empfangen zu haben: N.-St.-B.

datjenne, hee my kostet hefft to Rostock backalarius to werdende¹ unde in eynen anderen wech. Unde wil, dat myt dessen vorscreven giefften unde ghenen desse unde alle mynne negesten arven unde vrunde hiirmede scholen geschichtet unde gescheden zin samentliken unde besunderen van alle mynen anderen overblyvende guderen, welkerleye unde wurane dat de zint. Item² Taleken Hardenberges³ gheve ik twe sware nobelen to fruntliker unde guder dechtnisse. Item Taleken mynner leven husfrouwen gheve ik wedder int erste twe dusent mark Lubesch, de ik myt or in brudschatte genomen hebbe, unde darto so gheve ik or noch varende unde vrie ganz degher unde alle mynne anderen overblyvende guder alle, de na entrichtinge mynes testamentes overblyven, it zii an standen arven, in liggenden grunden, alse my de in der stad oversten boke to Lubeke togescreven stan, ok an alleme hussgerade, an sulversmyde edder welkerleye de zint nictes buten to beschedende, unde wy unde is ok myn uterste wille, dat zee desser vorscreven guder na alle orem willen to der ere Goddes bruken unde hebben schal unde ok darmede vorta to donde unde to latende, wu it or darmede behaget; unde ik gheve or ol hiirmede ganze vullenkomen vrie macht, uppe desse sulven guder eyne testament myt bestedinge unde belevinge desz ersamen rades to Lubeke to makende unde de to vorgevende, wanner unde weme zee wil, it zii in oreme latesten edder tovoren, sunder jemandes biisprake ofte bewernisse, uppe dat zee myner armen zeelen zo veele gudlicheyt unde trostes bewiese, alse ik or wol tolove unde betruwe uude zee sulvest bii Godd hopet to netende. Myne vormunder kese ik de vorsichtigen manne Hinrik Meyer unde Marten Ferst, mynne beyden swegers, unde gheve eynem isliken eynnen Lubeschen gulden to fruntliker dechtnisse. Ok zo wil ik, dat myn vorscreven leve husfrouwe Taleke myt mynen vormunderen unde boven zee alle to mynes testamentes behoeff mechtich unde geraden schal wesen in allen dinghen to donde unde to latende, unde ziik zo hiir ane bewiesen, mynen latesten willen to vorfullende, alse ik en wol tobetruwe unde zee ore eghene zeele gherne salich willen hebben. Ik wil ok, wanner mynner vormunder welk vorstervet edder tovoren, dat denne de anderen ofte desulven eynen fromen man in desz doden stede na edder tovoren wedder kesen, so vaken alse desz behoeff wert. Alle desse vorscreven stücke wil ik stede unde vast holden, wente ik zee witliken wedderrope. Ghegheven unde screven na der bort Christi Jhesu unses Heren dusent verhundert ime eynundesoventigsten jaren ame fridage vor deme palmesondage. Tuge zint de ersamen heren her Cort Moller unde her Johan Wikinckhoeff, radmanne to Lubeke.

¹ Ludolphus Reyndes de Wunstorp wird zu Rostock 1464 Dez. 3 immatrikuliert und im Sommersemester 1466 zum Baccalaureus promoviert: Hofmeister a. a. O. S. 142, 149.

² Item . . . dechtnisse am untern Rande nachgetragen.

³ Tochter Hermann Hardenbergs aus erster Ehe und Enkelin von Johann Wunstorps Ehefrau Taleke: O.-St.-B. 1483 Symonis et Jude. 1467 (ass. Marie) Aug. 21 war Joh. Wunstorp mit zu ihrem Vormund bestellt: N.-St.-B.

9. Aufzeichnung über die Anstellung des Liborius Meyer zum Stadtschreiber. — 1475 März 8.

St.-A. Lübeck, Trese, Interna Nr. 475; Papierblatt. Rückvermerk: Item wu mester Liboryus Meyer vor eyn schryver anghenomen is.

Item int jar 1475 deß 8. daghes in merte, namliken deß mytwekens na mytvasten, waß mester Liborius Meyer vor dem rade; dar word he opghenomen vor enen der stat Lubeke schryver by sulkem beschede, so dat he ume werdicheyt willen syner lere sal sitten boven mester Johan Wonstorp, und he sal hebben deß jars van dem rade to Lubeke sekere gheldes by den 70 mr. Lub., 1 mr. myn eft mer, alse 45 mr. van der kemerye, by 12 mr. ut dem wynekeller, dan noch to herynkghelde und van den officien, so Bracht van oldes ghehad hevet, belopende by den 70 mr. tosamende, so vryg is.

Item darto solt mester Johan Bracht und he samtliken delen dat gheld, dat van den breven komet, und mester Johan Bracht sal vordan bewaren dat nedderste bok; men wat daraff an ghelde komet, sal he like delen myt mester Liboryus.

Item deß solden se, als de doctor¹, Bracht und mester Liboryus dat huß² samtliken opholden und samtliken allen vorrat der kost an gaude, deß men in dat huß dat jar over behovet, betalen; und wat men daghelikes umme gheld na der tyt tor kost behoff van buten halet, solden de betalen, de to huß und in der stat synd.

Item alle de presentte, also frut, vysch, vleß, dat en ghesend werd, sal gaen int ghemene to der kost behoff.

Item eyn juwelik sal hebben vor sik und syne dener syn egen bedde, beddegewand, als darto hord.

Item tom lenghesten 3 oft 4 weken vor sunt Mychele so wil mester Liboryus wedder hyr wesen, umme den deynst antonemen, und dan erst sal ok syn tid angaen.

Item³ mester Liborius hefft deme rade gewantliken eid gedan.

10. Vertrag des Rates mit Johann Bersenbrügge wegen dessen lebenslänglicher Anstellung. — 1476 Sept. 28.

St.-A. Lübeck, Trese, Interna Nr. 478. Urschrift auf Perg. von Bersebrüggens Hand mit dessen anhang. Siegel.

Witlick sii allen denjennen, de desse scriffth sehen, horen eder lesen: so alse denne de ersamen unde vorsichtigen heren borgermeister unde raidt-

¹ Der 1466—1484 im Amte befindliche Lüb. Syndikus Dr. Johann Osthusen.

² Das 1457 um (remin.) März 11 vom Rate als Wohnung für den Syndikus und die Stadtschreiber gekaufte Haus Johannisstrafe Nr. 12; vgl. Mitt. d. V. f. Lüb. Gesch. 3, S. 149.

³ »Item . . . gedan« nachgetragen.

manne der stad Lubeke in deme jaere 64. Johannem Bersenbruggen vor eynen deyner upgenomen unde entfangen hebben¹, de en bethherto willichlikeu gedenet hefft, alsulckent angeseen unde vorderen denst, he den obgemelten rade unde stad noch doen mach, is dar umme nu tusschen densulven heren borgermeistern unde rade up de eyne unde Johanse vorg. up de anderen siiden overeyngekomen, so dat desulve Johannes schall unde wil de tiid siines levendes in der ergescrevenen heren unde stad denste bliven unde en vliteliken na sineme vormogene up ere kost unde eventure, also he van des rades wegen uthe is, denen, ere beste don unde ere argeste na alle sineme vormogen vorhinderen. Ock en schall desulve Johannes neyne sake an siick nemen to vorforderende eder to siick kopen, dar den ergescrevenen heren borgermeistern unde der stad belastinge van komen ofte entstaen mochte; were aver jemand, de eme etliker sake to vorforderende mechtich maken unde bevelen wolde, der en schall he nicht annemen, id en sii denne myt orleve unde willen dersulven heren borgermeistere unde rades vorg. Vorder so is dorch densulven Johannem belevet, ofte he jenige tosprake to etliken borgeren to Lubeke in tokomenden tiiden vorkrigende worde, der en schall noch en will he nergen myt yenigen gherichten eder rechten dan vor den ersamen rade to Lubeke vorvolgen, sunder in rechte siick dar laten benogen, darover de erlike raid eme to unvortogerden rechte schal wesen behulpen. Hiirvor de ersame raid demesulven Johannese in dat erste to siiner husholdinge jaerlikes veerteyn marck Lubesch solen geven, mede to hurende, war id eme belevet, id en were denne dat de raid ene myt eyneme huse besorgeden, des he eyn benogent hadde, unde darto alle jaere vefftich Rinsche gulden, namliken to twen termynen, also up de hilgen hochtyd paschen vyff unde twintich unde up s. Michaelē vyffundetwintich Rinsche gulden darnegest volgende, eme jaerlikes unbeworen to betalende. Unde also Johannes denne van der molen up deme Huxerdamme jaerlikes sosteyn marck van den tziseheren to hebbende plach, so he der nu na gelegenheid umme uthreysende willen nicht so wal kan gewachten, is darumme besloten, dat eme de erscrevene raid jarlikes de sosteyn marck up desulven vorg. twe tiide ock geven unde bestellen solen tor tiid unde so lange, dat se ene myt eynen anderen lene, dat eme bequeme sii, daer he jaerlikes so vele van hebbe, belenen unde besorgen. Vorder so wil de erlike raid ute guder gunst unde egener doget umme demotiger bede dessulven Johannes dochter² myt

¹ Vgl. Lüb. U.-B. 10, Nr. 546.

² 1482 (Anthonii) Jan. 17 bekennt »Bartold Lampe anders Rese gheten«, vom Ratssekretär Johann Bersenbrügge und dessen Ehefrau aufser »der goltboden Metteken dessulven Johannes dochter van densulven rade vorleent, so de vorgemelte Johannes eme de tor ee gegeven hebbe«, 250 $\frac{1}{2}$ Mitgift empfangen zu haben: N.-St.B. Ende 1484 übernehmen der Ratssekretär Johann Bersenbrügge und drei Lübecker Bürger, »seligen Bertelt Resen des goltsmedes« Nachlafs zu ordnen: N.-St.B. (letzte Eintragung unter 1484).

eyneme goltsmede, knokenhouwer, paternostermaker eder anderen lene dat erste, dar he umme biddende wart, belenen unde darto schall he hebben, dat de utgevende wart, de de molen wederkricht, umme se de beth tor eren to bringende. Welck alle vorg. desulve Johannes de tiid siines levendes, he werde olt eder cranck, heven unde boren schall. Were ock de obgenanten heren densulven Johanse myt eynem anderen lene, dar he jaerlikes mer van hadde dan so bovengescreven is, besorgeden unde beleenden, in deme densulven Johanse dat villich were unde annamede, welck to siineme kore staen schall, so solde id staen, alse se des overeynqwemen de tiid langk. Sunder wanner Johannes sodane leen nicht lenger hadde eder beqwemeliken vorstaen kan, denne sal eme de ergescrevene raid alle jaer hundert marck Lubesch up de twe tiide vorg. de tiid siines levendes jaerlikes vornogen unde betalen, unde darmede schal dat ander vorg. gelt gedempet wesen. Unde want desulve Johannes in God vorstorven is, denne schall de raid siiner eliken huesfrouwen, oft he dan eyne hefft, dat negeste jaer unde nicht lenger verteyn marck Lub. to ener huesholdinge geven; hadde he dan ock nyne elike huesfrouwen levendich, so sal de raid des wesen ungeholden. Unde des schall Johannes in vorstrickinge siines eedes deme raide vortiides gedaen vullenkamelike staende bliven. Alle puncte vorg. hevet desulve Johannes deme ersamen raide gelovet wal to holdende unde bii demesulven raide unde stad de tiid siinen levendes, so vorgescreven is, to blivende unde siick nemande anders noch heren eder forsten to vorseggende unde to denste to gevende, so de genante raid vor siick unde alle ere nakomelinge dit ock Johannese unvorbroken gelovet hebben, unde dit alle sunder argelist. Desses to merer orkunde, sekerheit unde vorwaringe is desser breve twe, de eyne myt des ersamen rades to Lubeke vor sick unde ere nakomelinge anhangenden secrete vorsegelt Johannese overgegeven, unde den anderen hefft Johannes myt siiner egenen hand gescreven unde myt siineme segele vorsegelt deme ersamen rade weder overgegeven dergeliken. Gegeven in den jaren unseß Heren dusentveerhundert soß unde soventich ame avende Michaelis archangeli.

11. Anstellungsvertrag des Stadtschreibers Dietrich Brandes. — 1481 Apr. 11.

St.-A. Lübeck, Trese Interna Nr. 487, Urschrift von Brandes' Hand. Rückseitig: Vordracht tusschen mester Didericke Brandes unde deme rade to Lubeke.

Wytlik unde apenbar sy alle denjennen, de desse schrifft seen, horen ofte lesen, dat tusschen deme ersamen raide do Lubeke up de ene unde mester Diderick Brandes uppe de anderen siiden uppe data desser schrifft bededinget, belevet unde besloten is, so dat de obgемelte rad ene vor eren secretarium entfangen unde benedden Johannes Bersenbruggen setten willen, dat he denne truweliken na syneme besten vormogen vorstan unde deme rade to Lubeke, wor se syner begeren unde senden, fitlik denen unde horsam wesen will, alse me des van eme gesinnet. Ock en schall noch en

will desulve mester Diderick nene sake an sick nemen, dar deme rade, der stadt ofte eren borgeren belastinge van kamen und enstan mach; wolde eme avers jemandes jeniger sake mechtich maken edder bevelen, der en sal he nicht annemen sunder mit willen unde tolatinge des eergedachten rades. Hadde edder kreghe he ock jenige klage unde tosprake to jenigen borgeren, deneren ofte inwoneren, des sall he nergen anders denne vor deme ersamen rade to Lubeke beclagen unde vorfolgen, sunder sick dar in rechte laten benogen, dat forder mit geistlikem, keiserlike medder wertlikem rechten avermiddelst sick noch jemande anders nicht to sokende, sunder des gensliken sunder forder vorvolch unde rechtscheldent eyn vullenkamen benoggent to hebbende, allet sunder behelp unde argelist. Unde des sal desulve mester Diderick in der schriver huyß¹ ene van den kameren hebben unde darmede in deme luße nu uppe Michaelis negestkamende in der kost wesen, darvor des huses bewoner synes oldesten willen to makende unde de koste sulvest to betalende. Hiirvor de ersame raidt deme vorgemelten mester Diderike jarlikes van der kernerie softich marck Lubesch to veer tiiden des jars geven unde vornogen wil laten, dartho teyn marck ute deme winkellere unde enen Rinschen gulden unde von den officien etlick enen postulatesten gulden, dartho holtgelt unde herinckgelt, geliick Johannes Bersenbrugge dat vortiiides jarlikes gehat het, mit anderen presenten, so de to synen tyden ummegesant werden, eme syn deel ock to senden. Dartho schal he hebben de helfte, wes van deme neddersten boke unde der signaturen vor deme rade kumpt, so dat bock Johannes Bersenbrugge vorstan schal, welk mit deme boke unde signaturen uppe Michaelis erstkamende mit mester Diderike sal anstan, unde de ersame raid will dyt halve jar darvore na redelicheit ene irkennen unde synen willen maken. Des sal he unde syn substitute dyt halve jar, nemptlick beth Michaelis, den andern twen, de de signaturen hebben, darvor mede to entsettinge to concipieren unde schripen to behelpende vorplichtet syn, doch sodanes de tiid den twen nicht to vorfange edder schaden; dartho schal he hebben de neddersten schriifboden uppe deme kerckhove, unde he schal ock enen guden substituten holden, des de radt tovreden sii. Hiirup ene de vorgemelte radt angenamet unde he en ok denst in maten vorgescreven toegesecht heft, doch beholden beiden parten, welkerem sodanes nicht lenger to holdende belevet, sal deme anderen eyn half jar tovoeren ensodanes upseggen, unde denne baven dat, so vorgescreven is, na der tiid sal nemand deme anderen vorder wes to gevende edder to donde syn vorplichtet, id en were denne, dat de ersame raidt van egener beweginge, oft id so qweme, mester Diderick van en scheidede, wes geven unde tokenen wolden, sal bii en stan; wes en des belevet edder nicht, darane scholen se wesen ungehouden. Dyt alle vorscreven hebben beide parthe belevet unde erer een deme anderen stede vaste unde unvorbroken sunder argeliste woll to holdende. To merer orkunde unde bekantenisse iß desser schriftte twe enes ludes dorch de bockstaven A B C D uth eynander gesneden, darvan de ersame raidt to Lubeke

¹ Vgl. S. 92 Anm. 2.

de eynen unde de anderen meister Diderick bii siick in bewaringe hebben. Ghescheen in den jaren unses Heren dusent veerhundert eyn unde achtentich ame midweken vor palme.

12. Der Priester und ehemalige Stadtschreiber Johann Arndes verpflichtet sich, seinen Gläubigern jährlich 100 $\%$ abzuzahlen. — 1482 um Apr. 28.

Niederstadtbuch 1482 jubilate.

Witlick zii, dat mester Johan Arndes, vortides des ersamen rades to Lubeke secretarius, vor dem ersamen rade darsulves mit etliken personen, den he schuldich was, is erschienen mit vryen willen unde wolberadenem mode, onbedwungen, sunder vare, bedeckinge unde bose anwisinge apembarliken bekennende, dat he mit den nabeschreyen personen, den he schuldich is, dorch medebeweringe der ersamen heren Hinrickes Lypperoden unde Diderick Hupes, radmannen to Lubeke, van deme ersamen rade darsulvest sunderges darto gedeputert unde gevoget, overeyngelkomen were unde sick vordragen hadde in maten nabeschreven. So dat he schal unde wil densulven schuldeneren nabeschreven alle jar hundert mark wol to dancke unde unbeworen vernogen unde betalen in unde uthe synen upkomen unde renten hyr nabeschreven: alze uppe alle paschen van synes lenes wegen boven den Vyfhusen¹ uppe der kemerye dertich marck, uppe Michaelis van der schryffschole boven der Vyscherstraten teyn marck to hure, uppe Michaelis sees marck van der schryffschole in der Wagemanstrate to hure unde des sondages na der hylgen dryer koninge dage de pacht to Halenbeke van sunte Gerdrude 24 marck Lubesch, welck gelt² de procuratores der nageschreven schuldenere to erer aller besten scholen unde mogen inmanen, entfangen unde upboren, umme ydermanne na partale darvan jarlikes wes aftogevende; unde des sal noch en wil sick desulve mester Johan de vorberorden tydt, solange de nagescreven schuldenere deger und al betalet syn, mit sodaner inmaninge unde uppboringe in neynerwyse bekummeren noch dar entegen jeniger insage, wedderrede unde behelpinge geistlikes edder wertlikes rechten geneten edder gebruken dor sick sulves edder yemandes van syner wegen, so he sick des de vorgeschreven tid lanck vor deme vorges. rade unde dessem boke so begeven unde bewilkort heft, jegenwordigen begaff unde vorwilkoerde, allet sunder argelist, so dusdanes ock eyn opembar instrument dorch den ersamen Everhardum Pot, openbaren notarium, ock darvan begrepen heft.

Mester Johannes Arndes vor deme ersamen rade to Lubeke unde dessem boke vor sick unde syne erven heft bekant, dat he rechter redeliker unde

¹ Vermutlich eine Vikarie in der oberhalb des Fünfhausens belegenen Kapelle Maria am Stegel.

² Die oben auf 100 $\%$ angegebene Summe der einzelnen Posten beträgt nur 70 $\%$; es wird also ein Posten, nämlich weitere 30 $\%$ von der Kämmerei (vgl. Nr. 13), bei der Übertragung der Buchung in die Reinschrift überschlagen sein.

waraftiger schult plichtich unde schuldich sy hern Johann Witinckhove, radmanne to Lubeke, unde synen erven twintich marck Lubesch in maten boven geschreven to betalende.

Zwölf weiteren gleichartigen Schuldbekennnissen zufolge schuldet Johann Arndes ferner:

hern Thoniese Dyeman ¹ unde sinen erven . . .	30	mr.	—	β	—	ℳ,
hern Didericke Basedouwen ² unde sinen erven . . .	30	"	—	"	—	"
hern Brande Hogevelde ³ to behoeff zeligen Hinrick Mollers ⁴ kyndere	215	"	—	"	—	"
hern Vricken Nydinge ⁵ unde synen erven . . .	12	"	—	"	—	"
mester Johanne Brachten unde synen erven . . .	257	"	12	"	9	"
Aleve Westeden unde synen erven	236	"	3	"	8	"
Hinricke Zulowen, deme vormanne in der Smede- strate, unde synen erven	75	"	—	"	—	"
Marquarde Saligen	30	"	—	"	—	"
Hanse Portenhagen to behoeff seligen Cordes vame Hamme	40	"	—	"	—	"
der frouwen ebbedisschen to s. Johanse binnen Lubeke	25	"	—	"	—	"
seligen Hans Hoppelsen unde synen erven . . .	20	"	—	"	—	"
Hinricke Gremmolde unde synen erven	30	"	—	"	—	" ⁶ .

13. Die Gläubiger des Priesters Johann Arndes erklären sich mit einer Milderung der von ihm 1482 übernommenen Zahlungsverpflichtungen einverstanden. — 1487 Dez. 23.

Niederstadtbuch 1488 (Bartholomei) Aug. 24.

Witlik zii, so also tüsschen den schuldeneren heren Johanne Arndes unde demesulven heren Johanne in vörledenen tiden ene dedinge unde eyndracht is gemaket, also derhalven eyne schrift, dorinne desulven schuldener syn benömet, hiir bevoren ime jare etc. tweundeachtentich jubilate⁷ in dessem boke geschreven wol klarliken uthwiset, under lengeren inneholdende, dat he densulven sinen schuldeneren avergeven hefft alle jaer to borende hundred marck van synen wissesten renthen unde upkomen, des he jarlikes seer unde grot vörhinder to hebbende sick hochliken beclagede, so dat he deshalven nodt unde kummer liiden möste, hiirumme angesehen sine nottroifticheit,

¹ Ratmann 1475—98.

² Ratmann 1477—1501.

³ Ratmann 1479—96.

⁴ Bergenfahrer; vgl. Bruns, Die Bergenfahrer und ihre Chronistik, S. 116, 293.

⁵ Ratmann 1479—83.

⁶ Zusammen 1021 ℒ — β 5 ℳ.

⁷ Vgl. Nr. 12.

armodt unde presterliken staedt hebben desülven¹ schuldenere uth mylder beweginge, guder terenheit unde umme gütliker unde vlitiger medebeweringe der ersamen heren Hinrik Lipperaden unde Diderick Hupes, van deme ersamen rade to Lubeke darto nu uppert nye sūnderlinges gevuget, heren Johanne vōrschreven gegūndt, dat he sick der twier schriiftschōlen eme van deme erschreven rade to Lubeke vormals vōrlendth wedderumme underwinden mōge, der to syneme besten to brukende unde deme rade to Lubeke unde deme scholastico tome Dome darvan jaerlikes to donde, also wontlick is, so dat sine schuldenere derhalven nene bekommeringe hebben noch yergen worinne schōlen syn gehalten; darto so willen de schūldenere demesulven her Johanne alle verndeljaers geven dōrdehalve mark, alledewile de vōrberorde schūldenere sodane sōstich mark alle jaere van der kemerie unde verundtwintich mark uth deme dōrpe Halenbeke bōren; darenbaven desülven schūldenere eme noch dōrtich mark, umme sine noedt mede tokerende unde provisien to donde, gütliken in de hande scholden geven van deme ghelde, also se van dessülven heren Johans wegene noch ungedelet tosamende hebben, de he to syner nōge vōr desseme boke to vullenkamener [noge]² entfangen erkande. Welkes alles de vōrbenomede her Johan den obgenanten synen schuldeneren hōchliken bedanckede, seggende dat loen van Gode darvōr to nemende, lovende under gudeme geloven, desülven schuldenere hiir enbaven vōrder nicht to vōrvōrderende noch in alsulcker rente unde schūlde bōringe nene vōrder indracht noch moye to donde. Ock en schal desse dedinge unde eyndracht der vōrschreven ersten unde de erste vōrscreven desser latesten in nenen pūncten to vorvange unde nadele wesen, so lange de schūldener alle syn betalet, allet sūnder behelp unde argelist. Actum 23. decembris anno etc. sōven unde tachtentich. Item wowl desse schriift hir bevoren is bespraken, so is se doch anno et die quibus supra vullentogen.

14. Johann Kannengeter aus Münster erklärt, als Bevollmächtigter seiner Ehefrau und deren beiden Schwestern sich wegen des Nachlasses seines verstorbenen Schwagers, des lübeckischen Stadt-schreibers Johann Bracht, mit dessen Testamentsvollstreckern auseinandergesetzt zu haben. — 1489 um Juni 7.

Niederstadtbuch 1489 pentecostes.

Johan Kannengeter, bōrger to Münster, vulmechtich siner huesfrouwen Greten ock erer sūstere Elzeben unde Druden Brachtes, also negeste erven seligen mester Johan Brachtes, wandages des ersamen rades to Lubeke secretarius, inholt eynes tovorsichtes van deme ersamen rade to Münster vōrsegeldt, myt den testamentarien dessulven mester Johans vōr desseme boke synt

¹ desülven desülven.

² noge fehlt.

ersehenen; dar desülve Johan apenbarlikeu bekende vōr siick unde der vōrberōrden erven, dat he mit den testamentarien dessulven mester Johans Brachtes siick gūtliken unde frūntliken hebbe vōrlīket in desser nabescrevenen wise, so dat he in dat erste to vuller genōge upgebōrt unde entfangen hebbe sōvenundedrūtlich bōke in brede gebunden grot unde klene, item sōstich bōke ungebunden, twelff grapen unde eynen schapen, wegen negedehalf liispundt unde eyn marketpundt, item noch dre kōpperen ketele, item eyne myssinges krone, item van her Herman tome Broke achte Rynsche gūlden; dit heft he rede entfangen, so bekende he. Unde darto sal he van her Brun Brunen, domheren to Lūbeke, uppe Michaelis erstkommende dortich golden Rynsche gūlden entfangen; vōrder, wan de testamentarii vōrgenomed her Herman Claholte siner schuldt tovreden gestalt hebben, wes en denne vōrder tolopet, dat willen de testamentarii den vorberōrden erven gūtliken tokenen. Unde hirup heft desulve Johann vōr siick unde de vōrberōrden erven unde ere erven de testamentarios seligen mester Johan Brachtes, ere erven unde syn testament nu alsedan unde dan alse nu to eynen vullen-komenen ende qwitert unde vōrlaten genzliken qwit leddich unde loesz, darup nicht mer to sakende, allet sūnder wedderede, behelp unde argelist. De testamentarii synt her Brun Brunen doemhere, her Herman tome Broke, mester Diderik Brandes, secretarius der stadt, Herman tor Loo unde Pawel Vrenckinck, bōrgere to Lubeke. Tūge sint Herman Schriver unde Johannes Hoppe. Acta sunt hec 13. mensis Junii hora vesperorum.

15. Vergleich zwischen den beiden Söhnen und den Testamentsvollstreckern des weil. Lübecker Stadtschreibers Johann Bersebrugge. — 1494 Jan. 15.

Niederstadtbuch 1494 Anthonii confessoris.

Schelinge unde twedracht is gewesen tusschen Hinrico unde Johann Bersenbruggen, szeligen meister Johans Bersenbruggen zonen, an de eyne unde etliken gesetteden testamentarien van deme erbenomeden meister Johanne bestemmeth, nemptliken deme duchtigen Hartman Scharpenberge¹, Lamberde Loffe² unde Hanze Sweder, an de anderen siden des testamentesz halven, alsze de genante szelige meister Johann beschreven hadde laten; daraver beide erberorde parthe vormiddelst de erszamen vorsichtigen heren Johanne Kerckringe unde heren Johanne Beren, raedtmannen van deme erszamen rade to Lubeke sunderges dartho gefugeth, mit todāt unde medebeweringe erer frunde hiir nagescreven in fruntliker dedingen gūtliken unde fruntliken syn gescheden in nabeschrevene wise. Alsdenne by deme erbenomeden Hartmanne eyne lade van szeligen meister Johann in vorwaringe gedan is, dar he den slotell doch nicht to gehat eder hefft, so schall men szodane ladenen openen, unde wes darinne van reden gelde is, darvan schal men interste betalen, wes de genant meister Johan noch schuldich is, unde dartho

¹ Ratsschenke zu Lübeck.

² Ältermann der Lübecker Bergenfahrer.

darvan nemen, dat men eyne reisze tome Blomenberge ghan late, ok schall men darvan meister Johansz mageth Telszeken unde Meynharde zyneme knechte geven, wes meister Johanne ene gegeven hefft, unde alle gadesgiffte in deme erbenomeden testamente bestemmeth¹ scholen ok voraff ghan. Wes denne forder in der erbenomeden laden van redeme grede, wan szodanes vorberorth all voraff genamen is, alszdenne scholen Hinricus unde Johan van szodanen reden gelde twe deell hebben unde roveszam beholden, unde dat drudde deell scholen de erbenomeden testamentarii to sick nemen unde tho troste unde salicheit meister Johansz zele keren, wor ene dat best bestedet unde nutte duncket, sunder jemandes hinder, beweringe unde insegment; wes averst in der erberorden laden suscz van kleynoden, sulversmyde eder anders wes is mit allen anderen szeligen meister Johans nagelatenen guderen bynnen unde buten huzes, wor unde by weme de syn unde men de uthfragen unde erfresschen kan, scholen alle samptliken unde biszundern to sick nemen hebben unde beholden de erbenomeden Hinricus unde Johann, de to geliken deele under sick to delende². Hirup hebben de genanten Hinricus unde Johan vor sick unde ere erven de erbenomeden testamentarie unde ere erven, ok dat vorbenomede testamente vor deme erszamen rade to Lubeke unde desszeme boke van aller forder tosprake unde namaninghe to eyneme gancszen fullenkamenen ende genzliken qwiterdth unde vorlaten unde qwiteren sze also samptliken unde biszundern in krafft desszer schrift, darup in nenen tokamenden tiden forder to sakende, to sprekende noch to manende in nenen rechten noch gerichtten, geistliken, wertliken heymeliken ofte apenbaren, sunder alle argelist, behelpinge unde exceptien. Hir zindt mede an unde aver gewesen her Bade van Adelevesszen ritter³, Hinrik Westphäll, Gotke Lange, Arndt Kerckrinck, Gerdt Wittenborgh unde Lutke Vormeyer. Screven van bevele des rades. Actum decima quinta januarii.

16. Buchung über die Anstellung, Vereidigung und Einführung des Stadtschreibers Johann Librade. — 1495 Jan. 2.

Niederstadtbuch 1495 circumcisionis.

Anno Domini 1495 ame vrydrage na nienjarsdage nemptliken des anderen dages januarii des morgens ummetrenth tusschen achte unde negen in de klokken na irtoginge unde lesinge enes apenen vorsegelden breves van

¹ 1484 um (exaudi) Mai 11 bekennt Johann Kock als Bevollmächtigter der Vorsteher der St. Nicolaikirche zu Bielefeld, von den Testamentsvollstreckern Joh. Bersebrugges 10 rhein. Golden für diese Kirche empfangen zu haben: N.-St.-B.

² 1494 Mai 16 bekennt Hinrich Bersenbrügge, von den Vormündern seiner sel. Schwester Metke Reszen Kinder von 100 fl , die ihnen sein Vater geliehen hatte, 50 fl empfangen zu haben; 1494 Juni 21 bescheinigt Johann Bersenbrugge den Empfang der übrigen 50 fl : N.-St.-B.

³ Ritmeister der Stadt Lübeck.

deme erwerdigen in Gade vader unde heren, heren Johanne bisschuppe to Ratzeborch, uthgegangen unde van mester Johan Libraden vorgebracht innehebbende, dat desulve mester Johan Librade eyne tyt langh syner gnaden secretarius gewesen, van demesulven heren bisschuppe mit willen unde fruntschup, so dat he eme tho dancke gedenet hadde, fruntliken were gescheiden etc., wart desulve mester Johan van deme ersamen rade to Lubecke vor eren secretarium van deme gansen rade entfangen, dede synen eydt unde wart in den radstoll sitten heyten benedden mester Hartwicum Brekewolt prothonotarium unde mester Theodericum Brandes secretarium.

17. Buchung über die Anstellung, Vereidigung und Einführung des Stadtschreibers Henning Osthusen. — 1496 Juli 6.

Niederstadtbuch 1496 visit. Marie.

Anno Domini 1496 ame sosten dage des mantes juli, nemptliken octava die Petri et Pauli apostolorum, van deme ersamen rade to Lubeke wart entfangen vor eren secretario Henyngus Osthusen van Ganderszem, de denne na syner entfanginge wontliken eedt dede unde gesettet wart benedden de anderen, prothonotarium mester Hartwicum Brekewolt unde mester Theodericum Brandes secretarium.

18. Anstellungsvertrag des Stadtschreibers Johann Rode. — 1500 Nov. 14.

St.-A. Lübeck, Trese Interna Nr. 499, Urschrift von Rodes Hand.

Wytlyck sy alsweme, de dusse scryft sehn edder horen lezen, dat in den jaren Christi unses Hern nach syner gebort vifteynhundert am sonnabende negest nha Martini de ersamen wirdigen unde wolwisen heren Johan Herteze borgermeister unde Jaspas Lange rathman also van wegen unde bovelinge des ersamen rades to Lubeke myt dem eraftigen meister Johan Roden hebben verhandelt unde syn avereyngekomen, so dat de gemelte meister Johan dem ersamen rade der stadt Lubeke vor eynen secretereer unde scryver schal unde wyl truweliken unde unvordreten denen to water unde to lande, in wath ende he denne vorschicket unde vorsant wart, solange sodan dinst deme gemelten rade bolevet unde boqueme is, ydt were denne to eyner korten tydt edder to etwelken yaren efte sust de tidt synes levendes, dat denne alles by dem ersamen rade unde nicht by gemeltem meister Johannis dinste yo nicht lenger boqueme were, so dat se eme orlof wolden geven, alsdenne schal de ersame rath dem gemelten meister Johan sodans eyn verndel yars toveren laten vorwytliken. Gheschege ydt ock also, dat Got almechtich nycht en wylle, dat de erbenomede meister Johan van qwadem anvallen wegen in des ersamen der stadt Lubick gewarven unde dinster edder sust olders halven an dem lyve unde syner gesunt gekrenket worde, so dat he dem gemelten rade,

wo vorberort, nycht to dinste wesen konde. alsdenne schal de rath ene myt eynem geistliken lene, [wo gudt van werden dem rade dat bolevet unde boqueme is, vor synen truwen dinst besorgen. De vilgemelte meister Johann schal unde wyl ock dem erzamen rade to Lubick horsam wesen unde nene sake an syck nemen, dar dem rade der stadt Lubick efte eren borgeren belastinghe van komen unde entstan mach, ock van nemande macht annemen in yenygerley sacken sunder myt wyllen unde vulborde des ersamen rades. Hadde edder krece he ock yenyge clage unde tosprake to sumygen unsen borgeren, inwaneren, deneren edder undersaten, de schal he nergen anders wen vor dem rade to Lubeke boclagen unde vorvolgen unde sick dar in rechte bonogen laten unde dat nergen furder soken ock an nene geistlike keyserlike hemelike edder wartlike gerichte sulvest edder durch yemande anders schelden, men gensliken to eynem vulkomen ende darby to latende sunder alle bohelyp unde argelist. Item so schal des erbenomeden mester Johannis dinst unde lön angan up winachten negestfolgende unde schal denne in der sryver huse eyne van den kameren hebben unde myt den anderen in dem huse edder wor se denne in koest gan, syn andeel sulven botalen. Hyrvor de ersame rath dem¹ ergemelten meister Johann yarlykes van der kemerye soestich marck Lubesch to ver tiden des yares geven unde vornogen wyllen laten unde darto teyn marck Lubesch uth dem wynkeller unde eynen Rinsken gulden, unde wes mester Henninge Osthusen vurdermher also gheven unde togekeret wart, schal meister Johan vorbenomet ock an dem gheliken so gudt entfanghen, unde wes van dem nedersten boke unde signaturen vor dem rade komet, dar schal mester Johan de helfte af hebben unde sodans up wynnachten negestfolgende syn deyl angande, unde schal eynen guden sustituten holden, darmede de rath tovreden sy, jodoch schal mester Henningus Osthusen dat nedderste bock vorstan unde in bowarynge hebben. De vilgemelte meister Johan heft syck ock vorplichtet, dat he neyn prester werden wyl, ydt en sy denne des erzamen rades to Lubeke vulbort unde wylle. To tuchnisse der warheit, dat allent, wo bavenscreven, stede vast unde unvorbraken schal geholden werden, so synt dusser scrifte twe alleyns ludende de eyne uth der anderen per A B C D gesneden, darvan de eyne by dem ersamen rade to Lubeke, de ander by meister Johan Roden in bowarynge werden enthouden. Gheven unde schreven in dem jare unses heren unde daghe, wo alles bavengeschreven steidt.

¹ de.

III.

ZU DEN MÜNZREZESSEN DER WENDISCHEN
STÄDTE.

VON

FRIEDRICH TECHEN.

Von den Münzrezessen der Wendischen Städte, mit Hilfe derer allein es möglich ist, Ordnung in die auf uns gekommenen Witten zu bringen, war bis vor wenigen Jahren einer der wichtigsten nur auszugsweise aus einer nicht datierten Hamburgischen Bürgersprache bekannt, und es hat das von Grautoff (Historische Schriften III, S. 209) dafür vermutete Datum neben einer gleichfalls undatiert überlieferten Vereinbarung (a. a. O. S. 207) noch bis vor kurzem Curtius (bei Hoffmann, Geschichte Lübecks I, S. 212 f. Nr. 11 f., 1889) und Grimm (Münzen und Medaillen der Stadt Wismar S. 48, 1897) irregeleitet. Auch Örtzen, der auf Grund richtiger Interpretation von H. R. I, 7, S. 334 der Wahrheit näher kam (Die Meklenburgischen Münzen des großherzoglichen Münzkabinetts II, S. 57, 1902), hat, weil er die Nachträge in den Hanserezessen (1897) durchzusehen versäumt hat, noch eine falsche Vorstellung von der Entwicklung des Münzwesens um die Wende des vierzehnten zum fünfzehnten Jahrhunderts.

Der Münzrezefs, den ich meine, ist der vom Jahre 1392 und von Koppmann in den Hanserezessen 8, S. 618 ff. veröffentlicht. Es braucht keiner Auseinandersetzung, daß, wie schon angedeutet, der Text bei Grautoff III, S. 209 ff. nur einen zweckentsprechenden Auszug daraus darstellt, sondern es genügt ein Hinweis darauf, da sich jeder, der die Texte vergleicht, von dem Sachverhalte überzeugen muß. Zur Lesung aber ist anzumerken, daß auf S. 619 am Ende von § 1 »hollinge« vermutlich für »hellinge« verdruckt ist: Viertel und halbe Pfennige soll jede Stadt nach Belieben prägen dürfen; vgl. die Bestimmungen der Rezesse von 1379 (H. R. I, 2, S. 187 § 1), 1387 (H. R. I, 2, S. 399 § 1), 1389 (H. R. I, 8, S. 608 § 1); »dar koften de likendeler mede ane hellink unde pennyngh munte«

(Lübische Chroniken ed. Koppmann III, S. 394 § 1488), »noch helling edder penning« (H. R. II, 2, S. 511 § 18)¹.

Seit wann in Lübeck und den verwandten Städten Witten geprägt sind, habe ich nicht ermitteln können. Grautoff hat III, S. 122 behauptet seit 1325, wobei er sich auf Anmerkungen in den Lübischen Münzbüchern stützt, deren Wert oder Unwert sich meiner Beurteilung entzieht, auf deren genaue Lesart aber, wie sich gleich zeigen wird, viel ankommt. Bestritten hat diese Behauptung Dittmer (Zeitschr. f. Lübische Gesch. II, S. 165) unter Berufung auf die Münzakten und einen Beschlufs der Wendischen Städte vom Jahre 1365. Wenn sich nun auch das letzte Argument als nichtig herausstellt, seit die angezogene Stelle vollständig vorliegt, so scheint doch der Einspruch nicht ganz unberechtigt zu sein. Verwirrend hat aber in der Sache die Auffassung der Wörter »verling« und »quadrans« gewirkt, die in Analogie von »dreling« fälschlich für vier Pfennige genommen und für Witten erklärt sind, während sie in Wirklichkeit viertel Pfennig bedeuten. Die von Grautoff (III, S. 123) aus Staphorsts Hamburgischer Kirchengeschichte angeführte Stelle, deren Inhalt, Grautoffs Auffassung als richtig anerkannt, höchst befremdend war, ist zwar durch einen leicht irreführenden Lesefehler des Abschreibers entstellt, redet aber ausdrücklich von »verlingen« oder »quadrantes«², und wahrscheinlich steht es mit den Anmerkungen in den Münzbüchern ebenso. Die Angaben Koppmanns in den Hamburger Kämmererechnungen I, S. LXII werden von diesem Mißverständnisse Grautoffs beeinflusst sein³. Nach der urkundlichen Überlieferung aber, soweit sie gedruckt oder mir sonst zugänglich ist, würde man anzunehmen haben, dafs Witten in Lübeck zuerst etwa in der Mitte der vierziger Jahre des 14. Jahrhunderts (auf Grund der kaiserlichen Privilegien von

¹ 15 sol. in hellinghis 1347 (Lüb. U.-B. II, Nr. 1099, S. 1082). Vgl. Mnd. Wb. 2, S. 232—233.

² Hamb. Kirchengesch. I, 2 S. 611: quod quoddam genus numismatum, quod vulgariter *veerling* dicitur, cujus quatuor denarios Hammaburgensis monetae, si debitum valorem haberent, repraesentare deberent, Hammaburgi fabricaretur; statt: denarios ist natürlich: denarium zu lesen.

³ Auf Koppmann beruht dann die Angabe im Mnd. Wb. 5, S. 241, während sich die richtige Erklärung im Mnd. Handwb. S. 476 findet.

1339 und 1340) gemünzt seien, muß sich jedoch gegenwärtig halten, daß der Schluß von Nichterwähnung auf Nichtvorhandensein unsicher ist. Es erscheinen »parvi denarii Lubeke communiter currentes« 1324 im Lübecker U.-B. II, S. 399, Nr. 453 in einer kaiserlichen Urkunde, also nicht voll beweiskräftig, »albi argentei Lubicenses denarii« 1348 und 1349 und später im Wismarschen kleinen Stadtbuche (Mekl. U.-B. Nr. 6820 und ungedruckt fol. 117 v), (»denarii argentei Lubecenses« 1347, Lüb. U.-B. II, S. 820, Nr. 884, und auch in Wismar gleichzeitig im genannten kleinen Stadtbuche, »denarii Lubicenses antiqui« 1352 ebd. fol. 124 r); »novi albi Lubicenses« begegnen 1371 im Kieler Rentebuch, vgl. Reuter in der Einleitung S. LXI. Den Witten in einem Regest Clandrians vom Jahre 1330 (Mekl. U.-B. Nr. 5109) traue ich nicht, so sehr ich im allgemeinen Clandrians Sorgfalt zu schätzen weiß. In Rostock sind zuerst im Jahre 1371 Witten als geprägt bezeugt (Mekl. U.-B. Nr. 10269 S. 111). Mag nun der Beginn der Wittenprägung fallen wie er wolle, jedenfalls gibt es Witten seit 1347, und es beschäftigen sich mit ihrer Prägung die Münzrezesse von 1379 (H. R. I, 2, S. 187 f. nach Grautoff III, S. 176 ff.), 1381 (H. R. I, 2, S. 275 f. nach Grautoff III, S. 180 ff.), 1387 (H. R. I, 2, S. 399 f. nach Grautoff III, S. 184 ff.), 1389 (H. R. I, 8, S. 608 f.), 1398 (Grautoff III, S. 190), 1403 (Lüb. U.-B. V, S. 65 f.), 1406 (H. R. I, 5, S. 231 nach Grautoff III, S. 192 ff.), (etwa 1408, H. R. I, 5, S. 563 f. nach Grautoff III, S. 194 ff.), 1410 (H. R. I, 5, S. 565 f.), 1411 (H. R. I, 6, S. 39 f.), 1425 für Rostock, Stralsund und Greifswald (Ungnad, Amoenitates S. 601 bis 604, H. R. I, 7, S. 605). Als kursierend sollen die Witten erhalten bleiben 1422 (H. R. I, 7, S. 333 f. nach Grautoff III, S. 211; Grautoff III, S. 207 f.), 1424 (H. R. I, 7, S. 498 ff., Grautoff III, S. 213 ff.).

Von der Prägung von Sechslingen und Dreilingen unter Abschaffung der Witten handelt der Rezess von 1392 (H. R. I, 8, S. 618 f., Grautoff III, S. 209 ff.), von Sechslingen handeln die von 1423 (H. R. I, 7, S. 417 § 12), 1424 (H. R. I, 7, S. 498 ff., Grautoff III, S. 213 ff.), 1425 (Ungnad, Amoenitates S. 601 ff., H. R. I, 7, S. 605 f.), und die spätern.

Die Absicht, Dreilinge zu prägen, hatte Lübeck gegenüber

Hamburg in einer Zusammenkunft zu Linow (also 1374 nach den Hamburger Kämmererechnungen I, S. 195, Lüb. U.-B. IV, S. 811 Anm.) kundgetan und gebeten, nicht auch solche schlagen zu lassen, zum Mißbehagen Hamburgs, das bis dahin mit Lübeck einerlei Prägung gehabt hatte. Hamburg beschwert sich in einem undatierten Schreiben, daß seine Vorstellungen, davon abzustehn nicht gefruchtet haben (Lüb. U.-B. IV, S. 811, Nr. 723). Es selbst hat Dreilinge (neben Witten) im Jahre 1382, Kämmererechnungen I, S. 330 und S. LXII. Von den Rezenen reden nur die aus den Jahren 1392 und 1422 davon.

Doppelseitige (platte) Pfenninge sind geprägt nach den Rezenen von 1379, 1381, 1387, 1389; hohle Pfenninge nach denen von 1392, 1398, 1403, 1406, (1408), 1422, 1424, 1425; sie sollten nicht geprägt werden 1410 und 1411.

Hohle halbe Pfenninge sind nach den Rezenen von 1398, 1403 und 1411 geprägt, nicht 1410. Vgl. oben über die hellinge.

Über Gehalt und Aussehen der viertel Pfenninge (vgl. oben) ist nichts bestimmt, sondern alles der Willkür der einzelnen Städte überlassen.

Es ist also die Ausprägung von Witten im Jahre 1392 unterbrochen, um im Jahre 1398 wieder aufgenommen und bis zum Jahre 1411 fortgeführt zu werden. Sechslinge aber sind nicht erst 1420, wie man früher annahm, noch, wie Örtzen vermutete, 1403, als Nachfolger der Witten, sondern schon 1392 vorübergehend geprägt, und erst nach 30 Jahren ist man auf sie zurückgekommen. Dreilinge sind in Lübeck schon 1374 oder bald danach geschlagen und hat es in Hamburg 1382 gegeben, die Münzvereinigung hat sie 1392 prägen lassen.

Wenn sich nun aus dieser Darlegung für die praktische Münzkunde ergibt, daß die wiederholt genannten Sechslinge und Dreilinge (Curtius bei Hoffmann, Geschichte Lübecks I, S. 212 f., Nr. 11 f., Grimm, Wismarsche Münzen S. 48 und Örtzen, Die Meklenburgischen Münzen II, S. 57, Abbildung Nr. 281 und 283) ins Jahr 1392 einzureihen sind, so möchte ich die Vermutung anschließen, daß das Gepräge mit dem Wappenbild auf der einen, dem auf den innern Kreis beschränkten einfachen oder Lilienkreuze auf der andern Seite der Witten (Grimm, Wismarsche Münzen S. 44, Örtzen, Die Meklenburgischen

Münzen S. 60, 76, 83 f., Abb. Nr. 235, 292, 315) die neuen Witten des Kieler Rentebuchs darstelle, und dafs diese um das Jahr 1370 fallen, während die Wismarschen Witten mit dem Meklenburgischen Stierkopfe auf beiden Seiten (Grimm S. 47, Örtzen S. 60, 76, Abb. Nr. 227 und 228) und die entsprechenden Rostocker (Örtzen S. 83, Abb. Nr. 291 a) zwischen 1359 und 1370 anzusetzen wären. Dafs dies nämlich die ältesten Witten sind, hat Örtzen zuerst in den Berliner Münzblättern, N. F. 1902 Nr. 1 ausgesprochen und begründet, es lag aber für den, der die Münzrezesse sorgfältig las und die erhaltenen Münzen damit verglich, so auf der Hand, dafs ich schon im Jahre 1893 die Wismarsche Münzsammlung danach geordnet und katalogisiert habe.

Auch die von Grautoff III, S. 207 zum Abdruck gebrachte, ebenfalls der Hamburgischen Bürgersprache einverleibte Münzordnung läfst sich besser datieren, als Grautoff es getan hat. Wieder wird ein Hinweis genügen. Denn es scheint mir unverkennbar, dafs der in dieser Ordnung angezogene Rezes kein anderer als der vom Jahre 1422 ist (Grautoff III, S. 211 ff., H. R. I, 7, S. 334). Statt »van« mufs es in Z. 12 des Textes auf S. 207 aber »wan« heifsen und in der nächsten Zeile die Interpunktion geändert werden. Zu dem Anhang auf S. 208 ist H. R. I, 7, S. 417 § 12 und S. 423 Nr. 615 zu vergleichen. Daran aber, dafs hiernach die »vij mark« Grautoffs in »6¹/₂ mark« und die »xlj worpe« in »41¹/₂ worpe« geändert werden müssen, darf man sich nicht stofsen, da die Bedeutung der durchstrichenen 1 als ¹/₂ Grautoff fremd geblieben ist¹. Bedürfte es dazu eines Nachweises, so bietet diesen der eben berührte Rezes vom Jahre 1422. Dieser ist nämlich im Wismarschen Archiv erhalten und nach ihm in H. R. I, 7, S. 334 und bei Grautoff an entsprechender Stelle zu verbessern: § 2 Z. 4 und 5 statt 4: 3¹/₂, Z. 12 statt 3: 3000, Z. 13 statt 2: 2000, § 3 Z. 2 statt geld: gold.

Das gleiche Archiv bewahrt noch einige wenige das Münzwesen betreffende Stücke, die Koppmann und v. d. Ropp unbekannt geblieben sind und demgemäfs in den Hanserezessen fehlen. Können sie auch nicht für wichtig gelten, so dürfte doch dem einen oder dem andern mit ihrer Bekanntmachung gedient sein, und so mögen sie hier angereicht werden, vorher aber noch eine

¹ Vgl. Dittmer in Ztschr. f. Lüb. Gesch. 2, S. 164.

Anmerkung zu Örtzens Münzedition gestattet sein. Er erwähnt auf S. 53 merkwürdige und seltene Witten von Friedland und Neu-Brandenburg (Abb. Nr. 454 a, b, 456 b), gezeichnet mit dem Greifen, die er geneigt ist, als Falschmünzerware anzusehen. Solche Erklärung kann man nur in der Verzweiflung aufstellen und sich gefallen lassen, und eine andere liegt näher. Dafs der Greif als Herrschaftszeichen auf diese Münzen gesetzt ist, ist klar. Also mufs er als das der Herrschaft Stargard gemeint sein. Von dieser taucht aber erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts ein Wappenbild auf, der Arm, über den zuletzt Crull in den Meklenburgischen Jahrbüchern 67, S. 74 ff. gehandelt hat. Nun hat man die Wahl, ob man annehmen will, dafs der Münzmeister der vorerwähnten Städte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts deshalb, weil der Landesherr sich Herr der Lande Rostock und Stargard nannte, in Ermangelung eines andern das Rostocksche Bild für Stargard benutzt hat, oder ob die Erinnerung, dafs Stargard ehemals einen Teil von Pommern bildete, maßgebend gewesen ist. Wie dem auch sei, immer wird daran festzuhalten sein, dafs der Greif das Wappenbild des Landes Stargard repräsentieren sollte, unerörtert aber mufs die Frage bleiben, ob nur auf diesen Münzen dem Lande Stargard willkürlich der Greif als Wappenbild gegeben ist oder ob andere Zeugnisse untergegangen sind.

1. Lübeck ladet Wismar zu einem in Lübeck wegen der Münze abzuhaltenden Tage. — [14]23 Okt. 1.

Ratsarchiv zu Wismar, Münzakten; mit Resten des briefschliessenden Sekrets.

Commendabilibus et circumspcctis viris domnis (!) proconsulibus et consulibus civitatis Wismariensis, amicis nostris dilectis, detur.

Vruntliken grut und wes wii gudes vurmogen toveren. Ersamen leven vrundes, unse vrundes van Hamburg unde Luneburg hebben uns vorscreven, dat ze ere sendeboden nu en midweken avent, erst komet¹, bynnen unser stat hebben willen to sprekende umme de munte etc. Dar umme, leven vrundes, wii begheren unde bidden, dat gi der geliken ok uppe desse

¹ Okt. 6.

vorscreven tijd juwe sendeboden bynnen unser stat senden unde hebben willen. Dar ane bewise gi dessen erbenomeden steden und uns besunderen willen, unde des wii begheren juwes unvor- togerden antwerdes. Sijt gode bevolen. Screven in sunte Remigij dage under unseme secreto¹ anno etc.XXIII^o 2.

Consules Lubicensis.

2. Lübeck ladet Wismar zu einem in Lübeck wegen der Münze abzuhaltenden Tage. — [14]23 Okt. 19.

Ratsarchiv zu Wismar, Münzakten; mit Resten des briefschliessenden Sekrets.

Commendabilibus et circumspēctis viris domnis (!) proconsulibus et consulibus civitatis Wismariensis, amicis nostris sincere preamandis.

Vruntliken grut und wes wii gudes vurmogen toveren. Ersamen leven besunderen vrundes, wii begheren jñ weten, dat unse vrundes de van Luneborch uns gescreven und beden hebben juwer leven, den van Hamburg unde ene enen dach to tekende umme to sprekende alze van der munte etc. Des hebbe wii den van Hamburg und Lunenburg enen dach to screven alze daling over achte dagen, dat is des dinxedages negest vor Symonis et Jude, erst komet³, des avendes bynnen unser stat in der herberge to wesende, unde bidden, leven vrundes, dat gi den sulven dach uppe desse benomden tijt der geliken myt juwen vrñnden bynnen unse stat mede besenden willent, des wii begheren juwes gutliken antwerdes. Sijd gode bevolen. Screven under unseme secreto⁴ des dinxedages negest na sunte Lucas dage anno XXIII^o.

Consules Lubicensis.

3. Lübeck zeigt Wismar den genauen Termin eines wegen der Münze zu Lübeck anberaumten Tages an und bittet einen beifolgenden Brief an Stralsund zu besorgen. — [14]24 Aug. 4.

Ratsarchiv zu Wismar, Münzakten; mit Resten des briefschliessenden Sekrets.

¹ sēet.

² Die Zahl ist nicht zweifellos, da die erste 1 mit dem Haarstriche des x verschmolzen ist. Auch sollte man erwarten, daß das folgende Schreiben auf dies Bezug nähme. Dennoch wird der Brief am besten ins Jahr 1423 passen. Vgl. H. R. I, 7, S. 423, Nr. 615.

³ Okt. 26.

⁴ sērt.

Commendabilibus et circumspectis dominis proconsulibus et consulibus civitatis Wismariensis, amicis nostris sincere dilectis, detur.

Vruntliken grud und wes wij gudes vormoghen tovoeren. Ersamen leven besunderen vrundes, alze wij jw negest verscreven hebben umme der munte willen de juwe in unse stât to sendende etc., des willet, leven vrundes, weten, dat de van Hamburg und Lüneborch uns zedder der tijd vorscreven hebben, dat van der wegen ere sendeboden uppe sunte Laurencius dach, erst komet¹, bynnen unser stât des avendes in der herberge scholen wesen. Hir umme moge gi de juwe uppe de zulven tijd ok in unse stat senden. Vorder, leven vrundes, sende wij jw hir mede enen unsen breff an de vam Stralessunde ludende, bidde wij fruntliken, dat gi umme unsen willen ene den benalen myt beqwemicheid, so gi beste mogen, vorschulde wij alle tijd myt willen gerne. Sijd gode bevolen. Screven under unsem secreto² des vridages na vincula Petri anno etc. XXIII^o.

Consules Lubicenses.

4. Lübeck zugleich im Namen Hamburgs, Wismars und Lüneburgs an Rostock, Stralsund und Greifswald wegen Regelung ihrer Stellung zu der Münzvereinigung der erstgenannten Städte mit Dänemark. Auch andere wichtige Sachen sind zu besprechen. — [1425 Jan. 11].

Ratsarchiv zu Wismar, Münzakten; Abschrift auf einem Blatt Papier, in Nr. 5 eingelegt.

Post salut[acionem]³. Ersamen leven besunderen vrunde, alse juwe, der van dem Sunde unde Grypeswolde erliken sendeboden mit dem erbaren rade tor Wysmer unde mit mester Pawele unsem scrivere handelden van eynem daghe, den men iij wekene vor vastelavende⁴, er edder na, holden scholde bynnen juwer stad also umme der munte unde settinge willen juwes unde der anderen erbenomeden stede penninges etc.: also hebbe wij mit den anderen steden, de mit der vrowen koningynnen van der munte wegene enes gedregen hebben, ghehandeld, also dat se

¹ Aug. 10.

² Die letzte Silbe indifferent abgekürzt.

³ indifferent abgekürzt.

⁴ Febr. 21, also um Jan. 31.

unde wij van der munte wegene to desser tijd nyne daghe bynnen juwer stad holden unde des ok van der munte weghe[n] nicht voranderen en konen, den alse men des mit der vrowen koningynnen unde erem rade vorramed heft. Unde wij sint des enes gheworden, dat wij juwen unde der anderen erbenomeden stede penning willen prober[n] laten unde setten na sinem werde, alse wij dat redelikest kennen konen. Doch umme alles guden willen wille wij uns dar gerne mede vorhouden, dat wij sodane settinge nicht don noch der vrowen koningynnen van der wegene scriven enwillen, so verne gij, de van dem Sunde unde Grypeswolde id mede holden willen, alse des mit der vrowen koningynnen van der munte wegene vorramed is, unde gij und se de juwen mit juwen muntemeisteren hijr insenden willen twisschen hijr unde sunte Peters dage cathedre erst tokomende¹, uppe dat de juwen unde der anderen erbenomeden stede sendeboden over der settinge juwes unde eres penninges sin mogen unde dat men ok umme ander zake spreken moge, dar lichte den steden unde copmanne nyn clene macht ane enlicht. Unde wes jw hijr ane to synne is, beghere wij juwe unvortogerde antworde bi dessem boden² unde wij bidden jw vruntliken, dat gij dessen anderen breff sunder sument schicken an unse vrunde den erliken rad to dem Sunde. Sijt gode bevolen etc.

Radmanne der stad Lubeke van erer eghenen unde der stede Hamborch, Wysmer unde Luneborch wegen.

5. Lübeck sendet Wismar Abschrift eines an Rostock, Stralsund und Greifswald erlassenen Schreibens³. — [14]25 Januar 11.

Ratsarchiv zu Wismar, Münzakten; mit Resten des briefschließenden Sekrets.

Honorabilibus et circumspēctis viris, dominis proconsulibus et consulibus Wismariensibus, amicis nostris dilectis, detur.

Unsen vruntliken grut unde wes wij gudes vormogen tovoren. Ersamen heren, leven vrunde, umme alles guden willen hebbe wij den van Rozstoke, Stralessunde unde Grypeswolde gescreven

¹ Febr. 22.

² bi dessem boden am Rande nachgetragen.

³ Nr. 4.

na lude der copien, hijr ane besloten¹. Sijt gode bevolen. Screven under unsem secr[reto]² des donredages na twelfften anno XXV°. Consules Lubicensis.

6. Vorschlag zur Ausprägung von Doppelschillingen und Schillingen. — Um 1450?

Ratsarchiv zu Wismar, Münzakten; auf einem einseitig beschriebenen Folioblatt Papier.

[1.] Item. to makende enen schillinger, der schal gan in der wegene mark lx, de scholen sin van xv loden. dâr schal de munter up hebben een quentin to remeddie in der gude unde enen schillinger vor wytmakend.

[2.] Item. de vorscr. schillinger schal gelden eenen ij, der schal men geven viij vor 1 Rinschen [gulden]³, unde de viij maken xvj schilliger.

[3.] Item. de olde nobel van gewichte, schalme geven xxij dubbelde schillinger, de maken xliiij entfoldinghe schillinger.

[4.] Item. so schal men geven vor de nyen nobeln xix dubbelde schillinge, de maken xxxviij entfoldinge schillinger.

[5.] Item. der vorscr. schillinger schalme geven vor i Lub. gulden x, unde de x maken xx schillinger.

[6.] Item. so schalme geven vor enen Ungerschen gulden x nye schillinger, unde de x maken xx [entfoldinghe]⁴ schillinger.

[7.] Item. so schal men geven vor enen mark-gulden vj dubbelde schillinger, unde de sint wert xij schillinger, unde enen druddendel van eneme schillinger, dat maket $12\frac{1}{2}$ ⁵ schillinger unde ij δ .

[8.] Item. so schal men geven vor eenen bisschops gulden vj dubbelde schillinger, unde de sint wert xij schillinger.

[9.] Item. so schal men geven vor eenen lichten Arnamschen gulden iiij dubbelde schillinge unde enen ort van eneme schillinger, dat is viij schillinge unde vj δ .

[10.] Item. so schalme geven van den olden schillinger v vor iiij nye schillinger, unde gerekent yslyken nyen schillinger vor ij.

¹ Nr. 4.

² indifferent abgekürzt.

³ fehlt.

⁴ Vorlage: olde.

⁵ xij mit unten durchstrichenem j.

[11.] Item. so schal men geven v Lub. δ vor iiij pennynghes gudes g[e]ldes¹.

[12.] Item. so schal men geven vor de lodygen mark sulvers van den nyen schillingen vij mr. Lub., dat is de werde van vij Rinschen gulden.

[13.] Item. so komet yslieke lodige mr. sulvers ix mr. myn iiij β , offte na deme lope van den schillingeren, de dagelykes gaen.

Mit der Datierung dieses Schriftstückes kann ich nicht fertig werden, und angesichts der Widersprüche, auf die ich stofse, würde ich versucht sein zu zweifeln, ob der Vorschlag bestehenden Verhältnissen entspreche, wenn ich nicht mit der Unzulänglichkeit meiner Kenntnisse des Münzwesens rechnete. §§ 6, 7 und 10 hat Koppmann in Ordnung gebracht und gedeutet. Seine Durchrechnung, die er vorzunehmen sich die Mühe gemacht hat, schiebe ich mit seiner Erlaubnis hier ein, da sie manchen Zweifel zu beheben geeignet ist.

Neue Prägung: § 1: 60 Dppl β = 16 Lot brutto, also 1 Dppl β = $\frac{4}{15}$ Lot br.; 60 Dppl β = 15 Lot fein, also 1 Dppl β = $\frac{1}{4}$ Lot f., 1 β = $\frac{1}{8}$ Lot f.; 15 Lot f. = 60 Dppl β = 120 β = 7 ℥ 8 β ; 16 Lot f. = 64 Dppl β = 128 β = 8 ℥ — β .

Verhältnis der alten Lübschen Münzen zu den neuen: §§ 10, 11: (1 Dppl β = 2 β) 5 alte Dppl β = 4 neue Dppl β , 5 alte β = 4 neue β , 5 alte δ = 4 neue δ .

Ertrag der neuen Ausmünzung: §§ 12, 13: 16 Lot f. soll man einkaufen für 7 ℥ neuen Geldes = (112 \times 5 : 4 = 140) 8 ℥ 12 β alten Geldes; 16 Lot fein werden ausgeprägt zu 8 ℥ — β n. G. = 10 ℥ a. G.; für eine Mark oder 16 Lot f. beträgt also der Überschufs 1 ℥ n. G. = 1 ℥ 4 β a. G.

Wert der Goldmünzen in neuem und altem Geld: § 2: 1 Rh. Gulden = 8 Dppl β = 16 β n. G. = (16 \times 5 : 4) 20 β a. G.; § 12: 7 Rh. Gulden = 7 ℥ n. G. = 8 ℥ 12 β a. G.

§ 3: 1 alter Nobel = 22 Dppl β = 44 β n. G. = 55 β oder 3 ℥ 7 β a. G.

§ 4: 1 neuer Nobel = 19 Dppl β = 38 β n. G. = 47 β 6 δ oder 2 ℥ 15 β 6 δ a. G.

¹ Vorlage: goldes.

§ 5: 1 Lüb. Gulden = 10 Dpplβ = 20 β n. G. = 25 β
oder 1 $\frac{1}{2}$ 9 β a. G.

§ 6: 1 Ung. Gulden = 10 Dpplβ = 20 β n. G. = 25 β
oder 1 $\frac{1}{2}$ 9 β a. G.

§ 7: 1 Mark-Gulden = $6\frac{1}{3}$ Dpplβ = $12\frac{2}{3}$ β (12 β 8 δ)
n. G. oder (38 × 5 : 12) $15\frac{5}{6}$ β (15 β 10 δ) a. G.

§ 8: 1 Bischofsgulden = 6 Dpplβ = 12 β n. G. =
15 β a. G.

§ 9: 1 leichter Arnh. Gulden = $4\frac{1}{4}$ Dpplβ = $8\frac{1}{2}$ β n. G.
oder (17 × 5 : 8) $10\frac{5}{8}$ β (10 β $7\frac{1}{2}$ δ) a. G.

Da zweifelsohne anzunehmen ist, daß der Lüb. Gulden
bisher nicht 25, sondern 24 β, der Markgulden bisher nicht
15 β 10 δ, sondern 16 β gegolten hat, so folgt daraus, daß
man zugunsten der bequemerer Rechnungsweise auf die strenge
Durchführung der Richtigkeit verzichtet hat: genau genommen,
würden 24 β a. G. (24 × 4 : 5) $19\frac{1}{5}$ β (19 β $2\frac{2}{5}$ δ) n. G.
und 16 β a. G. (16 × 4 : 5) $12\frac{4}{5}$ β (12 β $9\frac{3}{5}$ δ) n. G. ent-
sprochen haben. Daß eine solche Rücksichtnahme auf eine
bequeme Umrechnung auch bei den übrigen Goldmünzen hier
oder da stattgefunden habe, ist von vornherein wahrscheinlich
(vgl. besonders § 4).

Verhältnis der Münzsorten zur Mark feinen Silbers:

§ 1: 8 $\frac{1}{2}$ — β	=	16 Lot —	Quentin
7 " 8 "	=	15 " —	" "
— " 8 "	=	1 " —	" "
§ 2: Rhein. Gulden =	16 β =	2 " —	" "
§ 3: alte Nobel . =	44 " =	5 " 2	" "
§ 4: neue Nobel . =	38 " =	4 " 3	" "
§ 5: Lüb. Gulden =	20 " =	2 " 2	" "
§ 6: Ung. Gulden =	20 " =	2 " 2	" "
§ 7: Markgulden . =	$12\frac{2}{3}$ " =	1 " $2\frac{1}{3}$	" "
§ 8: Bischofsgulden =	12 " =	1 " 2	" "
§ 9: Arnh. Gulden =	$8\frac{1}{2}$ " =	1 " $\frac{1}{4}$	" "

Den Preis von 8 M. 12 β Lüb. hatte die feine Mark nach
den Münzrezessen von 1432 und 1433 (H. R. II, 1, S. 100 f.,
S. 106). 1439 kaufte man die feine Mark um 7 Rheinische
Gulden (H. R. II, 2, S. 223 § 6), in Lübischer Währung aber
ward im gleichen Jahre und ebenso 1441 die 15 lötige Mark auf

9 M. (H. R. II, 2, S. 237 f., S. 444 ff.), die feine Mark also zu 9 M. 9 β 7 δ angesetzt, wogegen sie nach einer Notiz vom Jahre 1439 9 M. 4 β galt (H. R. II, 2, S. 224 § 8) und im Jahre 1450 9 M. gelten sollte (H. R. II, 3, S. 515 f.). Den Satz 1 Rh. Gulden = 20 β Lüb. strebte man 1465 und 1467 an (H. R. II, 5, S. 436 ff., II, 6, S. 33 ff.) und klagte 1467, daß von den guten Schillingen, deren 20 auf den (schlechter gewordenen, 1465) Rh. Gulden geschlagen wären, 23 dafür gegeben würden (H. R. II, 6, S. 35 § 9)¹, 1441 aber ward der Rh. Gulden zu 20 β 9 δ Lüb. valiert (H. R. II, 2, S. 445). Lübische Schillinge sind zuerst 1432 geprägt, Doppelschillinge zu schlagen beschloß man 1461 (H. R. II, 5, S. 105). Zu diesen wollte man wie in unserm Vorschlage 1463 15 lötiges Silber verwenden, jedoch aus der Mark 75 Doppelschillinge gewinnen (H. R. II, 5, S. 207 ff.). Vorher ist stets minder gutes Silber vermünzt. Dagegen will der Vorschlag einen höheren Münzgewinn als früher erzielen. Denn wenn nach § 12 die lötige Mark um 7 M. Lüb. der neuen Schillinge gekauft werden soll, so will man, da der Doppelschilling nach § 1 f. $\frac{1}{4}$ Lot reines Silber, der einzelne Schilling $\frac{1}{8}$ Lot hält, 16 Lot reines Silber um 14 Lot eintauschen, während man nach Gehalt und Schrotung 1432 $15\frac{5}{23}$ Lot, 1439 aber $15\frac{5}{49}$ Lot dafür gab. Der Rh. Gulden, der hier mit 2 Lot feines Silbers gleich gesetzt wird (§ 2), war 1439 $2\frac{2}{7}$ Lot wert, der Lübische Gulden aber $2\frac{2}{3}$ Lot (H. R. II, 2, S. 223 f.), während nach § 5 des Vorschlags nur $2\frac{1}{2}$ Lot auf ihn kommen. Nach § 10 sollten 5 alte Doppel β den Wert von 4 neuen haben, die zusammen 1 Lot feines Silber hielten. Danach hätte der alte Schilling $\frac{1}{10}$ Lot feines Silber haben müssen. In der Tat hatte der von 1432 $\frac{10}{92}$ Lot, der von 1433 $\frac{10}{95}$ Lot, der von 1439 $\frac{10}{98}$ Lot (H. R. II, 2, S. 223 § 7), der Doppelschilling von 1461 hatte $\frac{12}{70}$ Lot. Auch das Verhältnis von 22 : 19 zwischen den schweren und leichten Nobeln (§ 3 f.) will sich in den Münzrezessen der vier Städte nicht finden. 1441 haben wir 22 : 17,7 (1 schwerer Nobel = 3 M. 15 β Lüb.,

¹ In Hamburg ward schon im Jahre 1452 der Rheinische Gulden mit 23 β berechnet, Kämmererechn. II, S. 89, 19, ja schon 1441 (ebd. S. 71, 5). Dieser auffallende Widerspruch zwischen Valierung und Verkehr wird durch ein Zeugnis aus Lübeck von 1442 (Lüb. U.-B. VIII, S. 94, Nr. 72) bestätigt.

1 leichter Nobel = 3 M. 8 Witten, H. R. II, 2, S. 445), 1450
22 : 20 (3 M. 10 β : 3 M. 5 β , H. R. II, 3, S. 515 f.), 1467
22 : 19,9 (3 M. 10 β : 3 M. 4 $\frac{1}{2}$ β , H. R. II, 6, S. 34 f.). Aber
in Stralsund erscheint es 1455 (Zwei Stralsundische Chroniken
S. 30) 7 $\frac{1}{2}$ M. : 6 $\frac{1}{2}$ M. Endlich kann man sein Augenmerk auf
die Arten der valvierten Gulden richten. Aber auch hier ergibt
sich nichts Sicheres. Zwar in andern Valvationen der Münz-
vereinigung der Wendischen Städte begegnen die Bischofsgulden
nur von 1418—1441, 1467, die Arnheimischen 1418—1424 und
1470, die Ungarschen 1467, in Stralsund 1455, 1463, 1475;
andererseits aber fehlen in unserm Vorschlage die Postulatsgulden
der Valvierungen von 1450 und 1467 (in Stralsund 1455, 1463,
1475). Die Mark-Gulden des Vorschlags finde ich nirgend, nur
dafs im Jahre 1474 darüber verhandelt wird, ob nicht ein Gulden
im Werte einer Lübschen Mark zu schlagen sei (H. R. II, 7,
S. 391, 394 § 14). Nach alledem scheint eine genauere Datierung
des Stückes nicht erreichbar zu sein und man wird sich begnügen
müssen, es etwa der Mitte des 15. Jahrhunderts zuzuschreiben,
wofür auch der Schriftcharakter sprechen möchte.

IV.

DIE GRÜNDUNG WISMARS

VON

FRIEDRICH TECHEN.

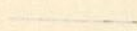
Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

IV.

DIE GRÜNDUNG WISMARS

VON

FRIEDRICH TECHER.



Über die Gründung der Stadt Wismar habe ich jüngst in den Meklenburger Nachrichten eine Ansicht geäußert, die ich zu berichtigen für wünschenswert halte. Dabei ist es jedoch weder nötig, hier die genauere Stelle — Zeitungsartikel verwehen ja mit dem Tage — noch den Inhalt meiner Äußerung anzugeben. Ebenso erübrigt es, über die älteren Anschauungen zu berichten, und nur auf die Einleitung zur Wismarschen Ratslinie (Hansische Geschichtsquellen II) S. XIII f. und auf die Meklenburgischen Jahrbücher 41, S. 119 f. und S. 130 mufs hingewiesen werden, wo Dr. Crull mit gewohnter Umsicht über den Gegenstand gehandelt hat.

Hätten wir eine Fundationsurkunde, so würde wahrscheinlich kein Anlafs sein, sich mit unserm Thema zu befassen. Nun sind wir aber lediglich auf einige chronistische Nachrichten und im übrigen auf Schlüsse aus Urkunden angewiesen. Die bestimmteste Nachricht hat Körner in seiner letzten lateinischen Rezension D, bei Schwalm S. 162 § 180, während die früheren Fassungen schweigen. Danach wäre »gemäß der Obotriten-Chronik« die Stadt Wismar im Jahre 1238 nach Zerstörung der Stadt (opidum) Meklenburg durch den Grafen Günzel von Schwerin gegründet worden, die Burg Meklenburg aber schon früher durch die Wenden zugleich mit dem vor alters dort belegenen Nonnenkloster zerstört. So viele Angaben, so viele Verkehrtheiten. Richtig an sich ist nur die letzte, doch wird auch sie verkehrt durch ihre Verbindung mit den früheren: denn die Burg war sehr bald wieder errichtet und ward erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts abgebrochen¹, und auch das nicht für immer. Eine Stadt Meklenburg hat es nie gegeben, Graf Günzel hat nie über das Land Meklenburg verfügen und also in dessen

¹ Mekl. Jahrb. 5, S. 1 Anm.

Gebiete auch keine Stadt gründen können¹, und mehr als Eine Urkunde bezeugt das Bestehn der Stadt Wismar vor dem genannten Jahre. Auf Körner fusen sowohl Krantz (Wandalia, Buch 7, Kap. 11) wie die kurzen Nachrichten im Anhang einer späten Handschrift der Werkmanschen Chronik², und ebenso »eyn kort uttoch der Wendeschen cronicon«³. Demnach ist auch die Jahreszahl 1228 in der überwiegenden Zahl der letztgenannten Texte als Schreibfehler anzusehen⁴ und bedeutungslos.

Nicht ganz so leicht ist der Bericht Ernsts von Kirchberg abgetan. Dieser schreibt⁵:

der strenge Hinrich Burwy,
den grofze manheit waz y by,
nach syns vettirn tode glich
begunde buwen vestiglich
eyne stad zu Rodestog offnbar
und dy stad zur Wysmar.

Kirchberg hat vom Jahre 1378 an aufser nach Helmold, hauptsächlich wie es scheint, nach Doberanischen Quellen seine Chronik zusammengereimt. Seine Zuverlässigkeit ist ungleich und nie über Zweifel erhaben⁶. Nach seinen Worten würden

¹ Das hat schon Latomus bemerkt (Westphalen, mon. inedita IV Sp. 220).

² Mekl. Jahrb. 55, S. 136.

³ Lappenberg, Hamb. Chroniken S. 234. Für die wenigen Wismar besonders betreffenden Nachrichten ist das Verhältnis sicher, vielleicht sind aber Mittelglieder anzunehmen.

⁴ Zuerst von Willgeroth, Gesch. der Stadt Wismar I, S. 26, rückhaltlos ausgesprochen.

⁵ Westphalen mon. inedita IV, Sp. 763. Dr. Stuhr hatte die Freundlichkeit, die Verse für mich aus der Originalhandschrift auszuschreiben. Dafs Westphalen so genau war, liefs sich nicht voraussehen.

⁶ Falsch sind die Daten der Taufe Pribislavs, vom Tode Bernos, von der Überführung der Gebeine Pribislavs (Mekl. Jahrb. 28, S. 138), von der Gründung Neuklosters (Sp. 765), von dem Tode des Bischofs Dietrich (Sp. 768) und des Herrn Johann von Meklenburg (Sp. 774). Bischof Ludolf von Ratzeburg, der bei den Franziskanern in Wismar gestorben sein soll (Sp. 772), ist 1250 verstorben, während die Franziskaner erst 1251 in Wismar eingezogen sind. Die Verlegung des fürstlichen Sitzes nach Wismar, die Kirchberg zum Jahre 1256 berichtet (Sp. 773), kann nach den Urkunden erst 1257 zur Tatsache geworden sein. An falscher Stelle steht die in ihrem Grundstocke richtige Nachricht über Rostock (Sp. 743, Mekl. Jahrb. 28, S. 257 Anm.).

Rostock und Wismar als gleich nach 1200 erbaut angesehen werden müssen. Das ist auf keinen Fall richtig. Wenigstens gehört die Burwy für Rostock zugeschriebene Tätigkeit ins Jahr 1218¹. Wegen Wismars aber wenden wir uns den urkundlichen Zeugnissen zu.

Die älteste Urkunde, die Wismar nicht zwar als Stadt bezeichnet, aber doch als solche, wenn auch möglicher Weise als im Entstehn begriffen, voraussetzt, ist vom Jahre 1229 datiert². Hiernach hat Herr Johann von Meklenburg seinen lieben Bürgern (*burgensibus*) in Wismar ein Gebiet zwischen Wendorf und der Köppernitz und zwar (nordwärts) vom Wege bis an die See sich erstreckend abgetreten und mit allem Rechte verliehen, nachdem sein Verwandter (*bole*?) Pribislav es aufgelassen hatte. Allerdings könnten »burgenses«, nach dem späteren Sprachgebrauche zu urteilen, auch Bauern sein, indessen ist es höchst unwahrscheinlich, daß die Bauern von Alt-Wismar vor dem Lübschen Tore Land erworben haben und daß zur Abschließung dieses Rechtsgeschäftes Lübecker Ratmannen als Zeugen zugezogen sein sollten. Außerdem wird auch im folgenden Jahre 1230 Okt. 30 in einem Vertrage zwischen den Meklenburgischen Herren und dem Grafen Günzel von Schwerin Wismar für ein Einlager in Aussicht genommen³. Im Jahre 1237 sodann wird dem Propste von Rehna der Bann über alle in Wismar entstehenden Kirchen (*omnium ecclesiarum ibidem accrescentium*) verliehen⁴, wodurch vollends das Bestehn der Stadt allem Zweifel entrückt, aber auch bewiesen wird, daß diese sich noch in den Anfängen

Wegen der Unzuverlässigkeit späterer Nachrichten über dieselbe Stadt s. Mehl. Jahrb. 56, S. 40 ff. Auch die Erzählung über die in Wismar 1310 beabsichtigte Hochzeit, die den Anlaß zum Kampfe zwischen dem Landesherrn und der Stadt gegeben haben soll (Sp. 789), hält der Kritik nicht stand, da der Vorfall sich nur Einmal abgespielt hat und das etwa 20 Jahre früher.

¹ Mehl. U.-B. Nr. 244: *Rozstok oppidum . . . delegimus astruendum, ut vero predicti loci excultores eum securius appetentes pace firma libertate fulciantur omnimoda, tam presentes quam futuros . . . Lubicensis civitatis juris beneficio habitō nunc et habendo stabilientes confirmamus.*

² Mehl. U.-B. Nr. 362.

³ Mehl. U.-B. Nr. 381.

⁴ Mehl. U.-B. Nr. 471.

befand und die Kirchen noch nicht errichtet waren. Denn wenn »accrescere«¹ auch »zuwachsen«, »hinzukommen« bedeutet und einen Grundstock verlangt, der gemehrt werden soll, so braucht doch nicht angenommen zu werden, daß solcher in Wismar selbst vorhanden war: er kann ebensogut als im ganzen Bistume oder in engern Grenzen im Lande Bresen vorhanden angesehen werden, und muß es sogar. Denn der Bischof will offenbar dem Kloster den Bann über alle Kirchen des Landes Bresen und in Wismar zuweisen, ohne irgend welche auszuschneiden. Wäre seine Absicht gewesen, über etwaige zu Wismar schon bestehende Kirchen anders als über die zuwachsenden zu verfügen, so wäre das mit ausdrücklichen Worten zu sagen gewesen, sollte aber darüber in gleicher Weise bestimmt werden, so lag der Ausdruck *constitutarum et accrescentium* so nahe, daß er sicher gebraucht worden wäre und daß aus seiner Nichtanwendung auf das Nichtvorhandensein der Kirchen zu schliessen ist. Dem steht nicht im Wege, daß sich unter den Zeugen der Urkunde ein Pfarrer Johann von Wismar befindet, da für die kirchlichen Bedürfnisse der Bürger gesorgt werden mußte und konnte auch vor Einrichtung von Kirchspielen und Ausbau von Kirchen, denn in welchem Stadium sich die zuwachsenden Kirchen befanden, erhellt freilich nicht. Zu beachten ist auch, daß unter den Zeugen nur Ein Pfarrer von Wismar genannt wird, es ist aber unwahrscheinlich, daß es der von dem, dem Schweriner Sprengel zugehörenden, Alt-Wismar gewesen sein sollte, da dieser schwerlich mitten unter Ratzeburgischen Pfarrern als Zeuge erschienen sein würde, und durchaus kein Grund zu der Annahme ist, daß er mit dem gegen fünfzig Jahre später als weiland Pfarrer von Alt-Wismar genannten Johann² identisch sei.

Diesen positiven Zeugnissen glaubte ich bis vor kurzem zwei negative entgegenstellen und damit ein sicheres Datum erreichen zu können, und zwar glaubte ich vor allem das Fehlen Wismars in dem bekannten Ratzeburger Zehntenregister³ betonen zu

¹ Das Wort ist in derselben Urkunde kurz darauf noch einmal gebraucht, was für die Erklärung sehr willkommen ist.

² Mehl. U.-B. Nr. 1831.

³ Mehl. U.-B. Nr. 375.

müssen, da die irgend welchen, vielleicht blofs äußerlichen Ursachen¹ desselben nicht befriedigen wollten. Das Zehntenregister selbst meinte ich und meine ich noch eben so gut und vielleicht sogar besser als dem Jahre 1230 dem Jahre 1228 zuschreiben zu können. Nun läßt sich aber das Fehlen Wismars in jenem Register sehr wohl erklären, auch wenn die Stadt schon bestand, da das Register, worauf Crull mich inzwischen aufmerksam gemacht hat, nur die Zehnten von Hufen und allenfalls von städtischen Feldmarken verzeichnet, Wismar aber vor 1229 im Ratzeburgischen Bereiche entweder überhaupt keinen oder keinen nennenswerten Acker hatte. Somit fällt der hierauf begründete Schluss zusammen. Ein anderes negatives Zeugnis aber, worauf schon Masch² und Crain³ hingewiesen haben, dürfte unerschüttert bleiben, die Urkunde⁴, in der sich Heinrich Burwy und seine Söhne im Jahre 1222 mit Bischof Heinrich von Ratzeburg über die Zehnten und Patronatsrechte der Kirchen in den Ländern Bresen, Dassow, Klüz und Tarnewitz vergleichen. Denn wie es sicher erscheint, dafs gerade die in jener Urkunde noch nicht namentlich berücksichtigten Patronatsrechte über die Wismarschen Kirchen später das Begehren der Meklenburgischen Herren gereizt und den Streit hervorgerufen haben, der im Jahre 1260 durch den Verzicht⁵ des Bischofs auf diese Rechte beigelegt ist, so ist es einerseits nicht anzunehmen, dafs die Kirche diese Rechte, wenn sie sie von Anfang an in Besitz gehabt hätte, sollte haben fallen lassen, und andererseits würde es wohl an einer Handhabe gefehlt haben, Ansprüche darauf zu erheben, wenn die Kirchen und damit die Rechte schon im Jahre 1222 bestanden hätten. Auch erweist sich die Vereinbarung dieses Jahres besonders in ihren Bestimmungen über die Kirchen im Klüzer Walde und Tarnewitz als so reiflich erwogen und überlegt, dafs über die eigenartigen Verhältnisse, die sich durch das Bestehn oder Erwasen mehrerer Pfarren unmittelbar an der Grenze der Diözese ergeben mußten, wenn dies Erwasen hätte

¹ Mekl. Jahrb. 41, S. 129.

² Geschichte des Bistums Ratzeburg (1835) S. 121.

³ Beiträge zur Geschichte Wismars (1859) S. 3.

⁴ Mekl. U.-B. Nr. 284.

⁵ Mekl. U.-B. Nr. 859.

irgend vorausgesehen werden können, nicht so leicht würde hingegangen worden sein.

Demgegenüber ist die Erzählung der Knytlinga-Saga¹, daß die im Kreuzzuge gegen die Wenden, also im Jahre 1147, die Feste Dobin angreifenden Dänen in Vizmarhøfn gelandet seien, um so weniger von Belang, als die Sage erst nach 1250 niedergeschrieben ist und also nur dafür zeugen kann, wo ungefähr ihr Verfasser sich die Lage Dobins gedacht hat. Das zunächst in einer gefälschten Urkunde gegen Ausgang des 12. Jahrhunderts verbriefte, dann auf Grund hiervon 1209 und 1211 von Kaiser Otto bestätigte Recht der Schweriner Bürger², »in portu qui Wissemer dicitur«, zwei Koggen, kleinere Schiffe aber in beliebiger Zahl zu halten, beweist aber schwerlich etwas für das Bestehen der Stadt Wismar zu dieser Zeit. Es wird nur eines Hinweises auf den »portus Gholvitze« oder »portus qui dicitur Gholvicze« (Koppmann, Hans. Geschichtsbl. 1885, S. 104) bedürfen. Eher kann in diesen Urkunden ein Beweis für das Gegenteil gefunden werden³. Denn abgesehen davon, daß es sonst näher gelegen haben würde, von einem »portus civitatis Wissemer« zu sprechen, wäre auch eine weitere Bezugnahme auf die Stadt kaum zu umgehen gewesen.

¹ Dahlmann, Geschichte von Dänemark I, S. 254 Anm.; Lisch, Mehl. Jahrb. 5, S. 132 Anm.

² Mehl. U.-B. Nr. 100 B S. 99, 189, 202. Der neuerdings über die Zeit, wann Nr. 100 B geschrieben sei, gegenüber der Anmerkung zu der Urkunde zum Ausdruck gebrachte Dissens (bei Rudloff, Mehl. Geschichte in Einzeldarstellungen III, S. 93) ist für die Sache gleichgültig, da die beiden kaiserlichen Urkunden die Fälschung zur Grundlage haben, und es wird wohl bei den Ausführungen Wiggers zur Erklärung der Fälschung sein Bewenden haben, wonach die Rücksichtnahme auf die Stadt Schwerin nur daraus zu erklären ist, daß ein Schweriner Graf den Bischofsstuhl innehatte oder beanspruchte, der zugleich sein Recht auf die freie Wahl des Kapitels stützen mußte (Mehl. U.-B. IV, S. 239). Ob und wie lange die Schweriner das in diesen Urkunden ihnen zugeschriebene Recht am Wismarschen Hafen ausgeübt haben, ist unbekannt. Ebensovienig läßt sich ermitteln, ob der Vorzug, dessen sich die Schweriner 1328 im Wismarschen Zolle erfreuten, falls ihre Stadt jährlich 2 M. zahlte, hiermit in Zusammenhang steht (Mehl. U.-B. Nr. 4973). Erst im Jahre 1476 ward diese Zahlung verweigert und die Weigerung 1481 aus der kaiserlichen Urkunde begründet, die dort noch nicht länger als sechs Jahre bekannt wäre (Wismarsche Akten. Vgl. die Anm. zu Mehl. U.-B. Nr. 202).

³ So auch schon Crain, Beiträge zur Geschichte Wismars I, S. 2 und 5.

Es ergibt sich also aus den Urkunden, dafs eine Stadt Wismar noch nicht gut im Jahre 1222 bestanden haben kann und dafs das erste Zeugnis für sie vom Jahre 1229 aller Wahrscheinlichkeit nach aus ihren Anfängen stammt, wofür sowohl der Inhalt der betreffenden Urkunde selbst wie der Umstand spricht, dafs im Jahre 1237 die dortigen Kirchen noch nicht als errichtet bezeichnet werden konnten. Viel Ansprechendes würde der von Crull in der Ratslinie S. XIII ausgesprochene Gedanke haben, dafs Verhandlungen über die Gründung die jungen Meklenburgischen Herren 1226 nach Lübeck geführt hätten, namentlich in dem Zusammenhange, in den er ihn gestellt hat, wenn die von jenen über die Zollfreiheit ausgestellte Urkunde¹ aus Lübeck und nicht »bei Lübeck« datiert wäre. Auch auf die früher ausgehobene Erzählung Kirchbergs wird nach dem, was vorhin über ihn bemerkt ist, kein derartiges Gewicht gelegt werden können, dafs die Gründung durchaus in Burwys Zeit gelegt werden müfste, zumal wenn man bedenkt, dafs es der Sage nahe liegen müfste, demselben Fürsten, der Rostock begründet hatte, auch die Gründung der zweiten Seestadt seines Landes anzudichten. Vollends unberechtigt ist eine Argumentation, die daraus, dafs schon vor 1250 eine Neustadt angegliedert ist, schliesen will, dafs die Altstadt länger als seit Ausgang der zwanziger Jahre bestanden haben müsse². Das heifst die Sache auf den Kopf stellen. Unser Wissen beruht auf den oben angeführten Daten, aus denen wir auf das Tempo der Entwicklung der Stadt schliesen können, während wir von diesem Tempo an sich kein Wissen haben, aus dem wir an jenen Daten Kritik zu üben vermöchten. Beiläufig das Datum Körners von der Gründung insofern retten zu wollen, als man es auf die Stadterweiterung überträgt, ist ein methodischer Fehlgriff³, und man wird vielleicht besser tun, sich diese als etwas später geschehen zu denken. Dafs nämlich gerade auf den ersten Seiten des ältesten Stadtbuchs die Neustadt in den Eintragungen unverhältnis-

¹ Mehl. U.-B. Nr. 321.

² Willgeroth, Bilder aus Wismars Vergangenheit S. 2.

³ Dennoch ist es nicht ausgeschlossen, dafs sich die Nachricht so erklärt. Sie könnte im letzten Grunde aus der öfter angezogenen Urkunde des Jahres 1237, Mehl. U.-B. Nr. 471, abstrahiert sein.

mäfsig oft genannt wird¹, erklärt sich zum guten Teile daraus, dafs sich Strafsennamen damals kaum durchgesetzt hatten und jedesfalls nur in sehr beschränkter Zahl zu Gebote standen, wogegen sich der Name Neustadt sehr erwünscht zu näherer Bezeichnung der in diesem umfangreichen Bezirke, dem S. Jürgens Kirchspiele, belegenen Grundstücke darbot. Es betreffen aber von den ersten 200 Eintragungen² nicht nach ihrer Lage bezeichnete Häuser oder Erben 116, in gleicher Weise unbezeichnete Wurten 10, in der Neustadt belegene Erben 14, Wurten ebenda 1, in der Altstadt genauer bezeichnete Häuser 9, Wurten ebenda 1. Später treten nach dem natürlichen Laufe der Dinge immer mehr Strafsennamen auf, und es tritt die Neustadt dagegen, allerdings auch in absoluter Zählung, stark zurück. Denn unter den übrigen rund 950 gleichartigen Eintragungen wird die Neustadt nicht öfter als zehnmal genannt, es sind aber auch nach Strafsennamen nur 100 Grundstücke bezeichnet, und es mufs mit der Wahrscheinlichkeit gerechnet werden, dafs die in die Neustadt hineinreichenden Strafsen der Altstadt, die Lübsche, die Dankwarts, die Meklenburger und die Breite Strafse vor der Bezirksbezeichnung bevorzugt sind. Weiter ist anzunehmen, dafs in dem neuen Stadtteile namentlich anfangs die Verhältnisse für Besitzwechsel günstiger gewesen sein werden. Und schliesslich fällt als Gegengewicht gegen alle aus der vielfachen anfänglichen Nennung der Neustadt gezogenen Schlüsse der Umstand in die Wagschale, dafs von den auf die Neustadt beschränkten Strafsennamen die ersten um 1270, 1287, 1290 genannt werden³ und also der Ausbau in der Neustadt doch gegen den der Altstadt erheblich zurück gewesen sein dürfte.

Werfen wir nun des Vergleiches halber einen Blick auf die Nachbarstädte, so finden wir, dafs von den Seestädten Lübeck im Jahre 1143, Rostock 1218, Stralsund 1230, von den Meklenburgischen Städten Schwerin 1160, Gadebusch vor 1225, Parchim 1225 oder 1226 (die Neustadt besteht 1249), Wittenburg vor

¹ Mekl. Jahrb. 41. S. 130.

² Um Irrtümern vorzubeugen, sei darauf hingewiesen, dafs in die ältesten Stadtbücher nicht nur Übertragungen von Grundstücken, sondern auch mannigfaltige andere Rechtsgeschäfte eingezeichnet sind.

³ Mekl. Jahrb. 66, S. 98.

1230 gegründet sind. Das Stadtrecht wird Güstrow 1228 (Erlaubnis, die Neustadt abzubrechen 1248), Plau 1235, Goldberg 1248 bestätigt, 1235 an Malchow, 1236 an Malchin verliehen. Vor 1244 ist A.-Kalen gegründet. Als Städte genannt werden: Neustadt 1248, Kröpelin 1250, Ribnitz vielleicht 1252, sicher 1257, Sternberg und Boizenburg 1255, Dömitz 1259. Endlich treten in den letzten 40 Jahren des 13. Jahrhunderts in unsern Gesichtskreis: Neu-Bukow, die Neustadt Röbel, Grevesmühlen, Sülze, Penzlin, Bützow, Lage, Teterow, Grabow, Gnoien, Neu-Kalen, Stavenhagen, Waren, Krakow und Marlow. Von den Klöstern, um auch diesen Hauptfaktor der Kolonisation zu berücksichtigen, ist Doberan im Jahre 1171, Dargun im Jahre darauf entstanden, beide nach kurzem zerstört und in den Jahren 1186 und 1209 neu gegründet, Neukloster ist 1219, Dobbertin (als Mönchskloster) spätestens 1225 gestiftet, Rühn 1233, Rehna 1236 bestätigt, Zarrentin 1246 und Ivenack 1252 entstanden. Von den umliegenden Kirchen endlich sind direkt oder indirekt zuerst bezeugt Hohen-Vicheln im Jahre 1178 (Mekl. U.-B. Nr. 125), Lübow und [A.-]Bukow 1192 (Nr. 152), Proseken 1210 (Nr. 197), Neuburg 1219 (Nr. 254), Hohenkirchen 1222 (Nr. 284), Meklenburg 1223 (Nr. 299), Gressow, Beidendorf, Grevesmühlen, Klütz, Damshagen [1228—1230] (Nr. 375), Drevskirchen 1229 (Nr. 363), Pöl 1259 (Nr. 831), A.-Wismar [1260—1272] (Nr. 906)¹, Friedrichshagen 1265 (Nr. 1028), Goldebee 1321 (Nr. 4255), Hornstorf 1327 (Nr. 4789, 8), Zurow 1331 (Nr. 5267), während Jesendorf im Meklenburgischen Urkundenbuche bisher nicht vorkommt und auch in den Wismarschen Urkunden fehlt. Wie weit die Besiedelung des Westens voraus war, zeigt die Reihe der 1194 im Mekl. U.-B. Nr. 154 aufgezählten Kirchen.

Überlegt man sich diese Daten, so wird man nicht finden, dafs das aus den Urkunden für Wismar gewonnene Ergebnis aus dem Rahmen des Wahrscheinlichen herausfalle, noch dazu

¹ Herrn Arnold, der um 1250 im Stadtbuche als plebanus Wismarie vorkommt (Mekl. U.-B. 657), bin ich noch weniger als Crull (Mekl. Jahrb. 41 S. 120) geneigt, deshalb als Pfarrer von A.-Wismar anzusehen. Es ist allerdings etwas anderes, wenn später der Pfarrer von S. Marien Martin v. Golnow im Lübischen Nieder-Stadtbuche plebanus in Wismaria genannt wird (Mekl. U.-B. Nr. 9206).

wenn man Crulls Bemerkung¹ in Erwägung zieht, dafs ein allen Überfällen von der See her leicht zugänglicher Platz in jenen Zeiten für die Begründung einer Stadt weniger einladend erscheinen mußte als gesichertere, mehr im Schutze des Binnenlandes liegende Stellen.

Dafs das Recht der neuen Stadt von Anfang an nur das Lübische sein konnte, liegt auf der Hand, und ich würde nach den Ausführungen Crulls² nicht darauf zurückkommen, wenn sich nicht zu der Frage, ob die Urkunde des Jahres 1266, Mekl. U.-B. Nr. 1078, eine Bestätigung oder eine Verleihung des Rechts enthalte, ein aufklärendes Wort sagen liefse und die geringeren Bedenken Crulls, die großen Böhlauts³ weggeräumt werden könnten. Dafs sich Bestätigungen als Verleihungen einführen, ist so oft in den mittelalterlichen Urkunden zu beobachten, dafs Zeugnisse dafür beizubringen überflüssig sein möchte, und es soll deshalb für das »conferimus et indulgemus« unserer Urkunde nur auf das »concedimus« verwiesen werden, das im Mekl. U.-B. Nr. 7425 u. 7711 bei Bestätigung längst bestehender Rechte gebraucht ist. Das als besonders bedenklich empfundene Wort »potiri« aber ist im damaligen Sprachgebrauche vollständig gleich »uti« und heifst nicht »erlangen«, sondern »gebrauchen«. Vgl. das Wort- und Sachregister zum Mekl. U.-B. XVII, S. 527, wozu aus ältern Urkunden noch Beispiele aus Mekl. U.-B. 3253, 3448, 3886, 3992, 4086, 6860 A S. 195 : B S. 198 und eine in Walters Rechtsgeschichte (1853) § 290 Anm. w zitierte Stelle vom Jahre 1246 gefügt werden können.

Über die Heimat der Bürger, die die neue Stadt bevölkerten, sind Nachrichten nicht vorhanden. Es läfst sich jedoch aus den im ältesten Stadtbuche (A) vorkommenden Namen, wie mich dünkt, ziemlich gute Auskunft darüber gewinnen, so dafs sich eine Zusammenstellung lohnt. Bekanntlich nehmen unter den Zunamen die Herkunftsnamen einen breiten Raum ein, und wenn wir wahrnehmen, dafs noch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, wo im allgemeinen die Namen ortssässiger

¹ Ratslinie S. XII f.

² Ratslinie S. XIV.

³ Hansische Geschichtsbl. 1875, S. 174.

Familien gefestet waren, Zugewanderte öfter nicht mit den ihnen zu Hause anhaftenden Namen, sondern nach ihrer Heimat benannt werden¹, so wird es durchaus keinem Bedenken unterliegen, die derartigen Namen, die das älteste Stadtbuch von etwa 1250 an bis 1272 darbietet, zu Schlüssen zu benutzen, da vorausgesetzt werden kann, daß nicht allzuvielen aus der vorigen Generation übernommene Namen darunter sein werden. Das zweite Stadtbuch würde schon keine reinen Ergebnisse liefern, dagegen wird die um das Jahr 1290 beginnende und bis 1340 reichende Bürgermatrikel aus dem Grunde ebenfalls herangezogen werden dürfen, weil nachweislich, und wie es weithin Rechtens war², Bürgersöhne nicht eingetragen sind. Beide Listen stimmen darin überein, daß die nächste Nachbarschaft, das Land Meklenburg im weitern Sinne, am meisten vertreten ist³, ein nicht verächtlicher Beweis für die rasch fortgeschrittene Kolonisation des Landes. Daneben sind Sachsen und Friesland, Westfalen und Holstein und Lauenburg und in der ältesten Zeit die nieder-rheinischen Gebiete am stärksten beteiligt. Ich zähle nämlich im Stadtbuche A 203 verschiedene von Ortsnamen gebildete Familiennamen mit 417 Personen⁴.

¹ Vgl. das Wort- u. Sachregister zum Mekl. U.-B. XVII, S. 501. Über den Namen bestimmt nicht der Eigner, sondern seine Umgebung. Noch jetzt besteht in den gewerklichen Kreisen die Neigung, neu eintretende nicht nach ihrem Familiennamen, sondern nach ihrer Herkunft zu benennen. Das ist ja weit bequemer und stellt geringere Anforderungen an das Gedächtnis. Für die ältere Zeit vgl. »Jacobus Tessike emit hereditatem contra heredes domini Heidenrici de Stendale, stabilitum tam in Stendale coram consulibus quam nostris de presentibus consulibus«, Wism. Stadtb. A, S. 5 (um 1250). Auch Mekl. U.-B. Nr. 1643.

² Vgl. Hans. Geschichtsbl. 1890/91, S. 66. Es war Lübisches Recht, auch Hamburger, Lüneburger, Göttinger, Berliner, Herforder, Mülhäufer Recht. In Lüneburg wird als Grund angegeben, daß die Bürgersöhne in ihrer Voreltern Eidespflicht eintreten. In Osnabrück hatten die Bürgersöhne nur den Vorzug, daß sie das Bürgerrecht billiger bekamen als Fremde.

³ Hierbei ist anzumerken, daß auch größere Grundbesitzer in die Stadt gezogen zu sein scheinen wie Dietr. v. Gardelegen und Sohn (Mekl. U.-B. Nr. 897, Kritzow). Arnold, der Sohn Heinrichs v. Dortmund verkauft Besitz zu Bekerwitz (Mekl. U.-B. Nr. 788).

⁴ Abgesehen ist von den Verfesteten und von den jüngern Bestandteilen des Stadtbuchs. Einige der benutzten Namen sind zweifelhafter Natur.

Nicht näher zu bestimmen sind	22 Namen ¹	= 10,8 v. H.,	34 Pers.	= 8,2 v. H.;
nach Meklenburg gehören.	93 "	= 45,8 "	205 "	= 49,2 "
" Sachsen und Friesland ²	21 "	= 10,3 "	51 "	= 12,2 "
" Westfalen ³	18 "	= 8,9 "	46 "	= 11 "
" Holstein, Lauenburg ⁴	11 "	= 5,4 "	25 "	= 6 "
" Niederrhein, Holland,				
Flandern ⁵	13 "	= 6,4 "	15 "	= 3,6 "
" Altmark, Mittelmark,				
Prignitz ⁶	8 "	= 3,9 "	13 "	= 3,1 "
" Pommern	— "	= — "	— "	= — "
" Schweden ⁷	1 "	= 0,5 "	1 "	= 0,2 "
" Norwegen ⁸	1 "	= 0,5 "	1 "	= 0,2 "
" Dänemark, Schleswig ⁹	9 "	= 4,4 "	14 "	= 3,4 "
" Wendland ¹⁰	1 "	= 0,5 "	4 "	= 1 "
" Franken ¹¹	1 "	= 0,5 "	1 "	= 0,2 "
" Thüringen ¹²	1 "	= 0,5 "	2 "	= 0,5 "
" Livland, Preußen ¹³	3 "	= 1,5 "	5 "	= 1,2 "

203 Namen = 99,9 v. H., 417 Pers. = 100 v. H.

¹ Hervorzuheben sind v. Berwic (6) und v. Kopperne (5). In Klammern die Zahl der Personen, die den Namen führen, wenn es mehr als eine sind. Die andern sind v. Borben, Boristorp, v. Boude, v. Browle, Bucsin (2), v. Dale, v. Damiat, v. Dike, v. Dresserowe, v. Eluelingge, v. Helegena, v. Honburch, Mouwertin, v. Mindouue, Romele, v. Salmen, v. Ceverstorp, Stonehals, Valerode, v. Wintenborch.

² Sasso, v. d. Wesere (6), v. Brema (5), v. Brunewic, Buxtehude (3), v. Hamelen (2), v. Honouer, v. Yorke, v. Langgenramme, v. Luchowe, Oldendorp (2), Pattenhusen (2), v. Scapenstede, v. Stadio (2), v. Wonsdorp, Wulfhagen (2). — Vrese (12), v. Gronig, v. Hude, v. Meppe, v. Oldenburg.

³ Westfalus (4), v. Alen, v. Borken (5), v. Bracle, v. Dalem, v. Dortmund (4), v. Hamme, v. Haren, v. Havekesbeke (2), v. Herbede, v. Holte, v. Cosvelde (6), v. Lippia (3), v. Munstere, v. Osenbrukke (2), v. Rekelighusen, v. Sosato (2), v. Warendorp (9).

⁴ Holsatus (3), v. Bucchem, v. Etzeho, v. Horne, v. Lubeke (3), v. Molne, Molle (4), v. Odeslo (3), Poggensyc, Raceborch (2), v. Vemeran (5), v. Wort.

⁵ v. Aquis, v. Arnem, v. Harderwic, v. Colonia, Collenere, v. Metce, v. Ratynge. — Flaminger (2), v. Scluse, v. Hollant, v. Brilo, v. Kûch, v. Sule, v. Luke.

⁶ v. Boyster (2), v. Gardelage (3), v. Magdeburg (3), v. Stendale, Juterbok, v. Lewicin, v. Lentzin, v. Sandow.

⁷ Svede.

⁸ Norman.

⁹ v. Copenhauene (4), Koselege, v. Lalande, Mone, v. Nekescho, v. Ripen, Scelvescore, v. Sleswich, Sconeman.

¹⁰ Went (4).

¹¹ Franco.

¹² Turingus (2).

¹³ v. Memele. — Livo, de Livonia, v. Riga (2).

In der Bürgermatrikel zähle ich 600 Herkunftsnamen mit 1810 Personen; unbestimmbar sind . . . 49 Namen¹ = 8,1 v. H. mit 62 Pers. = 3,4 v. H., aus Meklenburg finde ich 344 " = 57,3 " " " 1178 " = 65,1 " " " Sachsen u. Friesland² 50 " = 8,3 " " " 150 " = 8,3 " " " Westfalen³ . . . 42 " = 7 " " " 164 " = 9,1 " " " Holstein, Lauenburg⁴ 42 " = 7 " " " 124 " = 6,9 " " v. Niederrhein, a. Holland, Flandern⁵ . . . 17 " = 3 " " " 23 " = 1,3 " "

¹ Benstorp, Berneborhc, Berwick, Blothenberch, v. Brinke (2), Brochman, v. Bvrrcn, v. Daruelde, Denscheuord, v. Denthem, v. Eeueruen, Ghalende, Gatsecowe, v. Ghedtelde, v. Grummenhagen, v. Haghen (12), v. Hidzen, Hoghehirche, v. Kappen, Korteroewe, v. Medeborch, Mensinch, Mersebergh, Mesckenhaghen, Møsselborch, v. Olodio, Olostyr, Parman, Pruccelene, Robbin, Rughesole, v. Rucowe, v. Sebeke (2), Zedlud, v. Stenblinke, Stenrod, v. Stoff let, Stokebutz, Sustrate, v. Swerden, Tzwertzowe, v. Swicker, Valkenporte, Vedelenberghc, v. Vultrone, v. Waghe, Wartus, Weene, Wozut.

² Saxo (9), v. Alderstede, v. Aluelde, Bardewick (3), v. Bolen, v. Bremen (v. Brema, v. Bremis, Bremere 19), Brunewic (7), Buxtehude, v. Cella (3), Derneburgh, Duderstat, Dvngelen, v. Ek (3), Enstede, Ezlinge, v. Gotingen, v. Grønowe, v. Halle, v. Hamelen (Kurenhamelen 4), v. Helmstede (2), v. Hildensen, Hindebeke, v. Homborch (5), v. Honouere (4), v. Hope (2), Kedinck (6), Knesebeke, Landisbergh, Luchowe, v. Lüne, v. Luneborch (11), v. Nordhusen, v. Oldendorp, v. Snakenborch, v. Stade (Stedinck 12), v. Volkers, v. Werningerode, v. d. Wesera (2), Wlfhagen, Wonsdorp. — Vrese u. Vriseken (18), v. Bartwlite, v. Bersen (3), v. Drente, v. Groninghe, v. Hasellvne (2), v. Meppen (2), v. Oldenborch (3), v. Sestede, Wildeshuse.

³ Westfal (28), v. Bekehern (2), v. Benthern, Berendorpe, Birebeke (2), Bylvelde, v. Borken (3), v. Buren, v. Dinkelborgh, v. Dorstene (6), v. Tremonia (4), v. Hamme (2), Havekesbeke (2), v. Herdringen, v. Heruerde (6), v. Hoya, v. Huxaria (4), v. Kame, v. Cosvelde (3), Langhenberch, v. Lare, Lemego (2), v. d. Lippe (5), Medebeke, v. Minda (7), v. Monstere (18), v. Osenbrugge (13), Nosthof, v. Parborne, Rekelinghusen (4), v. Rintelen (5), v. Scutdorpe (2), v. Sendenhorst (2), v. Sosat (6), v. Zwerte, Thessekenberg, v. Ulsen, v. Unna (2), v. Vechte (3), v. Vreden (4), v. Warendorpe (8), Werle (5).

⁴ Holtste (15), Alverickesdorp, v. Borch, v. Edzeho (2), Ghodowe, v. Hamborch (12), v. Heyde (3), Herenstorp, v. Hilghenhauene, Hilgenstede, Horn, Hummersbutle, v. Kylone (12), Kørneke (2), v. Krempen (2), Crumesse, Krummendick, v. Kuren, Kurowe (2), Lassan, v. Lubeke u. Lubekere (17), v. Lunthen (2), v. Luttekenborgh (4), v. Molne (9), v. Muzcen, Mustin, v. Nodse (2), v. Oteslo, v. Poghense, Quistorp, Rehorst (2), Reynesborch, Reuetlo, Schadendorpe, Schipbeke, Smylowe (2), v. Stampe, Thurowe, Trauenemvnde (3), Vemierling (7), Weling, v. Wilstere.

⁵ v. Ryne (Reno 3), v. Akin (2), v. Colne (Koelnere, Kollere 3), v. Lobek, Mence, v. Nusse, v. Oedenkerke, v. Deventer, v. Huzcen, v. Campe, v. Kulen, Vleminghe, v. Gint, Braband (2), Düseborgh, v. Sutfene, Wtrecht.

aus d. Altmark, Mittelmark,

Prignitz ¹	14	Namen =	2,3 v. H. mit	19 Pers. =	1 v. H.
„ Pommern ²	15	„ =	2,5 „ „ „	40 „ =	2,2 „ „
„ Dänemark ³	18	„ =	3 „ „ „	27 „ =	1,5 „ „
„ Norwegen ⁴	1	„ =	0,1 „ „ „	3 „ =	0,2 „ „
„ Wendland ⁵	1	„ =	0,1 „ „ „	9 „ =	0,5 „ „
„ Thüringen ⁶	1	„ =	0,1 „ „ „	2 „ =	0,1 „ „
„ Livland, Preußen ⁷	4	„ =	0,6 „ „ „	5 „ =	0,3 „ „
„ Rufsland ⁸	1	„ =	0,1 „ „ „	2 „ =	0,1 „ „
„ Polen ⁹	1	„ =	0,1 „ „ „	2 „ =	0,1 „ „

600 Namen = 99,6 v. H. mit 1810 Pers. = 100,1 v. H.

Eine zuverlässige Statistik darf man hierin nicht erblicken wollen. Weder gestattet das zu Gebote stehende Material eine solche an sich, noch soll damit hinter dem Berge gehalten werden, daß die Verarbeitung, so viel Mühe auch daran gewendet ist, den höchsten Anforderungen nicht entspricht und Irrtümer enthalten wird (deren hauptsächlichste der Benutzer aus den Anmerkungen zu verbessern in Stand gesetzt ist). Aber wenigstens eine Vorstellung von der Zusammensetzung der Bevölkerung vermögen die Listen zu geben, deren Abweichungen fast lehrreicher sind als ihre Übereinstimmungen.

Über den Namen der Stadt ist endlich zu bemerken, daß er, wie der ihm jahrhundertlang, ja bis fast in die Gegenwart hinein anhaftende weibliche Artikel — es heißt stets »de stat to der Wismer« — erweist, in offener Abhängigkeit von dem Namen des Bachs »Wismara« steht. Ob aber der Name des Bachs oder der des Dorfs Wismar der frühere gewesen, ist nicht meines Urteils, und das zu ergründen, wird Sache der Slavisten sein, wenn es ergründet werden kann.

¹ v. Osterborch, v. Schusen, v. Wolmerstede, v. Brandeburgh (4), Sperenbergh, Borghagen, Dober, Haselowe, Kletceke, Cummelose, v. Perlebergh (2), Repyn (2), Vrygensten, Wistoch.

² v. Ankelem (2), v. Bard (3), v. Dymyn (7), v. Grimme (3), Gripeswolt, Colberch (9), v. Odera, v. Posewalck, v. Pyritz (2), Spanteköwe, Stetyn (2), Stoltenberch, v. Sunde (4), v. Tribbeses, Wolin (2).

³ Danus (3), Arusiensis, v. Bokenes, Bornholm, v. Hadersleue (3), Kallingeborch (2), Cappelle (2), v. Koldinghe, v. Langhelande, v. Nakscho, Nvborch, v. Rypen, v. Roskilde, v. Saskopinghe, Swinenborch (2), Vlenseborch, v. Gotlande (2), Sconure (2). — ⁴ v. Norweya (3). — ⁵ Went (v. Wenden) (9). — ⁶ Thuringus (2). — ⁷ v. Dune, Reuele, Prutze (2), Eluing. — ⁸ Rutenus (Ruce) (2). — ⁹ Polene (Polonus) (2).

I.

MAG. EILERT SCHÖNEFELD.

VON

FRIEDRICH CRULL.

Bekanntlich hat Hermann Körner oder — wie man den Namen meiner Meinung nach schreiben und aussprechen sollte — Körner in der bis 1435 reichenden D-Rezension seiner *Chronica novella* zum Jahre 1362 ausführliche Nachrichten über die Erhebung Herzog Albrechts von Meklenburg auf den schwedischen Thron »secundum magistrum Eylardum Schonevelt in sua cronica« mitgeteilt und in die deutsch geschriebene H-Rezension seiner Chronik von 1438 hinübergenommen. Auf die Frage nach dem Charakter der von Körner angezogenen Schrift, die von Junghans für ein von Eilert Schönefeld abgefästes Geschichtswerk gehalten wurde, während Koppmann sie als ein in dessen Besitz befindliches Exemplar eines offiziellen Aktenstücks auffaßt, das denselben Zweck verfolgte, wie die zum Teil auf ihm beruhende meklenburgische Parteischrift vom Jahre 1394¹, gedenke ich nicht einzugehen: die Persönlichkeit des Verfassers ist es, die mich hier interessiert.

Über Mag. Eilert Schönefeld erhalten wir durch Körner selbst Auskunft, indem er ihn zu 1402 und 1403 als »frater Eylardus Schonevelt, magister in theologia et provincialis Saxonie ordinis Predicatorum hereticeque pravitatis inquisitor« bezeichnet². Weiteres ist meines Wissens bisher nicht über ihn ermittelt. Nun bewahrt aber das Ratsarchiv zu Wismar zwei Urkunden, deren

¹ Vgl. Koppmann in *Chroniken d. deutschen Städte* Bd. 26, S. 357 bis 358 u. *Hans. Geschichtsbl.* Jahrg. 1900, S. 102—103.

² Koppmann a. a. O. 26, S. 358.

eine »Eylardus Schoneveld, vicarius ex parte ministri ordinis« gemeinsam mit dem dortigen Konvent der Predigerbrüder 1397 Okt. 5 ausstellt, während die andere von 1407 Mai 5 seiner als eines Verstorbenen erwähnt. Zu diesen beiden urkundlichen Aufschlüssen über ihn kommt eine allerdings nur auf Vermutung beruhende dritte. Die St. Jürgens-Kirche zu Wismar bewahrt unter andern Grabsteinen des 1879 abgebrochenen Schwarzen Klosters denjenigen des 1379 gestorbenen Lambert Schönefeld (Lambertus Schonevelt), einst Altarstein¹. Dieser Lambert Schönefeld kommt als Lemmeke im Zeugebuche 1363 (fol. 176), 1368 (fol. 185) und 1375 (fol. 196) vor, war aber keineswegs eine durch Stand und Würden hervorragende Persönlichkeit. Wenn er nun trotzdem im Chor des Dominikanerklosters seine Ruhestätte fand, so drängt sich, wie mir scheint, die Annahme auf, dafs dies durch ein ihm verwandtschaftlich nahe stehendes, einflußreiches Mitglied des Konvents veranlaßt worden sein müsse, als welches nur unser Mag. Eilert Schönefeld gedacht werden kann. Der Grad der Verwandtschaft, der diesen mit Lemmeke Schönefeld verband, läßt sich zwar nicht erkennen, doch ist wenigstens die Möglichkeit vorhanden, dafs Eilert der Sohn Lemmekes gewesen sei.

¹ Mekl. Jahrb. 56, S. 119.

II.

ZUM ZUSAMMENSTOSSE DER MEKLENBURGER MIT
KÖNIG WALDEMAR VON DÄNEMARK IM JAHRE 1358.

VON

FRIEDRICH TECHEN.

Im zweiten Bande der urkundlichen Geschichte der Hanse von Sartorius und Lappenberg ist auf S. 653—655 eine später lange Zeit vermisste undatierte Rostockische Abrechnung erhalten, die dort vermuthungsweise dem Jahre 1368, im Hansischen Urkundenbuche IV, Nr. 332 ebenso dem Jahre 1369 zugeschrieben wird, während Koppmann in den Nachträgen zu seinen Hanserezessen I, 8 S. 732—734, Nr. 1138 sie des genaueren einzureihen Bedenken getragen hat¹. Nach der Überschrift wird über den Erlös aus angehaltenen und genommenen Schiffen Rechenschaft abgelegt. Die Rechnung scheidet die Bareinnahmen aus den Verkäufen (mit nicht vollständiger Angabe der Aus-

¹ Inzwischen ist die Rechnung, ein Pergamentblatt, wieder aufgefunden und der Abteilung »Hanse« eingereiht worden. Das Original bietet nach freundlicher Mitteilung Koppmanns für den Druck in den Hanserezessen folgende Berichtigungen:

§ 1 Z. 4: et remansit obligatus 9¹/₂ mr. (nicht pro ¹/₂ mr.); S. 733 Z. 1 nach Boltone steht: 1 mr. pro 1 nave. Item ab eodem Boltone 3 mr. pro 1 nave. Item a dicto Boltone, worauf Z. 2: 4 mr. pro 1 nave folgt; Z. 3 statt: 10 mr. steht 9¹/₂ mr. (so auch in der Urk.-Gesch.).

§ 2 Z. 2 nach Vechte: 9¹/₂ mr., durchstrichen, übergeschrieben: 8 sol.; Z. 4: Amelunghus; Z. 6 nach navibus est: 18 mr. cum quatuor sol.

§ 4 Z. 6 beginnt: 1 nave et annona; Z. 7 steht: cum annona et d[enariis]; Z. 8 l.: de Skan[ia]; Z. 9: Axecowe; Z. 10: et d[enariis]; Z. 11: Nycopinge.

§ 6 Z. 3: Vec[h]te.

§ 8 Z. 6; duchten duchten steht in der Hdschr.; Z. 7: domino Bertoldo Roden.

stände) — § 1 — und die Rückstände — § 2 —, so dafs erst aus der Zusammenfassung beider Rubriken, in denen nach spätern Eingängen geändert ist, ein richtiges Verständniss ermöglicht wird. Durch zwei von Koppmann nach Auffindung der Vorlage und unter Berücksichtigung der daraus gewonnenen Berichtigungen aufgemachte Übersichten wird dies so erleichtert, dafs ich von der mir erteilten Erlaubnis, diese meinem Texte einzufügen, dankbar Gebrauch mache¹. Es haben danach erstanden:

H. v. d. Vechte	. 3 Sch.	à 3	℔ = 9 ℔,		
	2	" à 2 ¹ / ₂	" = 5 "	= 14 ℔,	zahlt 13.8, rest. — ℔ 8 β,
Wyse u. Ybendorp	1	" à 4	"	= 4 " "	4.—
Bolte u. Genossen	1	" à 4	"	= 4 " "	4.—
Bolte	1	" à 1	"	= 1 " "	1.—
	1	" à 3	"	= 3 " "	3.—
	1	" à 4	"	= 4 " "	4.—
Gerh. v. Cena . . .	1	" à 5	"	= 5 " "	5.—
Jordan	6	" zu		22 ¹ / ₂ "	" 9.8, rest. 13 ℔ — β,
Telghete	1	" à 4	"	= 4 " "	4.—
"	1	" à 4 ¹ / ₂	"	= 4 ¹ / ₂ "	" 4.8
Lange	1	" à 2	"	= 2 " "	2.—
Amelung	1	" à (2	"	= 2) "	" 1.—, rest. 1 ℔ — β,
Wildeshusen. . . .	1	" à 4 ¹ / ₂	"	= 4 ¹ / ₂ "	" 2.— " 2 " 8 "
Nykjöbinger . . .	1	" à 2	"	= 2 " "	2.—
Uplending	1	" à 1 ¹ / ₂	"	= 1 ¹ / ₂ "	" 1.8
Ybendorp	(1	" à 1 ¹ / ₄	"	= 1 ¹ / ₄) "	" —.—, rest. 1 ℔ 4 β,
	25			79 ¹ / ₄	61.—, rest. 18 ℔ 4 β.

Verkauft werden:

1 Schiff	à 1	℔ — β	= 1	℔ — β,
1	" à 1	" 4	" = 1	" 4 "
1	" à 1	" 8	" = 1	" 8 "
3	" à 2	" —	" = 6	" — "
2	" à 2	" 8	" = 5	" — "
4	" à 3	" —	" = 12	" — "
4	" à 4	" —	" = 16	" — "
2	" à 4	" 8	" = 9	" — "
1	" à 5	" —	" = 5	" — "
6	" für 22	" 8	" = 22	" 8 "
<hr/>				
25 Schiffe für	79 ℔ 4 β;		
davon sind eingegangen	61 " — "		
noch ausstehend	18 " 4 "		

¹ Koppmann fügt zur Erläuterung hinzu: §§ 1—3 handeln von Schiffen, die verkauft werden und deren Zahl nach § 3 25 beträgt; die Zahl

Die erzielten Preise fallen durch ihre Geringfügigkeit auf, zumal wenn man die von Stieda in den Hansischen Geschichtsquellen 5 S. LXVII ff. ermittelten Werte vergleicht, und es müssen entweder die Schiffe sehr wenig brauchbar oder recht klein oder es muß ein großes Risiko gewesen sein sie zu übernehmen: vielleicht hat auch alles zusammengewirkt. Als freigegeben oder verschenkt (an die Vorsteher der Marienkirche) werden des weiteren 36 Schiffe aufgezählt, aufser denen noch eine ganze Anzahl (quamplures) an Rostocker und Warnemünder gegen eidliche Versicherung ausgeliefert sind. Das werden zusammen die 42 Schiffe sein, die Heinr. v. Vemern und Joh. Dusentpund den Kämmerern übergeben hatten, so daß diese im ganzen über 67 Schiffe zu verfügen gehabt hatten. Die Ladung hatte aus Gerste oder Korn und Holz bestanden. Als Eigentümer werden Dänen genannt, 1 Schiff stammte von Skanör, 1 von Niekjöbing (Nycopinge); 15 aus Niekjöbing (Nycopingh) sind Schenke von Wardbergh und Nic. Basse zu Liebe, 3 auf Bitte des Bischofs von Odense auf Fünen freigegeben.

Schon Koppmann hat die nur mit ihren Vornamen genannten Ratmannen, die Rechnung legen, als Heinrich Vrese und Arnold Kröpelin erkannt. Daß diese aber nur als Kämmerer in Betracht kommen, wird nicht in Zweifel gezogen werden. Als solche fungierten sie nach der von Wigger aus den Rostockischen Stadtbüchern hergestellten Liste (Mekl. U.-B. XIII, S. XII) zusammen in den Jahren 1354, 1355, 1357, 1358 (Juli, November), 1360 (bis September). Für das Jahr 1355 fehlt es in den ins Urkundenbuch aufgenommenen Stadtbuchschriften an einem Belege, da Nr. 8023 nicht sicher datiert ist. Für das Jahr 1354 geben Nr. 7869, 7916 (März), 7924, 7961, 7863 Anm. die Bestätigung; für 1357 Nr. 8312 (nach Febr. 17), 8319 (nach März 15), 8385, 8421 (Dez. 1357 bis März 27 1358), 8422; für 1358 Nr. 8461 (Febr. 28), 8480, 8495, 8532 (1358 Nov.

derer, aus deren Erlös bares Geld einkommt, beträgt nach § 1 aber nur 24. Das 25. Schiff ist dasjenige, welches von Radeke Ybendorp gekauft wird; da er hierauf nichts bezahlt hat, so fehlt es in § 1. Vom Amelungschen Schiffe wird der Kaufpreis überhaupt nicht angegeben, sondern der von demselben bar eingegangene Teil in § 1 und der restierende in § 2, und es wird demgemäß auf S. 733 Z. 7 nach obligatus zu ergänzen sein [subscripta].

bis 1359 März 22); für 1360 Nr. 8728 (März 10), 8512 Anm., 8772. Hinzu tritt für 1359 zu der schon angeführten Nr. 8532 noch 8467 Anm. Im November 1360 war Arnd Kröpelin Bürgermeister. Die hiermit gewonnene Datierung wird durch eine Prüfung der anderen in der Abrechnung begegnenden Namen genügend bestätigt. Herr Joh. Tölner ist tot 1360 nach Dez. 16 (Mekl. U.-B. Nr. 8809), testiert hatte er 1360 Sept. 19 (Nr. 8721). Heinrich v. Vemern kann nicht der zuletzt im Jahre 1355 als lebend erwähnte Ratmann sein (Mekl. U.-B. 8083), wie ihm auch nicht das Prädikat »dominus« gegeben wird, Joh. Dusentpunt aber, der im Jahre 1361 als verstorben bezeugt ist (Mekl. U.-B. Nr. 8945), wird erst nach Abfassung unserer Rechnung in den Rat gekommen sein, dem er nur ganz kurze Zeit angehört haben wird. Lud. Pilgrim, Henneke Grenze, Herrn Heinr. Kruse und Herrn Berthold Rode würde man nach dem Vorkommen dieser Namen im Mekl. U.-B. einer früheren Zeit zurechnen müssen, wenn nicht ihre Verbindung mit Herrn Heinr. Quast, der als Ratmann zuerst 1351 (Nr. 7539) und zuletzt 1358 (Nr. 8479, 8557 B) erscheint, 1359 im März aber tot gewesen sein muß (Nr. 8580), allen Skrupel behöbe. Der Apotheker Johann kann entweder Joh. Penzlin sein, der seine Apotheke 1358 im Juni abgegeben, oder auch Joh. v. Deltze, sein Schwiegersohn, der sie von ihm übernommen hat (Nr. 8491). Nach diesen Zeugnissen ist es ausgeschlossen, daß die Rechnung später als 1360 fällt, und wegen Herrn Heinr. Quasts ist als letzter möglicher Termin das Jahr 1359 anzunehmen. Danach wird man aber die Wegnahme der Dänischen Fahrzeuge ins Jahr 1358 zu setzen haben und sie mit dem Zusammenstosse der Meklenburger mit König Waldemar in Verbindung bringen müssen, von dem die Rechenschaft des Ritters Otto v. Dewitz (Mekl. U.-B. Nr. 8453 S. 277), die Inschrift im Chore der Wismarschen Dominikanerkirche (Mekl. Jahrb. 45, S. 31 § 8, Mekl. U.-B. Nr. 8496 mit Anm.) und unter falschen Jahren Körner (bei Schwalm S. 72 § 602, S. 280 § 838) Kunde geben. Auch Detmars Nachricht in den Lübschen Chroniken (Koppmann I, S. 530 mit der Anm.) wird damit in Zusammenhang stehn. Daß aber die Rostocker ebenso wie die Wismarschen an dem Konflikte mit Dänemark unmittelbar beteiligt gewesen sind, bezeugt der Vertrag von 1360

Aug. 10 (Mekl. U.-B. Nr. 8775 S. 622), ein Vertrag, dem allerdings ein früherer im Jahre 1358 vorausgegangen sein muß (Mekl. U.-B. Nr. 8524 Anm.), wie denn auch die Rostocker gemäß der hier behandelten Abrechnung vorher eine große Zahl Schiffe freigegeben haben. Zur Sache sind zu vergleichen Dahmann, Geschichte Dänemarks I, S. 507 ff., Schäfer König Waldemar S. 159 Anm. u. S. 160 Anm., Koppmann, Hanse- rezesse 1, S. 160—162, Höhlbaum in der Anm. zum Hans. U.-B. III, S. 185.

MAX FERLICH.

III.

NACHTRAG ZU DEN HANSEAKTEN AUS ENGLAND.

MITGETEILT

VON

MAX PERLBACH.

Im Athenaeum 1904, I, S. 500 wird von J. A. H. Murray eine Urkunde von 1340 Aug. 12 (Westminster Charter 22, 769) veröffentlicht, die den wohlbekannten Dortmunder Großkaufmann Alwin von Reval betrifft. Um den Inhalt der hansischen Forschung näher zu legen, mag der Abdruck des kurzen Stücks hier wiederholt werden:

Debentur in garderoba domini Regis Edwardi tertii post conquestum Aluino de Reuele mercatori Alemannie pro precio octo milium sexcentorum ginta et sex Florenorum auri de Florencia et octo grossorum Turonensium ab eo emptis ad opus ipsius Domini Regis per computum Senescalli Scriptum apud Andwerp duodecimo die Augusti anno regni Domini Regis supradicti quarto decimo. Mille et trescentas libras.

IV.

NACHLESE ZU DEN HANSEREZESSEN VON 1407—1429 AUS DEM STADTARCHIV ZU LÜNEBURG.

MITGETEILT

VON

KARL KOPPMANN.

Die Kenntnis der nachfolgenden Schriftstücke, die sich neuerdings im Stadtarchiv zu Lüneburg aufgefunden haben, verdanke ich der Güte des Herrn Archivar Dr. Reinecke. Ohne gerade von besonderer Wichtigkeit zu sein, ergeben sie doch mannigfache Bereicherung unseres Wissens.

Nr. 1 u. 2 lehren uns eine schon 1407 bestehende Trübung des Verhältnisses Lübecks zu Herzog Erich IV. von Sachsen-Lauenburg kennen, dessen Söhne der Stadt 1409 Okt. 14 ihre Absage schicken: Lüb. U.-B. 5, Nr. 273; vgl. Städtechron. 26, S. 146—149. — Nr. 3 betrifft die Verhandlungen zu Meppen, die ich H.-R. 5, S. 458—460 u. 8, S. 690—691 zu 1409 Juni 10—13 gesetzt habe, während sich aus ihr ergibt, dafs unter dem Felicianus-Tag nicht der 9. Juni, sondern der 20. Oktober zu verstehen ist (vgl. Hans. Geschichtsbl. 1877, S. 45 Anm. 1) und dafs folglich die Verhandlungen erst 1409 Okt. 21—24 stattfanden; dadurch erklärt sich denn auch, dafs nach der Bewilligung einer sechswöchentlichen Frist ein neuer Tag auf Dez. 8 angesetzt wurde (H.-R. 5, Nr. 580 §§ 14, 15). — Nr. 4 bezeugt uns einen 1409 Okt. 12 zu Oldesloe abgehaltenen Tag, der vermutlich den inneren Zwiespalt Lübecks betraf. — Nr. 6 betrifft das Verhältnis des alten Lübecker Rats zu Lüneburg. — Nr. 7 bezieht sich auf die dem Hochmeister 1411 Nov. 1 zu

Wismar zugesagte Sendung von 100 Schützen (H.-R. 6, Nr. 50 § 13). — Nr. 9 handelt von der Abrechnung, die wegen der Kosten der mißglückten Versenkung des Reveshol vor Kopenhagen (Städtechron. 28, S. 300—301, 393) stattfinden soll: vgl. H.-R. 8, Nr. 570 u. 571. — Das interessanteste Stück ist Nr. 8 von 1426 Okt. 26. Ihr zufolge hatte man, vermutlich auf dem Tage von Okt. 7 zu Lübeck, mit Lüneburg über dessen Entbietung der sächsischen Städte verhandelt, von Lüneburg aber war dies Lübeck gegenüber für unrätlich erklärt worden; statt dessen kam es dann 1427 März 12 zur Besendung des Braunschweiger Tages (H.-R. 8, S. 99—108). Okt. 13 hatten die Schiffe Lübecks, Hamburgs und Lüneburgs vor dem Wismarschen Tief sein sollen (das. 8, Nr. 99); Okt. 26 warteten sie noch, während die dort liegenden Schiffe Stralsunds, Rostocks und Wismars ihrer harften, auf günstigen Wind zum Aussegeln: dadurch erhält die betreffende Angabe Korners (Städtechron. 28, S. 252) Berichtigung und Erklärung. Nach Empfang der städtischen Absagebriefe befahl König Erich nach Korners Bericht (Städtechron. 28, S. 251) den Seinen sofort die Aufgabe der Belagerung Schleswigs und dieser Befehl wurde so überhastet ausgeführt, dafs die bisher Belagerten in dem verlassenen Bollwerk nicht nur Lebensmittel, sondern auch »petrariam magnam« erbeuteten; Okt. 17 hatte Lübeck seinen Absagebrief abgeschickt (H.-R. 8, Nr. 105); schon Okt. 22 morgens geschah es, dafs die Belagerer das Bollwerk in Brand setzten und fortritten, indem sie »ene redelike stenbussen« zurückliefen.

1. Lübeck an Lüneburg: Hamburg, das mit Lüneburg zusammen unternommen hat, zwischen [Herzog Erich IV] von Sachsen und ihm wegen dessen vermeintlichen Anspruchs eine Tagfahrt zu vereinbaren, hat ihm geschrieben, dafs ein solcher (in desser negesten vasten up den sondach, als me singende wert oculi) Febr. 27 zu Mölln stattfinden solle; begehrt, dafs es denselben gleichfalls besende. — 1407 (des sonavendes vor lichtmissen) Jan. 29.

Pergament; Spuren des briefschliessenden Siegels.

2. Lübeck an Lüneburg: begehrt, dafs es in Gemäfsheit dessen, was seine, Hamburgs und Lübecks Ratssendeboten zu Ratzeburg mit [Herzog Erich IV.] dem Ältern von Sachsen ver-

abschiedet, seine Ratssendeboten (dallinge over achte daghen) Mai 8 wieder in Mölln habe. — 1407 (des sondages vocem jocunditatis) Mai 1.

Pergament; Reste des briefschliessenden Siegels.

3. Hamburg an Lüneburg: antwortet auf dessen ihm durch Dietrich Cusvelt berichtete mündliche Werbung, dafs es für die beiderseitigen Abgeordneten nach Meppen sicheres Geleit besorgen werde, und begehrt, dafs es die Seinen Aug. 19 in Hamburg habe. — 1409 Aug. 14.

Pergament; Spuren des briefschliessenden Siegels.

Honorabilibus et prudentibus viris, dominis proconsulibus et consulibus Luneborgensibus, amicis nostris predilectis, debet.

Vruntlike grute mit alles ghudes begheringhe tovoeren. Eersamen leven besunderen vrunde. Also Diderik Cusvelt, unse sriver, to uns ghebracht heft, to der dachvaert to Meppen de juwe in velecheit to besorgende etc., des wille juwe ersamheit weten, dat wy de velicheit leydes willen beide vor de juwe unde de unse besorghen, also wy allerbeste moghet, vruntliken biddende, dat gy de juwe willen hiir senden, in mandaghe neghest komende unvortoghert hiir jo to wesende. Juwe vruntlike antworde dar van biddende. Ghode siid salich unde sund bevalen. Scriptum in vigilia assumptionis Marie nostro sub secreto 1409.

Consules Hamburgenses.

4. Hamburg an Lüneburg: hat auf sein an Lübeck gerichtetes Schreiben wegen eines Tages zu Oldesloe heute Abend von diesem zur Antwort erhalten, dafs es die Seinen (in sonnabend to middaghe neghestkomende) Okt. 12 dorthin senden wolle; begehrt, dafs es die Seinen (in vridaghenavende) Okt. 11 in Hamburg habe, damit sie mit dessen Sendeboten (in sonnabend) Okt. 12 den Tag wahrnehmen (betiden). — 1409 (up sunte Dyonisii dach des avendes spade) Okt. 9.

Pergament; Reste des briefschliessenden Siegels.

5. Der in Hamburg weilende [alte] Rat von Lübeck an Lüneburg: ersucht um Bezahlung des Restbetrags seiner Schuld, wegen derer ihm auch Kg. Ruprecht geschrieben habe¹. —

¹ H.-R. I, 5, Nr. 564, 565.

Hamburg, unter Herrn Marquards v. Damen Siegel [1410] (des midwekens na reminiscere) Febr. 19.

Papier; Reste des briefschließenden Siegels.

6. Hamburg an Lüneburg: hat sein Schreiben wegen eines um Dez. 13 zu Lübeck zu haltenden Tages mit seinem Begleit-schreiben an Lübeck gesandt; aus der abschriftlich mitgetheilten Antwort werde es ersehen, dafs Wismar den Tag zu besenden gedenke; will dies ebenfalls tun und ersucht, dafs Lüneburg seinen Ratssendeboten den Münzmeister beordne; sendet ihm angebunden ein Schreiben Lübecks¹. — 1410 Dez. 4.

Pergament; Spuren des briefschließenden Siegels.

Ersamen wisen heren, borgermesteren unde raetmannen tho Lüneborch, unsen besunderges leven vrunden, debet.

Vruntlike grute und wes wy ghudes vormogen tovoeren. Ersamen leven besunderen vrunde. Willet weten, dat wy unse breve gesand hadden an de van Lubeke mit der uthscrift juwes breves, den gy an uns gesand hadden, inholdende van deme dage, bynnen Lubeke to holdende umme sunte Lucien dage tokomende, des avendes in der herberge to wesende, also gy geramet hebben unde uns ok wol to synne is. Des hebbet uns de vorscreven van Lubeke een antworde wedderscreven, des wy juw uthscrift hiir inne besloten senden. Unde also gy in der sulven uthscrift vindende werden, dat de van der Wismer den dach vorscreven holden willen unde wy de unse dar ok menen to sendende, also de van Lubeke begerende siin, so bidde wy vruntliken mit andacht, dat gy de juwe ok dar willen senden unde willen dar denne mit juw bringen juwen muntemestere. Unde willet uns hiir van wedder scriven juwe antworde by dessem boden. Gode siit salich unde sund bevalen. Screven under unser stad secrete in sunte Barberen dage 1410.

Ok sende wy juw der van Lubeke breek hiir by bunden, also de van Lubeke van uns sind begerende, de en uns gesand hebben.

Consules Hamburgenses.

7. Hamburg an Albert van der Mölen und Hinrich Bere, Bürgermeister zu Lüneburg: antwortet auf ihr an Bürgermeister Meinhard Buxtehude gerichtetes Schreiben, dafs es seine dem

¹ H. R. 6, Nr. 728.

Hochmeister zu sendenden Schützen¹ Nov. 17 in Lübeck zu haben gedenke und heute Lübeck ersucht habe, in der Zwischenzeit Schiff und Kost für dieselben zu besorgen; Meinhard Buxtehude habe ihm berichtet, daß Thidemann Hitveld von Preußen die Reise zu Wasser für das Rätlichste halte. — 1411 Nov. 13.

Pergament; Reste des briefschließenden Siegels.

Honorabilibus et discretis viris, dominis Alberto de Molendino et Hinriko Beren, proconsulibus Luneborgensibus, amicis nostris dilectis, debet.

Vruntliken grut mit begheringe alles gudes tovern. Leven vrunde. Her² Meynard Buxtehude, unser stad borgermeister, heft uns berichtet, wo gi em ghescreven hebben, begherende, dat gi gerne wüsten unse meninghe umme unse schutten deme heren homeistere in Pru[tzen] over to sendende; dar wolde sik juwe raed ok na richten etc. Willet weten, dat wi unse schutten alrede gantzliken darto wunnen hebben, unde de wille wii in dinxtedaghe neghest komende des avendes, oft God wil, to Lubeke bynnen hebben. Unde dat hebbe wii dallingh deme rade van Lubeke also ghescreven, biddende, dat zee en underdes willen vorseen wezen umme schip unde vitalige, dat zee mit den eren sunder langhe togheringe moeghen komen bette in Prutzen; unde wes uns dar vore boert uthtoleghende, dat wille wii en gerne schikken, wanneer wii dat weten. Ok hebbe wii van hern Meynarde vorstaen, dat her Thidemanne Hitvelde uth Prutzen nuttest duchte, dat me de scutten to watere over sande beth in Prutzen. Wes juwem rade hiir ane bequemest is mit eren schulden to doende, dat zette wii to erer wisheit. Ghode siid bevalen. Screven under unser stadt secrete in sunte Brixius daghe anno 1411. Consules Hamburgenses.

8. Lübeck an Lüneburg: antwortet auf dessen Schreiben über die von ihm nicht für rätlich gehaltene Berufung Braunschweigs und Magdeburgs, es sei bereit, mit seinen zu ihm kommenden Sendeboten darüber zu verhandeln; meldet, daß die [Dänen] das Bollwerk vor Gottorp Okt. 22 verlassen und in Brand gesetzt und eine Steinbüchse zurückgelassen haben, und

¹ Vgl. H. R. 6, S. 33 Anm. 3.

² Herrn.

dafs die Mannschaften Lüneburgs, Hamburgs und Lübecks bereit sind, bei günstigem Wind auszusegeln, diejenigen Stralsunds, Rostocks und Wismars zusammen beim Witten Öwer liegen. — [14]26 Okt. 26.

Pergament; Spuren des briefschliessenden Siegels.

Commendabilibus et circumspectis viris, dominis proconsulibus et consulibus Luneborgensibus, amicis nostris dilectis, debet.

Unsen vrundliken grud tovoeren unde wes wy gudes vormogen. Erzamen heren, besunderen leven vrundes. So also gy uns scriven mank meer worden van wegen der besendinge unde des handels myt den van Brunswigk unde Meydeborgh etc., also dat jw dunket nicht bequeme to wesende, dat gy de erbenomeden stede dar umme vorbaden, umme zake willen, der gy uns wol berichten wyllen laten, waner de juwen ersten by uns komende werden etc., so wille wy, leven vrundes, der gheliken sprake myt en gherne dar umme hebben, wes nuttest dar ynne sy to donde etc. Vorder, leven heren, beghere wy jw weten, dat wy ware bodescop hebben, dat de gennen, de yn deme bolewerke weren vor Gotorpe, en dinxtedage en morgen negest vorgangen dat sulve bolewerk ansteken unde vorbrand hebben unde syn alle enwech gereden unde hebben dar gelaten ene redelike stenbussen. Ok, leven vrundes, so syn de juwe, der van Hamborgh unde de unze alle berede uttosegelende, mochte men dat an deme winde hebben, unde de Sundeschen, Rozstokeschen unde Wismarschen liggen zamentliken in der zee by deme Witten Øvere unde beyden der unsen. Siit Gode bevolen. Screven under unzeme secrete in sunte Symon unde Jude avende der hilgen apostelen anno 26. Consules Lubecenses.

9. Lübeck an Lüneburg: ersucht, dafs es seine zu ihm kommenden Sendeboten in Betreff der Berechnung wegen der vor Kopenhagen versenkten Schiffe zur Verhandlung und zum Abschlufs bevollmächtige. — 1429 März 13.

Pergament; Spuren des briefschliessenden Siegels.

Den ersamen vorsichtigen wisen mannen, heren borgermesteren unde radmannen to Luneborg, unsen besunderen guden vrunden, debet.

Unsen vruntliken grud unde wes wii ghudes vormogen tovoeren. Ersamen heren, leven vrunde. Juwe erliken sende-

boden, de negest bynnen unser stad to dage weren¹, mogen jw wol berichtet hebben also umme de schepe, de gesencket sin worden vor Copenhaven, rekenschop dar van to dõnde etc.: des, leven heren unde vrunde, begere wii, dat gi juwen sendeboden, de negest in unse stad werden komende², in bevele mede dõn willent, sollike rekenschop van der vorscreven senckinge wegen der schepe to handelende unde alle dondes van juwer wegen dar inne to beslutende; versculde wii umme juwe leven gherne, wor wii mōgen. Siid Gode bevolen. Screven under unser stad secrete des sondages, also men singet in der hilgen kerken judica, anno etc. 29. Consules Lubecenses.

¹ 1429 Febr. 5?: vgl. H. R. 8, S. 370—373.

² 1429 Apr. 1?: vgl. H. R. 8, S. 383—385.

DAS ZWEITE STRALSUNDISCHE STADTBUCH (1310—1342).

HERAUSGEGEBEN VOM RÜGISCH-POMMERSCHEN GESCHICHTS-
VEREIN ZU GREIFSWALD UND STRALSUND, IM ANSCHLUSS AN
DEN VON CHRISTIAN REUTER, PAUL LIETZ UND OTTO WEHNER
VERÖFFENTLICHTEN ERSTEN TEIL, BEARBEITET VON ROBERT
EBELING, STADTARCHIVAR ZU STRALSUND, STRALSUND, VER-
LAG DER KGL. REGIERUNGS-BUCHDRUCKEREI, 1903.

VON

KARL KOPPMANN.

Wie der Titel andeutet, erschien der erste Teil dieses Buches, der 'Liber de hereditatum obligatione', 'herausgegeben von Dr. Christian Reuter, Oberlehrer am Gymnasium, Paul Lietz und Dr. Otto Wehner, Oberlehrer am Realgymnasium', schon früher, nämlich 'als gemeinsame wissenschaftliche Beilage zu den Programmen des Gymnasiums und des Realgymnasiums Ostern 1896'. Dieser ist von Hasse, Jahrg. 1896, S. 209—211 angezeigt worden. Die damals von den Herausgebern ausgesprochene Hoffnung, 'den Rest in einigen Jahren nachliefern zu können', scheiterte daran, daß Reuter, dem wir auch die Herausgabe des Kieler Rentebuchs und des Kieler Erbebuchs verdanken, und Lietz Stralsund verließen. Wieder aufgenommen ward die Arbeit durch Ebeling, der im Herbst 1900 mit der Verwaltung des städtischen Archivs betraut wurde, und der Rügisch-Pommersche Geschichtsverein zu Greifswald und Stralsund übernahm die Herausgabe, während die Stadt Stralsund nicht nur die noch vorhandenen Exemplare des ersten Teils demselben zur Verfügung stellte, sondern in liberalster Weise auch die Hälfte der Druckkosten trug.

Das nunmehr vollständig im Abdruck vorliegende zweite Stralsundische Stadtbuch knüpft gleich dem Verfestigungsbuch¹ unmittelbar an das von Fabricius herausgegebene erste Stadtbuch² an, indem es von 1310 ab, wie jenes die Verfestigungen und Urfehden, so seinerseits die Verpfändungen und die Auflassungen von Grundstücken, sowie auch die Ratswillküren verzeichnet.

Die Handschrift ist ein Folioband von ursprünglich 96 Pergamentblättern, die durch Einschiebungen auf 130 vermehrt sind, und reicht in allen drei Abteilungen bis 1342. In bezug auf die Schreiber (Reuter S. VI—VII, vgl. Hasse a. a. O. S. 211; Fabricius in Hans. Geschichtsquellen I, S. IX—XI) sei zunächst nur bemerkt, daß Johann von Köslin, der sein Amt 1306 Okt. 9 angetreten und sich schon am ältesten Stadtbuch beteiligt hatte, derjenige war, der das neue Stadtbuch einrichtete. Die Sprache ist durchweg die lateinische; nur Nr. 328 v. 1316 Apr. 12 und die nachträgliche Eintragung Nr. 1689 v. 1380 Jan. 11 sind niederdeutsch geschrieben.

Bl. 1 war ursprünglich leer gelassen, wurde aber später zu vier Eintragungen benutzt, von denen die beiden ersten die Jahreszahlen 1328 und 1329 tragen. Die erste Abteilung, der 'Liber de hereditatum obligacione', umfaßt (fol. 2 a—61 b) 1640, die zweite, der 'Liber de hereditatum resignacione' oder nach einer voranstehenden Bezeichnung 'Liber de empcione et resignacione hereditatum' (fol. 62 a—112 a), 1970, die dritte, der 'Liber de arbitrio consulum et eorum specialibus negociis' (fol. 113 a—130 b) 107 Eintragungen. Eine strenge Scheidung der Geschäfte findet sich, wie wohl bei allen Büchern dieser Art aus älterer Zeit, in keiner der gedachten Abteilungen. In den beiden ersten herrscht im allgemeinen die chronologische Ordnung, während die dritte in dieser Beziehung ein wirres Durcheinander aufweist³, das eine bestimmte Datierung mancher Eintragungen

¹ O. Francke, Das Verfestigungsbuch d. St. Stralsund, mit einer Einleitung v. F. Frensdorff (Hans. Geschichtsquellen Bd. 1), Halle, 1875.

² F. Fabricius, Das älteste Stralsundische Stadtbuch (1270—1310), Berlin, 1872.

³ f. 113 a: 1310, Nr. 3619—21: 1312; f. 113 b: 1312, Nr. 3627, 28: 1313; f. 114 a: 1313, Nr. 3630 (nachträgl. Eintragung): 1312, Nr. 3632; 1316; Nr. 3633: 1315; f. 114 b: 1321; f. 115 a: o. J., Nr. 3644: 1337;

unmöglich macht oder doch außerordentlich erschwert. Aber auch in jenen lassen sich nicht alle Eintragungen mit voller Sicherheit diesem oder jenem Jahr zuweisen, da, wie es in den Stadtbüchern häufiger der Fall ist, die Eintragungstermine gewöhnlich nur beim Beginn einer neuen Seite vermerkt, am Schluss der Eintragungen selbst nur verhältnismäßig selten angegeben sind und der letzte Termin des alten von dem ersten Termin des neuen Jahres manchmal durch einen längeren Zeitraum getrennt ist. Trotz der dadurch veranlassten Unsicherheit der Zählung wird es von Interesse sein zu sehen, wie sich die beiden Arten der Rechtsgeschäfte in den einzelnen Jahren und Jahrzehnten numerisch zu einander verhalten:

1310:	f. 2 a—5 b:	67;	f. 62 a—62 b:	31
1311:	f. 6 a—8 b:	45;	f. 63 a—63 b:	25
1312:	f. 8 b—10 b:	39;	f. 64 a:	14
1313:	f. 11 a—14 a:	57;	f. 64 b—65 a:	24
1314:	f. 14 a—17 a:	67;	f. 65 b:	11
1315:	f. 17 b—19 a:	39;	f. 66 a:	9
1316:	f. 19 b:	8;	f. 66 b:	12
1317:	f. 20 a—23 a:	44;	f. 67 a—68 a, 72 a:	52
1318:	f. 23 b—26 b:	65;	f. 68 b—70 b:	67
1319:	f. 26 b—28 b:	60;	f. 71 a, b, 72 b, 73 a:	67
1320:	f. 29 a—31 a:	48;	f. 73 b—75 a:	53

f. 115 b: 1328, Nr. 3646: 1331, Nr. 3647, 48: 1334, Nr. 3650: 1335, Nr. 3651, 52: 1336: f. 116 a: 1340, Nr. 3653 (nachträgl. Eintragung): 1283, Nr. 3654: 1341; f. 116 b: o. J.; f. 117 a: o. J., Nr. 3657: 1340; f. 117 b, 118 a: leer; f. 118 b: o. J.; f. 119 a—122 a: leer; f. 122 b: o. J., Nr. 3660: 1320, Nr. 3666, 67: 1330, Nr. 3668: 1333; f. 123 a: 1322, Nr. 3670: 1326; f. 123 b: o. J., Nr. 3671: 1330, Nr. 3672 (nachträgl. Eintragung): 1323, Nr. 3673: 1330; f. 124 a: o. J., Nr. 3675: 1326, Nr. 3676, 77: 1331; f. 124 b: o. J., Nr. 3686: 1334; f. 125 a: o. J., Nr. 3683: 1331; f. 125 b: o. J., Nr. 3685: 1327, Nr. 3686: 1334; f. 126 a: o. J., Nr. 3689: 1380; f. 126 b: o. J., Nr. 3690: 1329, Nr. 3691: 1330, Nr. 3692: 1331, Nr. 3693: 1336; f. 127 a: leer; f. 127 b: o. J., Nr. 3695: 1322, Nr. 3696: 1327, Nr. 3699, 3700: 1328, Nr. 3701: 1340; f. 128 a: o. J., Nr. 3702: 1341; f. 128 b: o. J., Nr. 3703: 1323, Nr. 3704: 1325, 1326, Nr. 3705: 1325, Nr. 3707: 1330, Nr. 3709: 1332; f. 129 a: o. J., Nr. 3711: 1321; f. 129 b: o. J., Nr. 3712: 1322, Nr. 3713: 1323, Nr. 3716: 1332, Nr. 3717 (angeheftet): 1349; f. 130 a: o. J., Nr. 3718: 1319; f. 130 b: leer, Nr. 3719 (angeheftet): 1304, Nr. 3720 (angeheftet): 1349, Nr. 3721 (eingelegt): 1333.

1311—1320: i. D.:	47,2;	33,4
1321:	f. 31 a—33 b: 46; f. 75 a—78 a:	78
1322:	f. 34 a—35 b: 45; f. 78 b—80 b:	77
1323:	f. 36 a—36 b: 26; f. 81 a—82 b:	71
1324:	f. 37 a—37 b: 25; f. 83 a—84 b:	66
1325:	f. 37 b—38 a: 12; f. 85 a—86 a:	55
1326:	f. 38 a—38 b: 27; f. 86 b—87 a:	34
1327:	f. 39 a—40 a: 38; f. 87 b—88 a:	45
1328:	f. 40 a—41 b: 54; f. 88 b—89 b:	48
1329:	f. 42 a—43 b: 53; f. 90 a—92 b:	98
1330:	f. 43 b—45 b: 68; f. 93 a—94 a:	60
1321—1330: i. D.:	39,4;	63,2
1331:	f. 46 a—46 b: 36; f. 94 b—96 a:	90
1332:	f. 47 a—47 b: 33; f. 96 b—97 a:	51
1333:	f. 47 b—49 a: 56; f. 97 b—98 b:	78
1334:	f. 49 a—49 b: 39; f. 99 a—100 a:	75
1335:	f. 50 a—51 a: 63; f. 100 b—102 a:	107
1336:	f. 51 a—52 b: 66; f. 102 b—103 b:	72
1337:	f. 52 b—54 a: 70; f. 103 b—104 b:	81
1338:	f. 54 a—55 b: 67; f. 105 a—105 b:	62
1339:	f. 56 a—57 a: 70; f. 106 a—107 a:	82
1340:	f. 57 b—58 b: 61; f. 107 b—109 a:	111
1331—1340: i. D.:	56,1;	80,9
1341:	f. 59 a—60 b: 67; f. 109 b—110 b:	95
1342:	f. 61 a—62 a: 49; f. 111 a—112 a:	69
1310—1342:	1640;	1970
1310—1342: i. D.:	49,7;	59,7.

Wenn sich die abnormen Verhältnisse, die uns im ersten Jahrzehnt entgegneten, wenigstens zum Teil durch die allgemeiner bekannten inneren und äußeren Geschehnisse Stralsunds während dieses Zeitraums erklären, so bleiben doch manche Auffälligkeiten, die schwerlich durch den Zufall herbeigeführt sind, sondern vermutlich auf einem Wandel wirtschaftlicher Anschauungen beruhen, über den zunächst die Erforschung der Lokalgeschichte Aufschluss zu geben imstande sein wird.

Dafs dies nicht zu den Aufgaben des Herausgebers gehört, ist selbstverständlich. Wohl aber vermisse ich in seiner Einleitung die Erwähnung des für die Geschichte des Stadt-

buchwesens nicht unwichtigen Umstandes, dafs zwischen Bl. 71 b von »1319 circa Pentecostes« und Bl. 72 b von »1319 circa Jacobi« auf Bl. 72 a 17 Eintragungen unter der Überschrift »De agris et ortis« mit dem Zeitvermerk: »A. D. 1317 in Nativitate Marie incepta sunt hec« stehen, denn er beweist doch wohl, dafs die damalige Einrichtung eines »novus ager« den Gedanken hervorrief, die Auflassung von Äckern und Gärten besonders zu buchen, einen Gedanken, der anderswo, z. B. in Rostock, die Acker- und Gartenbücher hervorgerufen hat, in Stralsund aber, wenigstens zunächst, wieder aufgegeben worden ist.

Auf dem »A. D. 1324 in Annunciacione virginis Marie (März 25)« überschriebenen Bl. 83 b steht an erster Stelle eine Eintragung, nach welcher der Priester Johann Bemen »proprio motu, non inductus ab aliquo« dem seit 1322 Jan. 22 in Stralsund tätigen (Reuter S. VI) Ratsnotar Alardus und dessen Schwiegersohn Martin Witte sein Erbe in der Mühlenstrafse mit sechs Morgen Landes, einem Garten vor dem Kütertor und einer Braupfanne für eine Leibrente von jährlich 30 Mark mit der Bedingung verkauft, dafs der genannte Besitz, wenn sich die Käufer bei der Zahlung als säumig erweisen, an ihn zurückfallen soll und deshalb vor seinem Tode von ihnen oder ihren Erben nicht verkauft werden darf (Nr. 2252). Vor dieser Eintragung steht der Vermerk: »Innovate sunt iste condiciones sub novo sigillo civitatis a. D. 1334 die b. Vincencii martiris (Jan. 22)«. Der Herausgeber setzt hinter 1334 ein unnötiges Ausrufungszeichen, merkt aber nur an, dafs über diesem Vermerk einige Worte radiert sind, nicht auch, dafs derselbe erst später hinzugefügt worden ist; denn dafs dies der Fall sein mufs, geht unzweifelhaft daraus hervor, dafs erst 1329 um Nov. 11 vom Rat einmütig beschlossen wird, seine Siegel, sowohl das grofse, wie das Sekret, erneuern zu lassen (Nr. 2). Die Tatsache der Besiegelung dieses Vertrags mit dem neuen Stadtsiegel aber, die doch wohl eine frühere Besiegelung mit dem alten voraussetzt, bleibt ebenso rätselhaft, wie die späteren, auf ihn bezüglichen Eintragungen: 1328 Juni 24 ernennt der Priester Johann Behem den Bernhard Rike in bezug auf die ihm von Alanus und dessen Erben zu zahlenden Renten zu seinem Prokurator und in demselben Jahre verkauft Alanus mit dessen Ge-

nehmung seine Braupfanne und gibt ihm den Erlös für eine Bude, die dem Johann Behem gehört hat (Nr. 2505); 1333 verkauft der Ratsnotar Alanus mit Herrn Johann Behems Zustimmung vier Morgen Landes an Johann von Dorpen (Nr. 2857) und 1334 nach Sept. 29, also nach jener Erneuerung von 1334 Jan. 22, verkauft Alardus den Garten vor dem Kütertor, ohne dafs dabei einer Genehmigung Johann Behems gedacht wird, an Johann Wren (Nr. 2921). Ob etwa Johann Behem, dem der Rat um 1340 auf seine und Herrn Aberts von Stargard Lebenszeit 10 Mark Rente verkauft (Nr. 3655, vgl. 3656), mit dem 1315 Aug. 15 auf Lebenszeit zum Ratsnotar angenommenen Johann (Nr. 3633) identisch ist und die erneuerte Besiegelung damit zusammenhängt, dafs Alardus, dessen Sohn Berthold 1328 Dez. 3 zum Ratsnotar bestellt worden ist (Nr. 1), nachdem dieser 1333 eine Pfarrei auf Rügen erlangt hat (Fabricius S. X), wiederum als Ratsnotar fungiert (Fabricius S. X—XI), vermögen wir nicht zu erkennen und durch Reuters Unterscheidung eines älteren von einem jüngeren Alardus (S. VII) wird, wie mir scheint, für das Verständnis dieser Eintragungen, von denen sich Nr. 2857 doch wohl auf den älteren Alardus bezieht, nichts gewonnen.

Die gedachte Erneuerung der Stadtsiegel selbst geschieht vermutlich infolge der Verfassungsänderung, durch welche die Mitwirkung der Älterleute bei der Führung der Stadtgeschäfte beseitigt wird. Über diese Mitwirkung geben folgende Eintragungen des Stadtbuchs Auskunft. 1313 Juni 23 stellen 'consules et oldermanni cum tota communitate' zweien Stettiner Bürgern und deren Söhnen einen Schuldbrief über 1000 Mark brandenb. Silbers aus: Nr. 3628; 1315 leisten 'consules cum oldermannis' dem Käufer der vom Rat veräußerten Buden des Godekin von Güstrow Gewähr: Nr. 1758; Aug. 15 nehmen 'consules et oldermanni unanimiter' einen Stadtschreiber an: Nr. 3633; 1316 Apr. 12 verkaufen 'De ratman unde de oldermanne unde de menen borghere' einem Kolberger Bürger 230 Mark wend. Rente für 2300 Mark: Nr. 328; 1316 versprechen 'consules et oldermanni' genannten Kolberger Bürgern, die von ihnen angeliehenen 1000 Mark wend. Michaelis zu bezahlen: Nr. 329; 1317 Aug. 26 verkaufen 'consules et oldermanni'

120 Mark wend. Rente für 1200 Mark: Nr. 363; Dez. 21 bekennen 'consules et oldermanni', einem Mitbürger 600 Mark und über diese ihm verbrieften 600 Mark hinaus weitere 300 Mark schuldig zu sein: Nr. 370, 369; 1318 verkaufen 'consules et oldermanni necnon totus conventus s. Spiritus' einem Mitbürger 10 Mark Rente für 80 Mark: Nr. 1835; 1321 Mai 10 bekennen 'consules et oldermanni et commune', auf Bitten des Fürsten Wizlav von den ihm zukommenden Renten seinem ehemaligen Vogt Eberhard Hoop acht Jahre hindurch jährlich $42\frac{1}{2}$ Mark bezahlen zu wollen: Nr. 3711; 1322 Nov. 30 verkaufen 'domini consules et oldermanni' den Wald in Lüdershagen: Nr. 3695; 1323 Aug. 27 wird ein Vergleich 'presentibus universis consulibus et oldermannis' geschlossen: Nr. 3672; 1327 Apr. 23 vergleichen 'domini consules universi et magistri omnium operum' Bertram Travemünde und Bernhard von Dorpen mit Gerwin von Semelow: Nr. 3696; 1328 März 13 erlassen 'Universi consules et oldermanni' an drei genannte Männer bestimmte Verbote: Nr. 3645; Dez. 21 erkennen 'consules omnes et singuli ac communitas oldermannorum seu magistrorum omnium operum' in Gemäßheit der von ihnen geleisteten Eide Gerwin von Semelow für vertragsbrüchig: Nr. 3700. Mit dieser letzten Eintragung stehen zwei anderweitig überlieferte Nachrichten in Verbindung: Dez. 14 dringt Gerwin Semelow mit seinen Genossen gewaltsam in die Ratssitzung ein und Dez. 24 wird er deshalb und wegen anderer Übeltaten verfestet (Hans. Geschichtsquellen I, 1, S. 13 Anm. 1 und Nr. 112—114). — In der ersten Eintragung von 1313 Juni 23, die zugleich das älteste Zeugnis für die Ältermanns-Verfassung ist, werden 18 'consules tunc temporis consilio residentes', 11 'antiqui nostri consules', 16 'oldermanni' und 6 'ceteri burgenses honesti' namhaft gemacht, in der Eintragung von 1316 Apr. 12 30 'ratmanne' und 26 'oldermanne' und in der Eintragung von 1328 Dez. 14 zusammen 68 anwesende Personen, nämlich erstens als 'consules' 32, zweitens als 'oldermanni' acht verschiedener Ämter 22 und drittens, nach Franckes Auffassung als 'oldermanni' schlechtweg, 13 Personen Diese letzte Eintragung ist die Hauptstütze der Theorie Franckes¹, nach welcher

¹ O. Francke, Gesch. d. Strals. Verfassung in Balt. Studien Jahrg. 21 Heft 2 (Sonderabzug).

es neben dem Rat und den Amtsälterleuten 'Altermänner im höchsten Sinn des Worts, d. h. . . . Altermänner der Gemeinde' (S. XI) gab. Ich vermag mich derselben nicht anzuschließen und meine, ohne dafs mir dies als übermäfsig gewagt zu sein scheint, annehmen zu können, dafs am Schlufs der mit den Worten 'Isti oldermanni presentes fuerunt' beginnenden zweiten Reihe nach den Namen und Amtsbezeichnungen der zuletzt genannten 'emptores pellium, dicti hudecoper' das Wort 'oldermanni' überflüssiger Weise wiederholt sei und die dritte, unbezeichnet gebliebene Reihe den 1313 Juni 23 vorkommenden 'ceteris burgensibus honestis' entspreche¹. Näher auf diese Frage einzugehen, ist hier nicht der Ort und ich beschränke mich daher auf die Bemerkung, dafs Franckes Nachweis, von den als Älterleute bezeichneten Personen seien 10 (resp. 8) später als Ratsmitglieder nachweisbar, nichts austragen kann, wenn man, was doch von vornherein wahrscheinlich ist, annimmt, dafs von 1313—1328 auch Mitglieder der Ämter in den Rat gewählt worden sind.

Von allgemeinerem Interesse sind auch die in diesem Stadtbuch enthaltenen Nachrichten über die Rathäuser, insbesondere diejenigen über ein neues Rathaus. Das jetzige Rathaus, ursprünglich das der Altstadt, soll bekanntlich der Sage nach mit den Lösegeldern gebaut worden sein, welche die in der Schlacht vor dem Hainholz 1316 Juni 21 gefangenen Fürsten entrichten mußten: 'Man sagt noch, berichtet Kentzow (herausg. v. G. Gaebel S. 186), das die Sundischen ire Rathaus und den Khonig-Arndshoff darvon sollen erbawet haben' und in einem neuerdings von Baier aufgefundenen Chroniken-Fragment heifst es (Pomm. Jahrb. 1, 1900, S. 65): 'Disse gevangene herren hebben dat rathus buwen laten, darvör noch tom dele ere schilde stan'. Fock (3, S. 49) weist dies als unhistorisch zurück, weil das Rathaus der Altstadt 'notorisch schon lange vorher existierte', und sagt dazu in einer Anmerkung, dafs auch das Rathaus der Neustadt schon vor 1316 existiert habe. Die Quelle, auf die

¹ In der dritten Reihe v. 1328 Dez. 14 erscheint der Gewandschneider Johann v. Dome (Francke a. a. O. S. XV) und unter den 'burgensibus honestis' v. 1313 Juni 23 Friedrich Helsingborg, der 1328 Dez. 14 als Ältermann der Häutekäufer genannt wird.

er sich für die letztere Behauptung beruft, ist unser Stadtbuch. In einem am 18. Okt. 1311 auszugsweise eingetragenen Vertrage verkauft nämlich der Rat der Frau Beate von Osten für 1000 Mark eine Rente von 100 Mark 'ex novo teatro' mit der Bedingung, daß diese Rente, falls 'per incendium dicta domus novi theatri destrueretur', so lange cessieren solle, 'quousque reedificatum fuerit theatrum prenarratum' (Nr. 110). Ist aber das hier genannte 'novum theatrum', wie Fock ohne weiteres annimmt, das Rathaus der Neustadt? Schon im Einnahmeregister von 1278 heißt es (Fabricius II, Nr. 1): 'Pannoces supra theatrum vendentes pannos de qualibet tabula dant 4 sol. annuatim in antiqua civitate, similiter et in nova' und demgemäß verzeichnet Wähdel, der Verfasser des topographischen Registers zum ältesten Stadtbuch (S. 243), wohl mit Recht ein 'theatrum in antiqua civit. et in nova civitate II, 1': das 'teatrum novum' von 1311 kann also, wenn man darunter das Rathaus der Neustadt versteht, nicht als ein soeben oder vor kurzem errichtetes neues Gebäude aufgefaßt werden, sondern nur als ein neues im Verhältnis zum alten Rathause. Das ist nach seiner freundlichen Mitteilung auch die Auffassung des Herausgebers: wie unter dem 'Forum novum' der Markt der Neustadt, das 'Forum in Nova civitate', so ist seiner Meinung nach unter dem 'Theatrum novum' das Rathaus der Neustadt, das 'Theatrum in Nova civitate' zu verstehen, und wenn sich auch analoge Ausdrücke erst aus wesentlich späterer Zeit beibringen lassen, so wird doch das Rathaus der Neustadt zu Anfang des 17. Jahrhunderts als das 'Neuwe haufs' bezeichnet und in bezug auf das Rathaus der Altstadt heißt es 1552 'achter dem olden radehuse'. Diese Ansicht ist, wie man sieht, wohl erwogen und gut begründet; vielleicht trifft sie auch das richtige. Immerhin aber stelle ich die Nachrichten zusammen, die einerseits von einem Neuen Rathause, andererseits von einem Rathause der Neustadt reden, denn eine ausdrückliche Erwähnung des Rathauses der Altstadt findet sich im Stadtbuch von 1310 bis 1342 überhaupt nicht. — Die auf die Nachbarhäuser des Neuen Rathauses bezüglichen Nachrichten tragen zur Aufklärung der Frage nichts bei. Im Jahre 1316 kaufen die Kinder Ludolfs von Haren ein Erbe 'juxta Novum Theatrum circa domum Hermanni Stenhagen' (Nr. 1770). 1317 nach Okt. 21 kauft der

Schneider Bernd Witte das Erbe des Hermann von Steinhagen neben Heinrich Papenhagen (Nr. 1799); 1317 Dez. 21 bekennt sich die Stadt Hermann von Steinhagen gegenüber zu einer Schuld von 600 Mark, unter denen 200 Mark sind, die ihm von dem Schneider Bernd Witte 'ex parte hereditatis sue' angewiesen worden waren (Nr. 370); 1319 verpfändet der Schneider Bernd Witte den Gebrüdern Langervelt für 120 Mark sein Erbe 'juxta Novum Theatrum' (Nr. 480). In den Jahren 1320 und 1327 verpfändet Dietrich Papenhagen sein Erbe 'versus novum theatrum' oder 'apud Novum Theatrum' (Nr. 525, 762). — Wichtiger sind die Nachrichten über die Buden, die beim Neuen Rathause oder bei dem Rathause der Neustadt belegen sind, beziehentlich zu dem einen oder dem andern gehören. Im Jahre 1304 verpfändet der Riemer Hinzeke dem Ludekin von Stubbeköping seine Bude 'juxta cimitorium' (Fabricius V, Nr. 203); 1309 kauft Ludolf von Stubbeköping die neben der Bude des Krämers Willekin belegene Bude 'apud semitorium sancti Nicolay' von dem Riemer (corriator) Heinrich (das. VI, Nr. 346); 1313 wird die Stadt der Gerborch, Ludolf Stubbeköpings Tochter, für eine Bude 'apud Novum Theatrum', die zur Anlegung oder Verbreiterung eines Weges angekauft worden ist (ad semitam empta), 200 Mark schuldig und überweist ihr dafür 20 Mark Rente 'in boda apud eandem semitam et in alia boda contigua' (Nr. 3627); 1324 besitzen 'ex parte puerorum Ludolfi Stubbekoping' Hermann Poyterose in der Bude des Nikolaus Dene 'in Teatro' und Jakob Stubbeköping in der Bude Kranes 'in Teatro' je 10 Mark Rente für 100 Mark (Nr. 2247, 2248); 1328 verpfändet der Rat in drei Buden 'in Teatro', die von Krane, Nikolaus Dene und Gerhard Thece bewohnt werden, Jakob Stubbeköping und Johann Wulf nebst deren Erben 30 Mark Rente für 300 Mark (Nr. 2444). Im Jahre 1278 bezahlen die Krämerin Frau Kunne und ihr Bruder Willeke der Stadt aus ihrer Bude jährlich zwei Mark (Fabricius II, Nr. 33); 1303 überläßt der Krämer Willeke seiner Schwester, der Frau Kunne, die von ihr bewohnte Bude vollständig (das. V, Nr. 158); 1309 ist, wie wir gesehen haben, die Bude des Krämers Willekin am Nikolai-Kirchhof belegen. Zu unbekannter Zeit besitzen Thidemann Wiberch und Hinzeke Freden in der von dem Riemer (corriator) bewohnten Bude 'in

ortone Novi Theatri'¹ neben der Bude des Krämers Willekin je acht Mark Rente (Nr. 3637); 1317 besitzt der Krämer Willeke in zwei Buden 'in Novo Theatro in ortone, cum itur de ecclesia ad dexteram manum', die von dem Krämer Willeke Lutteke und dem Riemer (Remer) bewohnt werden, für 160 Mark 16 Mark Rente (Nr. 387), die sein Schwiegersohn Ludwig 1326 mit weiteren vier Mark Rente in der Bude Hagedorns für 200 Mark verpfändet (Nr. 531); dieser Ludwig muß identisch sein mit Ludwig Kalsow, denn von dessen Witwe wird 1333 die eine Hälfte der von Heinrich Hagedorn bewohnten Bude 'apud Forum' dem Johann von Dorpen, die andere dem Heinrich Hagedorn verkauft (Nr. 2815, 2816) und 1340 verpfändet Heinrich Hagedorn seine halbe Bude 'circa viam cimatorii s. Nicolai juxta theatrum' (Nr. 1479). Alle diese Stellen sprechen dafür, daß unter dem Neuen Rathause nicht das Rathaus der Neustadt, sondern dasjenige der Altstadt, am Alten Markt neben der Nikolaikirche, verstanden werden muß. Dem scheint es freilich zu widerstreiten, daß sich im Jahre 1332 die Kinder Hermann Kalsows für 45 Mark im Pfandbesitz einer Rente von fünf Mark 'in boda novi teatri Nove Civitatis' befinden (Nr. 1005); da aber die Kinder Krüdeners 1337 'in boda una in teatro Nove Civitatis' 50 Mark besitzen, die der Tochter Hermann Kalsows gehört haben und für 45 Mark zurückgekauft werden können (Nr. 1297), so liegt die Vermutung nahe, daß auch in der Stelle von 1332 nicht 'boda novi teatri', sondern 'boda una teatri' zu verstehen sei; die Handschrift bestätigt jedoch, wie mir Herr Archivar Ebeling gütigst mitteilt, deutlich die Lesart: 'boda novi teatri'. Auf das Rathaus der Neustadt, am Neuen Markt, beziehen sich auch zwei Eintragungen, nach denen 1333 der Schmied Martin Lange 'in quarta boda teatri in Novo foro' 2 $\frac{1}{2}$ Mark Rente für 36 Mark (Nr. 1024) und 1335 die Vikarie des Hildebrand Witte 'in quatuor bodis in Teatro Nove Civitatis' 23 Mark Rente, nämlich 9 Mark in der Bude Gottschalk Scherers, 5 Mark in der Bude des Johann Wedewen, 4 Mark in der Bude

¹ Verschieden von dieser ist wohl die 'boda corriatoris ante Teatrum', aus der Johann von Rostock 1333 eine Leibrente für seine Tochter von der Kämmerei kauft (Nr. 2785).

des Nikolaus Döring, 2 Mark in der Bude Heinrich Hoppners und 3 Mark 'in cellario' besitzt (Nr. 2966).

Da schon dem ersten Teil Register beigegeben worden waren (S. 145—185), die neuen Register aber sich über das ganze Stadtbuch erstrecken sollten, so mußten jene, selbstverständlich im Einvernehmen mit den früheren Bearbeitern, makuliert und Gesamtregister von Ebeling hergestellt werden. Ihrer sind, der Herausgabe des ältesten Stadtbuchs entsprechend, vier: I. Register der Personen- und Ortsnamen (S. 309—359) mit einer Zusammenstellung der als 'domini' bezeichneten Personen (S. 359—360), II. topographisches Register der Stadt Stralsund (S. 361—366), III. Register der Bezeichnungen nach Stand und Gewerbe, einschliesslich der Eigennamen (S. 367—370) und IV. Wort- und Sachregister (S. 371—390). In bezug auf alle hat man anzuerkennen, daß die mühsame und ermüdende Arbeit, die sie erforderten, mit einem Fleiß und einer Pflichttreue geleistet worden ist, die sie des von Fabricius und seinen Mitarbeitern gegebenen Vorbildes würdig machen. In I heißt es bei Albus: s. a. Witte; schade, daß ein solcher Hinweis auf die Hauptvergleichsstelle nicht überall an erster, sondern gewöhnlich an letzter Stelle (s. z. B. Witte, Niger, Rode, Luscus, Scele) gegeben und deshalb zuweilen mit Hinweisen auf Stellen von geringerer Bedeutung vermischt ist (bei Ruffus z. B. heißt es: s. a. Helsingenborch, Lubec, Riga, Rode, Rostok). Zuweilen sind diese Hinweise ganz unterblieben, z. B. bei Swarte, Sapiens und Wise, Cremer und Institor, Kribrator und Sevemaker, Rasor und Scherer, auch bei den Vornamen Aleydis und Tale, Elisabet, Lise und Tilse, Fredericus und Vicko und bei den Ortsnamen Elving und Melving. Lawe, nicht Laghe, ist das jetzige Laage bei Rostock, Somershaven das den hansischen Historikern so wohlbekannte Sömmershaffn oder Cimbrishamn auf Schonen. In II sind die Strafsennamen (2) nach Wähdels Vorgang und vermutlich im Interesse der einheimischen Benutzer nach Altstadt und Neustadt getrennt, unter den modernen Bezeichnungen und nicht alphabetisch aufgeführt; dem auswärtigen Benutzer, dem naturgemäß die nähere Lokalkunde abgeht, wird es dadurch sehr erschwert, z. B. die 'arta platea' in Nr. 362, die 'arta platea juxta murum' in Nr. 2612 oder die 'semita' beim Neuen

Rathause im Register ausfindig zu machen. Unter den Kirchen (1) wird die 'ecclesia' in Nr. 387, 531 nicht aufgeführt. Unpraktisch scheint mir die ebenfalls von Wähdel übernommene Zusammenstellung von Schmieden und Verkaufsstätten (7). In III hätte verwiesen werden sollen bei 'corriator' auf 'remensnider, remer', nicht auf 'cerdo, gerwer', bei 'remer' auf 'corriator', nicht auf 'lorer', bei 'lorer' auf 'cerdo, gerwer', nicht auf 'remer', bei 'carnifex' nur auf 'vleschower' und umgekehrt, bei 'cuter' nur auf 'mactator' und umgekehrt, bei 'hake' auf 'mango' und umgekehrt, bei 'rasor' auf 'scerer' und umgekehrt. Nicht zu verzeichnen waren hier 'rederus', 'scotto' und vermutlich auch 'cruchdreger'. In IV vermisste ich 'herlik', das in Nr. 328 in der Bedeutung von 'erlik' steht; für 'principes hujus pecunie' in Nr. 298 ist 'participes' zu lesen; 'per quindanam postmodum' in Nr. 3703 ist nicht als 'in 15 Stunden', sondern als 'in den 14 Tagen' zu verstehen; 'species' in Nr. 3617, die bekannte Übersetzung von 'krude', wird durch die Gleichstellung mit 'aromata' nicht genügend erklärt; die hübsche Stelle 'Mobiles res, dictas gande towe', in Nr. 3716 wird durch das zur Erläuterung hinzugefügte 'lose Tauwerk' in ihrer Bedeutung verdunkelt. In Nr. 3695, in der eine 'silva' zum Abholzen verkauft, den Käufern aber aufgegeben wird: 'Ipsi eciam debent dimittere stare virgultas et virgas ad modum haste et restis, dicte weden, et virgas sepis' wird 'hasta' übergangen, 'restis', vermutlich nach Dähnert (S. 543: 'Weiden-Baum, Weiden-Ruthe'), als 'Weidenreis, Weidenrute' erklärt: 'hasta' entspricht dem nd. 'schacht' und 'wede' wird zwar besonders von Weidenreisern gebraucht, ist aber im allgemeinen (Mnd. Handwörterb. S. 566) und so auch hier Reis, Ruthe; nach dem Rüg. Landrecht (herausg. v. Frommhold) XLI, 9 z. B. darf 'van wösten timmeren edder eren tobehörigen' niemand 'einen stock, schacht, wede edder struke wechtehen, breken edder nemen'. In Nr. 2117, die vom Verkauf eines halben Hauses und der Auflassung des obern Geschosses handelt, wird die Bestimmung getroffen: 'et nullus eorum alium debet amovere de parte sua, quod dicitur utlocen, nisi voluntarie vendere sibi voluerit'; offenbar ist das fragliche Wort nicht als 'utlotsen' zu verstehen, sondern in 'utloten' zu ändern und vermutlich in ähnlicher Weise aufzufassen, wie das

sonst gebräuchliche 'setzen und kesen' (Hamb. Stadtrecht v. 1270 I, 21; Hamb. Schifffrecht § 25; vgl. Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1900, S. 57—58, 80): keiner soll den andern nötigen, das Los darüber entscheiden zu lassen, ob er für den hier bereits festgestellten Kaufpreis dessen Hälfte zu kaufen oder ihm seine Hälfte zu verkaufen hat. Die in Nr. 3645 vorkommende 'achte' ist im Register richtig als 'Beratung' erklärt; wenn dagegen der Herausgeber im Vorwort von einem 'Verbot des Besuches geheimer Klubs' redet, so übersieht er, daß Focks Mißverständnis dieser Stelle (3, S. 90), die uns übrigens nunmehr in berichtiger Form dargeboten wird, längst durch Frensdorff (Hans. Geschichtsquellen 1, 1875, S. XLI Anm. 3) berichtigt worden ist.

Durch die gröfsere Schrift, die hier zur Verwendung gekommen ist, haben, wie die Register, so auch der Text an Lesbarkeit und Übersichtlichkeit gewonnen; die für durchstrichene, unterstrichene oder radierte Stellen gewählten Kennzeichen (*, —, o) sind einfacher als die von Fabricius benutzten und bewirken, daß das Schriftbild von dem Eindruck des Unruhigen frei bleibt; die Seitenzahlen der Handschrift aber wären besser, wie beim ältesten Stadtbuch, an den Rand, nicht in den Text gesetzt worden. Der Text ist korrekt wiedergegeben und durch besonnene Interpunktion überall klar und verständlich gemacht.

Eine zunächst für die vaterstädtische Geschichtsforschung wichtige Quelle, die aber auch für Rechts- und Kulturgeschichte ergiebig ist und aus der nicht minder die Sprachforschung zu schöpfen vermag, ist nunmehr durch die Wiederaufnahme der aus äußeren Gründen abgebrochenen Arbeit vollständig erschlossen; in trefflicher Bearbeitung liegt dem Forscher ein reiches Material vor: den Männern, die das Werk begonnen, und vornehmlich dem, dessen beharrlicher Fleiß es zum Abschluß gebracht, dem Verein, der sich seiner Veröffentlichung angenommen und damit auf einem weiteren Arbeitsfelde seinen ersten Schritt getan, der Stadt, die auch jetzt wieder es opferwillig anerkannt hat, daß sie durch Ehrung ihrer Vergangenheit sich ehrt, ihnen allen gebührt des Benutzers freudiger Dank!

DIE HAMBURGISCHEN BÜRGERMEISTER KIRCHENPAUER * PETERSEN * VERSMANN.

BEITRÄGE ZUR DEUTSCHEN GESCHICHTE DES NEUNZEHNTEN
JAHRHUNDERTS VON ADOLF WOHLWILL. HAMBURG. OTTO
MEISSNERS VERLAG. 1903. VIII, 196 S. in 8^o.

VON

HANS NIRRNHEIM.

Das vorliegende Buch trägt an seiner Spitze die Namen dreier Männer, die sich um ihre Vaterstadt hervorragende Verdienste erworben haben. Es enthält indessen nicht ihre vollständig ausgeführten Lebensbilder. Wenn auch der Verfasser durchaus nicht auf das biographische Element verzichtet, so ist es ihm doch nicht die Hauptsache. Die Aufgabe, die er sich gestellt hat, ist vielmehr, die politische Geschichte Hamburgs in den fünf bis sechs letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts zu verfolgen, die großartige Entwicklung der Stadt während dieser Zeit verständlich zu machen, vor allem: »den gewaltigen Umschwung zu veranschaulichen, der sich in ihrer Stellung zum übrigen Deutschland vollzogen hat«. Um diese Aufgabe zu lösen, rückt er die Wirksamkeit jener drei Männer in den Mittelpunkt seiner Darstellung. Sie, die in dem genannten Zeitraum nach und nebeneinander auf die Gesicke Hamburgs einen sehr wesentlichen Einfluss ausgeübt und alle drei wiederholt an leitender Stelle gestanden haben, werden ihm zu Repräsentanten der hamburgischen Politik. Er unterläßt freilich nicht, zu betonen, daß ihre Tätigkeit, wie die der hansischen Staatsmänner von jeher, dadurch bedingt wurde, daß sie nur einzelne Glieder eines Kollegiums waren, sich außerdem auf ein stetes Einvernehmen mit der Bürgerschaft angewiesen sahen, und daß es

aus diesem Grunde nicht möglich ist, ihren Anteil an den politischen Ereignissen jedesmal in bestimmter Weise abzumessen. Aber gewifs mit Recht kann man sie trotzdem als Repräsentanten ihrer Zeit hinstellen, insofern sich in ihnen am sichtbarsten verkörperte, was an politischen Ideen und Bestrebungen in Hamburg maafsgebend war. Und sicherlich ist es deshalb ein fruchtbarer und anregender Gedanke, ein Verständnis für die Geschichte Hamburgs in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts dadurch zu gewinnen, dafs man die politische Laufbahn jener drei Männer verfolgt. Das ist in dem vorliegenden Buche nun nicht in der Weise geschehen, dafs drei gesonderte Bilder nebeneinander gestellt sind. Vielmehr werden, abgesehen von einzelnen biographischen Schilderungen, die zur Ergänzung nötig waren, die politischen Ereignisse nach ihrer Zeitfolge dargestellt, wobei denn bald der eine, bald der andere der Bürgermeister je nach dem Anteil, den er an den Ereignissen genommen hat, hervortritt. Der Verfasser vermied auf diese Weise Wiederholungen und gab seinem Werke den Charakter einer fortlaufenden historischen Darstellung. Für denjenigen, der das Buch gelesen hat, entbehrt es indessen des Reizes nicht, sich nachträglich die Laufbahn eines jeden der Bürgermeister im Zusammenhang zu vergegenwärtigen, und so soll in dem folgenden Referate versucht werden, den vom Verfasser kunstvoll geschlungenen Knoten zu lösen und in aller Kürze für jeden einzelnen das Bemerkenswerteste zusammenzustellen, das wir über seine Wirksamkeit erfahren.

Am eindringlichsten tritt in dem Buche die Gestalt des Bürgermeisters Gustav Heinrich Kirchenpauer hervor. Er ist der älteste der drei Männer, hat länger als die beiden anderen dem Senate angehört, häufiger als sie Hamburg nach aufsen vertreten. Am 2. Februar 1808 in Hamburg geboren, aber in St. Petersburg und Dorpat erzogen, kehrte er erst im Jahre 1832 nach absolviertem Studium der Jurisprudenz, ein Fremdling, in seine Vaterstadt zurück. Der zunächst ergriffene Advokatenberuf war ihm bald verleidet. Seine nach innen gekehrte, der Reflexion zuneigende Natur verlangte nach anderer Tätigkeit. Er wandte sich schriftstellerischen Arbeiten zu, schrieb für politische und handelswissenschaftliche Zeitschriften, widmete sich in ernster Arbeit historischen und nationalökonomischen

Forschungen und trieb mit besonderer Vorliebe Studien über die kommerziellen Zustände Hamburgs. In bezug auf die letzteren bildeten sich damals in ihm die Anschauungen, die ihn sein Lebenlang beherrscht haben. Seine im Jahre 1835 erschienene Abhandlung über den Beitritt Hamburgs zum preussischen Zollverein läßt bereits die Grundsätze in voller Klarheit erkennen, die er später mit zäher Energie verfochten hat: in einem Anschlusse Hamburgs an den Zollverein sieht er in finanzieller und kommerzieller Hinsicht nur Nachteile, in industrieller zweifelhaften Nutzen; gedeihen wird der Handel am kräftigsten, wenn er unbeschränkt ist, und gerade die Ungebundenheit des hamburgischen Handels wird auch dem deutschen Gesamt Vaterlande am meisten frommen. Im Jahre 1840 wurde Kirchenpauer zum Protokollisten und Bibliothekar der Kommerzdeputation erwählt, und in dem Maße, als es seiner hartnäckigen Arbeit an sich selbst gelang, eine ihm angeborene Schüchternheit mehr und mehr zu überwinden, trat er in den nächsten Jahren immer häufiger mit seinem Einflusse in die Öffentlichkeit hinaus und machte sich durch seine Tätigkeit in den verschiedensten Angelegenheiten einen geachteten Namen. Im Jahre 1843 delegierte der Senat ihn zu den Elbschiffahrtskonferenzen in Dresden, noch in demselben Jahre, am 4. Dezember, wählte er ihn in seine Mitte.

Auch nachdem er Senator geworden war, wurde Kirchenpauers Arbeitskraft in erster Linie für Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten nutzbar gemacht. Er nahm weiter teil an den Dresdener Konferenzen, bei denen er Hamburgs Interessen nachdrücklich vertrat. Der preussische Antrag auf Gründung eines deutschen Schiffahrts- und Handelsvereins, der wenige Jahre später die deutschen Seestaaten beschäftigte, gab Veranlassung zu seiner bedeutenden Schrift über das Differentialzollsystem. In ganz außerordentlichem Maße wurde seine Sachkunde sodann im Jahre 1848 in Anspruch genommen. Wir erfahren von seiner einflußreichen Teilnahme an den Bestrebungen, eine deutsche Flotte zu schaffen, von seiner Tätigkeit in den durch die nicht zum Zollverein gehörigen norddeutschen Staaten beschickten Konferenzen zu Hannover, die sich mit der Frage eines gemeinschaftlichen deutschen Handels- und Zollsystems beschäftigten,

endlich von seiner Entsendung nach Frankfurt, wo er als volkswirtschaftlicher Sachverständiger und hamburgischer Bevollmächtigter bei der provisorischen Zentralgewalt einen ausgedehnten Wirkungskreis fand. Auf Grund der Akten des hamburgischen Staatsarchivs, die dem Verfasser als Hauptquellen für seine Arbeit zu Gebote standen, erhalten wir wertvolle Mitteilungen über Kirchenpauers Frankfurter Aufenthalt, seine Beziehungen zu dortigen Persönlichkeiten, seine Stellungnahme zu den wichtigsten Regierung und Nationalversammlung bewegenden Fragen. So mannigfaltig seine Tätigkeit in Frankfurt war: ganz besonders widmete er sich auch hier den Zoll- und Handelsangelegenheiten, immer eifrig bestrebt, die freihändlerischen Ideen zu fördern, in deren Durchführung er das Heil Deutschlands so gut wie das seiner Vaterstadt erblickte.

Im Juni 1849, nachdem die Hoffnungen, mit denen man in Deutschland nach Frankfurt geblickt hatte, zerronnen waren, kehrte Kirchenpauer nach Hamburg zurück, wo er zunächst sein gewichtiges Wort für den Anschluß an das Dreikönigsbündnis in die Wagschale legte. Dann nahmen ihn eine Zeitlang die inneren hamburgischen Verhältnisse, die Kämpfe um die hamburgische Verfassung vorzugsweise in Anspruch. Von der Reformbedürftigkeit der letzteren völlig überzeugt, ebenso aber auch von der Unmöglichkeit, den von der 1848 gewählten konstituierenden Versammlung vorgelegten Entwurf einzuführen, beteiligte er sich mit Eifer an den Verhandlungen der zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung niedergesetzten Neunerkommission, auf deren Arbeiten er anfangs einen hervorragenden Einfluß ausübte. Schon das Jahr 1851 aber sah ihn wieder in Frankfurt, wo er als hamburgischer Bevollmächtigter am Bundestage hauptsächlich die Aufgabe hatte, den Bestrebungen gegen die Einführung einer liberalen Verfassung in Hamburg entgegenzutreten. So unerquicklich auch der Aufenthalt in Frankfurt, der sich durch die Jahre 1851—54 hinzog, für Kirchenpauer war, so ist doch, was aus den Akten des Staatsarchivs über ihn mitgeteilt wird, für uns Nachlebende von großem Interesse, von um so größerem, als der hamburgische Bevollmächtigte hier zum ersten Mal mit Bismarck, damals preussischem Bundestagsgesandten, zusammentraf, der, ein entschiedener Gegner der hamburgischen Verfassungs-

neuerungen, anfangs das Referat in dieser durch reaktionäre Heifssporne an den Bundestag gebrachten Angelegenheit hatte. Ein sachlicher Gegensatz zwischen beiden Männern war dadurch von vornherein gegeben, was jedoch nicht verhinderte, daß Kirchenpauer sich über Bismarcks Person mit höchster Achtung, man kann fast sagen, mit Bewunderung äußerte.

Die hamburgische Verfassungsreform war durch die Einmischung des Bundestags auf das unerfreulichste beeinflusst worden; sie erschien völlig verfahren, und wenn sie nicht ganz aufgegeben wurde, so war dies Kirchenpauers Verdienst, der im Jahre 1856 die Einsetzung einer Senatskommission für diese Angelegenheit durchsetzte. Zwei Jahre später, nachdem er Anfang 1858 noch einmal kurze Zeit in Frankfurt geweilt hatte, zog er sich vorläufig von den politischen Dingen zurück, um als Amtmann in Ritzbüttel sechs glückliche Jahre zu verbringen, die befriedigender Arbeit in engerem Kreise und zugleich ernster wissenschaftlicher Forschungstätigkeit gewidmet waren.

Zu neuer politischer Arbeit sah er sich im Jahre 1866 berufen: um als hamburgischer Bevollmächtigter an den Beratungen über die Verfassung des eben gegründeten norddeutschen Bundes teilzunehmen, wurde er im Dezember dieses Jahres nach Berlin gesandt. Sorgenvoll hat er sich der neuen Aufgabe gewidmet, denn in manchen Punkten des vorgelegten Verfassungsentwurfs glaubte er das Verständnis für die Eigenart der Hansestädte und für die Bedeutung, die sie im Bunde haben könnten, zu vermissen. Mit der ihm eigenen Energie hat er seine Meinungen darüber rückhaltlos vertreten. Seine Einwendungen sind auch nicht ohne Einfluß auf die Gestaltung der Verfassung geblieben, und obwohl diese seinem Ideal keineswegs entsprach, so mußte er doch schließlichs anerkennen, daß man wenigstens bemüht war, Hamburg entgegenzukommen und die Wichtigkeit der Hansestädte für den Bund zu schätzen wußte. Bei alledem verkannte er das Große, das jene Zeit brachte, keineswegs: von ihm ging im Januar 1871 die Anregung aus, Bismarck und Moltke das hamburgische Ehrenbürgerrecht zu verleihen; herrliche Worte fand er wenige Monate später, als er, damals zum zweiten Male präsidirender Bürgermeister, die heimkehrenden Truppen begrüßte; und endlich: mit freudigem Eifer

beteiligte er sich seit 1867 als Bevollmächtigter zum Bundesrat an den Arbeiten zur Ausgestaltung des deutschen Reiches; er liefs es sich durchaus nicht verdrießen, dafs er, auch in den ihn besonders nahe berührenden Handelsangelegenheiten, nicht immer mit seiner Meinung durchdringen konnte.

Eine Grenze freilich gab es, an der dieser starke und tapfere, aber auch hartnäckige Geist Halt machte. Sein ganzes Leben hindurch war Kirchenpauer als überzeugter Freihändler für die Freihafenstellung der Hansestädte eingetreten. Seine handelspolitischen Anschauungen, seine Auffassung von der Stellung der Hansestädte im deutschen Reiche basierten auf der Idee von der Notwendigkeit, sie als Freihäfen zu erhalten. Da vollzog sich mit dem Jahre 1878 die Umkehr der bis dahin freihändlerischen Reichspolitik zum Schutzzollsystem. Schon am 3. April 1879 kam es, wie wir erfahren, in der Bundesratssitzung zwischen Bismarck und Kirchenpauer zu einem scharfen Zusammenstoß über die Einführung von Differenzialzöllen. Ein Jahr später begann Bismarck seine Mafsregeln zu treffen, um den Eintritt Hamburgs in den Zollverein zu erzwingen. Kirchenpauer mußte einsehen, dafs die bisherige Stellung Hamburgs nicht mehr aufrechtzuerhalten war. Da schien es ihm, wie Wohlwill sagt, »zufolge seiner Gesinnungen und seiner ganzen Individualität nicht mehr möglich«, das Amt eines hamburgischen Bevollmächtigten zum Bundesrat länger zu verwalten. Im April 1880 trat er zurück. Es war der Schluß seiner politischen Laufbahn, nicht aber der Abschluß seiner Lebensarbeit. Als Bürgermeister, als Präses der Oberschulbehörde, als Förderer wissenschaftlicher Bestrebungen mannigfacher Art hatte er in Hamburg auch weiterhin einen großen Wirkungskreis, bis ihn, den Unermüdlichen, in der Nacht vom 3. auf den 4. März 1887 ein sanfter Tod mitten aus der Arbeit herausriß.

Gegenüber der Wirksamkeit Kirchenpauers tritt diejenige des um 1¹/₂ Jahre jüngeren Bürgermeisters Carl Friedrich Petersen in der vorliegenden Arbeit zurück¹. Nicht als ob

¹ Eine ausführliche Biographie Petersens hat Wohlwill für die hamburgische Liebhaberbibliothek geschrieben: Bürgermeister Petersen. Ein hamburgisches Lebensbild von Adolf Wohlwill (Hamburg 1900). Sie ist nicht in den Buchhandel gelangt.

Hamburg ihm weniger zu verdanken hätte: aber seine Tätigkeit erstreckte sich in der Hauptsache auf die innere hamburgische Verwaltung, weniger auf das politische Gebiet, dem der Verfasser seine Aufmerksamkeit vornehmlich zugewandt hat. Insbesondere hat Petersen nie Gelegenheit gehabt, seine Vaterstadt am Bundestage oder im Bundesrate zu vertreten. Sein Einfluss auf die politische Entwicklung Hamburgs ist, wie wir in dem Buche verfolgen können, trotzdem nicht gering anzuschlagen. Der Verfasser schildert Petersen als einen Mann von Kenntnissen und Beredsamkeit, Geistesgegenwart und Weltgewandtheit; er hatte ein Talent, sich schnell in die verschiedenartigsten Interessensphären hineinzuleben, besafs einen praktischen Sinn und bei aller Energie die schöne Gabe, Gegensätze mit Freundlichkeit auszugleichen. Auf manche wichtige politische Fragen, die Hamburg bewegten, hat er durch diese Eigenschaften fördernd, ja bestimmend eingewirkt; sie schützten ihn vor jeglichem Doktrinarismus, dem der Politiker so leicht verfällt.

Schon früh hat Petersen, der sich im Jahre 1831 als Advokat in seiner Vaterstadt niederliefs, sein Interesse für die öffentlichen Angelegenheiten betätigt. In auffälliger Weise trat er indessen erst seit dem Jahre 1848 hervor, zunächst als Führer des gemäßigten liberalen Patriotischen Vereins, dann als bürgerliches Mitglied der Neunerkommission. Gleich Kirchenpauer hielt auch er eine Reform der hamburgischen Verfassung für notwendig, den von der Konstituante vorgelegten Entwurf aber für verfehlt und verderblich. Auch als er 1855 in den Senat gewählt worden war, blieb ein großer Teil seiner Arbeitskraft zunächst der Verfassungsangelegenheit gewidmet. An Kirchenpauers Stelle übernahm er im Jahre 1858 im Senate das Referat über die Verfassungsfrage. In glänzender Weise bewährte sich jetzt seine Fähigkeit, Gegensätze zu versöhnen, so dafs es nicht zum wenigsten sein Verdienst war, dafs die Angelegenheit, die jahrelang aus den Schwierigkeiten nicht hatte herauskommen können, allmählich zu einem guten Abschluss gelangte.

Die glückliche Mischung von Energie und Milde sicherte ihm auch weiterhin eine erfolgreiche Wirksamkeit. Der Verfasser schildert uns, mit welcher Tatkraft und Umsicht er als Polizeiherr, als Präses des Krankenhauskollegiums und des Gesundheitsrats

tätig war, wie er im Jahre 1864, nachdem die schleswig-holsteinische Frage wieder akut geworden war, mit Lebhaftigkeit für die Bewilligung von Mitteln für den Küstenschutz eintrat: immer und überall zeigte sich sein praktischer Blick, seine außerordentliche Geschicklichkeit, Dinge und Personen in der richtigen Weise zu behandeln.

Kein Wunder, dafs das besonnene Wort eines solchen Mannes auch in den schwersten Krisen, die seine Vaterstadt durchzumachen hatte, ihre Wirkung nicht verfehlte. Mit aller Bestimmtheit hat er in den Juni- und Julitagen des Jahres 1866 im Senate sowohl wie in der Bürgerschaft den rückhaltlosen Anschlufs an Preussen befürwortet, der nach seiner Überzeugung die einzig richtige Politik für Hamburg war. Seine Worte verhallen nicht ungehört: dem Senatsantrage entsprechend beschlofs die Bürgerschaft am 4. Juli auf das Bündnis mit Preussen unter Erfüllung aller gestellten Bedingungen einzugehen. Und in gleich entschiedener Weise legte er 15 Jahre später seinen Einflufs in die Wagschale, als es galt, die Zollanschlufsfrage zu einem gedeihlichen Ende zu bringen. Seinen Bemühungen ist es neben denen Senator Vermanns zuzuschreiben, dafs im April 1881 die Vertrauensmänner der Bürgerschaft sich dem Antrage des Senats, mit dem Reiche in Verhandlungen zu treten, zustimmig erklärten, und mit unermüdlichem Eifer hat er, als dann eine Vereinbarung zustande gekommen war, diese in Wort und Schrift verteidigt bis zu jenem denkwürdigen 15. Juni 1881, an dem er die entscheidende Sitzung der Bürgerschaft mit bedeutsamer Rede eröffnete. Welchen Wert man seiner aufklärenden und vermittelnden Tätigkeit beilegte, geht daraus hervor, dafs er, obwohl auf dem Gebiete der Handelspolitik und der Zolltechnik nicht Fachmann, doch den Vorsitz in den zur Ausführung des Zollanschlusses eingesetzten Kommissionen erhielt.

Petersen war ein überzeugter Hanseat; er besafs zugleich ein warmes und lebhaftes Gefühl für Deutschlands Einigkeit und Gröfse. Hoffnungsfroh hatte er bereits im Jahre 1849 die Erwählung Friedrich Wilhelms IV. zum Kaiser begrüfst, mit jugendlicher Begeisterung erfüllten ihn die Ereignisse der Jahre 1870 und 1871. »Wir Deutsche sind das erste Volk der Welt geworden, und Hamburg ist die Perle in der deutschen Kaiser-

krone«, rief er am 28. Januar 1871 auf die Nachricht von der Übergabe der Stadt Paris vom Balkon des Stadthauses herab der versammelten Menge zu. Es liegt auf der Hand, daß bei solchen Gesinnungen die durch die Zollanschlufsfrage entstandenen Mißverständnisse zwischen Hamburg und dem Reiche ihn auf das schmerzlichste berührten, ihre Beseitigung ihm ein inneres Bedürfnis war. Daß diese in so glücklicher Weise gelang, hat die letzten Jahre seines Lebens verklärt. Arbeitsvolle, aber schöne und friedliche Jahre, in denen er die ihn hochbeglückende Freundschaft des Fürsten Bismarck erwarb und in immer höheren Mafse der von allen geliebte und verehrte Repräsentant Hamburgs wurde! Als er am 14. November 1892 starb, hinterließ sein Tod eine unersetzliche Lücke, unersetzlich deshalb, weil seine Bedeutung, wie der Verfasser sagt, nicht in erster Linie auf seinen Einzelleistungen, sondern auf seiner Persönlichkeit beruhte.

Der jüngste der drei Bürgermeister war Johann Georg Andreas Versmann (geb. am 7. Dezember 1820). Auch er ging von der Advokatur aus, auch er befaßte sich daneben frühzeitig mit öffentlichen Angelegenheiten und wurde durch das Jahr 1848 zu lebhafter Teilnahme an den politischen Ereignissen gedrängt. Freilich nahm er ihnen gegenüber eine andere Stellung als Kirchenpauer und Petersen ein. Nachdem er in idealer Begeisterung als Freischärler sich an den unglücklichen Kämpfen in Schleswig-Holstein beteiligt hatte, wurde er, nach Hamburg zurückgekehrt, in die konstituierende Versammlung gewählt. Durchaus auf dem Boden der radikalen Mehrheit stehend spielte er in ihr als Vizepräsident, dann als Präsident eine bedeutende Rolle, identifizierte sich völlig mit dem von der Versammlung ausgearbeiteten Verfassungsentwurf, zog sich aber dann nach Auflösung der Konstituante im Frühjahr 1850 aus dem politischen Leben zurück. Als Vizepräsident und Präsident des Handelsgerichts ging er in den folgenden Jahren ganz in seinem Berufe auf. Erst das Jahr 1859 führte ihn zu den öffentlichen Angelegenheiten zurück. Im Dezember dieses Jahres trat auf einen von der Erbgessenen Bürgerschaft genehmigten Antrag des Senats eine repräsentative Bürgerschaft zusammen, ein erster Schritt zur endgültigen Erledigung der Verfassungsangelegenheit,

deren weitere Abwicklung der Vereinbarung zwischen dieser neuen Körperschaft und dem Senate vorbehalten wurde. An die Spitze der Bürgerschaft trat Versmann als Präsident. Bei seinem ruhigen und würdevollen Auftreten, seiner Selbstbeherrschung, seiner Klarheit konnte es nicht fehlen, daß er einen wesentlichen Einfluß auf eine rasche Verständigung über die Verfassungsfragen hatte, zumal seine politischen Anschauungen im Laufe der Jahre sehr viel gemäßigter geworden waren. Die Anerkennung für seine verdienstvolle Tätigkeit und seine hervorragende Befähigung blieb nicht aus: bereits im Dezember 1861 wurde er in den Senat gewählt.

Den jungen Senator nahmen alsbald die verschiedensten Verwaltungsgebiete in Anspruch. Hervorzuheben ist insbesondere seine Tätigkeit in der Oberschulbehörde, als deren Mitglied er namentlich auf die Begründung des staatlichen Gewerbeschulwesens maßgebenden Einfluß ausübte. Auch die politischen Fragen, die in den 60er Jahren Hamburg bewegten, beschäftigten ihn in hohem Grade. Soviel er vermochte, arbeitete er daran, daß in diesen schweren Zeiten die Einträchtigkeit zwischen Senat und Bürgerschaft erhalten bliebe. Zusammen mit Petersen hat er im Jahre 1864 seinen Einfluß für die Bewilligung ausreichender Mittel für den Küstenschutz geltend gemacht, hat er zwei Jahre später die Aufgabe übernommen, die Bürgerschaft von der Notwendigkeit des Anschlusses an Preußen zu überzeugen.

Inzwischen hatte sich für Versmann ein neues Arbeitsfeld eröffnet, seitdem er sich als Mitglied der Deputation für indirekte Steuern mit dem Zollwesen zu beschäftigen hatte. Mit bewunderungswürdiger Energie hat er sich in dieses ihm bisher völlig fremde Gebiet, auf dem er seine höchsten Leistungen vollbringen sollte, in kurzer Zeit hineingearbeitet. Schon im Jahre 1867, gelegentlich der Feststellung der Bundesverfassung, wurde er nach Berlin gesandt, um Kirchenpauer in den Beratungen über die zolltechnischen Fragen, namentlich über das von den Hansestädten als außerhalb des Zollvereins stehenden Bundesgliedern zu zahlende Aversum zu unterstützen. Der Verfasser, der auch für diese Partien seines Buches aus den Akten des hamburgischen Staatsarchivs schöpfen konnte, zeigt, wie er sich seitdem immer tiefer mit den Zollvereinsangelegenheiten

befafste, wie er sich große Verdienste um die Gründung einer Zollvereinsniederlage in Hamburg erwarb, wie er es bereits bald nach dem Jahre 1870 für seine Pflicht hielt, eingehende Untersuchungen über die Tunlichkeit eines Zollanschlusses zu veranstalten, die ihn freilich nur immer von neuem in der Überzeugung bestärkten, daß die damaligen Zustände die besten seien.

Wenn es aus den Schwierigkeiten, die Hamburg im Jahre 1880 durch den preussischen Antrag auf Einverleibung Altonas und eines Teils von St. Pauli in das deutsche Zollgebiet entstanden waren, noch einen günstigen Ausweg gab, so war Versmann bei seiner Sachkenntnis und seinem feinen diplomatischen Takt ganz der Mann dazu, ihn herbeizuführen. Und so wurde er denn nach Kirchenpauers Rücktritt im April 1880 mit der dornenrollen Aufgabe betraut, die Vertretung Hamburgs im Bundesrate zu übernehmen.

Wie er sich dieser Aufgabe entledigt hat, wie er anfangs das Gefühl hatte, eine verlorene Sache zu vertreten, bald aber Mut faßte und nun sein Ziel fest ins Auge nahm, wie er dann unerschrocken, kaltblütig und mit großer diplomatischer Klugheit für das Wohl seiner Vaterstadt, das auch ihm mit demjenigen Deutschlands zusammenfiel, gekämpft hat, kann hier nicht im einzelnen verfolgt werden: man mag es in dem Buche selbst nachlesen: »Hamburgs erste Pflicht gegenüber dem großen Gesamtvaterlande bestand seiner Ansicht nach darin, der Nation einen leistungsfähigen Hafen zu erhalten«. Wenn es gelungen ist, die Schwierigkeiten, die sich dem entgegenstellten, zu überwinden, so hat niemand mehr zu diesem Erfolge beigetragen, als eben Versmann. Freilich war ihm, als man endlich zu einer Vereinbarung über den künftigen hamburgischen Freihafen gelangt war, keineswegs leicht ums Herz. Er trennte sich nur ungern von den alten Zuständen und sah den neuen Verhältnissen, die ins Leben zu rufen er nun mit an erster Stelle berufen war, besorgt entgegen. Das aber erfüllte auch ihn mit höchster Freude, daß die Übereinstimmung zwischen Hamburg und dem Reiche wiederhergestellt war. Die Genugtuung, die er darüber empfand, kam in der Ansprache zum Ausdruck, die er als präsidierender Bürgermeister am 29. Oktober 1888 gelegentlich der Zollanschlusfsfeier in Anwesenheit des jungen Kaisers hielt.

Noch über ein Jahrzehnt hat Versmann dann zum Wohle seiner Vaterstadt gewirkt, bis ihn der Tod am 28. Juli 1899 hinwegnahm. Große Aufgaben haben ihn während dieser Zeit noch beschäftigt, so eine Reform der hamburgischen Verwaltung und der Abschluss eines Elbvertrages mit Preußen. Mit bedeutungsvollen Worten hat er im Oktober 1897 die Einweihung des neuen Rathauses vollzogen, und mit der ihm eigenen vornehmen Würde hat er sich den häufig an ihn herantretenden Repräsentationspflichten gewidmet. Auch das verdient gerade in diesen Blättern hervorgehoben zu werden, daß noch in seinen letzten Lebensjahren von ihm die Anregung zu den jährlichen Zusammenkünften der hanseatischen Senate ausging: er wünschte dadurch den hanseatischen Gemeinsinn zu heben. So ist er bis an sein Lebensende unablässig tätig gewesen im Dienste der Vaterstadt und des Vaterlandes, in treuem Festhalten auch an den hanseatischen Traditionen.

Und das läßt sich überhaupt, wie der Verfasser am Schlusse seiner Darstellung betont, von allen drei Männern sagen: in ihnen lebte der alte hanseatische Geist, der über die Enge seiner nächsten Umgebung hinaus den Blick in die Ferne richtete und seine Kraft an große Aufgaben setzte, ohne darüber die kleinen zu vergessen. Daß sie in dieser Gesinnung viel dazu beigetragen haben, das Verständnis für die hanseatischen Ideen und Bestrebungen in Deutschland zu fördern, unterliegt keinem Zweifel. So bilden sie eigenartige Erscheinungen unter den Männern, die berufen waren, an der Vollendung des großen Werkes, das Deutschland im 19. Jahrhundert zur Einheit führte, handelnd mitzuwirken. Es wird das bleibende Verdienst des vorliegenden Buches sein, den Anteil, den sie an diesem politischen Prozeß gehabt, die Stellung, die Hamburg im Verlaufe desselben eingenommen, auf Grund zuverlässiger Quellen zum ersten Male klargelegt zu haben.

DR. J. HARTWIG, DER LÜBECKER SCHOSS BIS ZUR REFORMATIONSZEIT

(STAATS- U. SOCIALWISSENSCHAFTL. FORSCHUNGEN, HERAUSG.
V. GUSTAV SCHMOLLER, BD. XXI HEFT 6), LEIPZIG, DUNCKER
U. HUMBLOT, 1903, IN 8°.

VON

KARL KOPPMANN.

Dem in neuerer Zeit mehrfach, wenn auch meistens nur gelegentlich oder nach einzelnen Richtungen hin, behandelten Schofs, speziell dem Lübecker Schofs, ist in dem vorstehend genannten Buche eine fleißige und tüchtige Arbeit gewidmet, die auf alle in Betracht kommenden Fragen umsichtig eingeht und sie scharfsinnig erörtert, eine Arbeit, die mit Interesse gelesen und vielfach mit Dank benutzt werden, in Einzelheiten freilich auch manchen Widerspruch hervorrufen wird.

Der Verfasser hat Neigung, über Dinge, für die uns die Quellen in Stich lassen, die Analogie Auskunft geben zu lassen und dabei Bezeichnungen, die cum grano salis verstanden werden wollen, wörtlich zu nehmen. 'Lübeck war in den Anfängen seiner Entwicklung', so heißt es S. 17, 'kaum mehr als ein großes befestigtes Dorf, mit vielem Bauland'; die grundbesitzenden Kaufleute hatten faktisch das Monopol des Bürgerrechts; den Krämern und Handwerkern war freilich der Grund und Boden nicht gesperrt, aber sie waren nicht vermögend genug, sich Grundstücke und Häuser zu kaufen, und wer zur Miete wohnte, war nicht 'bürgerfähig'; nur die zumeist dem Kaufmannsstande angehörigen Grund- und Hauseigentümer hatten Schofs zu bezahlen, die zur Miete wohnenden Krämer und Handwerker waren schofsfrei; die Zahl dieser Schofsfreien darf man sich jedoch

nicht zu groß denken: 'die Mehrzahl der Einwohner war zweifellos grundgessenen'. Wer sich demgemäß Lübeck als ein großes befestigtes Dorf mit vielem Bauland, dessen Einwohner größtenteils grundgessene Kaufleute sind, vorzustellen versucht hat, wird S. 156 ratlos vor folgender Stelle stehen: 'Das mittelalterliche Städteleben bewegte sich in »ländlicher Atmosphäre«. Anfänglich schied den Bürger und Bauer nichts als die Mauer'. — 'Bisher hatte es', heißt es dann S. 19 weiter, 'in jedes Belieben gestanden, ob er Bürger, d. h. Grundeigentümer werden wollte oder nicht. Nur der Landhunger, das Streben nach wirtschaftlicher Macht, hatte zum Eintritt in den Bürgerverband getrieben. Jetzt fiel dies Motiv fort'. Lehrreicher würde es meiner Ansicht nach für den Leser gewesen sein, wenn der Verfasser darauf hingewiesen hätte, daß schon in den Fragmenten des 1227 angelegten ältesten Stadtbuchs § 9 ein 'carpentarius' erscheint, der eine 'area' kauft und zwar von der Witwe und den Kindern eines andern 'carpentarius' (Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 4, S. 224), des ersten Handwerkers, den wir als Grundbesitzer nachzuweisen vermögen. — Zur Illustrierung des Satzes, daß 'das Leben der Städter in den Kreislauf des Landlebens verflochten' geblieben sei, wird, wie gleich hier erwähnt werden mag, S. 157 mit gutem Fug das Gebot der Jakobi-Bursprake angeführt: 'Wente, ghelovet si Got, scone vrucht geoghet uppe deme velde, so bedet desse heren deme leddighen volke, dat se sik maken ut der stat unde helpen, dat dat korn inkome, wente vunden se alsulker lude wat in der stat, se wolden se utdriven laten mit den vronen'; aber was soll man dazu sagen, daß der Verfasser, dem doch die gesunde Vernunft und Schiller-Lübbens mnd. Wb. sagen mußten, was hier unter dem 'leddighen volke' zu verstehen ist, dazu die Bemerkung macht: 'Die ganze ledige Bevölkerung wurde obrigkeitlich angeleitet, die Ernte einzubringen, ja gewaltsam ausgetrieben, wenn sie der Erntearbeit fern blieb'?

Einerseits liebt es der Verfasser, für bekannte Dinge Arbeiten zu zitieren, durch deren Einsicht der Leser nicht gefördert werden kann, andererseits die Arbeiten älterer Forscher, auch in Punkten, die für das von ihm behandelte Thema nebensächlich sind, zu berichtigen oder doch zu bemängeln. In bezug auf ersteres bemerke ich nur, daß S. 8 Anm. 1 wegen der mit Steuer-

erhöhungen im Mittelalter häufig verbundenen Revolten neben dem auch sonst vielfach angezogenen Buch von Georges Espinas (*Les Finances de la commune de Douai des origines au XV^e siècle*) auf Huber, *Der Haushalt der Stadt Hildesheim* S. 139, wegen der fortwährenden Verschlechterung des Münzwesens im Mittelalter S. 108 Anm. 1 auf Huber S. 8 und wegen der Rechnung nach Pfunden zu 20 Schilling auf Huber S. 9 verwiesen wird. In betreff des letztern muß ich etwas ausführlicher sein. — 'Das Wort Schofs', sagt der Verfasser S. 3, 'war ursprünglich ein Neutrum, heute sagt man allgemein »der« Schofs' und in Anm. 2 dazu heißt es: 'Koppmann hält noch heute an der neutralen Form des Wortes fest (Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg I, S. LV; Mecklenb. U.-B. XX S. 498—500)'. Nun bin ich bekanntlich am Meklenb. U.-B. in keiner Weise beteiligt, Bd. 20, S. 498—500 redet selbstverständlich der Herausgeber, Grotefend, und die Bemerkung, daß es dem alten Sprachgebrauch angemessener sei, das Schofs zu sagen, rührt folglich von ihm her; freilich aber stimme ich ihr durchaus zu und habe, wenn das Wort K. R. d. St. Hamb. Bd. 1 (1869) und Bd. 3 (1878) als sächlichen, Bd. 7 (1894) jedoch als männlichen Geschlechts gebraucht worden ist, diese Änderung nicht infolge besserer Einsicht, sondern, vermutlich unbewußt, deshalb vorgenommen, weil ich inzwischen (1884) nach Rostock übergesiedelt war, wo bis 1877 der Geldschofs, bis 1878 der Grundstückenschofs existiert hatten, und in einem Aufsatz über das Steuerwesen Rostocks (*Rost. Zeitung* 1877, Nr. 351, 355) aus Rücksicht auf den Leserkreis statt der mir durch die Lektüre vertrauten sächlichen die in ihm noch lebendige männliche Form angenommen hatte. — In seinem gründlichen und mannigfach anregenden Aufsatz über die beiden ältesten Lübeckischen Bürgermatrikel wirft Mantels (*Beitr. z. Lüb.-Hans. Gesch.* S. 76) die Frage auf, was unter den am Schluß der Liste von 1259 (*Lüb. U.-B.* 2, S. 28) stehenden Worten: 'Littera civilitatum anno lix^o post tall[iam]' zu verstehen, ob bei ihrer Anfertigung 'nach dem Schofsansatze, der Schofstafel' das 'post' modal (wie *ex*, *secundum*) oder temporal aufzufassen sei, und verweist bei dieser Gelegenheit auf eine von Dreyer zitierte 'Schofstafel' von 1330. Hierüber heißt es bei Hartwig S. 133 Anm. 2: 'Er (Mantels) übersetzt

post talliam: nach dem Schofsansatz oder der Schofstafel. Beide Ausdrücke sind inkorrekt. Die Schofsregister enthalten keinen Schofsansatz und sind etwas anderes als Schofstafeln' und S. 194 Anm. 3 bezüglich des von Dreyer zitierten 'Computus tearum sive skot': 'Nicht Schofstafel, wie Mantels . . . unrichtig übersetzt'. Was die Sache selbst anlangt, so meint Hartwig, Mantels' erstere Annahme dürfte die zutreffendere sein, wie mir scheint, hauptsächlich deshalb, weil es ihm darauf ankommt, für die Schofsregister ein möglichst hohes Alter zu gewinnen: 'Schofsbücher, sagt er, lassen sich denn auch schon um 1250 feststellen'. Näher auf den Gegenstand einzugehen, ist hier nicht der Ort, und ich beschränke mich deshalb auf die Bemerkungen, daß die Abkürzung 'post tall.' auch in 'post talliacionem' aufgelöst werden könnte, daß die wichtigste Stelle, die für die Bezugnahme der Liste auf eine anderweitige Aufzeichnung geltend zu machen ist, 'in tallis fuerunt scripti isti quinque' (Mantels S. 75), in der unvollständigen Wiedergabe Hartwigs (S. 134: 'in tallis fuerunt') ihrer Bedeutung verlustig geworden ist und daß diese anderweitige Aufzeichnung nicht notwendig ein Schofsregister gewesen sein muß, sondern ebensowohl eine Aufzeichnung derer, die ihrer Schofspflicht genügt haben, gewesen sein kann. — Gegen Wehrmann wendet sich der Verfasser S. 104 Anm. 6. 'Im Lüb. U.-B. l. c.', heißt es hier, 'ist in einer Anmerkung gesagt, im Manuskript stehe 6 ℥ ; es sei aber offenbar 6 ſ zu lesen. Diese Annahme ist unrichtig. Gemeint ist der Vorschofs, der nie unter 4 ℔ gesunken ist'. Damit verhält es sich folgendermaßen: Nach Städtechr. 26, S. 385 wird 1403 nach Dez. 2 vereinbart, 'dat jewelick man, de borger were, de it vormochte, zolde uthgeven 6 mark unde 8 schilling van 100 mark', wozu in der Note bemerkt wird: '6 Mark als Vorschofs und außerdem von je 100 ℥ Vermögen als Schofs 8 Schilling ($\frac{1}{2} \text{ o} / \text{ o}$)'; 1406 schreibt die Bürgerschaft, 'Item do de borgher des myt ju eens worden to sunte Katerinen, dat se ghinghen unde de ses mark unde van 100 marken 8 schill.' (Lüb. U.-B. 5, Nr. 157 S. 153); darauf antwortet der Rat: 'Item als gy vurder schreven, wes tho sunte Katerinen juw solde secht wesen, do men de 6 mark uthgeven solde unde van hundert mark 8 ſ ' (Städtechron. 26, S. 408); durch die erste und die dritte Stelle wird also

die zweite vollständig sicher gemacht, Wehrmann aber, der jene noch nicht kannte, meinte, dafs in dieser die 'ses mark' in 'ses penning' zu bessern seien; in Städtechron. 26, S. 408 Anm. 1 sind, da über die Sachlage kein Zweifel obwalten kann, die 'ses mark' ohne jede Bemerkung wieder in den Text gesetzt; Hartwig hält eine ausdrückliche Berichtigung des Irrtums für notwendig, nicht aber eine Erwähnung meiner stillschweigenden. — S. 50 sagt der Verfasser: '1399 überliefs der Rat den Karthäusern zu Ahrensboek ein Haus in der Dankwartsgrube'; die Urkunde besagt, 'quod consilium de speciali favore et gracia Carthusiensibus . . . favet, quod ipsi eadem domo uti possint ad inhabitandum ad beneplacitum consilii et quousque consilio placuerit. . . . Et si aliquid contingeret, quod consilium ipsis eadem domo amplius favere nollet, extunc consilium ipsis suas pecunias restituere debet' (Lüb. U.-B. 4, Nr. 681); nach Wehrmanns, des Herausgebers, Regest überläfst der Rat dem Kloster das Haus 'zur Benutzung'; desselben Ausdrucks bedient sich Brehmer in den Mitteil. f. Lüb. Gesch. 3, S. 78; dazu bemerkt Hartwig S. 50 Anm. 4: 'Das Haus wurde von den Karthäusern käuflich erworben, nicht ihnen zur Benutzung überlassen, wie Brehmer . . . meint': abgesehen davon, dafs die vermeintliche Berichtigung als solche nicht anzuerkennen ist, hätte sie zunächst Wehrmanns Regest widerfahren, in erster Linie aber doch dem Text des Verfassers selbst zugute kommen sollen.

Bedauerlicher als diese kleinen Schwächen des überflüssigen Zitierens und des unfruchtbaren Bemängeln von Quisquilien, die man bei einer Erstlingsarbeit zwar nicht stillschweigend hingehen lassen kann, doch nicht hoch anrechnen darf, ist der geringe Wert, den der Verfasser auf die Kenntnis der Lübischen Historiographie gelegt hat. Sind auch die Chroniken für die Bearbeitung seines Themas verhältnismäfsig wenig ergiebig, so kommen sie doch, wie sein Buch selbst zeigt, mannigfach und auch für wichtigere Fragen in Betracht. 'Sie sind aufgeführt', sagt der Verfasser S. 7 Anm. 6, 'bei Hoffmann, Geschichte der freien und Hansestadt L. I S. 4—5'; dieser erste Band ist aber schon 1889, Schwalms Ausgabe der Chronica novella Hermann Korners 1895, der zweite Band der Lübischen Chroniken 1899, der dritte 1902 veröffentlicht worden. Von den in der Sammlung der

Chroniken der deutschen Städte erschienenen Lübischen Chroniken werden die beiden ersten Bände nicht als Städtechron. Bd. 19 und 26 oder als Lüb. Chron. Bd. 1 und 2, sondern als Niedersächsische (S. 112 Anm. 5 als Niederdeutsche) Chroniken zitiert; der dritte Band scheint dem Verfasser unbekannt geblieben zu sein, denn S. 115 Anm. 3 wird 'Detmar' bei Grautoff II S. 5 und S. 124 Anm. 5 Rufus bei Grautoff II S. 16 Anm. angeführt. Schon in diesen Äußerlichkeiten kennzeichnet sich Hartwigs Bewertung der einzelnen Chroniken, die uns darin entgegentritt, daß er Korner und Reckemann als Gewährsmänner neben und gegen Detmar anführt und die von Reimar Kock benutzten offiziellen Berichte und Aktenstücke aus dessen Elaborat ergänzen zu können meint; namentlich dieser letztere Umstand hat an einer Reihe von Stellen schädigend auf die Arbeit eingewirkt.

Im Nachfolgenden erlaube ich mir, auf zwei Dinge einzugehen, die von besonderem Interesse sind, einmal auf die uns vom Verfasser gegebene Aufklärung über die Mark Silbers, sodann auf die Untersuchung, die er über das Wesen des Vor-schosses angestellt hat.

Der Lübische Schofs wird regelmäßig auf so und so viel Pfennige von der Mark Silbers festgesetzt. Unter dieser Mark Silbers ist bisher erklärlicher Weise eine Mark fein oder eine Mark sechzehnlötigen Silbers verstanden worden. 'In Lübeck', heißt es in den kurzen Bemerkungen, die ich der Mitteilung einer Rostocker Schofsordnung von ca. 1530 voranstellte (Beitr. z. Gesch. d. St. Rostock II, 3, S. 11), 'ging man von der Mark Silbers aus, was den Übelstand hatte, daß wegen der zunehmenden Verschlechterung der Ausmünzung bei gleichem Satze der Ertrag des Schosses abnehmen mußte'. Nun belehrt uns Hartwig einestheils, daß die Mark Silbers nicht eine reelle, sondern eine nominelle Steuereinheit war, indem unter dieser Bezeichnung nicht eine wirkliche Mark fein, sondern $2 \frac{1}{2}$ des jeweilig kurrenten Geldes verstanden wurde, und dadurch wird natürlich hinfällig, was ich über die notwendige Folge des Lübischen Schofssystems gesagt und als Übelstand desselben bezeichnet habe. Andernteils konstatiert Hartwig die Tatsache eines Rückgangs im Ertrag des Schosses und bemerkt dazu (S. 195) unter

Hinweis auf meine soeben mitgeteilten Worte: 'Der Versuch, ihn (den Rückgang) aus der Münzverschlechterung zu erklären, ist aber ohne weiteres abzulehnen; denn er geht von der irrigen Annahme aus, daß die $\frac{1}{2}$ Silber reelle Steuereinheit war'. Was diese Bemerkung soll, ist nicht zu verstehen: die Tatsache des Rückgangs war bisher überhaupt und also auch mir unbekannt; was mir aber unbekannt war, konnte ich natürlich nicht zu erklären versuchen, und ein Versuch, der nach Hartwig ohne weiteres abzulehnen ist, liegt in Wirklichkeit nirgendwo vor.

Um die Höhe des jeweiligen Schofssatzes in Prozenten anzugeben, war natürlich, da die Mark Silbers für eine wirkliche Mark fein gehalten wurde, die Prägung des jeweilig kurrenten Geldes zugrunde zu legen. Diese sich von selbst ergebende Berechnungsweise, über die der Verfasser sich S. 108 unnötig verbreitet, nennt er S. 112 die Methode Wehrmanns. Von dessen mittels ihrer erzielten Resultaten heißt es S. 108: sie seien 'bisher überall unbescholen oder doch unbeanstandet angenommen'. Z. B. von Stieda, Städt. Finanzen S. 21 und Koppmann in den niedersächsischen Chroniken II S. 407 Nr. 7 und 408 Nr. 2, und S. 112 Anm. 5 lautet: 'Die Angaben Wehrmanns, der gewöhnliche Schofs habe 2^o/₁₀₀, der von 1410 4^o/₁₀₀, der von 1376 5^o/₁₀₀ betragen . . ., sind also zu berichtigen. Ebenso die gleichen Angaben Stiedas in den Städt. Finanzen S. 21 und Koppmanns in den niederdeutschen Chroniken II S. 407 Nr. 7 und S. 408 Nr. 2. Übrigens hat Koppmann bei seiner Rechnung zum Teil statt des derzeitigen Kurswertes der $\frac{1}{2}$ Silber den des 19. Jahrhunderts zugrunde gelegt und dadurch doppelt falsche Resultate erzielt'. Ich habe die inkriminierten Stellen wiederholt angesehen, ohne diese Vorwürfe des Verfassers begreifen zu können, denn Städtechron. 26, S. 407 Anm. 7 sage ich: '6 δ von 1 $\frac{1}{2}$ Silbers (= 6 $\frac{1}{2}$ 4 β Vermögen) = 0,5^o/₁₀₀', S. 408 Anm. 2: '2 δ von 6 $\frac{1}{2}$ 4 β = 0,17^o/₁₀₀', an beiden Stellen kein Wort weiter. Endlich ist mir das Verständnis aufgegangen: für die unbescholene oder doch unbeanstandete Annahme der Resultate Wehrmanns sind die Anmerkungen in den Städtechroniken irrtümlich statt des vorhin erwähnten kurzen Aufsatzes in Beitr. z. Gesch. d. St. Rostock II, 3, S. 11 zitiert worden, der Striche doppelt wert aber habe ich mich durch Städtechron. II,

S. 407 Anm. 7 u. S. 408 Anm. 2 gemacht. An ersterer Stelle heisst es nämlich, zu Anfang des 15. Jahrhunderts habe, wie es scheint, der gewöhnliche Schofs 2 δ von der Mark fein betragen, 1376 aber 4 δ von der Mark fein (zu 4 ſ 2 β 6 δ = 0,5%), und 1410 gleichfalls 4 δ von der Mark fein (zu 5 ſ 9 β 10 δ = 0,37%); unbesehen ist jedoch nichts angenommen, denn neben Wehrmann sind seine Quellen zitiert und statt der 4‰ sind genauer 0,37% angegeben, die Mark Silbers freilich ist naturgemäss wie von Wehrmann, so auch von mir für eine Mark fein gehalten worden. An letzterer Stelle aber ist es mir begegnet, dass ich beim Aufschlagen der von Grautoff (3, S. 265) aufgemachten Tabelle statt der in der ersten Kolumne stehenden 5 ſ 7 β 1 δ die in der dritten stehenden 6 ſ 4 β meiner Berechnung zugrunde gelegt habe: durch dieses Versehen im eigentlichsten Sinne des Worts ist an Stelle des Wertes der Mark fein in dem 1406 kurrenten Gelde der Wert der Kurant-Mark von 1406 im jetzigen (d. h. vor der Einführung der Reichsmünze in Lübeck geltenden) Gelde getreten; von einem Kurswert der Mark Silbers im 19. Jahrhundert (= 34 ſ) habe ich aber weder absichtlich, noch infolge meines Versehens unabsichtlich gesprochen.

Dass unter der Mark Silbers 2 ſ des jeweilig kurrenten Geldes zu verstehen seien, beweist der Verfasser durch zwei urkundliche Angaben, deren erste bisher unbeachtet geblieben ist, während die zweite nun erst bekannt gemacht wird. Erstens heisst es nämlich in der Martini-Bursprake von 1457 (Lüb. U.-B. 9, Nr. 925), man habe 'von twen marken sulvers enen penningk' zu schossen und wer sich gegen das Verbot des 'höfischen Munds' vergehe, 'deme wolden desse heren teyn mark sulvers nemen', und zwei Randbemerkungen von 1513 erläutern jenes als: 'syn veer mark Lub. getellet', dieses als: 'syn twintich mark Lub. getellet'. Zweitens besagt auch die Martini-Bursprake von 1541: 'und van twen marck sulvers, sint veer marck Lub. getellet, einen penninck' (Hartwig S. 110, 159 Anm. 6). Was 1513 und 1541 ausdrücklich angegeben wird, hat, wie der Verfasser S. 110—111 mit Recht annimmt, sicher nicht nur in diesen beiden Jahren, sondern auch sonst gegolten und zwar seiner Meinung nach (S. 112) vermutlich noch nicht im 13. und nicht

erst im 15., sondern seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts. Die Folgerung ist richtig, der Datierungsversuch verfehlt. Was den letzteren betrifft, so berichtet Dittmer (Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 2, S. 154—155) ohne Quellenangabe, ungefähr gleichzeitig mit der ersten Ausmünzung von 1227, 'jedenfalls aber nicht lange nachher', sei in Lübeck der Gebrauch aufgekommen, 'die Mark probehaltigen Silbers' gleich 2 ℥ in Pfennigen zu rechnen, ein Gebrauch, der 'auch späterhin und noch bis gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts beibehalten' worden sei; Grautoff (3, S. 36—37) beruft sich für die Behauptung, daß ursprünglich die Mark Pfennige den halben Wert der Mark Silbers hatte, auf eine Stelle des Lübecker Stadtbuchs v. J. 1250 und in den von Brehmer zusammengestellten Fragmenten des ältesten Oberstadtbooks (Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 4, S. 223—244) heißt es § 100 zu 1250: 'duas marcas nummorum pro marca argenti' und § 145 zu 1259: 'pro marca argenti 2 marcas denariorum'. In bezug auf die erstere sei darauf hingewiesen, daß das Repertorium des Nikolaus Sachow zu einer Urkunde von 1222 bemerkt: 'Sed nota, quod tunc marca argenti et nunc, quando non additur puri, valuit et valet solum duas marcas Lubicensis' (Leverkus 1, S. 47 Anm. †). Auf das analoge Verhältnis, das sich in Hamburg darbietet, bin ich durch Dittmer (S. 153) aufmerksam gemacht worden: Bürgermeister Hermann Langebeck sagt nämlich in seinem Bericht über den Aufstand von 1483 (Lappenberg, Hamb. Chroniken S. 345): 'Sus erfindet sik, dat noch hudiges dages alle wedde und bote der statgesette und burspraken, by marken sulvers strafende, erkennenet wort elke mark vor 28 ℔ ' und in der Glosse zum Stadtrecht von 1497 (Lappenberg, Hamb. Rechtsalterthümer 1, S. 296): 'De marck sulvers wordt gerekent in wanheyt up 28 ℔ . Sufs belopet dat ock an schate, alse me kundiget tho gevende van der marck sulvers enen penningk, dat yfs van hondert marcken 5 ℔ myn 3 ℔ , dat were van 28 ℔ 1 ℔ , dar denne van den 100 marcken bleven 4 ℔ unvorschattet'. Wie in Lübeck 2 ℥ , werden also in Hamburg 28 ℔ unter der Mark Silbers verstanden.

'Der Normalsatz der älteren Zeit', sagt der Verfasser S. 106, 'war: 4 ℔ Vorschofs und 2 ℔ von der ℥ Silber'. Das ist mit zu großer Sicherheit ausgesprochen und entbehrt doch in bezug

auf die Zeitangabe der Klarheit. Dafs 'zu Anfang des 15. Jahrhunderts', 'wie es scheint', in der Regel als Vorschofs 4 β und als Schofs 2 δ von der Mark fein gezahlt worden seien, habe ich erwahntermafsen Beitr. z. Gesch. d. St. Rostock II, 3, S. 11 angegeben und dabei auf Lub. U.-B. 5, S. 185 verwiesen, wo die Burger Auskunft dartuber verlangen, wie hoch sich die Einnahme der Stadt belaufe, 'wan men schotede 2 δ unde 4 β to vorschote'; nunmehr, da nach Stadtchron. 26, S. 408 § 2 'van etliken unsen borgeren gesecht wart, se wolden nummer schoten, den van der mark sulvers 2 δ unde tho vorschote 4 β ', kann diese Angabe als gesichert gelten. Will man aber dasjenige, was sich fur den Anfang des 15. Jahrhunderts nachweisen last, vermuthungsweise fur eine fruhere Zeit in Anspruch nehmen, so ist diese Vermuthung naher zu begrunden und als solche kenntlich zu machen. Welche Zeit meint aber der Verfasser?

'Ein Vorschofs', behauptet er S. 94, 'wird erst 1374 erhoben'. Den Grund zu dieser Behauptung entnimmt der Verfasser einem Bericht Detmars (Stadtchron. 19, S. 557 §§ 576, 577), den dieser falschlich, nicht aber, weil er ihn mit dem Besuch Karls IV. in Lubeck in Verbindung bringt (S. 94 Anm. 3), zu 1376 statt zu 1374 mittheilt. Ihm zufolge hatte der Rat 'gesettet sunderlik schot to ghevende den ammeten, to vorschote ene mark Lubesch, unde hadden ok de matten wat groter maket; dit was der menheit towedderen'; infolge dessen versammelt sich 'de menheit' zu St. Katharinen und 'de van der menheit' bitten den Rat, 'dat man en wolde togeven de mark to vorschote, unde laten ok dat stan by der olden matten unde bi der olden rechticheit'; schliesslich antwortet ihnen der Rat, 'dat se weren entwidet erer bede'. Die hier erwahnte Bitte ist 1374 Dez. 3 schriftlich ergangen und liegt uns noch vor (Lub. U.-B. 4, Nr. 357); als Bittsteller nennen sich die 'menen ammete'; gebeten wird erstens, 'dat ghy uns togheven de groten nyen matten unde laten uns blyven by der olden matten . . . , wente de ammete unde de gantze menheyt der groten nyen matten wert vordervet', und zweitens 'dat gy uns togheven dat ghelt, dat gy nemen van den ammeten, utghenomen dat rechte schot, wente . . . de ammete werdet dar sere mede vordervet': danach gereicht also die Erhohung der Matte den Amtern und der

ganzen Gemeinde, das über den rechten Schofs hinaus von den Ämtern geforderte Geld aber den Ämtern zum Verderben und von einem Vorschofs ist nicht ausdrücklich die Rede. Beide Stellen erläutern einander: nach der Bittschrift ist Detmars Angabe 'dit was der menheit towedderen' auf die Erhöhung der Matte zu beziehen, nach Detmar unter dem von den Ämtern über den rechten Schofs hinaus geforderten Geld der Vorschofs zu verstehen. Richtig erklärt also Hartwig S. 94 Detmars 'sunderlik schot' für den Vorschofs, fälschlich Detmars 'ammete' als pars pro toto für die ganze Gemeinde, und sein Hauptsatz, dafs erst 1374 ein Vorschofs erhoben wird, würde richtig lauten, dafs 1374 den Ämtern ein Vorschofs habe auferlegt werden sollen, aber zurückgezogen werden müssen. Dafs der Verfasser S. 104 Anm. 4 unter Berufung auf Reckemann letzteres der ausdrücklichen Angabe Detmars gegenüber in Frage zieht, hat nicht mehr Wert als seine Anrufung Reckemanns zur Stütze der unrichtigen Auffassung von Detmars 'ammeten' (S. 95 Anm. 1) und nicht viel mehr Wert als die Anführung der Korner-Chronik zur Bestätigung der richtigen Auffassung des 'sunderlik schot' (S. 94 Anm. 6), der Korner-Chronik, deren Bericht er, nicht in der Fassung der Rezensionen B, D § 909, die in Schwalms Ausgabe (S. 301) klein gedruckt und als auf Detmar beruhend bezeichnet ist, sondern in der Fassung der Hannoverschen Handschrift, die Schiller-Lübbers Mnd. Wb. entnommen werden mufs, seinen Lesern vorlegt.

Ist nun diese Nachricht Detmars so zu verstehen, dafs der den Ämtern 1374 erst angesonnene, dann erlassene Vorschofs vorher völlig unbekannt war? Ich meine, keineswegs. Urkundlich genannt wird er vorher freilich nicht, nachher aber auch erst wieder 1399, als der Rat dem Kloster Ahrensboek für das ihm zur Benutzung überlassene Haus die Zahlung von 10 β 'nomine tallie precipue debite et tallie communis' auferlegt (Lüb. U.-B. 4, Nr. 681), und darauf 1403 nach Dez. 2, als man sich dahin einigt, 'dat jewelick man, de borger were, de it vermochte, zolde uthgeven 6 mark und 8 schilling von 100 mark' (Städtechron. 26, S. 385 § 7), und es ist doch kaum glaublich, dafs eine Steuer, die bis 1374 unbekannt gewesen, damals auf die Ämter

beschränkt, aber auch diesen erlassen worden war, in der Zwischenzeit allgemeine Geltung erlangt haben sollte.

Sehr wohl läßt sich Detmars Nachricht aber auch dahin verstehen, daß 1374 die Ämter zu dem bereits bekannten, aber ihnen bisher nicht abverlangten Vorschofs herangezogen werden sollten. 'Nach einer Aufzeichnung von 1376', heißt es Städtechron. 19, S. 557 Anm. 5, 'betrug das Schofs der Fischer, Knochenhauer, Bäcker, Schuhmacher, Schmiede, Schneider, Goldschmiede und Pelzer zusammen 485 ℥ 9 ß : Ista fuit tallia, quando dabantur quatuor denarii de marca argenti, anno Domini 1376 (Lüb. U.-B. 4, Nr. 326); von einem Vorschofs ist nicht mehr die Rede'. Ich habe, was nicht ausdrücklich bemerkt, aber doch angedeutet ist, die betreffende Aufzeichnung auf dasjenige bezogen, was von diesen Ämtern nach vorangegangener Erlassung des Vorschosses von 1374 nach Dez. 3 erhoben wurde. Hartwig folgert zwar S. 114 aus ihr auf einen 1376 erhöhten Schofs, bezieht sie aber S. 167 richtig auf den Schofs von 1374: der Schofs ward nämlich Martini verkündigt und sollte bis Weihnachtabend entrichtet werden, doch wurde den Säumigen, wenigstens in späterer Zeit, bis Palmsonntag oder Ostern Frist gegeben (Hartwig S. 158—159), das Rechnungsjahr der Kämmerer lief aber bekanntlich von Febr. 22 bis Febr. 21. Lübeck, berichtet der Verfasser S. 167—168, habe 'im Unterschied von andern mittelalterlichen Städten das Korporationswesen bei der Steuer aufser Anwendung gelassen', nur zweimal, 1374 und 1544, die Ämter als solche besteuert; eine Sonderstellung sei nur von den in corpore schossenden Webern und Knochenhauern eingenommen worden, von denen jene ihren Schofs der Wette, diese den Schofsherren entrichtet hätten, und diese Sonderstellung sei bis ins 16. Jahrhundert hinein in Brauch geblieben. Die Türkenschatzung von 1544 kommt hier nicht in Betracht; wenn aber 1374 den Ämtern ein Vorschofs auferlegt werden soll und nach Erlassung desselben von acht Ämtern korporationsweise geschofst wird, unter andern auch von den Knochenhauern, die bis ins 16. Jahrhundert hinein in gleicher Weise verfahren, so scheint mir, daß das, was uns durch die Aufzeichnung von 1376 urkundlich beglaubigt wird, nicht als Ausnahme, sondern als Regel zu betrachten ist und daß eben darin, daß die Ämter

korporationsweise schofsten, die Erklärung für die Tatsache zu suchen ist, daß 1374 zunächst sie zum Vorschofs mit herangezogen werden sollten.

Wenn ich aber annehme, daß der Vorschofs nicht erst 1374 eingeführt worden sein kann, so darf ich doch eine von Hartwig übersehene Aufzeichnung nicht unerwähnt lassen, die indirekt Zeugnis dafür ablegt, daß 1353 noch kein Vorschofs erhoben wurde, und zugleich den Beweis liefert, daß damals der Schofs wesentlich höher war, als zu Anfang des 15. Jahrhunderts. Zum Verständnis der betreffenden Nachricht ist ihrer Mitteilung eine Bemerkung voranzuschicken. Neben der Steuereinheit von einer Mark Silbers bestand eine andere von 100 ℥ Pfennige, die nach Hartwig (S. 113) im 15. Jahrhundert aufkam, vermutlich aber schon erheblich früher bei der Verschossung größerer Vermögen in Gebrauch war und bei deren Anwendung man das Schofsquantum dergestalt abzurunden pflegte, daß man, wenn der Schofs z. B. einen Pfennig von 2 Mark Silbers oder einen halben Pfennig von der Mark Silbers betrug, von je 100 ℥ nicht 2 ℔ 1 Ⓢ , sondern 2 ℔ berechnete (S. 113). Nach einer Aufzeichnung von 1353 Mai 23 hinterlegen nun die Testamentsvollstrecker des Mag. Ditmar Schulop bei der Kämmerei zu Lübeck den Erlös aus dem Verkauf eines Erbes mit 275 ℥ und dabei heißt es: 'De istis cc et lxxv sunt date iv mr. pro dicte hereditatis tallia, et sic remanent adhuc cc et lxxi mr. sub camerariis deposite et servate' (Mekl. U.-B. 13, Nr. 7779). Diese 4 ℥ = 64 ℔ von 275 ℥ ergeben einen Schofs von 24 ℔ für je 100 ℥ oder von 6 Ⓢ für die Mark Silbers, dreimal so viel als zu Anfang des 15. Jahrhunderts, anderthalbmal so viel als 1374 bezahlt wurde.

Was war denn aber der Vorschofs? Daß er 'nicht den Charakter einer Kopfsteuer' hatte (S. 95), 'keine allgemeine, sondern eine partielle Kopfsteuer' war (S. 98), folgert der Verfasser 1. aus seiner Höhe, 2. aus seiner Elastizität, 3. aus der größeren Abneigung der Bürgerschaft gegen die Einführung indirekter Steuern, als gegen eine Erhöhung von Schofs und Vorschofs, 4. aus dem Umstande, daß von vielen Personen weniger geschofst wird, als der Vorschofs allein beträgt, und

5. aus der geringen Zahl der Vorschofszahler gegenüber den Schofszahlern. In Einzelheiten ist die Beweisführung nicht einwandfrei, in der Hauptsache aber wird man ihr zustimmen müssen. 'Der Lübecker Vorschofs', heisst es dann weiter, 'war keine Heerdsteuer', denn es gab dort einen besonderen Feuerstellenschofs (S. 101), wurde nicht nur von denen entrichtet, die vollen, d. h. einen dem Vorschofsfixum gleichkommenden Schofs bezahlten (S. 99—100), wurde auch nicht 'wegen der alltäglichen Bedarfsgegenstände' erlegt (S. 100): er war 'ein Fixum', das aber nicht von allen zum Vorschofs Verpflichteten voll bezahlt wurde (S. 101), 'er traf die Hausbesitzer, vielleicht auch die Vermögenderen' (S. 103).

Die Stadt war in vier Quartiere eingeteilt (S. 134); von den beiden Vorschofsregistern, über die uns der Verfasser näheres mitteilt, berücksichtigt das von 1411 aber nur ein Quartier, das von 1415 wenigstens drei Quartiere (S. 97); letzteres unterscheidet diejenigen, 'de ere vulle vorschot hebben gheven', und diejenigen, 'de nen vul vorschot ghegheven hebben'; unter die erstere Rubrik gehören nach Angabe des Verfassers 924, unter die letztere 333 Personen (S. 102). Da sich nun die Zahl der Feuerstellen mit Ausschluss derjenigen des Rats und der Geistlichkeit 1460 auf 5385 beläuft (S. 103), so können die Vorschofszahler mit den Feuerstellenbesitzern gewiss nicht identifiziert werden. — Die Zahl der Häuser, Buden und Keller beläuft sich nach den Schofsregistern 1460—61 auf 3010 (von denen 426 leer stehen), 1461—62 aber auf 3641 (von denen 639 leer sind); sieht man von den Kellern ab, so reduziert sich die Zahl für 1460—61 auf 2190 (leer 219), für 1461—62 auf 2705 (leer 366); allenfalls könnte man also in Erwägung der beiden Umstände, dass erstens die Angabe über die Zahl der Vorschofszahler, 1257, mit Hinzurechnung des fehlenden vierten Quartiers etwa 1770 (S. 97), auf das Jahr 1415 zurückgeht und dass zweitens eine und dieselbe Person, obwohl sie sich im Eigentum mehrerer Häuser und Buden befand, nur einmal den Vorschofs zu entrichten hatte, sämtliche Grundeigentümer als Vorschofszahler in Anspruch nehmen, aber für weitere Personen würde deren Zahl doch schwerlich Raum lassen. Dass aber Personen, die nicht Grundeigentümer waren, zum Vorschofs herangezogen wurden, ergibt sich aus Bemerkungen,

die in dem offenbar vor der Schofszahlung angelegten¹ Vorschofsregister von 1415 stehen; bei elf Personen heisst es nämlich: 'is nen borger', bei zweien: 'disse en wilt nyn vorschot geven' (S. 102 Anm. 2). Und andernteils fehlt jede Andeutung darauf, das Grundeigentümer als solche, nicht wegen der Höhe ihres in Grundeigentum angelegten Vermögens, Vorschofs bezahlt hätten.

Nach dem Schofsmandat von 1410 (?) sollen von den Personen, 'de in ener sameden were sitten unde dar en islik persone ut der were heft vyfhundert mark unde dar enboven', jeder für sich Vorschofs bezahlen (Lüb. U.-B. 5, Nr. 359); da damals der Schofs 4 δ von der Mark Silbers (= 1 \mathcal{L} von je 100 \mathcal{L}), der Vorschofs 2 \mathcal{L} betrug, so waren von 500 \mathcal{L} Vermögen 7 \mathcal{L} zu schossen, 2 \mathcal{L} als Vorschofs und 5 \mathcal{L} als rechter Schofs. Hartwig S. 99 will die hier genannte Summe von 500 \mathcal{L} nicht als allgemeine Grenze der Vorschospflicht gelten lassen, weil sie einen für die damalige Zeit sehr bedeutenden Betrag darstellte und die Zahl der Vorschofszahler im Verhältnis zu ihr zu hoch sei; aber dabei wird vorausgesetzt, das dasselbe Vermögen vorschospflichtig war, ob der Vorschofs nun, wie hier, 2 \mathcal{L} oder gar 6 \mathcal{L} oder nur 4 β betrug, was doch keineswegs ausgemacht ist.

In Braunschweig betrug der Schofs so viele Pfennige von der Mark, wie man Schillinge als Vorschofs zu bezahlen hatte, und zwar gingen von 1388—1404 beide von beziehentlich 8 β und 8 δ von der Mark nach und nach auf 2 β und 2 δ herunter (Beitr. z. Gesch. d. St. Rostock II, 3, S. 11): bei einem Vermögen von 12 \mathcal{L} entsprach also die Höhe des Schosses dem Vorschofs. In Hildesheim, wo man 1404—1431 einen Vorschofs von 5 β und einen Schofs von 5 δ von der Mark bezahlte (a. a. O.), war ein gleiches der Fall; da hier 1364² bestimmt wird, das Knechte und Mägde bei einem Vermögen von 10 \mathcal{L} Schofs, aber keinen Vorschofs entrichten ('de scholde dem rade sin ghud vorschotten ane vorschot'), bei einem geringeren Vermögen aber schofsfrei sein sollen (Doebner 4, S. 2), so folgert Doebner daraus, 'das auch Bürger, Bürgerinnen und dingpflichtige Einwohner vom Vorschosse befreit waren, wenn ihr Vermögen

¹ Vgl. Hartwig S. 140 Anm. 10.

² 1367 (Doebner 6, S. LI) ist ein Druckfehler, den Hartwig S. 99 Anm. 6 nicht hätte wiederholen sollen.

unter 10 Mark betrug' (6, S. LI); ich verstehe aber die Bestimmung dahin, daß Dienstboten bei einem Vermögen von mindestens 10 ℔ schofspflichtig, aber überall nicht vorschospflichtig sind, und kann also die aus ihr auf die Grenze der Vorschospflichtigkeit der Bürger usw. gezogene Folgerung nicht gelten lassen. In Rostock waren die regelmässigen Sätze 8 ℔ Vorschofs und 1 δ Schofs von der Mark (Beitr. a. a. O.); hier erreichte also erst bei einem Vermögen von 100 ℔ der Schofs die Höhe des Vorschosses. In Hamburg verlangte die Bürgerschaft 1410 die Wiederherstellung des alten Schosses, 8 ℔ Vorschofs und 1 δ von der Mark Silbers (Westphalen, Hamburgs Verfassung und Verwaltung 2, S. 42): hier betrug der Schofs erst bei einem Vermögen von 168 ℔ die Höhe des Vorschosses. In Lübeck bezahlte man in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts 1 δ von 2 Mark Silbers Schofs und 4 ℔ Vorschofs und damals erreichte der Schofs erst bei einem Vermögen von 200 ℔ die Höhe des Vorschosses; zu Anfang des 15. Jahrhunderts aber, als die Normalsätze 2 δ von der Mark Silbers und 4 ℔ Vorschofs waren, hatte dies schon bei einem Vermögen von 50 ℔ stattgefunden. Nun scheint es mir undenkbar, daß man einen Vorschofs zu zahlen verpflichtet war, wenn der Schofs für das vorhandene Vermögen nicht einmal dessen Höhe erreichte, und schon aus diesem Grunde ist Doebners Annahme für mich unannehmbar. Aber für unwahrscheinlich halte ich es auch, daß der volle Vorschofs gefordert und erlegt wurde, sobald der vom vorhandenen Vermögen erlegte Schofs der Höhe des Vorschosses gleichkam, daß also, wer in Braunschweig, Hildesheim, Rostock, Hamburg oder Lübeck beziehentlich 12, 100, 168, 200 oder 50 ℔ besaß, ungefähr das Doppelte dessen entrichten mußte, womit er bei einem Vermögen von 11, 99, 167, 199 oder 49 ℔ freigekommen wäre.

Zu sicheren Schlüssen reicht das bisher erschlossene Material nicht aus und wir müssen uns daher auf Mutmaßungen beschränken. Da nun erwähntermassen 1410 (?) die in gesamer Wehre sitzenden Personen jede für sich den Vorschofs von 2 ℔ bezahlen sollte, wenn ihr Anteil an demselben 500 ℔ oder das Drittehalbfache dessen, von dem 2 ℔ geschofst werden mußten, betrug, so ist anzunehmen, daß man bei dieser außerordentlichen Maßregel, denn eine ungeteilte Erbengemeinschaft war in der

Regel nur einmal schofspflichtig (Hartwig S. 99, 47), die Grenze der vollen Vorschospflicht etwas hinaufschob, wohl nicht zu weit, vielleicht von 2 auf $2\frac{1}{2}$, so dafs also im übrigen jeder, der 400 ℥ besafs und 4 ℥ Schofs zu erlegen hatte, zum vollen Vorschofs von 2 ℥ verpflichtet war. Dem entspricht es, dafs Hamburg von den 600 ℥ , die es auf seine Herberge in Lübeck ausbezahlt hatte, in den sechziger und siebziger Jahren des 15. Jahrhundert 16 ℔ , also, wie Hartwig (S. 112 Anm. 4) mit Recht annimmt, 4 ℔ Vorschofs und 12 ℔ Schofs bezahlte, denn 600 ℥ waren das Dreifache desjenigen Vermögens, dessen Schofs der Höhe des Vorschosses gleichkam. Auch läfst es sich damit vereinigen, dafs 1399 das Kloster Ahrensboek für das ihm überlassene Haus als Schofs und Vorschofs 10 ℔ bezahlen, nach Einlösung der auf demselben ruhenden Rente von 6 ℥ aber 'sicut alii cives' schossen sollte, 'ad numerum marcarum de qualibet marca argentea, prout tunc tempus postulaverit' (Lüb. U.-B. 4, Nr. 681), denn da dem Kloster offenbar bis zur Einlösung der 6 ℥ Rente eine Ermäßigung gewährt werden sollte, so dürfen wir wohl die Vermutung wagen, diese Ermäßigung habe darin bestanden, dafs es für eine ausbezahlte Summe von 100 ℥ — das Doppelte desjenigen Vermögens, dessen Schofs (2 ℔ von der Mark Silbers oder 8 ℔ von je 100 ℥) der Höhe des Vorschosses (4 ℔) gleichkam — statt der 8 ℔ Schofs und der 4 ℔ Vorschofs, zusammen 12 ℔ , nur 10 ℔ bezahlen sollte. Dafs 1415, als bei einem Schofs von unbekannter Höhe ein auferordentlich hoher Vorschofs von 6 ℥ angesetzt worden war, dieser, wie erwähnt, von 924 Personen voll, von 333 nur zu einem gröfseren oder geringeren Bruchteil bezahlt und von zweien Bürgern völlig verweigert wurde, scheint darauf hinzudeuten, dafs man auf Grund eines früheren Vorschofsregisters zwar alle in ihm genannten Personen heranzog, aber den teilweise von ihnen gemachten Vorstellungen Gehör gab.

Unerklärlich ist es mir, dafs der Verfasser die Frage, ob zwischen dem Erlegen des Vorschosses und dem heimlichen Schossen ein Zusammenhang bestand oder nicht, gar nicht aufwirft und erörtert. Auch seine Angaben über die betreffenden Register entbehren der sonstigen Klarheit. In bezug auf die ersteren spricht er S. 97 über drei Vorschofsregister von 1411,

1415 und 1506—27 und erwähnt S. 195 derer von 1409—1410, 1410—11 und 1415—16; während dann S. 102 ein Feuerstellenschofsregister von 1460 angeführt und S. 195 bemerkt wird, dafs aufser dem aus diesem mitgetheilten Anschlag über den Ertrag des Feuerstellenschosses nichts überliefert sei, werden S. 140 'Spezialregister für den Vorschofs und Feuerstellenschofs' und neben ihnen eine Reihe von Listen der heimlichen Schosser genannt, die sich 'von allen andern Registern' dadurch unterscheiden, 'dafs sie nicht im voraus angefertigt werden konnten', Anm. 10 dazu lautet aber: 'Bei einigen der Vorschofsregister hat es allerdings den Anschein, dafs sie im voraus angefertigt sind'; nach S. 201 endlich begreift der heimliche Schofs 'auch das Ergebnis von Vorschofs und Feuerstellenschofs in sich, über deren Ergiebigkeit nur wenig bekannt ist'. Was die letzteren anlangt, so werden zwar Listen der heimlichen Schosser zur Betrachtung herangezogen (S. 170 Anm. 5), aber die Zahlen derselben für die Jahre 1460—61, 1461—62, 1487—88 und 1502—3 werden dadurch gewonnen, dafs die Zahlen der offenen Schosser von der Gesamtzahl der Schosser abgezogen wird (S. 170), und in entsprechender Weise wird aus der Höhe des offen bezahlten Schosses ermittelt, bei welcher Höhe des Schosses 'das Recht, heimlich zu steuern', beginnt (S. 171). Dieses Recht begann darnach in der zweiten Hälfte des 16. (wohl verdruckt für 15.) Jahrhunderts, wenn der Schofs über 1 $\frac{1}{2}$, 1461—1467 aber schon, wenn er über 12 β betrug (S. 169—171), also bei einem Vermögen, welches viermal, resp. dreimal so grofs war, wie dasjenige, dessen Schofs die Höhe des Vorschosses von 4 β erreichte. Näher auf diese Frage einzugehen, vermag der Draussenstehende nicht; aber wenn ein Steuereinnehmer die Bemerkung macht: 'Anno 91 quidam non portarunt schat juxta conscientias diciorum civitatis' (S. 176, 152), so liefse sich diese füglich dahin verstehen, dafs verschiedene dadurch, dafs sie die Zahlung des Vorschosses unterliessen, auf das Recht, heimlich zu schossen, verzichteten, und wenn Hartwig (S. 169) behauptet, 'die ganze Steuer ward heimlich berichtet, die offene Erlegung eines Fixums wie in Bremen war nicht vorgeschrieben', so würde sich erwidern lassen, dafs dieses in Abrede gestellte Fixum eben der Vorschofs sei.

Bei der Dürftigkeit und Sprödigkeit des vorhandenen Materials sind die vielfachen, sich aufdrängenden Fragen, wie man sieht, außerordentlich schwer und teilweise nur sehr unsicher zu beantworten. Die Art und Weise aber, in der ihnen Hartwig gerecht zu werden sucht, verdient, wie ich zum Schlufs nachdrücklich hervorzuheben mich verpflichtet fühle, volle Anerkennung und seine Herrn Staatsarchivar Prof. Dr. Hasse gewidmete Arbeit ist, wenn auch nicht frei von Übereifer und sonstigen kleinen Mängeln, doch eine durchweg tüchtige, vielfach fördernde, und zu weiterm Forschen anregende.

NACHRICHTEN
VOM
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

Dreiunddreissigstes Stück.

Versammlung zu Magdeburg. — 1903 Juni 2 und 3.

I.

ZWEIUNDDREISSIGSTER JAHRESBERICHT.

ERSTATTET

VOM VORSTANDE.

An der Spitze des diesjährigen Berichtes muß des Verlustes gedacht werden, den unser Verein durch den Rücktritt seines Vorsitzenden, Senators Dr. Brehmer in Lübeck, erlitten hat. Seit 1880, da er an Mantels Stelle den Vorsitz übernahm, hat Brehmer sein Amt verwaltet. Ein gründlicher Kenner der hansischen Geschichte, insbesondere der Geschichte seiner Vaterstadt Lübeck, hat er durch Veröffentlichung einer größeren Zahl gediegener Aufsätze und durch wertvolle Untersuchungen auf den verschiedensten Gebieten der lübeckischen Geschichte sich verdient gemacht und gerechten Anspruch auf die Dankbarkeit der Mitglieder sich erworben, die auch seiner sachkundigen und dabei so wohlwollenden und freundlichen Leitung unserer Jahresversammlungen stets gerne sich erinnern werden. Wenn der Fünfundsiebzigjährige aus Gesundheitsrücksichten, insbesondere wegen zunehmender Schwerhörigkeit, sich entschlossen hat, aus dem ihm sehr lieb gewordenen Amte zu scheiden, so hat der Vorstand in Würdigung seiner Verdienste um unseren Verein ihn gebeten, die Ehrenmitgliedschaft des Vorstandes anzunehmen. Brehmer hat dieser Bitte entsprochen; er bleibt also der unsere, und wir dürfen hoffen, daß in wichtigen Fragen der Rat unseres bewährten Führers uns nicht fehlen wird.

An Brehmers Stelle hat der Vorstand Senator Dr. Fehling in Lübeck zum Vorsitzenden erwählt.

Was die Arbeiten des Vereins betrifft, so kann von besonders rüstigem Fortgange berichtet werden. Anfang Oktober 1902 ist das Manuskript zum sechsten Bande des Hansischen Urkundenbuches, den Zeitraum von 1415—1433 umfassend, der Verlagshandlung übergeben worden. Der Herausgeber, Herr Dr. Kunze, bisher in Greifswald, jetzt Stadtbibliothekar in Stettin, nimmt an, dafs im Laufe dieses Jahres der Druck des Textes fertiggestellt werden wird.

Der von Herrn Dr. Stein, Privatdozent in Breslau, bearbeitete neunte Band des Urkundenbuches ist um Ostern dieses Jahres erschienen. Er enthält reiches Material zur Geschichte der Jahre 1463—1470, besonders über die Beziehungen der Hanse zu Burgund und England, sowie über den in handelsgeschichtlicher Hinsicht lehrreichen Zwist zwischen Köln und der Hanse. Eine von dem Bearbeiter vorangeschickte längere Einleitung dient zur Orientierung über die oft verwickelten Verhältnisse. Das noch übrige Material der letzten dreifsig Jahre, von 1471—1500, wird auf die beiden noch in Aussicht genommenen Bände zu verteilen sein; voraussichtlich wird der zehnte Band die Zeit bis 1485, vielleicht bis 1487, umfassen.

Herr Geh. Rat Prof. Dr. Schäfer hat das Manuskript des siebenten Bandes der dritten Abteilung der Hanserezesse vollendet. Der Verleger hat im Februar d. Js. mit dem Druck begonnen. Der Band umfaßt die Zeit bis 1521. Auf Anregung des Herrn Professor Schäfer hat der Vorstand beschlossen, durch Herrn Stud. hist. Hermann Willmann aus Lübeck, einen Schüler Schäfers, die Sundzollregister bearbeiten zu lassen. Leider erfährt die Herausgabe durch Erkrankung des Bearbeiters eine Verzögerung; es ist aber zu hoffen, dafs die Arbeit, welche in allem wesentlichen bis um die Scheide des 16. und 17. Jahrhunderts durchgeführt worden ist, nach Verlauf einiger Monate wieder aufgenommen werden wird.

Ein neues Heft der Hansischen Geschichtsblätter befindet sich im Druck.

Die Publikation der Hansischen Inventare des 16. Jahrhunderts hat im letzten Vereinsjahr einen erheblichen Schritt vorwärts getan. Der zweite von Herrn Professor Dr. Höhlbaum in Giefesen bearbeitete Band des Kölner In-

ventars (1572—1591) ist im Druck beendet und soeben ausgegeben worden. Die Veröffentlichung des Kölner Hanse-Inventars für das 16. Jahrhundert wird durch diesen Band zum Abschluss gebracht. Außerordentlich stark angeschwollen, erschließt er einen weitschichtigen Quellenstoff für die allgemeine Hansengeschichte dieses Zeitraumes; in einem sehr umfangreichen Anhang macht er zugleich eine Fülle wichtiger Akten unmittelbar zugänglich. Für die Ausarbeitung eines Sachregisters zu beiden Bänden dieses Inventars hat der Vorstand Vorkehrungen getroffen, doch kann über die Vollendung dieser Arbeit eine bestimmte Angabe noch nicht gemacht werden.

Der Vorstand beabsichtigt nunmehr, da das für diese Publikation grundlegende Kölner Inventar fertig vorliegt, als dritten Band der Hansischen Inventare des 16. Jahrhunderts das Braunschweiger Inventar (1531—1599), bearbeitet von Herrn Archivar Dr. Mack in Braunschweig, bald nachfolgen zu lassen.

Kann der Verein mit Genugtuung auf das Maß solcher Leistungen blicken, so darf nicht verschwiegen werden, daß dieselben an die Vereinskasse ganz außerordentliche Ansprüche stellen. Die Einnahmequellen zu vermehren, muß daher das Bestreben des Vorstandes sein. Es mag hier daran erinnert werden, daß unsere Statuten den Jahresbeitrag auf mindestens sechs Mark bestimmt haben.

Die folgenden Vereinsmitglieder sind im Laufe dieses Jahres gestorben: Bürgermeister Lürmann in Bremen; Bürgermeister a. D. Ad. Schmidt, früher in Geestemünde; Senator Hertz in Hamburg; Stadtrat Nagelschmidt in Köln; Bankier S. Cohn in Lübeck; Hofrat Ahlers in Neubrandenburg; Al. Meyer in Reval; Senator Brümmer, Oberamtsrichter Piper in Rostock.

Als neue Mitglieder sind beigetreten: das Kgl. Staatsarchiv zu Danzig; Archivdirektor Ausfeld in Magdeburg; Bildhauer H. Hundrieser in Charlottenburg; Landgerichtsrat Dr. Brümmer in Güstrow; Bürgermeister Schlüter in Halberstadt; Oberlandesgerichtsrat Brodmann, Dr. Hessel, Baumeister Melhop in Hamburg; Dr. H. Rogge, Königsberg i. Pr.; Kaufmann J. F. Bertling, Bankier M. Cohn, Kaufmann Ernst Deecke, Senator J. H. Eschenburg, Rechtsanwalt Em. Fehling, Gerichtsassessor W. Fehling, Rechtsanwalt Dr. Görtz, Direktor Hase, Amtsrichter Dr. Lever-

kühn, Schiffsmakler Joh. Möller, Bankdirektor H. Otte, Rechtsanwalt Dr. Plessing, Dr. med. P. Reuter, Baudirektor Schaumann, Senator Dr. Stoofs, Stud. hist. Willmann, Senator Wolpmann in Lübeck; Geh. Medizinalrat Prof. Dr. H. Fehling in Straßburg i. E.; Dr. F. Fehling in Paris; Kommenzienrat Meyer in Tangermünde; Oberlehrer Dr. Porsch in Wilhelmshaven.

Da 13 Mitglieder ihren Austritt erklärt haben, so beträgt die Zahl der Vereinsmitglieder zur Zeit 415.

Herr Geh. Rat Frensdorff, dessen Amtsdauer abgelaufen war, ward wiederum zum Mitgliede des Vorstandes erwählt.

Die Jahresrechnung ist von den Herren Heinrich Behrens in Lübeck und Fr. Ribbentrop in Magdeburg durchgesehen und richtig befunden worden.

Schriften sind eingegangen

a) von Städten, Akademien und historischen Vereinen:

- Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. 24.
Mitteilungen aus dem Altonaer Museum, Heft 1 und 2.
Baltische Studien N. F. Bd. 6, Register zu Bd. 1—46.
Mitteilungen des Vereins für Geschichte Berlins 1902/3.
Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen
Geschichte Bd. 15. 16, 1.
Bremisches Urkundenbuch, Bd. 5 H. 3.
Kämmereirechnungen von Deventer, Bd. 6 H. 1.
Sitzungsberichte der Gelehrten Estnischen Gesellschaft in Dorpat
(Jurjew) 1902.
Jahresbericht der Felliner Literarischen Gesellschaft 1900—1901.
Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 11,2;
Mitteilungen 21. 22.
Von der Akademie zu Krakau:
Anzeiger 1902—3, Monum. med. aevi 16,2.
Von der Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst
zu Mitau: Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik
1900, 1901.
Geschichtsfreund der fünf Orte Luzern usw., Bd. 57.

- Geschichtsblätter für Magdeburg, Bd. 37. 38,1.
Anzeiger des Germanischen Museums zu Nürnberg 1902.
Mitteilungen des Vereins für Geschichte Osnabrücks Bd. 26.
Monatsblätter der Gesellschaft für Pommersche Geschichte
1902.
Jahresbericht des Historischen Vereins für Ravensberg 16. 17.
Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock Bd. 3 H. 4.
Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische
Geschichte, Bd. 32.
Jahrbuch für Schweizerische Geschichte Bd. 27.
Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte A. F.
Bd. 12. 13.
Thüringische Geschichtsquellen N. F. Bd. 5,1.
Von der Vereinigung zu Utrecht:
J. C. Breen, Rechtsbronnen der Stadt Amsterdam, 1902.
Zeitschrift des Vereins für Geschichte Westfalens Bd. 60,
Register H. 1.
Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins Bd. 45,
Mitteilungen 1.
Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte
Bd. 11.

b) von den Verfassern:

- W. v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, Lief. 8.
H. Rogge, Der Stapelzwang des Hansischen Kontors zu Brügge
im 15. Jahrhundert, Kieler Dissertation 1903.
-

KASSEN-ABSCHLUSS.

am 23. Mai 1903.

EINNAHME.

Vermögensbestand	Mk. 19 192,84
Zinsen	- 652,47
Beitrag S. M. des Kaisers	- 100,—
Beiträge deutscher Städte	- 8 481,—
- niederländischer Städte	- 413,23
- von Vereinen und Instituten	- 199,05
- von Mitgliedern	- 2 450,70
	<hr/>
	Mk. 31 489,29

AUSGABE.

Urkundenbuch (Honorar und Reise)	Mk. 4 338,50
Geschichtsquellen (Reise)	- 3 221,65
Inventare (Honorar)	- 2 300,—
Geschichtsblätter	- 1 415,85
Reisekosten des Vorstandes	- 995,35
Verwaltung	- 883,76
	<hr/>
	Mk. 13 155,11
Kassenbestand	<hr/> <hr/> Mk. 18 334,18

GESCHICHTSBLÄTTER

II.

NACHRICHT ÜBER DIE DERZEITIGE ZUSAMMEN- SETZUNG DES VORSTANDES.

Syndikus Dr. Wilhelm von Bippen, Bremen, erwählt 1879,
zuletzt wiedererwählt 1904.

Senator Dr. Ferdinand Fehling, Lübeck, Vorsitzender, er-
wählt 1903.

Geh. Justizrat Prof. Dr. Ferdinand Frensdorff, Göttingen,
erwählt 1876, zuletzt wiedererwählt 1903.

Staats-Archivar Prof. Dr. Paul Hasse, Lübeck, erwählt 1904.

Prof. Dr. Max Hoffmann, Lübeck, erwählt 1881, zuletzt
wiedererwählt 1899.

Stadtarchivar Dr. Karl Koppmann, Rostock, erwählt 1871,
zuletzt wiedererwählt 1902.

Prof. Dr. Goswin Freiherr von der Ropp, Marburg, er-
wählt 1892, zuletzt wiedererwählt 1900.

Geheimrat Prof. Dr. Dietrich Schäfer, Berlin, erwählt 1903.

Archivrat Dr. Paul Zimmermann, Wolfenbüttel, erwählt 1901.

